Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg

vom Jahr 1893.

Stuttgart. Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

Nº 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag ben 9. Nannar 1893.

Inbalt:

Berfügung bes Ministeriums ber auswärtigen Angelegenheiten, Abiheilung für die Berkehrsaussalten, betreffend die Berschriften über die Ausbildbung und Prüfung ber Unterbedienfleten bes äußeren Cijenbachnbetriebsdienstes. Bem 27. Dezember 1892. – Berichtigung.

> Verfügung des Ministerinms der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Vorschriften über die Ansbildung und Prüfung der Unterbediensteten des äußeren Eisenbahnbetriebsdienftes. Bom 27. Dezember 1892.

Bezüglich der Ansbildung und Prüfung der Unterbediensteten des angeren Gisenbahnbetriebsdienstes wird in Ansführung der von dem Bundesrath über die Besähigung von Gisenbahnbetriebsbeamten beschlossenen Bestimmungen (zu vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Inli 1892, Reg. Blatt von 1892 Seite 409 ff.) Folgendes versügt:

I. Ausbildung.

§. 1.

Die Ansbildungs- und Probezeit wird in nachstehender Weise festgesett: Es ift erforderlich

1) für Portiers (Stationsbiener)
breimonatliche Beichäftigung im Portiersbienfte;

2) für Bremfer

jechemonatliche Probezeit im Bremfer- und Rangirdienste einschließlich der etwaigen Beschäftigung in einer Wagenwertstätte;

3) für Gütericaffner fedemonatliche Probezeit im Gutericaffnerdieufte:

- 4) für Bagenwärter und Bagenrevidenten sechsmonatliche Beschäftigung in einer Wagenwertstätte und sechsmonatliche Brobezeit im Wagenrevidenten- und Wagenwärterdienste;
- 5) für Shaffner jedsmonatliche Probezeit im Schaffnerdienste unter Ginrechnung einer etwaigen Beschäftigung im Bremserdienste und in einer Wagenwertstätte bis zu höchtens drei Monaten:
- 6) Für Gepädichaffner fechsmonatliche Probezeit nach erlangter Befähigung gum Schaffner;
- 7) für Zugmeister nud Oberzugmeister jedenquatliche Probezeit im Ingmeisterdienst nach dargelegter Befähigung jum Gepäcischaffner;
- 8) für Bahnwärter
 - a. entweder dreimonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Grnenerung des Oberbanes und dreimonatliche Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste bei einer im Betrieb besindlichen Bahn;
 - b. oder nennmonatliche Beschäftigung beim Gisenbahn-Renbau, sofern der Anwärter hiebei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen ersorderlichen Arbeiten sich vertrant gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa drei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste thätig gewesen ist;
- 9) für Weichenwärter miffer Sa und b mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatlichen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signalbienste eine dreimonatliche Beschäftigung im Weichenwärter-, Bahnbewachungs- und Signaldienste tritt;

10) für Saltepunktbeforger

neben ber für Bahuwarter erforderlichen Ansbildungszeit breimonatliche Beichäftigung im Stationsbienfte;

11) für Saltestelleuvorsteher

einjährige Befchäftigung im Ctationsbienfte;

12) für Bahnhofauffeher

einjährige Beichäftigung im Bremfer- und Rangirdienfte;

13) für Lotomotivheiger

einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Wertstatt nud dreimonatliche Beschäftigung im Lotomotivheigerdienste;

14) für Lotomotivführer

einjährige Bejdaftigung als Handwerter in einer mechanischen Wertstatt und einjährige Lehrzeit im Lotomotivdienste.

§. 2.

Gesuche um Inlassing zu der Ausbildungs- und Probedienstleistung für die im §. 1 bezeichneten Stellen sind bei der Generaldirettion der Staatseisenbahnen einzureichen. Den Gesuchen sind, sofern dieselben auf die Zulassing zur Ausbildung für die erstmalige Austellung im Dieuste der Staatseisenbahnen gerichtet sind, beizufügen:

- 1) der Nachweis über das Lebensalter; für die Regel werden nur folde Perjonen angelaffen, welche zwifchen dem 21. und 36. Lebensjahre stehen;
- 2) das Bengnig eines Bahnargtes auf dem vorgeschriebenen Formular;
- 3) ein Lemmunds- nud Borftrafengenguiß der Beimathbeborde;
- 4) ein Nachweis über die feitherige Beidaftigung:
- 5) gutreffendenfalls die militarifden Dieuftpapiere;
- 6) ein Lebenstauf mit Angabe der perfonlichen und Familienverhaltniffe.

Gefuch und Lebenstauf muffen von dem Nachfindenden felbst verfatt und geschrieben sein. Die Generalbirettion der Staatseisenbahnen ertennt über die Zulaffung.

II. Brüfung.

§. 3.

Nach Ablauf der Ansbilbungs- und Probegeit erfolgt die Prüfung. Die durch diefelbe nachzuweisenden Renutniffe und Fähigteiten find:

I. Fur Portiere (Stationediener):

- 1) Rechnen in den vier Grundarten, jowie Fähigteit, über einen dienstlichen Borgang eine verständliche ichriftliche Anzeige zu machen,
- 2) Renntnig ber Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Tentichlands, begiehungsweise der Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Dentschlands, sowie der Berkehrsordnung für die Gisenbahnen Dentschlands, soweit dieselben ihren Dienstftreis berühren,
- 3) Kenntniß der Dienstanweifung für die Portiers (Stationsdiener) und der Gepadtragerordnung,
- 4) Renntnig ber Gijenbahngeographie, joweit dieselbe für den Lotal- und Nachbarverkehr der württembergijchen Bahn erforderlich ift,
- 5) Renntnig ber Borichriften über bie Behandlung gefundener Gegenstände und über bie Anfbewahrung von Sandgepad,
- 6) Reuntnig der vericiedenen Arten von Fahrtarten und der besonderen Boridriften über die Beförderung von Personen,
- 7) Renntniß des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Büge und ihrer Anschliffe an die Büge der Nachbarbahnen,
- 8) Renntnig ber fur die Antunft und Abfahrt ber Buge vorgeschriebenen Gignale.

II. Gur Bremfer :

- 1) Rechnen in den vier Grundarten,
- Renntniß der beim Eijenbahnbetriebe vortommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Anppelungs-, Brems-, Schmierund Thürverichluß-Borrichtungen, sowie der Behandlungsweise derselben,
- 3) Kenntniß der Bestimmungen der Betriedsordnung für die Hanpteisenbahnen Dentschlands beziehnugsweise der Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Dentschlands, soweit dieselben ihren Diensttreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der württembergischen Bahn erlassen Aussschlands beist den siene Borichriften über den Rangirdienst,

- Renntuiß der Dienstauweisung für Bremser und Büterichaffner, sowie derzeuigen für Schaffner und Bahn-, Stations- und Weichenwärter, soweit dieselben ihren Dienstreis berühren,
- 5) Renntnig ber Gigenthumsmerkmale ber eigenen fowie ber fremben Wagen.

III. Für Güterfcaffner :

Außer den unter II. bezeichneten Reuntniffen:

6) Befanntichaft mit bem Inhalt ber Dienstanweifung fur Schaffner in Bezug auf ben Guterbienft.

IV. Für Bagenwärter und Bagenrevidenten:

- 1) Rechnen in den vier Grundarten,
- 2) Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Auppelungs- und Thürverichlug-vorrichtungen, der Uchälager, der Handleren und der auf der württembergischen Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie der Einrichtung und Behandlungsweise dersielben und der Vorschieften über das Reinigen der Wagen,
- 3) Fähigfeit, die an den Wagen während bes Betriebs vorfommenden tleinen Schäden an beseitigen.
- 4) Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Diensttreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der württembergischen Bahn ertassenn Ausführungsbestimmungen, sowie der Borschriften über den Rangirdienst,
- 5) Renutniß der Dienstauweisung für die Wagenrevidenten und für die Wagenwärter, sowie derjenigen für Schaffner, für Bremser und Güterschaffner und für Bahn-, Stations- und Weichenwärter, soweit dieselben ihren Diensttreis berühren,
- 6) Renntnig der Gigenthumsmertmale ber eigenen fowie der fremden Wagen.

V. Gur Schaffner:

Außer den unter II. bezeichneten Erforderniffen:

- 6) Renntniß der Gifenbahngeographie, joweit diefelbe für ben Lotal- und Durchgangevertehr ber murttembergifden Bahn erforderlich ift,
- 7) Fähigfeit, über einen ihren Diensttreis betreffenden Borgang eine schriftliche Auzeige in angemeffener Form zu erflatten,
- S) Renntniß der besonderen Borschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen der Militär-Gisenbahnordnung, der Borschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, begiehungsweise der Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Teutschlands, sowie der Vertehrsordnung für
 die Eisenbahnen Deutschlands, sowie diese Bestimmungen und Borschriften
 ihren Dienstreis berühren,
- 9) Renntniß der verschiedenen Fahrtarten und ihrer Bedeutung, serner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersahleistungen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksjällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfsfignale,
- 10) Renutuiß der Dienstanweisung für Schaffner, sowie derjeuigen für Zugmeister, Lotomotivführer und der Fahrdienstworschriften, soweit dieselben ihren Dieusttreis berühren.

VI. Gur Gepadicaffner:

Außer den unter V. bezeichneten Erforderniffen:

- 11) Rednen mit Brüden, einschlieflich ber Dezimalbrüche,
- 12) Renntniß der auf ben Dieuft des Gepädichaffiners bezüglichen Bestimmungen der Dieustanweisungen für die Fahrtartenausgabe, Gepäd-, Bieh- und Güterabsertigung, sowie der Bestimmungen über die Berladung der Güter,
- 13) Kenntniß der Betriebsordnung für die Hanpteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Vertehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben den Dienstreis eines Gepäckschaffuers und eines Zugmeisters berühren,

- 14) Renntnig ber Dienstanweifung für bie Abfertigung und Beförderung von bienftlichen Sendungen,
- 15) Renntnig ber Borichriften über die Benügung ber Wagen und beren Inbebor,
- 16) Renntniß der Bestimmungen des Gisenbahn-Zollregulativs sowie der Borichriften über die zollsichere Ginrichtung der Gisenbahnwagen im internationalen Bertehr, soweit diese Festschungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Berjchluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
- 17) Renntniß der in ben biretten Bertehren ber murttembergifden Bahn in Begng auf ben Gepadicaffnerbienft erlaffenen Borfdriften.

VII. Fur Bugmeifter und Obergugmeifter:

Außer den unter VI. bezeichneten Erforderniffen :

- 18) Allgemeine Kenntniß der Organisation der württembergischen Gisenbahnverwaltung,
- 19) Renntniß der Ginrichtung und Sandhabung der Läutewerke und der Silfsfignalvorrichtungen,
- 20) Renntnig der Boridriften über Führung der Fahrberichte,
- 21) Renntniß ber Bestimmungen über bie telegraphischen Zugmelbungen und über bie Sandhabung ber elettrifden Telegraphen,
- 22) Renntniß ber Dienstanweisungen für Bahnhofverwalter II. Rlaffe und Stationsmeister, Lotomotivführer und Seiger, soweit sie ben Zugbienft betreffen.

VIII. Für Bahnmarter :

- 1) Rechnen in ben vier Grundarten mit benannten Bahlen,
- 2) Kenntniß aller bei ber Bahnunterhaltung und insbesondere beim Berlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Gerathe nach deren Beschaffenheit und Berwendung,
- 3) Kenntniß der verschiedenen bei der wurttembergischen Bahn vortommenden Arten der Schranken und deren Bedienung, jowie der für das lleberschreiten der Wegübergänge bestehenden Borichriften,

- 4) Kenntuig ber Borichriften über Benühnug ber verichiedenen Arten von Draifinen und jonftigen Arbeitswagen auf ben Geleifen,
- 5) Renntnig bes Zweds und ber Bedienung der Signalvorrichtungen und der Handhabung der Läntewerte, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen,
- 6) Kenntniß der Betriebsordunug für die Hampteisenbahnen Dentichlands beziehungsweise der Bahnordunug für die Rebeneisenbahnen Dentschlands, soweit dieselben ihren Diensttreis berühren, sowie der Signalordunug für die Gisenbahnen Bentschlands nebst den für die württembergische Bahn erlassenen Aussührungsbestimmungen, serner der Anweisung über das Berhalten bei Unssällen und der Bestimmungen über gesundene Sachen,
- 7) Renutniß ber Dienstanweifung für Bahn-, Stations- und Weichenwarter.

IX. Gur Beidenwarter:

Unger ben unter VIII. bezeichneten Erforderniffen:

- 8) Kenntniß der verichiedenen bei der württembergischen Bahn vortommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
- 9) Renntnig des Zwedes und der Bedienung der Drehicheiben, Schiebebuhnen, Centesimalmaagen und Wossertrafne,
- 10) Renntnig der Boridriften über den Rangirdienft,
- 11) Renutnig der Betriebsordnung für die Hampteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Diensttreis berühren.

X. Gur Saltepunttbeforger :

Anger den unter VIII. bezeichneten Erforderniffen:

- Fähigteit, über einen bienstlichen Borgang eine verständliche ichriftliche Anzeige zu machen,
- 9) Fertigfeit im Telegraphiren und Renntnig ber Borichriften niber die Behandlung ber Apparate und Leitungen, sowie den bienftlichen Gebrauch berselben,

- 10) Kenntuiß der Bestimmungen der Berkehrsordnung für die Gisenbahnen Dentschlands und der für den Fahrdienst erlassenen Bestimmungen, soweit dieselben ihren Diensttreis berühren,
- 11) Renntniß der Dienstanweisung für die Saltepunktbeforger.

XI. Für Salteftellenborfteber:

Außer ben unter IX. bezeichneten Erforberniffen:

- 12) Fähigkeit, über einen dienstlichen Borgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten,
- 13) Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Borfdriften über die Behandlung der telegraphifchen Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben, Kenntniß der Borschriften über Annahme von Privattelegrammen,
- 14) Renntniß der für die Berwaltung einer Haltelle in Betracht tommenden Beftimmungen aus der Bertehrsordnung für die Eijenbahnen Deutschlands, den Borschriften für die Fahrkartenausgabe und die Gepäcke und Güterabsertigung, der Betriebsordnung für die Handelsen Deutschlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Deutschlands, Kenntnig der Signalsordnung für die Keienbahnen Deutschlands nebst den für die württembergische Bahn erlassen Ausführungsbestimmungen, Kenntnig der für den Stationsund Fahrdienst der württembergischen Bahn bestehenden Borschriften, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Bertehr.
- 15) Renntnig der besonderen Boridriften für den Dienft auf Salteftellen.

XII. Für Bahnhofauffeber und fur Bahnhofoberauffeber :

Anger den unter II. bezeichneten Erforderniffen:

 Sähigkeit, über einen Borgang ans ihrem Dienstreise eine ichriftliche Anzeige in angemeffener Form zu erstatten,

- 7) Kenntniß des Rangirdienstes und der bezüglich desselben erlassenen Bestimmungen, sowie der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Gisenbahnen Deutschlands nehst den für den Dieust der württembergischen Bahn erlassenen Aussährungsbestimmungen und der Fahrbienstvorschriften, soweit sie sich auf den Dieusttreis der Bahnschanfieber beziehen,
- 8) Renntuig ber Borichriften über die Benügung eigener und fremder Wagen und lofer Wagenbestandtheile,
- 9) Renntnig bes jeweiligen Fahrplaus, sowie ber Fahrordunng und bes Bleifeplaus berjenigen Station, auf welcher ber Anwarter bisher beichäftigt mar,
- 10) Fertigfeit im Bujammenfegen ber Buge,
- 11) Renutuiß der Dienstauweisung für die Bahnhofaufseher und der Dienstanweisungen für Zngmeister, Schaffner, Lotomotivführer, Wagenwärter und Bagenrevidenten, Bremfer und Güterschaffner, Bahn-, Stations- und Weichenwärter und Stationsdiener (Portiers), soweit sie auf ihren Dienst Bezung haben,
- 12) Renntniß der Bestimmungen der Militar-Gisenbahn-Ordnung, soweit fie ihren Diensitreis berühren.

Mit der Prüfung ift eine praftifche llebung gu verbinden.

XIII. Für Lotomotivheiger:

- 1) Rechnen in den vier Grundarten mit benannten Bahlen,
- 2) Renntuig ber Dienstauweifung für Lotomotivführer und Beiger,
- 3) Renutniß der Signalordnung für die Gisenbahnen Dentichlands nehst den für den Dienst der württembergischen Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Fahrdienstvorschriften und der auf den Dienst der Lotomotivsührer bezüglichen Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Dentichlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Dentichlands.

Außerdem haben die Seizer fich einer praftifchen Prufung zu unterziehen und hiebei insbesondere darzuthun, daß fie im Stande find, sowohl einen Zug zum Stillstand zu bringen, als auch selbständig bis zur nachften Station zu fahren.

XIV. Für Lotomotivführer:

- Fähigteit, einen Borgang aus dem Diensttreise des Lotomotivführers schriftlich in angemessen Form darzustellen,
- 2) Rechnen in den vier Grundarten, fowie mit gewöhnlichen und Dezimalbruchen,
- 3) allgemeine Kenntuiß der Eigenicaften und ber Behandlung der beim Majdinenbau und im Betriebe gur Berwendung tommenden Materialien,
- 4) allgemeine Kenutnig ber einfachen physitalischen Gesetze, namentlich über ben Wafferdampf und beffen Wirtungen,
- 5) Renutnig der Lotomotive und ihrer einzelnen Theile, fowie
- 6) ber Behandlung ber Lotomotive magrend ber Fahrt und im talten Buftande,
- 7) Kenutnig ber Ginrichtung und Sandhabung ber auf ber wurttembergischen Bahn vortommenden burchgebenden Bremjen, jowie ber Dampfheizung,
- 8) Reuntuig der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweite der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der
 Bortschriften über den Rangirdienst, der Signasordnung für die Eisenbahnen
 Deutschlands und der zur Ausführung derselben auf der württembergischen
 Bahn erlassenne Bestimmungen, der Dienstamweisung für Lotomotivssührer und
 Heizer und derzeinigen für Bahnhosverwalter II. Alasse und Stationsmeister,
 Bahn, Stations- und Weichenwärter, Jugmeister und Wagenwärter, soweit sie
 ben Dienstreis eines Lotomotivsührers berühren,
- 9) Renutnig ber gu befahrenden Streden.

XV. Für Rachtwächter:

- Renntniß der Betriebsordnung für die Habeneisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlauds, soweit dieselben ihren Dienstreis berühren,
- 2) Renntnig ber Boridriften über die Behandlung gefundener Begenftande,
- 3) Renntnig bes telegraphifden Anfzeichens ber Station.

Die Nachtwächter haben diese Kenutnisse vor ihrer Berwendung in einer mündlichen Prüfung vor dem vorgesetten Betriebsinspettor beziehungsweise Bahnhosverwalter I. Klasse nachznweisen.

8. 4.

Bur Prüfung werden die Anwärter beziehungsweise Bediensteten nur zugelassen, wenn die nächsten Dienstvorgesetten bezeugen, daß sie sich während der Ausbildungs- und Probezeit dienstlich und angerdienstlich gut geführt haben und zur selbständigen Wahrenehmung des prattischen Dienstes in der Stellung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, genügend vorbereitet und befähigt sind.

8. 5.

Die Anwärter, welche für eine erstmalige Austellung eine Prüfung abzulegen haben, werden von Amtswegen beim Ablanf der vorgeschriebenen Ansbildungszeit zur Ablegung der Prüfung vor die Prüfungskommisson geladen (zu vergl. übrigens §. 4). Nur aus besonderen Bründen tann auf Antrag die Prüfung verschoben werden. Wer ohne Aufschabewilligung oder ohne sonstigen genügende Entschuldigung zu der Prüfung nicht erschein, tann entsassen der in untergeordureter Stellung beibehalten werden.

Die Bediensteten, welche für die erstmalige Anstellung eine Prüfung icon abgelegt haben, und für eine höbere Stelle ober für eine Stelle in einem anderen Dienstzweige die Prüfung ablegen wollen, werden nur auf ihren Antrag und unter Verücksichtigung des dienstlichen Bedürfniffes zur Prüfung berufen (zu vergl. anch §. 4). Wer von densielben ohne genügenden Grund der Vorladung nicht Folge leistet, wird nur ansnahmsweise icon zur nächsten Prüfung wieder zugelassen.

Die Bestimmung der Prüfungszeit und die Vorladung zur Prüfung erfolgt durch die Generaldirettion der Staatseijenbahnen. Bon derjelben tonnen bestimmte Prüfungstermine zum Vorans festgesett und bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die Brufungetommiffionen find gufammengufeten für bie Brufungen

1) gum Bahnwärter, Weichenwärter, Saltepunttbeforger, Saltestellenvorsteher, Bortier (Ctationebiener):

aus einem Betriebsinfpettor und einem Bauamtsvorftande;

- 2) jum Bremfer, Gutericaffner, Schaffner, Gepadichaffner, Bagenrevibenten, Bagenwarter, Lotomotivheizer:
 - aus einem Betriebsinfpettor und einem Dafdineningenieur;
- 3) jum Bahnhofanfieher (Bahnhofoberauffeher), Zugmeister (Oberzugmeister): aus einem Betriebsoberinfpettor und einem Betriebsinfpettor;
- 4) jum Lotomotivführer:
 - ans bem Obermafdineumeifter und einem Betriebsinfpettor.

Den Borfit führt der im Range höhere, bei gleichem Rang ber dieuftaltere Beamte ber Brufungskommiffion.

Die Borfigenden und Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von dem Präsibenten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen alljährlich bestimmt. Diesem ift unbenommen, die Prüfungskommissionen nach Bedarf noch durch andere Beamte zu verstärken.

Die Prüfung im Telegraphiren ist durch einen von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Benehmen mit der Generaldirektion der Posten und Telegraphen aufzustellenden Beamten vorzunehmen.

8. 7.

Die Prüfungen sinden schriftlich und mundlich statt. Mit dem schriftlichen Theile der Prüfungen ist der Regel nach zu beginnen. Die Arbeiten sind unter Aufsicht, ohne fremde Hilfs zu ben Prüfungen zum Bahnwärter, Weichenwärter, Portier (Stationsdiener), Bremser, Güterschaffner und Lotomotivheizer tönnen die schriftlichen Arbeiten und die Prüfungen in den Kementarschaffneruntnissen unterbleiben, wenn bereits vor dem Dienstantritt genügende Schulkenntuisse nachgewiesen worden sind.

Der Bestimmung des Borsigenden der Prüfungskommission bleibt überkassen, ob noch eine praktische Prüfung, wo solche nicht vorgeschrieben ist, unter Aufsicht der Kommission oder eines Mitglieds derselben stattsinden soll.

§. 8.

Der Ausfall eines jeden Theils der Prüfung wird durch die Zenguisse "gut, befriedigend, ungenügend"

bezeichnet.

Die Prüfung ist erstanden, wenn in allen Theilen das Zenguiß "befriedigend" ertheilt ist. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Anwärter, welche für eine erstmalige Anstellung die Prüfung ablegen (§. 5 Abs. 1), wenn nicht sonst ihre Entlassing geboten erstgeit, bei der nächsten ordentlichen Prüfung, sosen nicht gelungenen Theil der Prüfungsfächer das Zenguiß "befriedigend" erhalten haben, den nicht gelungenen Theil der Prüfung, und wenn sie in mehr als der Hälfte der Prüfungsfächer für "ungenügend" bezeichnet wurden, die ganze Prüfung wiederholen; bestehen sie auch dann nicht, so werden sie entlassen oder in einer untergeordneten Stellung verwendet. Bedienstete dagegen, welche ihre Befähigung für eine hösere Stelle oder für eine Stellung in einem anderen Dienstweig darthan wollen (§. 5 Abs. 2) und nicht bestanden haben, werden auf ihren Antrag noch ein mal zu der nächsten ordentlichen Prüfung, gegebenensalls in dem ungenügend bestandenen Theile, zugelassen.

Ueber den Ausfall der Prüfung enticheidet nach Berathung mit dem zweiten Mitgliede der Borsibende der Prüfungskommission. War die Kommission durch ein weiteres Mitglied verstärft (§. 6 vorletzer Abs.), so entscheidet Stimmenmehrheit. Ueber den Anssall des praktischen Theils der Prüfung, wenn derselbe von einem einzelnen Prüfungstommissär abgehalten wird, entscheide dieser allein mittelst schriftlicher Ertlärung.

lleber den Berlauf der Prüfung ist ein turzes Prototoll aufzunehmen. Dasselbe wird von der Prüfungstommission mit den schriftlichen Arbeiten und einer llebersicht, in welcher das den einzelnen Raudibaten in den einzelnen Fächern ertheilte Zeugniß enthalten ist, mit der Unterschrift der Prüfungstommission versehen der Generaldirettion der Staatseisenbahnen vorgelegt. Für diezeingen, welche die Prüfung mit Erfolg gemacht haben, schließt sie Prüfungszeugnisse nach dem untenstehenden Formustare au.

Die Generalbirettion läßt den Geprüften das Ergebuig eröffnen und ftellt denjelben bas von dem Prafidenten der Generalbirettion beglaubigte Prufungsgengnig gu.

Auszuge aus ber Prufnugstabelle find ben Perfonalatten ber einzelnen Bedienfteten eingaverleiben.

Gleichzeitig mit der Justellung des Prüfungszengnisses erfolgt auch der Einzug der in Gemäßheit des Sporteltarifs vom 16. Juni 1887, Reg. Blatt S. 218 (Rr. 57 II.5) zu entrichtenden Sportel von 3 M

Beugniß.

Dem (Bor- und Juname, Stellung und Wohnort), welcher seit dem im Würtlembergischen Staatseisenbahndienste beschäftigt (angestellt) ift, wird hiemit bescheinigt, daß er in der am nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften vom 27. Dezember 1892 vorgenommenen Prüfung die Befähigung num
nachgewiesen hat.

(Datum.)

Die Brüfungskommiffion:

Bur Beglanbigung:

R. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

(L. S.)

8. 9.

Die Ablegung der für eine Stelle vorgeschriebenen Prüfung ift nur eine der Vorbedingungen für die Berleihung derselben, gewährt aber für sich allein noch keinen Anspruch auf die Stelle. Die Entscheidung hierüber erfolgt vielmehr von Amtswegen unter Berücksischignig der Dienstifichrung, der prattifchen Bewährung, des Dienstalters des Betreffenden und der übrigen nothwendigen Boranssehungen.

8, 10,

Die durch die Ablegung der Prüfung erwachsenden Stellvertretungskoften für die Angestellten werden von der Berwaltung getragen. Für die 3n- und Rückreise zu und von den Prüfungen erhalten die Angestellten und die Anwärter freie Fahrt; Diäten und Reisekosten werden nicht gewährt.

§. 11.

Dem Ministerium 'ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Bertehrsauflalten, bleibt vorbehalten, auf Antrag der Generaldireftion der Staatseijenbahnen in einzelnen Fällen, insbesondere wenn Bedienstete aus anderen Staatsdienstzweigen oder ans fremdem Eisenbahndienste übertreten wollen oder übergetreten sind, von der Ablegung der Prüfung oder den in §. 1 vorgeschriebenen Bedingungen für die Zulassung zu dersielben zu entbinden.

Die Zeit, mährend beren ein Anwärter bereits im anderweiten Staatsbienst oder in fremdem Eisenbahndienst beschäftigt gewesen ist, tann von der Generaldirektion der Staatseissbannen auf die in §. 1 vorgeschriebene Vorbereitungszeit ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden.

§. 12.

Diese Prüfungsvorschriften treten mit dem 1. Januar 1893 in Araft. Vom gleichen Tage an ift die Berfügung vom 9. Februar 1886 (Reg. Blatt Seite 11 ff.) aufgehoben.

Stuttgart, ben 27. Dezember 1892.

Mittnacht.

Berichtigung.

In ber Berfügung bes Ministeriums bes Imnern vom 2. November 1892, betreffend ben Bollgug bes Krankenversicherungsgeseiges (Reg. Blatt S.502 fg.), ift in §. 3 Abs. 1 nach "erlassen" beizusehen: "und unterliegen ber Genehmigung ber Kreisregierung".

Bebrudt bei B. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

Nº 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag ben 30. Januar 1893.

Inbalt:

Bedauntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegdwesens, hetressend is Ernächtigung zur Amsstellung ärztlicher Zeugnisse sir mitikärpslichtige Teutsche in Japan. Vom 9. Januar 1893. — Betanntmachung des Ministeriums des Junera, betressend die Kreisterstümser in Schlingen. Vom 10. Januar 1893. — Betanntmachung des Ministeriums des Junera, betressend die Kreisterstütung in Schlingen. Vom 10. Januar 1893. — Betanntmachung des Ministeriums des Junera, der tressend die Kreisterstütung der Ministeriums des Junera, dertressend die Keldissung des General-Agenten der Waster Ledensberschletzungsgeschlichgen. Vom 18. Januar 1893. — Berspang des Ministeriums des Junera, betressend der moglegeschlichgen. Vom 18. Januar 1893. — Berspang des Ministeriums des Junera, betressend der Moslyg des Vichsensenderungs wirden dem Leutssen Reich und Erkereich Ungarn vom 6. Tezember 1891. Vom 26. Januar 1893. — Berspang des Ministeriums des Kriegens und Schule wessen der kriegens der Kriegens und Schule westens, der kriegens der Kriegens und Schule westens, der Kriegens und Schule westens, der Kriegens der Kriegens und Schule westens, der Kriegens und Schule westens, der Kriegens der Kriegens und Schule westens, der Kriegens der Kriegens

Bekanntmachung der Minifterien des Junern und des Kriegswefens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Bengniffe für militärpflichtige Dentsche in Japan. Bom 9. Kanuar 1893.

Nachstehend wird die von dem Neichstanzler in Nr. 51 des Centralblatts für das Dentsche Neich vom Jahre 1892 erlassene Befanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zengnisse für militärpslichtige Dentsche in Japan, vom 12. Dezember 1892 zur allgemeinen Kenutuiß gebracht.

Stuttgart, ben 9. Januar 1893.

Somib.

Für ben Staatsminifter bes Rriegewefens:

Befanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekauntmachung vom 29. Mai 1888 (Central-Blatt S. 191) wird hierburch zur öffentlichen Kenntuß gebracht, daß dem Warine-Sladbarzt Dr. Aunk wis in Pokohannte-Bezeitigen Chefarzt des bortigen Marine-Lagareths — an Selke des Marine-Oberladbarztes Dr. Aleffel — auf Grund des §. 42 Rr. 2 und 3 der Wehrerburchung die Ermächtigung zur Auskiellung glaubhafter ärzlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen Willkarpstichtigen, welche ihren deueruben Ausenthalt in Zapan haben, mit der Naßgabe ertheit worden ist, daß es dei den Unterzuchungen der Hinziglichter der Kalfectichen Marine uich bedarf.

Berlin, ben 12. Dezember 1892.

Der Reichstaugler. In Bertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Ministerinms des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Albert Kienlin'sche Arbeiterkistung in Chlingen. Bow 10. Ramar 1893.

Seine Königliche Majestat haben am 9. Januar b. J. allergnädigst geruht, der Albert Kienlin'ichen Arbeiterstiftung in Eflingen auf Grund der vorgelegten Stiftungsurtunde die juriftifce Perjönlichteit vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, ben 10. Januar 1893.

Somib.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfalversicherung der Regiestraßenbanarbeiter der Kommunalverbände. Bom 12. Januar 1893.

Durch Entichließung des Ministeriums des Innern vom hentigen Tage ift die Amtstörperichaft Ludwigsburg gemäß §. 4 Ziffer 3 des Banunfallversicherungsgeses vom 11. Juli 1887 als befähigt erflärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihr bei Regiestraßenbanarbeiten beschäftigten Personen vom 1. April 1893 ab auf eigene Rechunna zu übernebmen.

Stuttgart, ben 12. Januar 1893.

Somid.

Bekanntmachung des Ministerinms des Inneen, betreffend die Bestätigung des General-Agenten der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft. Bom 18. Januar 1893.

Der Raufmann Ernft von Heimburg in Stuttgart ift heute als Hauptagent der Baster Lebensversicherungsgesellicaft (vergl. Reg. Blatt von 1866 S. 198) für Württemberg bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, ben 18. Januar 1893.

Edmib.

Derfügung des Minifterinms des Innern,

betreffend den bolling des Diehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Gefterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Bom 26. Stanuar 1893.

Jum Bollzug des Biehseuchen-llebereinkommens zwischen dem Dentschen Reich und Defterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 90) werden für den Berkehr mit Bieh aus Desterreich-Ungarn, unter hinweisung auf §. 328 des Strafgesehnchs für das Deutsche Reich und auf Art. 25 Ziffer 4 des Landespolizeistrafgesehrachtende Vorschriften erlassen:

- 1) Der Bertehr mit Wiedertäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird auf die Gintrittsstation Friedrichshafen beschränkt, woselbst die einzuführenden Thiere einer thierarztlichen Kontrole unterworfen werden.
- 2) Jedem Biehtransport ist ein von der Ortsbehörde des Hertunftsortes ausgestelltes Ursprungszengniß beizingeben, welches mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffeuden Thiere verschen sein muß. In dem Ursprungszengniß ist neben dem Ursprungsort anch der politische Bezirk und derzeusge größere Verwaltungsbezirk (Königreich, Land, Comitat) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört. Ift das Zeugniß uicht in deutscher Sprace ausgesertigt, so ist demselben eine amtlich veglaubigte deutsche lebersehung beizusschen. Die amtliche Beglaubigung der Uebersehung ist durch eine zur Hührung eines Dieustsiegels besugte Person oder Behörde zu bewirten. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verland der Verlation zugerechnet.

Das Zengniß muß von solcher Beichaffenheit sein, daß die Hertunft der Thiere und der dis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit versolgt werden kann; die thierärzstliche Bescheinigung muß sich serne darauf erstrecken, daß am Hertunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine audere Senche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, nud die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zenguisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geberricht hat.

Für Rindvich find Einzelpäffe auszustellen, für Schafe, Biegen und Schweine find Befammtvaffe anlaffig.

Die Dauer ber Giltigkeit ber Zengniffe beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zengniffe weitere acht Tage gelten, das Bieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezn besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zengnisse zu vermerken.

Bei Gifenbahn: und Schiffstransporten muß vor der Berladung eine besondere Untersichung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Bengniß eingetragen werden.

3) Bei der Antunft der Biehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirettion rechtzeitig augumelden find, hat der beamtet Thierarzt oder deffen Stellvertreter die vorgeschriedenen Zenguisse zu prüsen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgsällica Untersuchung zu nuterziehen. Ergibt sich hiebei tein Austand, so ist die Austand, die Berndeitställich der Zelamisse und von der Hafendirettion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Absertigung zu gestatten.

Die Kosten ber thierärztlichen Untersuchung find von dem Ginführenden zu tragen und vorschufweise zu hinterlegen.

4) Biehtrausporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Ziffer 2) verschen sind, ferner Thiere, die bei der thierarzitichen Untersuchung mit einer anstedenden Krantheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit tranten oder verdächtigen Thieren zisjammen befördert oder sonst in Berührung getommen sind, sind zurückzuweisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse (vergl. Zisser) auzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Anch ist die Zurückweisung und der Anlas

hiezu von der Hafendirektion dem Hanptzollamt Friedrichshafen zum Zwecke der dem leteteren nach Art. 3 Abs. 2 des Nebereinkommens obliegenden Benachrichtigung der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, unverzüglich mitzutheilen.

5) Wird eine anstedende Krantheit an den eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Inlande wahrgenommen, so ist der Thatbestand von dem Oberamt unter Zuziehung des beamteten Thierarztes protofollarisch seitzustellen. In dem hierüber auszunehmenden Protofoll sind neben den äußeren Erscheinungen des Krantheitssalls vornehmlich diesenigen Uhatsachen eingehend darzulegen, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Senche einen Müchfoluß gestatten. Die Aufnahme eines Protofolls hat anch statzninden, wenn an einem aus Oesterreich-Ungarn eingessührten Thiere Erscheinungen wahrgenommen werden, durch welche der Verdacht einer anstedenden Krantheit begründet wird; die Aufnahme eines Protofolls hat dagegen zu unterbleiben, wenn mit Müchsch auf den seit der Einsuhr des Thiers abgelausenen Zeitraum die Wöglichteit, daß das Thier schon zur Zeit der Einsuhr mit der Senche behaftet war, ausgeschlossen erscheint.

Wenn bei der den beamteten Thierärzten obliegenden Ermittlung von Seuchenausbrüchen sich ergibt, daß das von einer Seuche ergriffene oder derselben verdächtige Thier aus Desterreich-Ungarn eingeführt worden ist, so ist unverweilt bei dem Oberamt wegen Anfnahme des vorgeschriebenen Protokolls Antrag zu stellen.

Das von dem Oberamt unter Zugiehung des beamteten Thierarzis aufgenommene Protofoll ift ohne Bergna dem Ministerium des Innern vorzulegen.

. Die Rudfendung der erst nach dem Grengübertritt trant befundenen Thiere ift mit ber Gesahr weiterer Sendenverschleppung verknüpft und ans biefem Grunde unstatthaft.

Borstehende Berfügung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft und treten mit diesem Tage die Berfügungen des Ministeriums des Junern vom 8. Angust 1879 (Reg.Blatt S. 149), vom 28. Februar 1885 (Reg.Blatt S. 36), vom 12. März 1885 (Reg.Blatt S. 54), vom 19. Angust 1891 (Reg.Blatt S. 257), vom 26. April 1892 (Reg.Blatt S. 142), vom 3. Angust 1892 (Reg.Blatt S. 370) — die Berfügungen vom 28. Februar 1885 nud 12. März 1885 jedoch nur, soweit sie sich auf den Biehverkehr aus Oesterreich-Ungarn beziehen, — außer Wirtsamkeit.

Stuttgart, ben 26. Januar 1893.

Somib.

Verfügung des Ministerinms des Airchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung zu Annahme von Jahrtagsftiftungen Seitens der katholischen Airchenpflegen. Bom 19. Januar 1893.

In Ausführung des Art. 32 des Gesches vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der tatholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegensheiten (Reg. Blatt S. 272), wird die Jiffer 7 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 21. März 1876, betreffend eine Revision der Vestimmungen über die Stiftung von Jahrstagen zu den örtlichen Kirchenpstegen (Reg.- Blatt S. 143) durch folgende Vestimmungen erset.

- 1) Die Oberämter werden ermächtigt, unter entsprechender Anwendung des §. 35 Abf. 1 der Ministerialversigung vom 26. März 1889 über die Bildung der Organe der Pfarrgemeinde nud ihre Geschäftsbehandlung (Reg.Blatt S. 117) auf Antrag des Tetaus Beschlüsse des Airdensteilstungsraths über Annahme einer Jahrtagsstiftung namens der vorgesetten Areisregierung gemäß Art. 32 des katholischen Pfarrgemeindegeses für genehmigt zu erklären, wenn im einzelnen Falle die Jahrtagsstiftung den in Zisser 1—6 der Ministerialversügung vom 21. März 1876 enthaltenen Vorschriften unzweiselhaft entspricht, von den dürgerlichen Kollegien der betheiligten Gemeinde (nöthigensalls auf besondere Anfrage des Oberamts) erklärt worden ist, daß von ihrem Standhuntte gegen die Annahme nichts erinnert werde, und von Seiten des Oberamts ein sonstiges Vedenten nicht obwaltet.
- 2) Wenn im einzelnen Falle die eine oder andere der in Ziff. 1 bezeichneten Boransjegungen nicht zutrifft, so hat das Oberamt den Dekan hierüber zu verständigen und auf Antrag des legteren die Aften der vorgesetzten Areisregierung zur weiteren Behandlung und Entscheidung nach Waßgabe des Art. 32 Abs. 2 des Gesehes vom 14. Juni 1887 vorzulegen.

Uebrigens bleibt die Ziff. 7 der erwähnten Ministerialversügung vom 21. März 1876 in denjenigen Psarrgemeinden, in welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens und der tirchlichen Stiftungen an den Kirchenstiftungsrath noch nicht übergegangen ist, dis zu dem Zeitpunkt dieses Uebergangs in Wirksamteit (vergl. §. 183 Abs. 4 der Vorschriften für die Vermögensverwaltung und das Nechnungswesen der katholischen Psarrgemeinden).

Stuttgart, ben	19.	Januar	1893.
----------------	-----	--------	-------

Berichtigung eines Drudfehlers.

In ber Anlage A zu ber Berfügung bes Minifteriums bes Innern, betreffent bie Statiftit und Rechnungsführung ber Krantentaffen, vom 28. November v. 34. (Reg. Blatt von 1892 Rr. 26, S. 571 ff.) ist auf S. 578 bei Fornnlar I "Nebersicht über bie Mitglieber, bie Krantheits: und Sterbefälle" in ber erften Spalte "Zahl ber Mitglieber" zwischen "1. November" und "31. Dezember (Jahresschlus)" einzuschalten "1. Dezember".

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag ben 14. Februar 1893.

Inbalt:

Velanutmachung des Minifertiums des Junern, betreffend die Unfalversicherung der Regiskrassenkomarbeiter der Kommunalverbäude. Vom 27. Januar 1893. — Befanutmachung des Ministeriums des Junern, detreffend die Verleidung der juristischen Persontigiett an den etwangelischen Verein im Schutweisne, dertreffend die Verlergung des Antersachungs der Anzierten des Erksteinen des Enterfeind die Verlergung des Mutterdaufs der Kongregation der darmbergigun Schweiter abs Set. klinenz vom Ind. Bom 4. Hördung 1893. — Bedanntmachung des Ministeriums des Kirchen und Schutweiens, detreffend die Gerichtung einer Schweidenschiedung der Kongregation erhalben der Verlegung der Schweiden des Kirchen und Schutweiens, detreffend die Freihaufs der Verlegung der Schweiden des Kirchen und Schutweiens des Kirchen und Schutweiens, detreffend die Verlestung der juristischen Personiafsett an die Plantfeitung für Schutzert. Bom 4. Februar 1893. — Beschünung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Gereichneranten. Som 27. Januar 1893.

Bekanntmachung des Ministerinms des Innern, betreffend die Unsalversicherung der Regiestraßenbanarbeiter der Kommunalverbände.

Bom 27. Januar 1893.

Durch Entickließung des Ministeriums des Innern vom hentigen Tage ist die Amtskörperschaft Tuttling en gemäß §. 4 Zisser 3 des Banunsallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unsallversicherung der von ihr bei Regiestraßenbanarbeiten beschäftigten Personen vom 1. März 1893 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, ben 27. Januar 1893.

Somid.

Bekanntmachung des Minifteriums des Innern,

betreffend die Verleihung der jurififden Perfonlichkeit an den evangelischen Verein in Schorndorf. Bom 1. Februar 1893.

Seine König liche Majestät haben am 31. Jannar d. 38. allergnädigst gernht, dem evangelisch en Berein in Schorndorf die juristische Berfönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, ben 1. Februar 1893.

Somid.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Airchen- und Schulwesens, betreffend die Verlegung des Mutterhauses der Kongregation der barmberzigen Schwestern des Sel. Vincen; von Panla. Bom 4. Februar 1893.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Januar d. Is. die von dem Bischof von Rottenburg beantragte Abänderung des §. 3 der Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern des Set. Anicenz von Paula dahin, daß der Orden ein Mutterhand zu llutermarchtal, Oberants Chingen, an Stelle des Mutterhanse in Gmünd, zugleich als seine Bisdungsanstalt, besipen soll, gnädigit zu genehmigen gernht haben, wird dies unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. März 1855, betreffend die Julassung des Ordens der darmherzigen Schwestern im Königreich (Reg.-Blatt S. 77), zur össentlichen Kenntuis gebracht.

Stuttgart, den 4. Februar 1893.

Edmid.

Carmen.

Bekannlmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betressend die Errichtung einer Stipendienstistung für Schüler der K. Kunftschule in Stuttgart. Bom 1. Februar 1893.

Bermoge Allerhöchfter Entichliegung vom 31. v. Dits. haben Geine Rönigliche Majeftat ber unter bem Ramen "Stipendienstiftung für Landichaftsmaler" errichteten Stipendienstiftung für Schüler ber R. Annstichnle in Stuttgart unter den vorgelegten Bestimmungen Höchst Ihre Genehmigung mit der Wirtung der juristischen Personlichteit allergnädigst ertheilt und die Organe der A. Annstichule zur llebernahme und Verwaltung der Stiftung unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu ermächtigen geruht.

Ctuttgart, den 1. Februar 1893.

Carwen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juriftischen Personlichkeit an die Planckflistung in Stuttgart. Bom 4. Kebruar 1893.

Seine Königliche Majest at haben allergnädigst geruht, am 31. Januar d. 38. der aus Anlaß der Feier des siebenzigsten Geburtstags des Rettors des Karls-gymnasiums in Stuttgart, Oberstudienrat Dr. v. Pland, errichteten "Plandstiftung" auf Grund des Statuts der Stiftung die juristische Persöulichkeit zu verleihen.

Stuttgart, ben 4. Februar 1893.

Carmen.

Verfigung des Finanzminifteriums, betreffend die Errichtung eines Grengfteneramts. Bom 27. Januar 1893.

Aufolge der Eröffnung des Gütervertehrs an der Eisenbahnstation Houan, Oberamts Reutlingen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1. Js. ab zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchsuhr dersenigen Gegenstände, welche im Bertehr mit anderen Bundes-staaten einer inneren Steuer oder einer llebergangssteuer unterliegen, an der Station Houa u ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, ben 27. Januar 1893.

initial initial

135

Riede.

Gebrudt bei B. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart Donnerstag ben 23, Februar 1893.

Inbalt:

Königliche Berordnung, betressend unschlichig ber vom Jhrer Wasselfalt ber veremigten Königin Wittwe gestlieten Karl-Claga-Teban. Bom 17. Februar 1893. — Betanntmachung des Justigministeriums, betressend bie Ernemung eines Mitglieds des gewerblichen Seckoperständigenwereins für Wittertweber, Bedem und Hoffen Seckoperständigenwereins für Wittertweber, Wedem 200 – Wom 10. Februar 1993. — Betanntmachung der Ministerien des Junern und bes Kriegswesens, betressend Mbünderung des Vergeichnisses der Chieftvorsigenden der Erstaltungsissen. Dem 9. Februar 1993. — Betantmachung der Ministerium des Vergeichnissens der Verfaltschungsissen.

Königliche Verordnung,

betreffend den Anschluß der von Ihrer Majeflat der verewigten Königin Wittwe gestisteten Karl-Olga-Medaille für Verdienfte um das rothe Kreu; an den Olga-Grden.

Bom 17. Februar 1893.

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg

thun tund und fügen biemit gu miffen:

In der Absicht, die von Ihrer Majestät der Sochsteligen Königin Olga aus Anfaß des 25jährigen Regierungsjubilaums Seiner Majestät des verewigten Königs Karl gestiftete "Karl-Olga-Medaille für Berdiente um das rothe Krenz" jur fortdanernden Erinnerung an die hohe Stifterin zu erhalten und die Verleihung dieses Ehrenzeichens auch fernerhin zu ermöglichen, haben Wir Uns bewogen gesunden, die Medaille dem Olga-Orden anzuschließen und an die Setelle der bisherigen über deren Berleihung bestehenden Borschriften die nachfolgenden Bestimmungen zu sehen:

S. 1.

Die Karl-Olga-Medaille wird von Uns unter benjelben Borausjegungen wie der Olga-Orden in solchen Fällen verliehen werden, in welchen die Verleihnug des Ordens selbst nicht angemessen erscheint.

S. 2.

Die Medaille wird in der von der hohen Stifterin festgesetzten und von des verewigten Rönigs Rarl Majestät genehmigten Form (Reg. Blatt von 1889 C. 191) wie bisher in Silber und Bronce verliehen und an dem Bande des Olga-Ordens auf der linten Bruft getragen.

S. 3.

Im Uebrigen finden die für den Olga-Orden gegebenen Bestimmungen auch auf biefes Ehrenzeichen Anwendung.

Unfer Ordenstanzleramt ift mit der Befanntmachnug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Begeben Stuttgart, ben 17. Februar 1893.

(L. S.)

Bilhelm.

Der Orbenstangler:

v. Mittnacht.

Bekanntmachung des Inflizminifleriums,

betreffend die Ernennung eines Mitglieds des gewerblichen Sachverftändigenvereins für Württemberg, Baden und Heffen. Bom 10. Februar 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 10. Februar d. J. an Stelle des verstrobenen Baudirettors Dr. von Leins den Regierungsrath Dr. Plat bei der Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart zum Witglied und zugleich zum Stellvertreter des Borsitzenden des nach dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 gebildeten gewerblichen Sacheverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen allergnädigft zu ernennen geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 1 f.) und vom 22. August 1884 (Reg.Blatt S. 191 f.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, ben 10. Februar 1893.

Gaber.

Bekanntmachung der Minifterien des Innern und des Kriegewefens. betreffend Abanderung des Verzeichniffes der Civilvorfikenden der Erfagkommiffionen. Bom 9. Februar 1893.

Unter Sinweis auf die Berfügung der Minifterien des Junern und des Rriegswefens vom 4. Juli 1890 (Reg. Blatt C. 171) und die Befauntmachungen vom 17. Februar und 28. Ottober 1892 (Reg. Blatt C. 35 und 562) wird nachstehend eine von bem Reichstangler in Rr. 5 Des Centralblattes für bas Deutide Reich erlaffene Befanntmadung pom 28. Nanuar 1893, betreffend Abanderung bes Bergeichniffes ber Civilporfikenden der Griaktommiffionen, gur allgemeinen Renntnik gebracht.

Stuttgart, ben 9. Februar 1893.

Schmid.

Edott v. Edottenftein.

Das im Anhange ju Dr. 26 bes Central Blatts von 1890 veröffentlichte "Berzeichniß ber Civilvorfigenben ber im Deutschen Reich bestehenben Erfantommiffionen" wird an ben einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Rummer.	Bestandtheile bes Bezirks ber Erfattommission.	Siş bes Büreans bes Civil: vorfişenben.	Dienststelle, mit welcher ber Civilvorsis bauernb verbunden ift, bezw. Rame und Antscharakter bes Borsisenden.
---------	---	--	--

A. Soniareich Breuken.

XI. Droving Bellen-Mallan. b. Regierungsbegirt Biesbaben.

Obermefterwaldfreis mit ber Stadt | Marienberg. | Landrath des Obermefterwaldfreifes. 9. Sachenburg.

G. Großherzogthum Medlenburg:Echwerin.

Mushebungs: (Lanbwehr : Rompagnie:) Begirt Bardim mit ben Stabten Golbberg, Lut, Barchim und Plau.

Pardim. Ritterautsbefiger Anebuich auf Greven.

Berlin, ben 28. Jamar 1893.

Der Reichstangler.

In Bertretung: p. Boetticher.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

Nº 5.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart Mittwoch den 8. Marg 1893.

Inhalt:

Rönigliche Berordnung, betreffend ben Wieberzusammentritt ber Stänbeversammlung. Dom 3. Marz 1893. — Bekanntmachung bes Ministeriums bes Inneru, betreffend die Befugnisse ber Aichamter. Bom 1. Marz 1893.

Roniglidje Derordnung,

betreffend den Wiedergnsammentritt der Ständeversammlung. Bom 3. Marg 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unferes Staatsministerinms haben Bir ben Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag ben 14. Marg biefes Jahres

beftimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Gröffunng ihrer Sigungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder verjammeln.

Begeben Stuttgart, ben 3. Marg 1893.

2Bilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarmen. Schmid. Riede. Schott v. Schottenftein.

Bekanntmachung des Minifteriums des Innern, betreffend die Befugniffe der Aichamter. Wom 1. Marg 1893.

Die Befingniffe des Aichamts Ellwangen find auf die Aichung von Waagen bis zu 10 000 kg größter Befastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, ben 1. Marg 1893.

Somib.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

№ 6.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag ben 27. Dlarg 1893.

Inhalt:

Befanntmadzung des Ministeriums des Innern, betressend den Bollzug des Neichsgesehre vom 19. Mai 1891 über die Krüfung der Läufe und Verschüllige der Handleitervaffen. Vom 6. Marz 1893. — Verschaung des Ministeriums des Junern, betressend ie Inlindag zur Vehretiumg der entschädbigung für auf polizitätios Annobenung gesöbstet oder vor Auskistung der Täblungsanordnung gesöllene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschauft und gestellt der Vehren, sowie zur Vehretiumg der Entschauft und gestellt der Vehren, sowie zur Vehretiumg der Entschauft der Vehren, der Vehren der Vehren, der Vehren de

Bekanntmadung des Minifterinms des Innern,

betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 über die Prufinug der Länfe und Verschlüffe der Kandsenerwaffen. Bom 6. Marg 1893.

Nach der Kaiserlichen Berordnung vom 20. Dezember 1892 (N.G. E. 1055) tritt das Reichs-Geset vom 19. Mai 1891, betreffend die Krüfung der Läufe und Berschliffe der Handsenermaffen (N.G.Bl. ⊆. 109), am 1. April d. Is. seinem vollen Umfang nach in Kraft. Nach diesem Zeitpuntt dürsen in Dentschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handseuerwaffen ohne die vom Bumdesrath vorgeschriebenen Setempel nur dann noch seilgehalten oder in den Bertehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrath bestimmten "Borrathszeich en" versehen sind (§. 5 des Gesech). Ileber letzteres trifft Ziffer 22 der Betauntmachung des Reichstanzlers vom 28. Aumi 1892 (N.G.Bl. ⊆. 674) nähere Bestimmung.

Bur Ausführung des §. 5 bes genannten Befeges wird nunmehr Folgendes verfügt:

 Die Anbringung des Borrathszeichens hat auf Antrag der Betheiligten zu erfolgen: a. in den Städten Stuttgart, Illm, Ludwigsburg, heilbronn, Rentlingen und

Ravensburg durch die dortigen Ortspolizeibehörden,

b. im übrigen durch die R. Zentrasftelle für Gewerbe und handel in Stuttgart. Die Ortspolizeibehörden anderer Gemeinden als der unter a) bezeichneten tonnen die Anbringung der Borrathszeichen gleichfalls übernehmen. Sie haben dieß der Zentralftelle für Gewerbe und handel anzuzeigen.

Die Ortspoligeibehörden find befingt, aber nicht verpflichtet, auch die Stempelung von Waffen folder Antragsteller vorzunehmen, welche nicht im Gemeindebegirt wohnen oder ein Gewerbe betreiben.

- 2) Die Borrathszeichen werden auf den zu biesem Zwed zu nibersenden handfenerwaffen von der nach Ziffer 1 zuständigen Behörde unentgeltlich angebracht. Die Koften der Andringung fallen der damit betrauten Behörde zur Last. Die Ausgaben für Fracht und Porto und sonstige Kosten des Transports, insbesondere des Berpackungsmaterials hat jedoch der Antragsteller zu tragen. Die Einsendung, sowie die Rücksendung der Waffen erfolgen auf Gesahr des Antragstellers, für die Rücksendung der Waffendung der Waffen erfolgen auf Gesahr des Antragstellers, für die Rücksendung hat die das Borrathszeichen antringende Behörde Sorge zu tragen.
- 3) Den Ortspolizeibehörden werden die Stempel für die Borrathszeichen auf Rechnung der betreffenden Gemeinden von der R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel geliefert. Die Berwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

Nach vollendeter Stempelung ber vor dem 1. April eingelieferten Baffen find bie Stempel gu vernichten.

- 4) Für das Berfahren bei der Stempelung find die Borfdriften der Ziffer 20 und 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (R.G.Bl. S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Borrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen. Die Waffen sind sorgiam zu behandeln.
- 5) Ueber die gestempelten Waffen ist von der Beforde eine Liste zu führen, in welche der Ginsender, die Zahl und die nabere Bezeichnung der Waffen einzutragen sind. Die Liste ift zu verwahren.

Stuttgart, ben 6. Märg 1893.

Somid.

berfügung des Minifterinms des Innern,

betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für anf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Aussührung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Bom 10. Marz 1893.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetes jum Reichsgeset über die Abwehr und Unterdrückung von Biehsenchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), sowie des Art. 1 des Gesetses, betreffend die Entschädigung für an Milgbrand gefallene Thiere vom 7. Juni 1885 (Reg.Blatt S. 253), und auf Grund der Bollziehungsverfügung zum erstgenannten Geset vom 23. März 1881 (Reg.Blatt S. 196) wird hiedurch angeordnet, daß für das Jahr 1893

für jedes Bferd ein Beitrag von 20 &.

für jeben Efel, Maulthier oder Maulefel, sowie für jedes Stud Rindvich ein Beitrag von 10 &

gu entrichten ift.

Die in §. 14 der Berfügung vom 23. Marz 1881 für die Anfnahme und Berzeichnung ber Biehbesiger und für den Bollzug der Umlage ertheilten Borschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge, sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen der Berfügung vom 23. September 1881 (Reg. Blatt S. 439) maßgebend.

Stuttgart, ben 10. Darg 1893.

Somid.

berfügung des Sinangminifterinms,

betreffend die Stenererhebung vom 1. April 1893 an. Bom 23. Marg 1893.

Auf Grund des §. 114 der Berfassungsurkunde werden die Steuerhebekassen angewiesen, sammtliche durch das Finanggeset vom 7. Juni 1891 (Req. Blatt S. 91) werwilligten diretten und indiretten Steuern und Steuerguschstäge in dem für das Etatsjahr 1. April 1892/93 sestgesten Betrage vom 1. April I. J. an und, wosern eine andere Versügung nicht früher ergesen würde, bis zum 31. Juli 1893 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Borschriften einstweilen fortzuerheben.

Ctuttgart, ben 23. Marg 1893.

Riede.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

Nº 7.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Wärttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 13. April 1893.

Inbalt:

Befet, betreffend bie Steuerbefreinng neubestodter Weinberge. Bom 29. Marg 1893,

Gefet, betreffend die Steuerbefreiung nenbeflockter Weinberge.

Dom 29. März 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unferes Staatsministeriums und nuter Zustimmung Unferer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Wenn auf einem in dem Grundstenerkataster als Weinberg verzeichneten Grundstüdd die Redanlage auf einer Fläche von mindestens einem Ar ernenert wird, so bleibt diese Fläche auf Antrag des Eigenthumers oder Auguiesters von dem auf die Erneuerung solgenden Stenerjahr au fünf Jahre lang von der Staatse, Amtskörperschaftse und Gemeindestener frei.

Der Meggehalt der von der Stener frei gu laffenden Flace wird von der örtlichen Stenersasbehörde soweit nöthig mittelft Schähnung sestgeftellt, bei welcher die Zahl der neugepflanzten Rebstöde und die örtliche Bestodungsbichtigkeit der Beinberge gn Grund

zu legen sind. Ueberschießende Flächen von mehr als ein halb Ar sind als ein Ar in Berechnung zu nehmen. Gehören die nen bestockten Flächen eines und desselben Eigenthümers oder Rupnießers verschiedenen Parzellen derselben Warkung au, so können solche zusammengerechnet werden.

Mrt. 2.

Das gegenwärtige Gefet findet erstmals auf die im Laufe des Jahres 1892 erfolgten und letztmals auf die im Laufe des Jahres 1921 erfolgenden Renaupflanzungen Anwendung.

Unfere Ministerien des Innern und der Finangen find mit der Bollziehnug bieses Gesetzes beauftragt.

Begeben Stuttgart, ben 29. Marg 1893.

23 ilhelm.

Mittuacht. Faber. Carmen. Somid. Riede. Schott v. Schottenftein.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

Nº 8.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart Camstag ben 15. April 1893.

Inbalt:

Verffigung ber Ministerien bes Junern und der Finanzen, betreffend die Ausläung der Fischerte. Low 20. März 1803,

— Berfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Ause und Justivis aus Tyrol und Voratberg in die mutrtembergischen Gernsbezirfe. Wom 20. März 1803, — Verfigung der Ministerien des Junern und der Finanzen, betressend die istalische Endschaftlichen Vodenbenfugung und des Anistertrags. Vom 25. März 1803. — Verfigung des Anisteriums des Kricken: und Soulweines, betressend die für Mich und Wolfereiprodukte an der sandvirfischaftlichen Annales in Gericktung des Anisteriums des Ariechne und Soulweines, betressend in Gericktung der Anisterium des Anisteriums des Ariechne und Soulweines, betressend der die Verfied der Verfied de

berfügung der Minifterien des Innern und der Finangen, betreffend die Ausübung der Fischerei. Bom 20. Marg 1893.

3u Bollziehung des Gefetes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg. Blatt S. 499) und des Gesets vom 7. Zuni 1885, betreffend einige Abanderungen des Gesets über die Fischere vom 27. November 1865 (Reg. Blatt S. 227), wird unter Hinweisung auf §. 370 Ziffer 4 des Strafgeschunchs für das Dentsche Reich und den Art. 39 Ziffer 2 des Landespolizeistrafgesets vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 403) Nachstehendes verfünt:

§. 1.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist im Bodensee die Fischerei mit Zugnegen verboten.

Die Fijderei mit ichwebenben Negen an ben tiefen Stellen bes Sees, bei welcher jede Berührung ber Halben, ber Reifer und ber Wafferflora (Rrabs) vermieben wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Negen und Böhren (Rensen), gleichviel wo diese zur Anfstellung gelangen, endlich die Angelsischerei einschließlich der gewerbsmäßig betriebenen bleibt and während der obigen Zeit für alle einer Schonzeit nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle von Abjah 2 und 3 des §. 11 der Berfügung der Ministerien des Innern nud der Finanzen vom 24. Tezember 1889, betreffend die Ansübnug der Fischerei (Reg.Blatt von 1890 Seite 1).

Ctuttgart, ben 20. Marg 1893.

Comid. Riede.

Versügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Und- und Inchtviel aus Eprol und Vorarlberg in die württembergischen Grenzbezirke. Bom 20. März 1893.

Nachdem zur Zeit die Voranssesung, nuter der die Bestimmung des Art. 5 des Biehsenden-Ubereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesegkblatt von 1892 Seite 90) in Kraft treten soll, als erfüllt nicht auerkannt werden kann und daher die gesammte Rinder-Einsuhy and Desterreich-Ungarn bis auf Weiteres nach der Bestimmung in Jiffer 4 Abs. 2 des Schlußprotokolles zu behandeln ist, werden in Rückschaft auf das Bedürsniß der Greuzbevölkerung folgende die Vieheinsuhy erleichternde Bestimmungen getroffen:

Den Biehhaltern der Oberamtsbezirfe Lentfirch, Ravensburg, Tettnang, Waldiec und Bangen ist gestattet, Ang- und Zuchtvieh der granen Montasuner Rasse, welches aus senchenfreien Bezirfen von Tyrol und Vorarlberg stammt und nicht für den weiteren Handel, sonden zur Beide oder Einstellung innerhalb der bezeichneten Oberamtsbezirfe bestimmt ist, unter nachstehenden Bedingungen und Beschräntungen nach Württemberg einzuführen:

1) Der Ginführende muß bei jeder einzelnen Ginfuhr mit einem Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber versehen sein, daß er Bichhalter in einem der oben bezeichneten Oberamtsbezirte ist und daß tein Grund zu der Annahme besteht, die Ginfuhr erfolge zu einem andern Zwede als zum eigenen Wirthschaftsbedarf des Ginführenden.

Soll die Ginfuhr durch einen Beauftragten des Biehhalters beforgt werden, so muß das Zeugnig der Ortsbehörbe auch den Namen des Beauftragten und die Benrtundung der Beauftragung enthalten.

- 2) Mehr als 6 Thiere durfen innerhalb eines Kalenderjahres von einem Viehhalter nur mit jabriftlich auszustellender Erlandnig besjenigen Oberamts, in dessen Bezirk das Birthschaftsanwesen des Nachsuchenben sich befindet, eingeführt werden. Das Oberamt hat diese Erlandnig nur dann zu ertheilen, wenn der Mehrbedarf des Nachsuchen für seinen eigenen Wirthschaftsbetrieb nachgewiesen ift.
- 3) Rur jolde Thiere durfen eingeführt werben, welche unmittelbar vor ihrer Einfuhr mindestens 30 Tage lang an einem sendenfreien Orte in Throl ober Borarlberg gestanden sind, worüber eine amtliche Bescheinigung vorzulegen ift.

Im Ubrigen find bei der Einfuhr die Borichriften der Berfügung des Ministeriums bes Junern pom 26. Januar 1893 (Rea, Blatt C. 19) ju beachten.

Bon ber Zulaffung des Transports hat der Kontrolethierarzt jofort die Ortsbehörde des Bestimmungsorts zu benachrichtigen.

4) Die Thiere, beren Einfinfr für zulässig erklärt worden ist, sind unverweilt nach ihrem Bestimmungsort zu verbringen.

Auf bem Wege dabin burfen biefelben nicht in einen mit Hornvieh befetten Stall geftellt werben.

Nach Eintreffen des Transports am Bestimmungsort ist hievon der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

5) Die eingeführten Thiere durfen mahrend bes Zeitraums von zwei Monaten, vom Tag ihres Gintreffens an gerechnet, nicht aus bem Gemeindebegirt verbracht werben.

Stuttgart, ben 20. Märg 1893.

Somib.

Verfügung der Minifterien des Innern und der Finanzen, betreffend die flatiftische Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenühung und des Ernteertrags. Bom 25. März 1893.

In Bollziehung des Bundesrathsbeichluffes vom 7. Juli 1892, betreffend die für die Bwede des Deutichen Reichs vorzunehmende statistische Ermittlung der landwirthschaft-

lichen Bodenbenügung und des Ernteertrags, sowie zugleich für die Zwede der Laudesstatistit werden an Stelle der Berfügung der Ministerien des Junern und der Finanzen vom 27. März 1878 (Reg.Blatt S. 57) solgende Bestimmungen erlassen.

S. 1.

Mis Grundlage für die jährliche Berechnung des Ernteertrags ift in jeder Gemeinde alljährlich im Sommer eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Boden benühung (Velderanblumung) vorzunehmen.

Im Jahr 1893 und töuftig von zehn zu zehn Jahren finden erweiterte Ermittlungen über die Art der Bodenbenüßung überhaupt statt, welche außer der landwirthschaftlich benüßten Fläche (Ader- und Gartenländereien, Weigen, Weiden und Weinberge) auch die Fläche der Waldungen, der Hand- und Hofraume, des Cedund Unlands, des Wegelands und der Gewässer umfassen.

S. 2.

Die im Jahr 1893 und weiter jedes zehnte Jahr stattfindenden größeren Erhebungen und Anleitung des beigegebenen Formulars 1 vorzunehmen.
Dabei ift in der Meise wurde Germannen

Dabei ift in ber Weise zu verfahren, daß von dem Ortsvorsteher zunächst im Einsgang des Formulars nuter der Rubrit A' an der Hand des Ortsgrundstenertatasters und des nenesten Aenderungsverzeichnisses zu demjelben der Flächengehalt der einzelnen im Kataster unterschiedenen Kulturarten, sowie der Gesamtslächengehalt der Gemeindemartung eingetragen wird.

Demnächft ift durch orts- und feldenndige Personen der Gemeinde, welche hiezu von dem Gemeinderath aufgestellt werden, auf Grund der vorbezeichneten Einträge die Vertheilung der Gesamntstäche der Gemeindemarkung auf die in Aubrik A2 des Formulars unterschiedenen allgemeinen Arten der Bodenbenühung — Acter und Gartenländereien, Beigen, Beinberge, Baldnugen, Hand Hoffen, Weben, Ded und Unland, Begegland und Gewässer — zu dewirten.

Im Anichtusse hierau haben die ausgestellten örtlichen Sachverständigen weiter die dem Unban der einzelnen Fruchtarten und Gewächse auf Acter und Gartenländereien in der Geneeindemartung als Saupt- und Actenuntzung gewöhneten Flächen, die Felderstübligung, turz vor oder während der Ernte jchähungsweise, nöthigenfalls unter Befragung der größeren Grundbesiger, zu ermitteln, woranf das Ergebniß dieser Ermittlung unter Aubrit B des Formulars 1 summarisch zu verzeichnen ist. Ausgerdem ist in dem

Formular auch die Zahl der tragfähigen Obitbanme auf der Gemeindemartung, sowie die etwa zu landwirthichaftlicher Nebennuhung oder in Feldwaldwirthichaft (Haubergen) im Sommer des Erhebungsjahrs bestellte Fläche der Waldungen anzugeben.

S. 3.

Für die kleineren Erhebungen in den Zwischenjahren der zehnjährigen Erhebungsperioden ist das im folgenden abgedruckte Formular 1.a maggebend.

In dasselbe find durch den Ortsvorsteher unter Anbrit A zunächft nur die hauptarten der landwirthschaftlichen Bodenbenügung, Ader- und Gartenländereien, Wiesen, Weiden und Weinberge, nach dem Stand im Sommer des Ersebungssahrs mit ihrer Fläche jummarisch darzustellen, wobei die Ergebnisse des Vorjahrs zu Grund zu legen und die nach dem neuesten Uenderungsverzeichnis zum Ortsgrundsteuertatafter eingetretenen Berichiedungen zwischen den vorgenannten Kulturarten zu berücksächien sind.

Sobann ist der durch die örklichen Sachverständigen im Wege der Schähung kurz vor oder mahrend der Ernte zu ermittelnde Stand der Felderanblumung (vrgl. §. 2 lest. Abf.) unter der Aubrit B. des Formulars 1 a zu verzeichnen, wobei indeß im allgemeinen nur die Fläche der Hauptstucht oder Hauptung in Vetracht kommt. Zugleich ist den Flächenangaben noch die Zahl der tragfähigen Obsthäume auf der Gemeindenarkung beimbürden.

§. 4.

Den Inhalt der auf 15. September au das Oberamt einzusenden Gemeinde- übersichten (Aublümungsübersichten, Formular 1 bezw. 1 a) hat das Oberamt unch Ansleitung des Formulars 2 (für die zehnjährigen Erhebungen) dezw. des Formulars 2 a Formulars 2 (für die Aufnahmen in den Zwischen) zusammenzustellen, wobei die einzelnen Formular 2 a Gormular 2 a Gormular

Die Oberamtslifte ift unter Beifcluß fammtlicher Gemeindeübersichten bis zum 20. Ottober an bas Statiftijde Landesamt einzusenden, nachdem von dem Oberamt zuvor noch die Anbanflächen für die der Ertragsichätzung unterliegenden Früchte des Acter-

Formular 1a.

(und Garten-)lands, sowie die Flache ber Wiefen und Beiden nebst ber Zahl ber Obstbanme in die Schätzungsurfunden (g. 5) übertragen worden find.

8. 5.

Die Schägung des Ernteertrags geschieht, wie bisher, alljährlich nud zwar, soweit der Oberamtsbezirt in zwei oder mehrere geognostische Bruppen von Gemeinde-markungen eingetheilt worden ist, nach diesen Gruppen, im übrigen für den Umfang des ganzen Oberamtsbezirts.

Dieselbe ist von dem Seramt dem sandwirthschaftlichen Bezirksverein zu übertragen, wenn dieser sich bereit erklärt, die Ertragsfäße vom Hektar für die verschiedenen Felderschaftliche z. nach Maßgabe des Formulars 3 (Schäkungsunktunde) durch sachverstäudige Bereinsmitglieder abschäßen und in einer Ansschußsigung prüsen und seiser nach diese Sachverstäudigen zur Lieserung der für die Beurtheilung der Ernte im ganzen vor beinenden allgemeinen Notizen nach der besonderen Beilage zur Schäkungsunktunde zu verpslichten. Andernfalls, nud überhanpt sowit es nothwendig erscheint, können von dem Oberant zur Besongung dieser Geschäfte Sachverständige beigezogen werden, welche dem saudwirthschaftlichen Bezirksverein nicht angehören.

Der Herbstertag der Weinberge bleibt bei der Ernteschäßung außer Betracht, da über denjelben besondere örtliche Erhebungen durch Bermittlung der Kameralämter stattfinden.

Die hinfichtlich bes Hachenübertrags von bem Oberamt vorbereiteten Schähungsurtnuden fammt Beilage find bem landwirthschaftlichen Bezirtsverein bezw. den für die Schähung berufenen Sachverständigen spätesteus bis zum 1. November zuzustellen.

§. 6.

Die ausgefüllten Schähungsurtunden nebst der Beilage mit den allgemeinen Notizen hat der landwirtischaftliche Bezirksverein auf den 10. Dezember an das Oberamt zurückzugeben, welches dieselben betreffs ihrer vorichriftmäßigen und vollständigen Aussfertigung einer Durchsicht unterziehen und etwa erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen ohne Berzug veranlassen wird.

Die Borlage an das Statistische Landesamt muß spätesteus bis zum 20. Dezember erfolgen, damit sosort die weiteren Zusammenstellungen und Berechnungen gefertigt und die Ergebnisse für die Areise und das Land im ganzen rechtzeitig dem Kais. Statistischen Amt in Berlin mitgetheilt werden können.

8. 7.

Die Rosten der Ermittlung der Bodenbenügung, iusbefondere des landwirthicaftlicen Aubans find von der Gemeinde ju tragen.

Die bei Schägung der Ernteertrage durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein und durch die beigezogenen Sachverständigen etwa erwachsenden Auslagen werden von der Staatskasse ersett, und find die Berzeichnisse hierüber den Borlagen an das Statistische Landesamt beizuschließen.

Die zu diesen statistischen Erhebungen nöthigen Formulare werden von dem Statistischen Landesamt durch Bermittlung der Oberämter unentgeltlich verabsolgt.

Ctuttgart, ben 25. Marg 1893.

Comib. Riede.

Formular 1. (Anblümungenberficht.)

Deutides Beid.

Bürttemberg.

Oberamt

(Bro. und Rame ber) Gemeinde

Ermittlung der landwirthichaftlichen Bodenbenütung

für das Jahr

A'. Grundlagen für die Ermittlung.

Das Ortsgrundsteuerfatafter und bas Menderungsverzeichniß zu beufelben auf 1. April weisen für bie Gesammtgemeinde: Markung folgende Arten ber Bobenbenütung (Aulturarten) nach:

	Flächengehalt Bettar Ar
1.	2.
1. Meder und Bedfelfelder (auch Sadraine)	
2. Garten und Canber (Blumene, Burge, Gemufegarten, Baumidulen, Krante, Sanfe anbere Lanber, Grasgarten ohne Baume)	unb
3. Dobfengarten	
4. Baumgüter (gang ober theilweise mit Obstbannen bepflanzte a) Neder, b) Wie c) Grasgarten)	fen,
5. Biefen (auch einmähdige Wiefen, Golzwiefen, Streuwlefen)	
6. Beinberge	
7. Beiben (auch Bofchungen, Grasraine, Laubholzgebuid, Sicherheitsftreifen, ertragsfa Deben, Weibenfulturen)	
8. Torffelder und Torfftiche	
9. Daneplate (Bauplage), Arbeite: und Rieberlageplate; Steinbrude, Erge, Th	
Cand: und Mergelgruben; Gifdmaffer und Teiche; Bartanlagen 2c	. ()
10. Balbungen	
11. Betriebsflache ber Gifenbahnen, ber Staats-Duttenwerte und Staats-Salinen	
12. Steuerfreie Flagen (ertragelofe Ceben; Begrabnifplate; Saus- und Sofrai Begelant; Gemaffer)	me;
Gefammtflägengehalt ber Gemeindemartung	

A. Die Art der Vodenbenühung auf der Gesammtstäche der Gemeinde-Markung wurde nach dem Stand im Sommer ermittelt wie folgt:

	flächengehalt
	Settar Ar
1.	2.
I. Ader: und Gartenlandereien	
II. Biefen (ausschließlich ober vorwiegend ju Beugewinn benüt)	
III. Beiben (ausichließlich ober vorwiegend burd Beibegang benütt) und Dutun	
a) reiche Beiben, von im Durchichnitt ber Jahre minbestens 15 Doppel: Geftar	
Bentner (gu 100 kg) Benweibewert ober minbestens 1 Ruhweibe	
auf ben Bettar	
b) geringere Beiben und hutungen	
IV. Beinberge, auch Beingarten (im Ertrag und nicht im Ertrag ftet	
zusammengefaßt*))	
V. Baldungen, Forften und Solgungen (gur Solggucht benutte Glachen einschließlich	ber ·
Raumben und Blößen) **)	
VI. Dauß: und Gofraume	1
VII. Deb: und Unland (einschließlich ber reinen Beibelanbereien umb ber meber	zum
Aderbau, noch als Grunland benütten Moore, fowie ber Steinbruche, Lehm:, T	hon=
gruben und bergl., soweit biese nicht bei ben Forften gerechnet find)	
III. Begeland	· Indiana I
IX. Gemäffer	
Gesammtflächengehalt ber Gemeindemartung (wie oben gu A1)	
Selummelenden Bedute per Cemeinnemmernuß (mir ocen 2n 27)	

^{*)} Die Ausscheidung der im Ertrag und der nicht im Ertrag stehenben Weinberge erfolgt bei der besonderen Aufnahme des Herbstertrags.

B. Andau auf Acer- und G im Sommer (Notig: Jahleneinträge find in Aubrit B nu in ben bosit bestimmten Spatten puntirte	r ba zu machen, wo fich	Als Hanptfrucht ober Hanptnuhnng bes Jahrs	Als Nebennuhung (Bor-, Reben-, Rach- ober Stoppelfrucht) des Jahrs	Bemerkungen 2c.
		heftar : Ar	hettar Ar	
1.		2.	3,	4.
a. Getreide und Buller	ıfrüchte.		1 (
1. 2Beigen	Winterweigen	7		
2. Dintel (Spelz, Fefen) und Emer	Binteremer Commeremer			
3. Gintorn	Binter einforn . Commercinforn .			*
4. Roggen	Winterroggen . Sommerroggen . Wintergerfte	4		
5. Gerfte	Commergerfte			
6. Saber				
9. Rais (Belichtorn) { a) jum Gi	rünfuttergewinn		1	Busa). Pferbe- gabnmais fiche unten bei d. 5.
10. Erhfen			- 1 -	
12. Bohnen (Speifebohnen) . Aderbohnen (Saube	ohnen, Pferbebohnen)		- 1-	
b) gum Rornergewin	nd Seu)			
14. Lupinen (Feigbohnen) b) gu F	utter (nicht zu Drufch)	-		
15. Menggetreibe (2 ober mehrere Getra arten in vermischtem Anbau)	eibe= Binter= .			-

(9)	och) B. Ansau auf Acer- und Gartenländereien im Sommer	Annptin ober Hanptinu bes Jo	rucht : :Bung	Mebenni (Bor-, N Rach- Stoppelf bes J	thung tebens, ober rucht)	Bemerkungen 20.
		heftar	ar.	Seftar	91r	
_	1.	2.		8.		4.
	Mifchfrucht (Getreibe und { a) zum Grünfuttergewinn Sulfenfrucht; Wichfuttere). b) zum Körnergewinn . Richt besonders genannte Arten bon Getreibe ober Oulfenfrüchten	100 V		-		
	b. Sachfrüchte und Cemufe.					
	Rartoffeln					
3.	Runtelrüben a) zur Juder: und Cichorienfabritation b) als Futterrüben			=		-
4.	Möhren (Burgeln) { Gelbe Rüben und Carotten . Riefenmöhren (weiße Dohren)			-		
	Beife Ruben (Brach-, BBafferruben, Turnips)	1			-	3u 5. Beife Ruber als Stoppel Ruben gebore
	Rohlruben (Bobentohlraben, Stedrüben, schwebische Rüben) Ropftohl (Kraut: und Felbtohl, Weißtraut, Kappistraut)	-				in Spalte 3.
	Andere feldmäßig gebaute Dadfrüchte [
	oder Gemüse, wovom diejenigen, deren Andau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausbehnung ist (3. B. seb), ebe mäßig gebaute Gurfen, Jwiebesen, Spargel, Meerrettig, Blumenfohl), unter b), c) z. besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwersen, alle übrigen aber unter a) zusammenzufassen sind.					
	Busannen b. —:					1
	Dulammen p	4 -				

(Noch) B. Anbau auf Ader- und Gartenländereien im Sommer	Als Hanptfrucht ober Hanptnutung des Jahrs	Als Nebennutzung (Bors, Nebens, Nachs oder Stoppelfrucht) des Jahrs	Bemerkungen
	Seftar : 21r	heftar Ar	
1.	2.	8.	4.
c. Handelsgewähle. 2Binter fohlreps (Winterreps)			
2. Leindotter			
4. Sent b) zum Köruergewinn 5. Flachs (Lein) 6. Panf 7. Tabat 8. Pohjen 9. Cichorie 10. Ukberfarden (Kardendisteln) 11. Kordweiden 12. Andere feldmäßig angebaute Dandelsgemößie, wovon diesenigen, beren Undan von örtlicher Wickgemößiest oder größerer Ansbehmung ist, unter b), c) sc. desonders zu neunen und mit ihrer Kläche anszuwersen, alle übrigen aber c) b)		=======================================	
unter a) zufammenzufassen sinb. 3ufammen c. — :- d. Futterpsauzen.		-	20.00.5
1. Rice, insbefondere rother Alee (breiblättriger ober Kopf- flee) und andere Aleearten, 3. B. weißer, Baftarb: und Hopfentlee			Bu 1. 2. 3., somi s und 7. Davo jum Sa men go winn bemügte Fläche Deftar:

(Noch) B. Anbau auf Acker- und Gartenfändereien	Alle Hauptf ober Hauptnu bes Jo	rucht c	Mebenni (Bore, Mache Stoppelf bes 30	ihung ebens, ober rucht)	Bemerkungen
	heftar	Ur	Settar	Ur	
1.	2.		3.		4.
llebertrag d :					Bettar
3. Efparfette (Efper)					
4. Serradella (Bogelfußflee)					
5. a) Spörgel					
b) Sorgho			-	_	
6. Grasfaat befonderer, zu nennenber , a)					
Art in getrenntem Anbau von b)					
Wichtigkeit (3. B. Rangras)					
7. Andere Grasfant aller Art gufammengefaßt, mit Gin=	1				
foling von Kleegras (Mifchung von Klee und Gras).			_	_	
Bufammen d. —:			-		
Hiezu a :	-		-		
" b : " c :					
Ungebaute Riade ju a. bis d :-		-	-	_	-
• , ,					
e. Cartenbau.	i				
hans: und Obsgärten (einsch. Baumschulen); auch gartenmäßig angebautes Feld, bei welchem jedoch die den einzelnen Früchten gewöhnete Fläche wegen zu starter Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweis- bar ist.					
f. Acherweide.					
(Egarten, Dreifche, ungefäet und ungeadert liegenbe, jeboch zur Beibe benute Aderfelber)					
g. Bradje.					
(Ungebaute, reine, jur Winterung beaderte)					and a
a. bis g. Ader: und Gartenlandereien gufammen -:					Spalte 2 übe einftimmenb m
					ber unter A Biff. I bergeid neten Flace be Ader- und Bar tenlanbereien,

Jahl der Obftbaume.

Auf ber gefam wurden tragbare	(tragfäß	Semeinbe=Mar ige) Obstäume ern ar von:	f u u g nittelt,
Mepfeln	Stud	Apritofen und Bfirfichen .	Stüd
Birnen	"	Eblen (egbaren) Raftanien .	,,
Olivery	"	Mallmillen	

Landwirthfd. Mebennuhung in den Waldungen.

ber zu	ı ber unti Walbu landwirtl Feldwald	n	g (e m	tli	moc m	re	n	i R	neb	enn	ınını u ş u	er	ber	
mit	Roggen					١			-			Đ.	ttar		ML
"	Saber .													1	
,,	Rartoffel	n													

Vorstehenbe !	Angaben	werben	hiemit	benrfunbet:
---------------	---------	--------	--------	-------------

De1

Das Soultheißenamt:

Die Sachverftandigen :

Formular 1a. (Anblumungeübersicht.)

Bürttemberg.

Oberamt	
Operant	

(Rro. und Rame ber) Gemeinde

Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenütung

für das Jahr

	A. Flächengehalt ber	Nach Ermitti im Bo	lung	Bugang bezn Abgang im Sor bes laufen Jahr	o. (—) umer den	Hiena Stan im Son des laufi Jahr (Sp. 2	d imer inden	Bemerkungen.
		Bettar	Ar	Beltar	Ur	Settar	91r	
	1.	2.		3,		4.		5.
I. II.								
IV.	Weinberge (im Ertrag und nicht im Ertrag ftebenbe gusammengefaßt*))							

Baht der Obftbanme.

Apfeln	Birnen	Pflaumen und Zwetschgen	Rirfcen	Aprikofen und Pfirsichen	Edlen (eßbaren) Rastanien	Ballnüffen
Stüd	Stüd	€tūđ	Stud	Stüd	Stüd	Stüd

^{*)} Die Ausscheidung ber im Ertrag und ber nicht im Ertrag ftehenden Weinberge erfolgt bei ber besonderen Aufnahme bes herbstertrags.

	B. Anbau auf Acher- und Gartenländereien im Sommer	Als Hanptfrucht ober Hanpinugung des Jahrs	Bemerfungen 2c.	
		hettar Ar	8	
_		۵.	0,	
	a. Getreide- und Bulfenfrudte.			
1.	Beigen	9		
2.	Dintel (Spel3, Fejen) und Gmer Sommerbintel	j.		
3.	Gintern			
4.	Roggen			
5.	Gerfte			
7.	Daber	1 -	· ·	
9.	Rais (Belichtorn) a) jum Grünfutter gewinn b) jum Rorner gewinn		Bu 9 a). Pferdezahn: mais fiehe unten bei d. 5.	
11.	Erbsen			
12.	Donnen Mederhahnen (Canhahnen Merhahahnen)			
13.	Biden (a) 3n Grunfutter (auch Deu)		-	
14.	Rupinen (Feigbohnen) a) zum Unterpflügen		Bu 14 b). Davon gum	
	Menggetreibe (2 ober mehrere Getreibearten Binter- in vermischtem Anban)		benütte Flace: Dettar.	
16.	Riffrent (Getreibes und Sulfen: a) jum Grunfuttergewinn frucht; Widfutter u.) b) jum Rornergewinn		Bu 16a). Widfutter außer bem als Rebennus	
17.	Richt befonders genannte Arten bon Getreibe ober Gulfenfrüchten 3ufammen a :-	- 1	ung (Bor: oder Rach frucht) Dettar.	

(Roch) B. Anbau auf Acher- und Gartenlandereien im Sommer	Als Hauptfrucht ober Hauptnutung bes Jahrs	. Bemerkungen 2c.
1.	Dettar ur	3,
b. Hackfrüchte und Cemüse. 1. Kartosseln. 2. Todinambur 2. Todinambur 3. Just Auders und Cichoriensabritation b) als Futterrüben 6. Just Suders und Kuntelrüben b) als Futterrüben 6. Pohren (Burzeln) { Getbe Rüben und Carotten 7. Kopftosse (Bodenfohlraben, Stedenben, schoelige Röhren) 6. Kohlrüben (Vodenschlieben, Stedenben, schoelige Rüben) 7. Kopftosse (Vodenschlieben, Stedenben, schoelige Rüben) 8. Undere seldmäßig gebante Haspiskenut, Kappisktaut) 8. Undere seldmäßig gebante Haspiskenut, Kappisktaut) 8. Undere seldmäßig gebante Haspiskenut oder Gemäse, wovon dieseinigen, deren Indoau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Unsbedhung sis (3. B. feb nu äßig gedante Gunten, Zweigele, Spargel, Meerrettig, Minmentoss), unter b), c) z. besondere zu nennen und mit ihre Fläche auszuwersen, alle übrigen aber unter a) zusammenzusassensien sind. 3. Justummen b. —:		Ju 5. Weiße Alben außer bem als Nachfruch (Stoppetrüben): Heffar.
c. Handelsgemädfe.		
1. Reps Wintertohireps (Winterreps) Winterrübsen (Rübenreps, Aust) Sommerfohireps (Sommerreps) Sommerrübsen 2. Leinbotter Sommerrübsen 3. Rohn Letter Sommerrübsen 4. Sens Sommerrübsen 5. Flachs (Lein) 6. Dans		

(Noch) B. Anbau auf Ader- und Gartenlandereien im Sommer	Hauptin Gauptin des Jo	tucht tung	Bemertungen 2c.	
	Deftar	Ar		
1.	2.		3.	
llebertrag e. — [-				
7. Tabal				
8. Dobjen				
9. Cigorie				
0. Beberfarben (Rarbenbifteln)				
1. Korbweiden				
2. Andere feldmäßig angebante handelsgemächse,				
wovon biejenigen, beren Anbau von a) aller Art gufammenge:				
örtlicher Bichtigfeit ober größerer faßt (foweit fie nicht be-				
Ausbehnung ift, unter b), c) x. fonbers genannt find)				
besonders zu neimen und mit ihrer b)				
Flache auszuwerfen, alle übrigen c)				
aber unter a) zusammengnfaffen find.				
Infammen c :				
d. Futterpflanzen.			3n 1. 2. 3. Davon gun	
1. Rice, insbesondere rother Rice (breiblattriger ober Ropfflee) und			Camengewinn benütit	
andere Rleearten, 3. B. weißer, Baftard: und Sopfenflee			Flace Deltar:	
2. Lugerne (fogenannter blaner ober ewiger Rlee)				
3. Cipariette (Giper)				
4. Cerrabella (Bogelfußtlee)		-	2 4 2 4 4 4 4 4	
5. a) Spörgel			Bu 4. Serrabella außerder	
b) Soraho			Dettar.	
c) Pferdezahnmais	1			
6. Grasfant besonderer, zu nennender (a)				
Wichtigleit (z. B. Naygras)	1			
7. Andere Grasfaat aller Art gufammengefaßt, mit Ginfchluß von				
Rleegras (Mifchung von Rlee und Gras)				
Zusammen d. —:				
Hiezu a !-				
" b. —:·				
" c. — :				
			1	

(Nod) B. Anbau auf Acker- und Gartentandereien im Sommer	hauptf ober Hauptnu bes Jo	rndjt igung	Bemerfungen &.
	Beftar	Ur	
1.	2.		8.
e. Gartenbau.			
Saus- und Obfigärten (einschl. Baumschen); auch gartenmäßig angebautes Feld, bei welchem jedoch die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu ftarter Vermischung der Ruttur nicht einzeln nachweisdar ist	The state of the s		
f. Acherweide.			
(Egarten, Dreifd-, ungefäet und ungeadert liegende, jedoch gur Beide benütte Aderfelber)			
g. Bradje.			
(Ungebaute, reine, jur Winterung beaderte)			
a. bis g. Aders und Gartenländereien zusammen — .			Summe a g. überein- fimmend mit ber unter A. Biff. 1 in Spatte 4 bergeichneten Flache ber Ader und Gartenlande- reien.

Borftebende Angaben werben hiemit beurknnbet:

han

Das Schultheißenamt:

Die Sachverfländigen:

Formular 2. (Oberamtelifte.)

Oberamt

Bufammenstellung

ber

Gemeindeübersichten über die Ermittlung der Bodenbenütung, insbesondere des landwirthschaftlichen Anbaus (Anblümungsübersichten)

für

t	uno mami					a.	Getrei			e n =	
Nummer und No ber Gemeinden			1. 286	izen	und Eme	und Emer					
Gem		2B i	nters	Sommer:	28 i n	Dintel Binter: Commer:			Emer er:	r Sommer:	
		Dettar	श्रार	als H	auptfru r Dettar		Sauptn ettar Ar		Ar De	ftar H	
								-			
		-	+ 1	1	-						
Fortfelg. Brache.	I. Ader:	II.		III. 1. Sutungen.	IV. 2Bein: berge.	V. Wals	VI.	VII.	VIII.	IX.	
reine, gur Winterung	Courteus.	Biefen.	a. Reiche	b. Geringere	und nicht im Ertrag ftehende gusammen- gefaßt)	(Gorften und und holgungen) Dofraum		und Unland,	Bege:	Gewäffer	
beaderte)	9111111111111				getabl)						

fr	ũ á t	e.			d.	Intt	erpfla	nzen.	Mngeb		c. Garte	nbau.	f. Mderi	peide.	
3. Ginforn			1	1. f. w. befonderer Art 7. Ander		e (Die Fru	(Die Fruchtarten a. b. c. unb d.		aarten (einichl.		(Egarten, Dreifch:, ungefäet unb				
28 in	t e r=	Comm	ner:		a) b)			Grasfaat aller Ari		aulommen		Baumichulen); auch		ungegaer und ungeadert liegende Relber)	
als Haupt=				frucht ober Sauptnugun Dett. Ar Dett. Ur Dett.				des Jahrs)		angebautes Felb		Geftar Ar			
Dettar	सीर	pettar		a. J. w.	Deft. VI	r Deft.	ur pett.	ur wett. A	heltar	सर	pettar	Ar	pettar	err	
				. 10.										_	
		l.							1	į	I	İ			
e famtit	ädens	9rui h	r 04[0)	n m t a n	Gan	, ain ba	- 912 arf	una mur	hen track	re S	Ron hen 9	Refhu	man (Diff	V)	
desamtstächen: gehalt der		2011 00	Auf ber gefammter (tragfähige)								Bon ben Balbungen (3iff. V.) waren zu landwirthichaftlicher Rebennubung ober in Feldwalbs				
Gemein martn					umen		Aprif		280	n	irthíchai				
Gumme	boll	Nepfeln	Birner	1	nb	Rirfchen	Re-Fi	(chot	11511	fen	91	mi		4.55.5.	

Pfirficen

Etüd

Raftanien

Stüd

Etild

Roggen

Beftar Ar | Beftar Ar

Saber

Bwetfchgen

Stüd

Stüd

Summe bon I.-IX.

Oction At. Stüd

Stüd

Rartoffeln

Bettar Ar

Formular 2a. (Oberamtelifte.)

Oberamt

Bufammenstellung

ber Gemeindeüberfichten über die landwirthfaftliche Bodenbenühung (Anblümnngsüberfichten)

Rummer und Rame				a.	@ ctreit	் பார் திர்	llen-					
	1	. Beigen		2. Dintel und Emer								
ber Gemeinden.	Winter	1.60	2811		ommer:	Eme Winter:	r Sommer:					
	Settar	a l : Ar Heftar	Nr Bettar				Heftar Ar					
							-					
					HH							
					3							
	~		1									
	Fortfetu	ng.			1	T ,,,,	1					
	f. Aderweide. (Egarten, Dreifche, unge-	(lingebaute,	I. Ader: und Garten: ländereien	II.	III. Beiden und	IV. Weinberge. (3m Ertrag und nicht im	Landwirth: icaftlice Anbanftage					
	faet u. ungeadert liegenbe Felber)	reine, zur Wins terung beackerte)	(a.—g.) zufammen.	Biefen.	Ontungen	Ertrag ftebenbe	Summe por					
	heftar Ur	Settar Ar	heftar 21r	heftar Ar	Seftar 20	r heftar Ar	Bettar M					
		(0)	- 0		1.	34						
			a !		-		1					
			-1									
•					1 2							

fr	üht	e.			d. Futterpflanzen.					Angebante		e. Gartenban.			
3. Gintern				u. j. w.	6. Graefaat befonderer Art 7. Andere						chtarten		Saus- und Obft- garten (einfchl.		
28 in 1	ler=	Somn							Grasfaat aller Art	a. b. c. und d. zufammen als Sauptfrucht oder Sauptnugung		Baumschulen) ; auch gartenmäßig			
Geltar	a Ar	le Sau	pt=		frucht ober Sauptnugung Seltar Ar Seltar Ar Bettar Ar						bes 3a	bes Jahre)		angebautes Felb Heftar Ar	
Denar	217	Dettar	241		Dettar	211	Dettar	था	Dettar	211	Dettar 2	Dettar	at	Dellar	at
			1	11. f. w.					4		1				
-			-										1		
										<u>_</u>	-	-			

.uf ber gesammten Gemeinde:Martung wurden tragbare (tragfähige) Coftbaume ermittelt, und zwar von:

Aepfeln	Birnen	Pflaumen unb Zwetschgen	Rirfcen	Aprifofen unb Pfirsichen	Eblen (eßbaren) Rastanien	Ballniffer
Etild	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	€tild.	Stüd
				·		
						-

formular 3 (Schätungsurfunde.) 97r.

Deutsches Reich.

Bürttemberg.

Ermittlung des Ernteertrags im Jahr

(Ranm für die Aufführung ber in die betreffenbe geognoftifche Gruppe fallenben Gemeinbe : Dartungen.)

(Teftur.)

Bur Beachtung: Zahleneintrage find im Formnlar unr ba gu machen, mo bies burd Pnuftirung ber Beilen ... angebentet ift.

)te	I. Auf Acter: (und C	Barten:) laı	nd			
ber Friichte Lit. B.	waren angebaut					
Ordnungsnummer de in Formular 1 Li	von den nachstehenden Früchten:	als Daupt frucht ober Daupt nuhung des Jahrs Dettar Ar	Körner D. It. (100 Kito- gramm)	Durch- ichnitts- Bewicht eines Detto- liters in Rilo- gramm	Stroh D.:3tr. (100 Atto- gramm)	Bemerfungen zo
G2	1.	2.	3.	Ba.	4.	5.
	a. Getreide und Bulfenfrüchte.					
1.	Beigen Binter weigen					
2.	Dintel (Spelz, Fesen) und (Smer (Raube Frucht) Binterbintel . Winteremer					
3.	Gintern (Raube Frucht) . Binter einforn . Sommereinforn .			=		

¹⁾ Kernenausbente: 1 D. 3tr. (100 Kilogr.) Dintel giebt burchschnittlich an Rernen Kilogr.: 2) Durchichnitts. Gewicht eines Hetroliters Rernen in Kilogr.:

Lit. B.	(Roch) I. Auf Ader- (und waren angebaut	Wari	eu=)	wurder	burchich ektar ge		
Ordnungsnunmer be in Formular 1 I	von ben nachstehenben Früchten:	als Haupt Oauptn Dauptn des Ja	rucht uhung	Rörner D3ir.	liters in	Stroh D3tr. (100 Kilo- gramm)	Bemertungen 2c.
Ž	i.	2,		8,	3a.	4.	5.
4. 5. 6. 7. 9. 0. 11.	Roggen \ Binterroggen \ Sommerroggen \ Bintergerste \ Bintergerste \ Bintergerste \ Buchweizen (Seibekorn) \ Mais (Welschorn) \					3)	Ju 9a). Weerdegadin mald field untern de d. 8.0).
3.	Biden (a) zu Grünfutter (auch Seu)			_	_	3)	
ŧЬ.	Enpinen (Feigbohnen) ju Drufch und Futter				-	4)	Ju 14 b. Davon zun Körnergewinn (Drusch) benühr Fläche: Heftar

³⁾ Grunfutter in trodenem Zustand anguschlagen. - 4) Futterertrag an hen und Stroh angugeben.

iichte 3.	(Nod) I. Auf Acter (und	Garter	ı:) la	nd		
bet Friichte Lit. B.	waren angebaut				rchichnittlich geerntet	
Ordnungsmummer d in Formular 1	von ben nachstehenben Früchten:	als Saupt nobe Daupt nobes 30	uhung	Rorner, Camen, Anollen, Burgeln D.Bir.	Strob; Baft, Blätter, Dolben (troden) D.r3tr. (100Rifogr.)	Bemerfungen x.
Ö.=	1.	2,		3.	4.	5,
15.	treibearten in vermischtem Anban) (Sommer- Bischruch t (Setreibe a) zum Grünfutter- und Sülsenfrucht; gewinn Wickfutter 2c.) b) zum Körnergewinn			_	1)	
1.	b. Jackfrudte und Gemuse. Rartoffeln a) gesunbe?). b) trante (nur soweit fie eingebracht worden)				_	
3.	3uder= und b) als Futterrüben			3		
4.	Möhren Belbe Rüben und Carotten				_	
5.	Roeige Ringen (Brachs, Rafferringen, Entnipe)				_	Bu 5. Weiße Rube
6.	Rohlruben (Bobentohlraben, Stedrüben, fcme-					frucht (Stoppel rüben): Detta: Davon geerntet von
7.	Ropftohl (Rraut: u. Felbtohl, 2Beiß: u. Rappistraut)					Deltar D3t
1.	C. Nandelsgewächse. Reps aut Bintertohlreps (Winterreps)				=	
	Commertuojen			-		
3.	Mohn			-	_	
5. 6.	Sanf (gehechelte Bare)					
7.	Tabaf (Blätter)					
8.	Dapfen (Dolben)					
9.	Cicorie (Burgeln)					

¹⁾ Grunfutter in trodenem Zuftand angufchlagen.
2) Durchfdnitte-Gewicht eines heltoliters gefunder Rartoffeln in Kilogr.:

B	(Noch) I. Auf Ader: (und Garten-) land					
Ordnungsnunmer der Früchte in Formular 1 Lit. B.	waren angebaut von ben nachstehenben Frichten:	als Sauptfrucht oder		vom heltar	Seit (Grün- futter als trodenes Heu) D. 3tr.	Bemerkungen 2c.
		Sauptnutung bes Jahrs		DBir.		
ii.		Deftar 2.	Mr	(100 Rilogr.)	(100 Rilogr.)	5.
1. 2. 3. 4. 5.c) 6.	d. Futterpflanzen. Riee (insbef. rother Alee, weißer, Bastarde, Hoppien: xc. Alee) Lugerne (blauer ober ewiger Riee) Lugerne (blauer ober ewiger Riee) Elparfette (Esper) Eerradella (Bogesschuftee) Pferdezahnmais Urasjaat besonberer, ab b Hindere Grassaat aller Art zusammengesast (mit Einschluß von Rleegras)					Ju 1. 2. 3. Davon jun Sam en growim ben nügle Flade Office
	II. Bon ben Wiesen (Formular 1 Lit. A. Zijī. II.)	nnit ein Flächen von Heftar	gehalt	vom Sei Ohmb	ttar geer (Grummet	burchschnittlid n tet an Heu und) — ohne ben Er 10 — D.:2str. (100 anun)

³⁾ Rur angugeben: ob "gut", "mittel" ober "gering".

mit einem Flächengehalt von War i. 3. der Ertrag an Weibefutter (nur anzugeben: ob "gut", "mittel" oder "gering"):

IV. Bon ben Beinbergen wird ber Gerbft-Ertrag befonbere aufgenommen,

Angaben iiber die Gbfinubung.

Birnen Phaumen und Zwelfchgen Kirichen Aprilofen und Krirsiche Eble (eßbare) Kastanien	Die Ernte von (in ber Gruppe) ift anzuschlagen auf zum Geldwert von:		
Rirfden	im ganzen	fomit vom D.:Bir.	
Ballnüffe	ell.	A 3	

Bur Beurfunbung:

ben

Der Musiduß bes landwirthichaftligen Begirtsbereins:

Das Oberamt:

Beilage jur Goagungeurfunde (Form. 3).

Deutsches Beich.

Bürttemberg.

Oberamt

Gruppe

Beurtheilung des Ernteertrags vom Jahr

Allgemeine Motizen

a) über ben Ginfinß ber Bitterung auf bie landwirthschaftliche Probuttion (einschließlich bes Weinbaus), insbesondere über Froft, Sagelfolag und sonflige Naturereigniffe, 3. B. Aberschwemmungen, Sturme:

b) über Bflangenfrantheiten, 3. B. Brand, Roft, Rartoffelfrantheit, Blattfallfrantheit 2c .:

	ichablice Thiere (Mänsefraß &.). — Bezüglich ber Maitafer wird insbesonbere Keußerung barübe gewünscht: 1) ob im laufendern Erntejarn Natläsfer in größerer Jahl im Bezirt erfchienen sind? 2) ob dos Vorhandensein von Engertingen in weiterer Verbreitung beobachtet worden ift? 3) ob ob der Verbreitungen in einen oder andern Fall mit erheblichen Veschädigungen verbunden waren, und welch Abwehren bagegen angewendet worden sind?
d)	über fonftige Erscheinungen, welche bie Bilbung eines Urtheils über ben Ernteertrag und fein Berhaltniß zu ben Bedürfniffen bes Landes erleichtern:
	Zur Benrfundung

Der Ausichuß bes landwirthicaftligen Bezirtsvereins:

Das Oberamt:

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Errichtung einer Untersuchungsstelle für Milch und Molkereiprodukte an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.

Bom 27. März 1893.

Nachdem die an dem technologischen Institut der landwirthschaftlichen Anstalt in Hochenheim zunächst versichsweise errichtete Untersuchungsstelle für Wilch und Wolkereiproduktezusolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Wagistät vom 27. März d. Z. auf 1. April d. Z. definitiv eingerichtet worden ist, wird dies mit Rachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Untersuchungestelle tann von Laudwirthen, Moltereigenoffenichaften, Sandlern von Mild und Moltereiprodutten u. f. w. benüt werden.
 - 2) Die Ginfendungen find gu richten an

bas Technologifche Inftitut,

Abtheilung für Moltereiwefen, in Sobenheim.

- 3) Aufragen über Betriebsftorungen ac. werden unentgeltlich beantwortet.
- 4) Die Untersindjungsstelle prüft außerdem Wolkerei-Instrumente (Thermometer, Wilchwagen 2c.) auf ihre Genanigkeit unentgeltlich und giebt solche an Praktiker in Bürttemberg zum Selbstkostenpreise ab. Nichtwürttembergische Abnehmer bezahlen einen Zuschlag zum Selbstkostenpreise von 20%.
- 5) Chemische und batteriologische Untersuchungen von Milch und Moltereiprodutten werden gegen Vergütung nach einem bestimmten, möglichst billig bemessene Tarif ausgesührt, welcher mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens aufgeliellt und von der Austitutsdirektion in Hohenbeim bekannt gemacht wird.

=	4			* 4	Sam	97	Mära	1909
ಲ	I II	11	a a	τι.	ben	21.	mara	1999

Sarmen.

Nº 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag ben 25. April 1893.

Inbalt:

Seles, betreffend die Bienfaussich der die Gewerbsgerichte. Bom 14. April 1893. — Geles, betresend die Ersbung eines Jushlags zur Liegenschaftsaccie durch die Gemeinden. Bom 14. April 1893. — Berstägung der Ministerien ber auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betressend die Interluckung der Bodenlechafte und die Ausstellung der Bodenselecklisterbotente. Bom 11. April 1893. — Bedanntmachung der K. Regierung für dem Jagste freis, betressend eine Geneeniedbegirteberachverung. Bom 20. April 1894.

Gefet, betreffend die Dienftanfficht über die Gewerbegerichte. Bom 14. April 1893.

Wilhelm II, von Gottes Enaben König von Burttemberg.

Rad Anhörung Unferes Staatsministeriums und unter Bustimmung Unferer getrenen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Gingiger Artitel.

Der Urt. 23 des Ausführungsgefetes jum Reichs : Gerichtsverfaffungsgefet vom 24. Januar 1879 (Reg. Blatt C. 3 ff.) erhält folgende Faffung:

Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaussische der Landgerichte, die Landgerichte unter derzenigen des Oberlandesgerichts. Der Dienstaufsicht der Landgerichte sind auch die in Gemäßheit des Reichsgesetzt vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetztlatt S. 141) errichteten Gewerbegerichte unterstellt. Ueber alle Gerichte sibt das Justigministerium die Dienstaufsicht aus.

Unfer Instizministerium ift mit der Bollziehung dieses Besetes beauftragt.

Begeben Stuttgart, den 14. April 1893.

28 ilbelm.

Mittnacht. Faber. Carmen. Comid. Riede.

Gefet, betreffend die Erhebung eines Juschlags jur Liegenschaftsaccife durch die Gemeinden. Bom 14. April 1893.

Wilhelm II, von Gottes Enaden König von Bürttemberg.

Nad Anhörung Unferes Staatsministerinms und unter Zustimmnug Unferer getrenen Stäube verordnen und verfügen Wir wie folgt:

21rt. 1.

Gemeinden, in welchen die zur Bestreitung der Gemeindebedürfniffe durch Umlagen auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel ben Betrag der Staatsstener übersteigen, kann die Erhebung eines Zuschlags zu der Liegenschaftsaccise gestattet werden.

Der Höchflibetrag des örtlichen Buschlags wird auf achtzig Pfennig von je ein hundert Mart bes der staatlichen Accije unterliegenden Kauspreises oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung bestimmt.

Die Erlanbuiß zur Erhebung dieses Zuschlags wird auf Grund eines Beichlusses der bürgerlichen Kollegien durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium für eine bestimmte Zeitdauer ertheilt. Lettere darf den 31. März 1897 nicht überschreiten.

Mrt. 2.

Der örtliche Zuichlag erstredt fic auf die - ber staatlichen Liegenschaftsaccise unterliegenden - Berträge, insoweit die Bertragsgegenstände im Gemeindebezirte gelegen find.

Liegen die um einen einheitlichen Preis oder um eine andere einheitliche Gegenleistung veräußerten Gegenstände in mehreren Gemeinbebegirten, so ist zum Zweck des Ansaßes des örtlichen Zuschlags der auf die erhebungsberechtigte Gemeinde beziehungsweise auf jede der mehreren erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Antheil an den der Accise unterliegenden Kanspreise oder Werthe (Art. 1 Abs. 2) — wosern hierüber unter den Betheiligten Streit besteht — von dem Bezirkssteneraut nach einem im Verordnungswege zu regeluden Schähungsverfahren zu ermitteln und seltzuseben. Bei Beränferungen, welche die Gemeinde selbst vornimmt, hat der Erwerber, wenn ihm die Bezahlung der Accise vertragsmäßig aubedungen worden ist, auch den örtlichen Zuschlag zu entrichten.

Der Staat ift von bem örtlichen Zuschlag auch bann befreit, wenn er fich gur lebernahme ber Accife vertragsmäßig verpflichtet hat.

§. 3.

Die Zuichläge zu der staatlichen Liegenschaftsaccise sind mit dieser durch die Staatsstenerbehörden auzusehen und einzuziehen. Diesur haben die Gemeinden an die Staatstasse eine Bergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finauzministerium im Ginverständnis mit dem Ministerium des Junern sestagt wird.

Die Borfdriften, welche in Beziehung auf die Erhebung, Berjährung, Nachlaß, auf Rüderstattung und Nachholung für die staatliche Liegenschaftsaccije in Anwendung tommen, erftreden sich auf diese Zuschläge.

In Fällen ber Gefährdung der Liegenichaftsaccife ift bei der Bemefjung der Strafe ber Betrag des gefährdeten Buichlags außer Betracht zu laffen.

Unfere Ministerien des Junern und der Finanzen find mit der Bollziehung diefes Geickes beauftragt.

Begeben Stuttgart, ben 14. April 1893.

Bilhelm.

Mittnacht. Faber. Carmey. Comid. Riede.

Verfügung der Minifterien der answärtigen Angelegenheiten und des Juuern, betreffend die Untersuchung der Bodenfeeschiffe und die Ausfielung der Bodenseschifferpalente.

Vom 11. April 1893.

Jum Bollzug der Artitel 5, 6, 7 und 10 der Juternationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg. Blatt von 1868 S. 40), sowie der §§. 1—7 der A. Berordnung vom 12. Dezember 1892, betreffend Borschriften für

die Sicherheit der Bodenseischiffahrt (Reg. Blatt Seite 593), wird hiedung in Betreff der Untersuchung der Bodenseischiffe und der Ausstellung der Bodenseischifferpatente Nach-flechendes verfügt.

A. Unterfucung der Bodenfeefdiffe.

§. 1.

Die Untersuchung der Bobenfeeschiffe und die Ausstellung der Prüfungsurtunde geschieht mit der in §. 5 bezeichneten Ausnahme durch die Safendirettion in Friedrichshafen.

Zu der Untersuchung hat die Hafendirettion Sachverständige in der erforderlichen Zahl beizuziehen.

§. 2.

Das Gesuch um Ausstellung einer Prüfungsnrtunde ist von dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes schriftlich oder mundlich zu Prototoll an die Hafendirettion zu richten.

Das Bejuch muß folgende Angaben enthalten:

- 1) Gattung des Schiffes, ob Dampfichiff (Rad- oder Schraubendampfer), Motorenboot oder Segelichiff, ob zum Transport von Berfonen oder von Gntern bestimmt, ob von Holg, Gifen oder Stahl gebaut;
- 2) die wichtigsten Abmeffungen bes Schiffes Lange, Breite, Tiefe;
- 3) Zeit und Ort der Erbanung des Schiffes und Name (Firma) des Schiffsbaners;
- 4) die Ladefähigteit des Schiffes annahernd oder auf Brund erfolgter Michnug;
- 5) die Bezeichnung bes hafens ober Landungsplages, wo ber Gefuchsteller bas Schiff gur Untersuchung vorzuführen wünscht;
- 6) ein Berzeichnig berjenigen Schiffsgeräthe, welche jum Zwed ber sicheren Gahrt, für bas Abgeben ber vorgeschriebenen Signale und für bie hilfeleiftung bei Unglücksfällen auf bem Schiff vorhanden find;
- 7) Bahl und Art der in Ansficht genommenen Bemannung des Schiffes.

Ift das Schiff ausschließlich oder vorwiegend für den Personenverkehr bestimmt, jo hat der Gesinchsteller auch die nach seiner Ansicht gulaffige größte Zahl der an Bord gu nehmenden Personen anzugeben.

Dem Bejuch um Untersuchung eines Dampfichiffes ift angerdem die amtliche Befcheinigung über die erfolgte Prufung des Dampfteffels beigufugen.

Bei dem Antrag auf wiederholte Untersuchung eines Schiffes ift die Prüfungsurfunde — bei Dampfichiffen and die Bescheinigung der Prüfung oder lettualigen Revision des Kessels — vorzulegen und find die wesentlichen Beränderungen und Ernenerungen einzelner Schiffstheile, deren Beranlassung, sowie Zeit und Ort der Ansführung anzugeben.

8. 3.

Ift wegen der Bollständigteit des Gesuchs nichts zu erinnern, so bestimmt die Hafendirection Zeit und Ort der Untersuchung und beruft den oder die Sachverständigen.

Der Gesuchteller hat das zu untersuchende Schiff an den bestimmten Plat zu verbringen und für die zur Vornahme der Untersuchung erforderliche hilfeleistung zu jorgen.

Das Schiff muß leer und in allen feinen Theilen juganglich fein.

Auf Berlangen der Hafendirektion hat der Gesuchsteller eine Probesahrt vorzunehmen. Sat die Untersuchung keine Auftände ergeben oder sind die vorgefundenen Mängel beseitigt worden, so ordnet die Hasendirektion die Bezeichnung der größten zulässigen Gintandnung sowie der Ladefähigteit des Schiffes an und sertigt die Prüfungsurtunde doppelt aus; eine Aussertigung wird dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes ausgehändigt, die andere von der Hafertition ausgehändigt, die andere von der Hafertition ausgehändigt.

lleber die Saiffsnutersinchungen und die Ausstellung der Brufungenrtunden hat die Safendirettion ein Bergeichuig ju fuhren.

§. 4.

Die Roften des Berfahrens hat der Befuchfteller gu tragen.

Diefelben befteben :

a) in den wirfliden Auslagen für die Bezeichnung der größten zuläffigen Gintandung, b) in der den beigezogenen Sachverfländigen zu gewährenden Bergiftung.

Die Hafendirektion ist berechtigt, von dem Gesuchsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses im Betrag der voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen. Die Aussolgung der Prüfungsurkunde kann verweigert werden, dis die Untersuchungskosten bezw. der gegenüber dem einbezahlten Kostenvorschusse etwa entstandene Mehrbetrag an die dem Gesuchsteller bezeichnete Kasse entrichtet sind. Ift das Berjahren eingestellt worden, weil die Unterjuchung Mängel ergeben hat und dieje von dem Gesinchsteller nicht innerhalb der ihm gestellten Frijt befeitigt worden sind, jo hat derjelbe gleichwohl für die entstandenen Rosten aufzutommen.

S. 5.

Auf die Untersuchung der Schiffe, welche dem Betriebe der flaatlichen Bodenfeefchifffahrteverwaltung gewidmet find, und auf die Ausstellung der Prüfungsurtunden für folche Schiffe finden die vorstehenden Bestimmungen (§S. 1—4) teine Anwendung.

Bur Untersuchung Diefer Schiffe und jur Ausstellung ber Prüfungsurbinden für biefelben ift die Generalbirettion der Staatseisenbahnen guständig.

Das hiebei einzuhaltende Berfahren wird durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Bertehrsaustalten, im Wege der Berwaltungsvorschrift geregelt.

B. Ausstellung ber Bobenfeefdifferpatente.

S. 6.

Wer das in dem Art. 10 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodeuser vom 22. September 1867 vorgeschriebene Patent über die Besugniß zum selbsstädigen Betrieb des Schiffergewerbes erwerben will, muß nachweisen, daß er eine Zehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens 3 Jahre auf Bodeusecschiffen solcher Gattung zugebracht hat, zu deren Führung er durch das Patent die Berechtigung erfalten will.

8. 7.

Die gemäß &. 6 erforderlichen Rachweise find burch Zengnisse berjenigen patentirten Schiffer an führen, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dieust gestanden hat. Kann beren Zengniß nicht mehr beigebracht werden, so genügt ein Zengniß von zwei anderen patentirten Schiffern, daß der Bewerber die vorgeschriebene Zeit als Schiffer gedient und die Bodenseichifigiahrt erlernt hat.

In den Zeugniffen ift die Gattung der Schiffe — Ruderschiff, Segelichiff, Schleppschiff, Dampfichiff —, auf welchen der Bewerber beschäftigt war, jowie die Art der Beichäftigung — ob als Schiffstnecht, Matrofe, Schiffsgehilfe, Steuermann und bergl. — angugeben.

Die Beugniffe muffen von einem öffentlichen Beamten beglaubigt fein.

§. 8.

Das Befuch um Ertheilung eines Schifferpatents ift nebst den in §. 6 genannten Zengnissen bei der Hafendirektion Friedrichshafen einzureichen.

§. 9.

Sind die Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Hafendirektion nach dem Muster der Anlage A zur Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee ausgesettigt und ausgesettigt

lleber die Ausstellung von Schifferpatenten ift von der hafendirettion ein Bergeichnig ju fuhren.

§. 10.

Die Gingiehung ber Schifferpatente fteht ber Bafenbirettion gn.

Bon jeder Gingiehung eines Schifferpatents ift in dem Schifferverzeichniß (g. 9) Bormertung zu machen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6—10) sinden auf die Berechtigung zur selbstäudigen Führung von Schiffen, welche dem Betrieb der staatlichen Schiffahrtsverwaltung gewidmet sind, nur injoweit Auwendung, als es sich um die persönlichen Gigenschaften des Schiffssührers handelt (3. 5 des Schlusprototolls zur Juternationalen Schiffahrts- und Safenordnung für den Bodensee).

Im übrigen beschließt über die Zulaffung jur selbständigen Führnug solcher Schiffe und über die Zurudnahme derselben die zuständige Behörde der staatlichen Schiffahrtsverwaltung nach Maßgabe der betreffenden besonderen Berwaltungsvorschriften.

Ctuttgart, ben 11. April 1893,

Mittnacht. Schmib.

Bekanntmachung der fl. Regierung für den Jagfikreis, betreffend eine Gemeindebezirksveränderung. Bom 20. April 1893.

Durch Entschließung der unterzeichneten Stelle ist die Lostrennung der Theilgemeinde Oberschmerach vom Gemeindebezirt Untergipach, Oberants Hall, und ihre Zutheilung zu der Gesammtgemeinde Großallmerspann mit Wirtung vom 1. April 1893 an genehmigt worden.

GIlmangen, ben 20. April 1893.

R. Rreisregierung.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Warttemberg.

Musgegeben Stuttgart Dienstag ben 9. Dai 1893.

Inhalt:

Gefet, betreffend bie Abstufung ber Malgiteuer. Dom 28, April 1893. — Bekanntmachung bes Ministeriums bes Innern, betreffend bie Besugniffe ber Aichamter. Bom 4. Mai 1893.

Gefet, betreffend die Abftufung der Malgfteuer.

Vom 28. April 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unferes Staatsministeriums und unter Zustimmung Unferer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Die Ziff. 3 des Art. 1 des Gefehes, betreffend die Malgstener, vom 8. April 1856 (Reg. Blatt S. 83) in der nenen Fassung nach Art. 3 Ziff. 1 des Gesehes, betreffend die Abanderung einzelner Bestimmungen der Wirthschafts-Abgaben-Gesehe, vom 12. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 333) erhält in dem zweiten Absah folgende Zusabsestimmung:

Für diejenigen, welche im Laufe eines Etatsjahrs nicht mehr als 100 000 kg (2000 Zentner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden (vergl. Art. 2 Abf. 1 und Art. 3 Abf. 1), ift mit Wirkung vom 1. April 1893 an ber durch das Finanzgesch bestimmte Steuerlat für die ersten 50 000 kg (1000 Zentner) um den zehnten Theil zu ermäßigen.

Mrt. II.

In Art. 13 Abs. 1 des Malzstenergesehes vom 8. April 1856 wird nach Ziff. 4 solgende nene Ziff. 5 eingeschaltet:

5) wer es unternimmt, fich ben ibm nicht guftebenden ermäßigten Malgitener- fak zu verichaffen.

Mrt. III.

3n Art. 15 Abf. 1 des Malgitenergesetes vom S. April 1856 wird nach Biff. 3 a-h folgende nene Biff. 4 angefügt:

4) Derjenige, welcher mit einem auf seinen Namen lautenden Malzbegleitichein fremdes Malz schrotet oder schroten läßt, oder welcher den auf seinen Namen lautenden Malzbegleitichein zur Benützung an Dritte abgiebt.

In Art. 15 Abf. 2 weiter wird nach ben Worten:

"Biff. 3e und f" eingeschaltet:

am Schluffe bes Abi. 2 aber angefügt:

"Biff. 4 zweiter Fall mit ber Abgabe bes Dalzbegleiticheins".

Unfere Ministerien ber Juftig und ber Finangen find mit bem Bollgug biefes Gefeges beauftragt.

Begeben Stuttgart, ben 28. April 1893.

Bilhelm.

Mittnacht. Faber. Carmen. Somib. Riede. Schott v. Schottenftein.

Bekanntmachung des Ministerinms des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Bom 4. Mai 1893.

Die Befingniffe des Aichamts Crailsheim find auf die Aichung von Waagen bis 3u 10 000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, ben 4. Mai 1893.

Somid.

Gebrudt bei B. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

№ 11.

97.1

id.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag ben 26. Dai 1893.

Inhalt:

Aniglicke Berordmung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Arcingen, Oberants Horb, ur Erwerbung des für die Korettino der Bijnaftlergie vom Arcingen and Geftametifelten erforberfoliem Grundeigneibums im Wege der Zwangsenteignung. Bom 12. Wai 1893. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Erdbeigemeinde Gehöptingen zu Ercheidung örtlicher Verbrauchschagende vom Bier und Kielift. Bom 13. Mai 1893. — Königliche Verordnung, detreffend die Ermächtigung der Gemeinde Liftigeg zu Erfedung einer örtlichen Berbrauchschagde vom Veier. Bom 13. Mai 1893. — Befanntungsdaung der Ministerien der ausbartigen Angelegenheiten, Köbseltung für die Verteftesanfalten, des Januern und der Finangen, betreffend die Kiberung des Tiels, Afhiglicher Regierungsdauführer", "Königlicher Regierungsdaumeister" Dom 10. Mai 1893. — Befanntungdung der Eivillfammer des A. Landsgrichts Hoftengabaumeister. Dom 10. Mai 1893. — Befanntungdung der Givillfammer des A. Landsgrichts Hoftengabaumeister Vom 10. Mai 1893. —

Ronigliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Reringen, Oberamts horb, zur Erwerbung des für die Korrektion der Dizinalftraße von Reringen nach Grünmeltstetten erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Bom 12. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstüden und von Rechten an Grundstüden (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Il nieres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Regingen, Oberamts Horb, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu dem von ihr beschlossenen Unternehmen der Korrettion der von Regingen nach Grünmettstetten führenden Bizinalstraße auf der Martung Regingen durch die Berlegung ber Strafe behufs Ermäßigung ber ftarten bei Regingen beginnenden Steigung nothwendig werden, im Wege ber Zwangsenteignung zu bewerbstelligen.

In dem Berfahren zum Zwed der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Regingen als Unternehmerin durch eine Kommission, bestehend aus:

Shultheiß Kintele, Gemeinderath Zürndorfer und Bürgerausschußebmaun G. Gedle von Reringen

pertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Schwarzwaldfreis bestellt. Unfer Ministerium des Junern ift mit der Bollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart, ben 12. Mai 1893.

28 ilhelm.

Mittuacht. Faber. Carmen. Comid. Riede. Chott v. Schottenftein.

Ronigliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadlgemeinde Göppingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Lleifch. Bom 13. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesehes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Alatt C. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 nud 25 Abs. 1 des Gesehes vom 23. Juli 1877 über Bestenerungsrechte der Amtstörperichaften und Gemeinden (Reg. Alatt C. 198) und des Art. II des Gesehes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesehes (Reg. Alatt C. 19), verordnen und verfügen Vir nach Anhörung 11 uferes Ctaatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Göppingen wird die Erhebung örtlicher Berbrauchsabgaben von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter und von Fleisch mit vier Mark für einhundert Kilogramm bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Berbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abj. 2 des Gesethes von 23. Juli 1877 von dem im Stadtbegirk Göppingen zur Biererzeugung verwendeten Malg gu erheben ift, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malges für die Gemeinde gu erhebenden Stener auf zwei Mart fünfzig Pfennig festgesett.

Unjere Ministerien des Junern und der Finangen sind mit der Bollziehung biefer Berordnung beauftragt.

Begeben Darienmahl, ben 13. Dai 1893.

23 ilhelm.

Mittnacht. Faber. Carmen. Comid. Riede. Chott v. Chottenftein.

Ronigliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kiflegg ju Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Bom 13. Dai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

Auf Grund des Gejeges vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Neg.Blatt S. 85), jowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abj. 1 nud 25 Abj. 1 des Gejeges vom 23. Inii 1877 über Vettenerungsrechte der Amtstörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gejeges vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gejeges (Reg.Blatt S. 199), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unferes Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Bemeinde Riglegg wird die Erhebung einer örtlichen Berbranchsabgabe von

braunem Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhnudert Liter, von obergährigem Bier, sogenanntem Weißbier, mit fünfunddreißig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

S. 2.

Soweit die örtliche Berbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abj. 2 des Geseiges vom 23. Juli 1877 von dem im Gemeindebezirk Rihlegg zur Biererzeugung verwendeten Walz zu erheben ift, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Walzes für die Gemeinde zu erhebenden Stener auf zwei Mart fünfzig Pfennig festgeset.

Unfere Ministerien des Innern und der Finangen find mit ber Bollziehung diefer Berordnung beauftragt.

Begeben Marienwahl, ben 13. Mai 1893.

Bilbelm.

Mittnacht. Faber. Carmen. Comid. Riede. Chott v. Schottenftein.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finangen,

betreffend die Führung des Eitels "Königlicher Regierungsbansscher", "Königlicher Regierungsbanmeister". Bom 10. Mai 1893.

Seine Majestät der König haben am 2. Mai d. 38. allergnädigst genehmigt, daß biejenigen Kandidaten des Bausachs, welche in Gemäßheit der in dem Absaß 4 des §. 22 der Königlichen Verrotnung vom 13. April 1892 aufgesührten Königlichen Verrordnungen bereits geprüft sind, beziehungsweise bis zum Jahr 1895 noch geprüft werden und welchen von den betheisigten Ministerien der Titel Regierungs-Bausührer, -Maschinenbausührer, -Baumeister oder -Maschinenbaumeister verlichen ist, während ihrer Verwendung im württembergischen Staatsdienst die Titel "Königlicher Regierungsbausührer", "Königlicher Regierungsbaumeister" erhalten.

Dies wird nuter hinweis auf die SS. 1 und 2 der Königlichen Berordnung vom 10. Januar 1884, betreffend die Ergänzung der Königlichen Berordnungen vom 4. Novemsber 1872 und vom 22. Juni 1876 über die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt

S. 2) und die §§. 7 und 13 der Röniglichen Berordnung vom 20. Mai 1883, betreffend Staatsprüfungen im Majchinenfache (Reg.Blatt S. 67), bekannt gegeben.

Stuttgart, ben 10. Dai 1893.

Mittnacht.

Somib.

Riede.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Sall, betreffend eine Abanderung des Familienstatuts der Grasen von Berlichingen, Rosacher Linie. Bom 20. Avril 1893.

In dem Theilungsvertrag zwischen Graf Göt von Berlichingen in Karlsruße und Graf Erich von Berlichingen, Setondelientenant im Illanenregiment König Karl (1. Württ.) Ur. 19 in Senttgart, vom 9. Juli 1889, bezw. 25,/26. Dezember 1892, durch welchen das im Oberamtsbezirk Künzelsau gelegene Stammgut mit den Rittergütern Kossacka, Halberg gelegene Stammgut mit den Rittergütern Hospacka, Halberg gelegene Stammgut mit den Rittergütern Hohn der Enice, das im Großherzogthum Baden gelegene Stammgut mit den Rittergütern Hohn der Erhfolgeordnung in Abänderung des Familienstatuts vom 28. Jannar 1819 Jissacka, von Lexamgüter könstlich vom Jahr 1823 S. 530, bestimmt, daß die Erbsolge in jedem der beiden Stammgüter fünstig für die Daner des Plüsens des Mannsstammes jeder der beiden Linien (der Göß'schen bezw. Erich'schen Linie) nach der Arimogenitur und dem Lincal- und Gradnalspitem ersolgen son, und daß mit dem Anssterben des Mannsstammes der einen Linie die Stammgüter vereinigt werden dellen.

Nachdem dieser Abanderung der Erbfolgeordnung nach genommener Rücksprache mit der Agl. Regierung für den Zagsttreis durch Beschliß der Civilkammer vom 20. April 1893 unter Borbehalt der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird solches hiemit bekannt gemacht.

Sall, ben 20. April 1893.

3	0	+	ŧ	P	1"
v	٠	٠	٠	٠	٠.

№ 12.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch ben 7. Juni 1893.

Anbalt:

Ausführungsgefet jum Krantenverlicherungsgefet in ber Faijung des Kelchösgefetes vom 10. April 1892. Bom 12. Mai 1893. — Bekanntmachung des K. Staatsministeriums, betressend den Erzt des Gefetes über die Krantenpstegeversicherung und die Ausführung des Krantenverlicherungsgefetes. Rom 24. Mai 1893. — Berfügung des Meister des Interverlicherungsgefetes in der Vereinder 1888 der die Krantenbergesversichen des Versicher 1888 der die Krantenpstegeversicherung und die Ausführung des Krantenversicherungsgesetes. Bom 27. Mai 1893. — Bekanntmachung des Ministeriums des Junern, derressend der kreichtung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Krantenpstegerinnen im Eutigart. Bom 23. Mai 1893.

Ansführungsgeseth zum Krankenversicherungsgeseth in der Fassung des Keichsgesethes vom 10. April 1892. Bom 12. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Burttemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir in Abanderung des Gesetzes, betreffend die Krankenpstegeversicherung und die Aussührung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 16. Dezember 1888 (Reg. Blatt S. 413), wie solgt:

Art. I.

Der Art. 1 Abs. 3 des Gesehes vom 16. Dezember 1888 erhält folgende Fassung: Auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im Boraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Boche beschränkt ift, findet die Bestimmung des Abs. 2 vorbehältlich des Art. 6 keine Anwendung.

art. II.

Mrt. 2 Biff. 2 des Befetes vom 16. Dezember 1888 erhalt folgende Faffung:

 Personen, welche nach §, 2b und §, 3 bes Arantenversicherungsgesches ber Bersicherungspflicht nicht unterliegen.

Art. III.

Der Art. 13 des Gesehes vom 16. Dezember 1888 wird durch folgende Bestimmungen erseht:

21rt. 13.

Die für die Gemeinde-Krantenversicherung geltenden Bestimmungen des §. 5a Abs. 3, §. 6a Abs. 1 Zis. 1 dis 3 und Abs. 2, § 8. 46, 46 a, §. 49 Abs. 5, § 5. 2 Abs. 2, § 5. 50 Abs. 3, § 5. 50 Abs. 2, § 5. 50 Abs. 3, § 5. 50 Abs. 4, § 5. 50 Abs. 5, § 5. 50 Abs. 5, § 5. 50 Abs. 6, § 5. 50 Ab

Die in den angeführten Bestimmungen (Abs. 1) der höheren Berwaltungsbeborde zugewiesenen Bustandigteiten tommen der Kreisregierung, diejenigen ber Aufsichtsbehorde dem Oberamt zu.

Soweit eine Amtskörperichaft die Krantenpslegeversicherung übernommen hat, tritt sie bei der Anwendung des §. 6 a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und Abs. 2, sowie des §. 49 Abs. 5 des Krantenversicherungsgesetzes an die Stelle der Gemeinden.

Streitigkeiten über Unterfühungsansprüche ans ber entsprechenden Unwendung bes §. 57a werden in dem durch Art. 12 geordneten Berfahren entichieden.

art. IV.

Der Art. 15 bes Gesetzes vom 16. Dezember 1888 wird burch folgende Bestimmung ersett:

21rt. 15.

Die Anfechtung ber nach §. 58 Abf. 1 und 3 bes Krankenversicherungsgesethes ergehenden Entideidungen der Aufsichtsbehörden in den dort bezeichneten und in den nach den gleichen Borschriften zu behandelnden Streitigkeiten findet im Berwaltungsrechtsweg durch Erhebung der Klage bei der Kreisregierung statt.

Ueber diese Mlagen wird von den Kreisregierungen in dem durch Art, 23 ff, bes Gesetzes über die Berwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Blatt S. 485) geordneten Berfahren entschieden.

In dem in Abs. 2 bezeichneten Berfahren werden ferner die in §. 58 Abs. 2 des Krantenversicherungsgesetzt aufgeführten und die nach den gleichen Borschriften zu behandelnden Streitigteiten entschieden, desgleichen diejenigen Streitigfeiten über Erstattungsanspriche, welche sich aus der entsprechenden Unwendung des §. 57 Abs. 2 und §. 57a Abs. 1 dis 3 des Krantenversicherungsgeseizes auf die Krantenpslegeversicherung ergeben (Urt. 13), und die Streitigeteiten zwischen Gemeinde-Krantenversicherungen oder Ortse (Bezirks-) Krantentassen, Betriebs- (Fabrit-), Ban- oder Innungs-Krantentassen einerseits und Krantenpslegeversicherungen andererseits über den Ersat irrhümlich geleisteter Unterstützungen.

Sienach wird Art. 10 bes Befeges über Die Berwaltungsrechtspflege entiprechend ergangt.

Art. V.

Diejes Befet tritt am 1. Juli 1893 in Wirtfamteit.

Streitsachen ber in §. 58 Abs. 1 bes Krankenversicherungsgeses bezeichneten Art, welche an diesem Tage bei den bürgerlichen Gerichten anhängig sind, sind an die Areiseregierungen als die zuständigen Berwaltungsgerichte abzugeben, sofern das Endurtheil in erster Instanz noch nicht verkündet ist, andernsalls aber im ordentlichen Rechtsweg zur endgiltigen Erledigung zu bringen.

21rt. VI.

Unser Staatsministerium wird ermäcktigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesesses vom 16. Dezember 1888 durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Dabei ist im Text und in der überschrift des Gesesses an Stelle der Ansührung des Reichsgesesses vom 15. Juni 1883 über die Krantenversicherung der Arbeiter (Reichsgeschsblatt S. 73) die diesem Reichsgesch durch Art. 32 des Reichsgeses vom 10. April 1892 (Reichsgeschlatt S. 379) gegebene Bezeichnung "Krantenversicherungsgeseh" zu sehen.

Unfer Minifterium bes Innern ift mit bem Bollgug Diejes Befetes beauftragt.

Begeben Stuttgart, ben 12. Dai 1893.

2Bilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarmen. Somib. Riede. Schott v. Schottenftein.

Bekanntmachung des f. Staatsminifteriums,

betreffend den Cert des Gesehre über die Arankenpflegeversicherung und die Aussührung des Arankenversicherungsgesehres. Vom 24. Mai 1893.

Auf Grund des Art. VI des Ausstührungsgesetzes zum Arankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892, vom 12. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 89) wird der Tegt des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, betreffend die Arankenpstegeversicherung und die Ausstührung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Arankenpstegerung der Arbeiter (Reg.Blatt S. 413), wie er sich in Folge des genannten I. Juli in Wirksamteit tretenden Ausstührungsgesetzes vom 12. Mai 1893, abgesehen von der Uedergangsbestimmung des Art. V Abs. 2 desselben, gestaltet, nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, ben 24. Mai 1893.

Mittnacht. Faber. Sarmey. Somid. Riede. Schott v. Schottenftein.

Gefet,

betreffend die Arankenpflegeverfidjerung und die Ausführung des Arankenverfidjerungsgesehes.

Mbidnitt I.

Rrantenpflegeverficherung.

Mrt. 1.

Für die in §. 1 und §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Bersonen, soweit sie dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang weder gemäß §. 1 noch gemäß einer nach §. 2 des angeführten Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder Amtstorporation unterworfen sind, sowie für die Dienstüdent tann durch Ortsstatut oder Bezirksstatut (Urt. 5) die Kranken pflege versicherung der Gemeinde oder Amtstorporation nach den Bestimmungen der Art. 1—13 gegenwärtigen Gesetzeingeführt werden.

Für die Dienstboten und für die in der Land- und Forstwirthschaft oder in landund forstwirthschaftlichen Rebenbetrieben gegen Lohn oder Gehalt an Geld oder Raturalbegügen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, für die in solchen Rebenbetrieben
beschäftigten Personen übrigens mit Ausnahme derzienigen, welche bereits reichsgeseslich
versicherungspflichtig sind, tritt die Krantenpflegeversicherung durch die Amtstorporation
besseuigen Bezirts ein, innerhalb bessen der Beschäftigungsort liegt, sofern dieselben
weder durch statutarische Bestimmung nach S. 2 des Krantewersicherungsgesesse dem
reichsgesesslichen Krantenversicherungszwang unterworfen, noch durch Statut (Abs. 1) zu
der Krantenpflogeversicherung herangezogen sind.

Auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im Boraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, findet die Bestimmung des Abs. 2 vorbehättlich des Art. 6 teine Anwendung.

21rt. 2.

Bon der Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 find befreit:

 biejenigen Perjonen, welche ohne gefehliche Berpflichtung ber reichsgesehlichen Gemeinde-Arantenversicherung (§. 4 Abf. 2 bes Arantenversicherungsgesehs) ober einer Orts-, Betriebs- (Fabrit-), Ban- ober Innungs-Arankentaffe ober Anappichaftskaffe (§. 19 Abf. 3, §. 63 Abf. 2, §. 72 Abf. 3, §. 73 und §. 74 bes Arankenversicherungsgeseshes) ober einer den Anforderungen des §. 75 des Arankenversicherungsgeseshes genügenden Hilfskaffe angehören;

2) Berfonen, welche nach §. 2b und §. 3 bes Grantenversicherungsgefeges ber Ber-

ficherungspflicht nicht unterliegen.

21rt. 3.

Unternehmer land- und forstwirthichaftlicher Betriebe sind berechtigt, der Krantenpflegeversicherung beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch ichriftiche ober mundliche Erklärung beim Ortsvorsteher, gewährt aber teinen Anspruch auf Unterstühung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrantung. Beigetretene, welche verfallene Bersicherungsbeiträge nicht innerhalb einer durch das Statut festzusehenen Frist geseistet haben, scheiden damit aus der Krantenpflegeversicherung aus.

Mrt. 4.

Denjenigen Perjonen, welche der Arantenpflegeversicherung angehören, hat die Gemeinde oder Amtstorporation, welche das Statut erlassen hat, in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 die Amtstorporation im Falle der Erftrantung die in Art. 7 und 8 bezeichneten Leistungen zu gewähren. Jur Deckung der hieraus erwachsenden Rosten sind entsprechende Bersicherungsbeiträge (vgl. Art. 9 und 10) zu erheben. Die Festsepung dieser Beiträge, bie Bezeichnung der Klassen der beitragspflichtigen Personen und die Bestimmung der Jahlungstermine erfolgt durch Statut (vgl. Art. 5). Das Statut hat auch die Verwaltung der Versicherungskasse zu regeln.

Mls Grtrantung gilt auch eine Berletung burch Unfalle.

Die von der Krantenpflegeversicherung gewährten Leiftungen gelten nicht als öffentliche Armenunterftühungen.

21rt. 5.

Die in Art. 1 und 4 bezeichneten Ortsstatute werden vom Gemeinderath mit Zuftimmung des Bürgeransschusses, die Bezirtsstatute werden von der Amtsversammlung erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Die Bezirtsftatute tonnen fur ben gangen Oberamtsbezirt oder fur Theile desfelben erlaffen werben. Auf Gemeinden, welche bem Bedurfniß genügende und entsprechend

eingerichtete Rrautenanstalten befigen, darf die Birtfamteit eines Bezirtöftatuts nur erftredt werden, joweit diese Gemeinden biegu ihre Zustimmung geben.

Durch die Erlassung eines Bezirtsstatuts treten Ortsstatute der dem Bezirt augehörenden Gemeinden insoweit außer Kraft, als sich die Wirtsamkeit des Bezirksstatuts erftreckt.

Im Falle des Art. 1 Abj. 2 hängt die Wirksamkeit der Bersicherung nicht von dem Zustandekommen des Statuts ab.

21rt. 6.

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke der Arantenpstegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitigeber in einem daueruben Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirtssschaftlichen Betrieben diese Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Arantenpstegeversicherung auch auf diesenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattsindet, und werden diese Personen, so lange sie nicht in eine Arantenversicherung und Maßgade des Arantenversicherungsgeses beziehungsweise des Reichsgesehres vom 5. Mai 1886 (Reichzesesbatte S. 132) eintreten, in diesem Bezirke zur Arantenpstegeversicherung herangezogen.

Diejenigen Bersonen, auf welche biefe Borjdrift Unwendung findet, find ber Berficherungskaffe vom Ortsvorsteher zu überweifen.

Die Bersicherung nach Wasgabe des Abs. 1 beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung. Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Boranssesungen ihrer Zulässigkeit aushören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Ueberweifung und gegen den deren Zurücknahme ablehnenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Ausssührungsgesetzes zum landwirthichaftlichen Unsallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg. Blatt S. 89) entsprechende Anwendung.

Solange solche Bersonen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in dem Bezirke ihres Bohnorts gegen Krantheit versichert sind, tonnen dieselben zu Beiträgen für die Krantenpstegeversicherung in einem andern Bezirk nicht beigezogen werden.

21rt. 7.

Den ber Rrantenpflegeversicherung angehörenden Personen sind mahrend ber Daner ber Krantheit, höchstens aber mahrend 13 Wochen vom Tage ber Ertrantung an, die in

§. 6 Abf. 1 Ziff. 1 des Arantenversicherungsgeießes bezeichneten Leistungen und im Falle ihrer Erwerbsunfähigteit freie Verpflegung, lettere in der Regel in einem Arantenhaus, zu gewähren. Denjenigen Versichgerten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinischaft zusammenleben, ist auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf ihr Verlangen die freie ärztliche Vehandlung und Arznei außerhalb des Arantenhauses zu gewähren.

Die Berwaltung der Krantenpflegeversicherung ist berechtigt, jeden Ertrantten zur Kur und Verpflegung in ein Krantenhaus zu verweisen, wenn die Art der Krantsheit Ansorderungen an die Behandlung oder Berpflegung stellt, welchen in der Familie des Kranten uicht genügt werden tann, oder wenn das Berhalten des Kranten seine Genesung versöaert oder design Ausland eine fortaeiekte Beobachtung erfordert.

Mrt. S.

Soweit durchichnittlich im Bezirt der Arantenpflegeversicherung die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arzuei außerhalb des Arantenhauses erheblich geringer sind, als die Rosten der freien Aux und Berpflegung im Arantenhause, ist denjenigen Bersicherten, welche nur freie ärztliche Behandlung und Arzuei außerhalb des Arantenhauses erhalten, welche nur freie ärztliche Behandlung und Arzuei außerhalb des Krantenhauses erhalten, im Falle ihrer Erwerdsunfähigteit außerdem vom dritten Tag nach dem Tage der Ertrantung ab ein Verpstegungsgeld zu gewähren, welches dem durchschaltlichen Mehrbetrag der Kossen der freien Aux und Verpstegung im Arantenhaus entspricht.

Ob hienach ein solches Berpflegungsgeld zu gewähren ift, wird durch das Statut (Art. 5) und, solange ein solches im Falle des Art. 1 Abs. 2 nicht besteht, durch Berfügung der Areisegierung uach Vernehmung der Berwaltung der Areistegierung gleichmäßig für den ganzen Bezirt der letteren bestimmt. Dies Bestimmung des Statuts tann durch Berfügung der Areisregierung geändert oder aufgehoben werden, wenn dies in Folge Aenderung der Berkaltniffe geboten erschein und eine entsprechende Aenderung des Statuts nicht ersolgt.

Die Sobe bes Betrags bes Berpflegungsgelbes wird von ben zur Beichluffaffung über bas Statut guftandigen Behörben mit Genehmigung ber Kreisregierung und, wenn ein zur Genehmigung fich eignender Beichluß nicht zu Stande tommt, durch Berfügung ber Kreisregierung festgesett.

Begen die Berfügung der Rreisregierung fteht der Berwaltung der Rrantenpflege-

versicherung binnen vier Wochen von der Eröffnung biefer Berfügung an Beschwerbe au das Ministerium bes Innern zu, welches endgiltig entscheibet.

Mrt. 9.

Die Berficherungsbeitrage burfen in feinem höheren Sage erhoben werben, als gur Dedung ber nach Art. 7 und 8 gu gewährenben Leiftungen burchichnittlich erforberlich ift.

Hur die Dienstboten und die in ber Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter bürfen die Beiträge außerdem zwei Prozent des nach S. 6 Abs. 3 des Reichsgesesses vom 5. Mai 1886 (Reichsgeseshelt C. 132) festgeseten Arbeiteverdiensts erwachsener männlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht übersteigen. Wenn für einzelne Theile des Bezirts dieser Arbeitebes Bezirts dieser Arbeitebes bei Prozent einer Lieben feigesest ist, so ist für die Berechnung des gulafisigen höchsten Beitragssages der höchste der festgeseten Beträge dieses Arbeitsverdiensts maßgebend.

Mrt. 10.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben die Berficherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten Berficherten an den durch das Statut fostgesetzten Terminen zu bezahlen, sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abang zu bringen.

Ob und inwieweit diese Bestimunung auf die Arbeitgeber von Lehrlingen, der in §. 2 Abs. 1 Biff. 1 bis 5 des Arankenversicherungsgesehes nud der in Art. 6 gegenwärtigen Gesehes bezeichneten Personen Anwendung zu finden hat, ist durch das Statut zu regeln.

Arbeitgeber und Dienftheren, welche vorfählich höhere als die nach Abi. 1 gulaffigen Beträge in Abgug bringen, unterliegen ber Strafbestimmung bes §. 82 des Rrantenversicherungsgesehes.

Mrt. 11.

Das Statnt (Art. 5) taun Bestimmungen über bie Berpflichtung zur An- und Abmelbung berjenigen Personen treffen, für welche die Krantenpstegeversicherung eintritt.

Die Uebertretung Diefer Bestimmungen wird mit Gelbstrafe bis zu 20 M bestraft. Arbeitgeber und Dienstberrn, welche ihrer Anmelbepflicht nicht genugen, find ver-

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepsticht nicht genügen, sind verpstichtet, alle Auswendungen zu erstatten, welche von der Krantenpstegeversicherung auf Grund gesehlicher oder statutarischer Borichrift zur Unterstützung der vor der Anmeldung erkrantten Berson gemacht worden sind.

Mrt. 12.

Streitigkeiten über die Verpflichtung gur Zahlung von Beiträgen für die Rrantenpflegeversicherung und über die von letterer zu gewährenden Leiftungen werden von den Oberämtern entichieden.

Gegen die oberamtliche Enticheidung tann binnen zwei Wochen nach Zustellung derjelben Rage bei der Areisregierung als Berwaltungsgericht erster Justauz erhoben werden (Art. 10 des Gesehes über die Berwaltungsrechtspstege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485). Dabei ist aber den Berwaltungsbehörden vorbehalten, über die Art der Berpstegung in endgiltiger Weise zu entscheiden.

Die Enticheidung des Oberamts ift vorläufig vollstredbar.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, welche fic aus ber Anwendung des Art. 11 Abs. 3 ergeben.

Die Biff. 9 bes Art. 10 bes Gejeges über die Berwaltungsrechtspilege ift bienach abgeandert beziehungsweise erganzt.

Mrt. 13.

Die für die Gemeinde-Krantenversicherung geltenden Bestimmungen des §. 5 a Abs. 3, §. 6a Abs. 1 Zis. 1 bis 3 und Abs. 2, §§. 46, 46a, §. 49 Abs. 5, §. 52 Abs. 2, §. 55 Abs. 3, §. 55 Abs. 1, Zis. 46, 46a, §. 49 Abs. 5, §. 52 Abs. 2, §. 55 Abs. 3, §§. 56, 56a, §. 57 Abs. 1, 2 und 4, §. 57a Abs. 1, 2 und 3, §§. 57b, §§. 75b, 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 78a, 80 nebst der dazin gehörigen Strasseitimmung des §. 82 und §. 82a des Krantenversicherungsgeseiges, sowie die Bestimmungen des §. 134 des Reichzeigeses vom 5. Mai 1886 sinden auf die Krantenpstegeversicherung entsprechende Anwendung. Hiede is ind den Arbeitgebern im Sinne des §. 52 Abs. 2, §. 55 Abs. 3, §§. 80 und 82 des Krantenversicherungsgeseiges und den Betriebsunternehmern im Sinne des §. 57 a Abs. 3 desselben die Dienstiherun gleichzessellest. An die Stelle des Krantengelds tritt bei der entsprechenden Anwendung des §. 6 a Abs. 1 Ziss. 2 und §. 76 c das etwa eingeführte Verpstegungsgeld.

Die in den angeführten Bestimmungen (Abs. 1) der höheren Berwaltungsbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten tommen der Areisregierung, diejenigen der Aufsichtsbehörde dem Oberamt zu.

Coweit eine Amteforpericaft die Rrantenpflegeversicherung übernommen hat, tritt

fie bei der Anwendung bes §. 6a Abi. 1 Biff. 1 bis 3 und Abi. 2, fowie bes §. 49 Abi. 5 bes Rrantenversicherungsgesehes an Die Stelle ber Gemeinden.

Streitigkeiten über Unterfügungsansprüche aus ber entsprechenden Anwendung bes §, 57 a werben in bem burch Art. 12 geordneten Berfahren entschieden.

Mbidnitt II.

3um Rrantenverficherungsgejes.

Mrt. 14.

In den Fällen der §§. 24 und 47 des Arantenversigerungsgeses nnd in den nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Angelegenseiten (§§. 64, 72 und 85 des Arantenversigerungsgeses) sieht den Betheiligten gegen den Beschäld oder die Berfügung der höheren Berwaltungsbehörde Beschwerbe an die berselben vorgeseste Stelle und gegen die Entschiedeldung der letzteren Rechtsbesichwerde (Art. 13 des Geses siber die Berwaltungsrechtspflege) an den Berwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde gegen ben Bescheib ober die Berfügung der höheren Berwaltungsbehörde ist bei Berlust des Beschwerderechts binnen der Frist von zwei Wochen, von der Zustellung des angesochtenen Bescheids oder der angesochtenen Berfügung an gerechnet, bei der zustellenden Behörde oder bei der höheren Berwaltungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protofoll auzubringen.

Auf die Rechtsbeschwerde an den Berwaltungsgerichtshof finden die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Gesetzes über die Berwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Erhebung derselben zwei Wochen beträgt.

Abidnitt III.

Bemeinfames.

Mrt. 15.

Die Anjechtung ber nach §. 58 Abs. 1 und 3 bes Arankenversicherungsgesetse ergehenden Entscheidungen der Anfsichtsbehörden in den dort bezeichneten und in den nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Streitigkeiten findet im Verwaltungsrechtsweg durch Erhebung der Alage bei der Areisregierung statt.

lleber diese Rlagen wird von den Areisregierungen in dem durch Art. 23 ff. des Gesethes über die Berwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) geordneten Bersahren entichieden.

In dem in Abs. 2 bezeichneten Bersahren werden serner die in §. 58 Abs. 2 des Krantenversicherungsgesesse aufgeführten und die nach den gleichen Borichriften zu behandelnden Streitigkeiten entschieden, desgleichen diezenigen Streitigkeiten über Erstattungsausprüche, welche sich aus der entsprechenden Anwendung des §. 57 Abs. 2 und §. 57a Abs. 1 bis 3 des Krantenversicherungsgeses auf die Krantenpflegeversicherung ergeben (Art. 13), und die Streitigkeiten zwischen Gemeinderkrantenversicherungen oder OrtselBezirts) Krantentassen, Betriebs- (Fabrit-), Bau- oder Junungs-Krantentassen einerseits und Krantenpflegeversicherungen andererseits über den Ersah irrthümlich geleisteter Unterstüßungen.

Sienad wird Art. 10 des Bejeges über die Bermaltungerechtspflege entipredend ergangt.

21rt. 16.

Die Beitreibung rudständiger Beiträge zur Gemeinde-Krantenversicherung, zu Orts-Krantentassen, Betriebs- (Fabrit-) Krantentassen, Ban-Krantentassen und Innungs-Krantentassen (g. 55 des Krantenversicherungszeseses), sowie für die Krantenpstegeversicherung (Art. 1 ff. gegenwärtigen Gesehes) erfolgt nach Maßgabe der Art. 10 bis 3 des Gesehes über die Zwangsvollstredung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprücke vom 18. Angust 1879 (Reg. Matt S. 202) und der nachsolgenden Vorschriften:

Die Ertheilung des Zahlungsbefehls, sowie die Berfügung der Zwangsvollstreckung tommt dem Ortsvorsteher derjeuigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Bollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

In dem zu erlassenden Zahlungsbefehl ift dem Zahlungspflichtigen unter Festjegung einer angemessenen Frift die Auflage zu machen, innerhalb dieser Frist entweder die Zahlung der schuldigen Beiträge an die berechtigte Kasse oder die Anrusung der Aussichtsbehörde der betreffenden Kasse (§. 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesehes und Art. 12 des gegenwärtigen Gesehes) nachzuweisen.

21rt. 17.

Die Grlaffung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 bes Gejeges vom 12. Anguft 1879, Reg.Blatt S. 153) wegen ber in S. 81 bes Krantenverficherungsgesebes und in

Art. 11 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesehes mit Strafe bedrohten Uebertretungen tommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesehes vom 12. August 1879 bestimmten Besugniß zu.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Gesehes vom 16. Dezember 1888 über die Krankenpstegeversicherung und die Aussührung des Krankenversicherungsgesehes. Bom 27. Mai 1893.

Jum Bollzug des Gejeges vom 16. Dezember 1888 über die Arantenpflegeversicherung und die Ausführung des Arantenversicherungsgesetzt in der demselben durch das Gejeg vom 12. Mai 1893 (Reg. Blatt & 89) gegebenen Fassung wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wo in dem durch die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums vom 24. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 92) veröffentlichten neuen Text des Gesehes vom 16. Texember 1888 über die Krankenpslegeversicherung und die Aussichtung des Krankenversicherungsgesehes und in der gegenwärtigen Berfügung von dem "Krankenversicherungsgesehes und in der gegenwärtigen Berfügung von dem "Krankenversicherungsgesehe ist, der ungsgesehe Krankenversicherungs der Arbeiter vom 15. Juni 1883 mit den Nenderungen durch das Reichsgeseh vom 10. April 1892 (Reichsgesehlatt S. 379), dessen Text durch die Bekanntmachung des Reichskaussers vom 10. April 1892 (Reichsgesehlatt S. 417) veröffentlicht ist.

Bu Art. 1 und 5 bes Befetes.

S. 2.

Für die Krantenpflegeversicherungen der Gemeinden und Umtetorporationen find nach Art. 5 bes Gefeges Statute aufzustellen. Diese muffen Bestimmung treffen:

- 1) über ben Begirt und ben Git ber Rrantenpflegeverficherung,
- über die Alaffen der dem Berficherungszwang unterliegenden Personen, sowie derjenigen Personen, welche außer den in Art. 3 bezeichneten zur freiwilligen Berficherung zugelaffen werden,
- 3) über die Art und Weife, wie die freie Rur und Berpflegung gemahrt wird,

- 4) barüber, ob ein Berpflegungsgeld gewährt wird,
- 5) über die Sobe der ju gahlenden Beitrage, die Termine für die Zahlung berielben und die Art und Beife ber Erhebung,
- 6) soweit es sich um die unter Art. 10 Abs. 2 fallenden Arbeitgeber handelt, darüber, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dieselben die Beiträge für ihre Arbeiter einzugahlen haben,
- wenn die Berficherten gur Krantenpflegeversicherung angemelbet ober von berfelben abgemelbet werden sollen, über die Berpflichtung zu diesen Melbungen und die Friften für dieselben,
- S) über die Bermaltung der Rrantenpflegeversicherung. (Bergl. anch §. 31.)
- Die auf Grund des Art. 13 in entsprechender Anwendung des §. 6a Abs. 1 Zisser 1 bis 3 des Krantenversicherungsgesets beschlossenen Bestimmungen und die Anordnung der Erschung von Wahngebühren (§. 55 Abs. 3 des Krantenversicherungsgesets) sind gleichfalls in das Setaut aufzunchmen. Die auf Grund des §. 6a Abs. 2 des Krantenversicherungsgesets gegebenen Vorschussen und die Fessengen der Wahngebühren bilden teinen nothwendigen Bestandsheil des Statuts und unterliegen der Genehmigung des Oberants, nicht der Kreisregierung (vergl. §. 21). Sie können aber in das Statut aufgenommen werden.

§. 3.

Es ist dafür zu sorgen, daß die auf Grund des S. 134 des Reichsgesehes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesehblatt C. 174) ergangenen statutarischen Bestimmungen und die in entsprechender Anwendung des angeführten S. 134 gemäß Art. 13 getroffenen Bestimmungen der Orts- oder Bezirtsstatute in den Statuten benachbarter Gemeinden oder Amtstorporationen behufs der Berhütung von Kollisionen eutsprechende Berücksichtigung sinden.

Des Weiteren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß von der Wirtsamkeit der auf Grund des §. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ergehenden statutarischen Bestimmungen diesenigen Personen befreit werden, welche nach Art. 6 der Arankenpstegeversicherung ihres Wohnorts überwiesen sind.

§. 4.

Bor der Genehmigung nener Statute über die Kranteupstegeversicherung der Dienstebbten und der land- und forstwirthichaftlichen Arbeiter ift dem Ansichnig des landwirth-

schaftlichen Bezirksvereins Gelegenheit zur Aenferung über den Gutwurf zu geben. In gleicher Beije ift auch bei wesentlichen Aenderungen der Statute zu verfahren.

Die Entwürfe neuer Statute, sowie von Abanderungen bestehender Statute sind, nachdem fie von den Gemeinde-Kollegien beziehungsweise von der Amtsversammlung sestigestellt worden sind, in dreisacher Aussertigung dem Oberamt und von diesem der Kreisregierung vorzulegen.

Wird das Statut oder dessen Aenderung genehmigt, so setzt die Areisregierung den Tag fest, an welchem die nenen Bestimmungen in Wirtsamkeit treten, und übersendet dem Oberamt zwei mit dem Genehmigungsvermert versehene Exemplare des Statuts oder seiner Aenderungen. Eines dieser Exemplare hat das Oberamt der betheiligten Gemeinde oder Amtskörperschaft zuzusertigen.

8, 5,

Die Errichtung der Kasse, sowie ein die wesentlichsten Bestimmungen des Statuts enthaltender Anszug aus demsethen, sowie wesentliche Aenderungen eines Statuts sind in der für die Verfündung orts- beziehungsweise bezirkspolizeilicher Vorzischen Weise (vergl. Ministerialwerfügung vom 9. Januar 1872, Reg. Platt S. 16) an veröffentlichen. In gleicher Weise sind dieseinigen Bestimmungen zu veröffentlichen, welche mit oberantlicher Genehmigung in entsprechender Anwendung des §. 6a Abs. 2 oder des §. 55 Abs. 3 des Krantenversicherungsgesehre getroffen worden sind.

Dem Borftand der Württembergijden Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt hat das Oberamt von der Errichtung einer Arantenpflegeversicherung und der damit zufammenhängenden Aenderung der Kassenorganisation sowie von Aenderungen der Statute
unter Anschluß eines Abdrucks des Statuts beziehungsweise der Aenderungen Mittheilung zu machen.

Jebem Berficherten ift unentgeltlich entweber ein Krantentaffenschen ober ein Onittungsbuch und angerdem ein Abbruck ber wesentlichsten Bestimmungen bes Statuts und ber nach §. 6 a Abs. 2 und §. 55 Abs. 3 erlaffenen Borschriften zu behändigen.

311 Art. 2.

S. 6.

Gin Anipruch auf Befreiung von der Arantenpflegeversicherung auf Grund des Art. 2 Ziffer 1 bes Gefeges ift nur dann anzuerkennen, wenn der Nachweis erbracht ift,

daß der Berficherungspflichtige Mitglied einer der in Art. 2 Ziffer 1 bezeichneten Berficherungskaffen ist.

Wenn versicherungspflichtige Personen die Befreiung wegen der Mitgliedichaft einer Hiffstaffe in Anspruch nehmen, so haben fie dem zuständigen Organ der Krantenpflegeversicherung auf Berlangen nachzuweisen,

- a) welcher hilfstaffe fie angehören und, wenn bie hilfstaffe verichiedene Mitgliedertlaffen hat, in welcher Mitgliedertlaffe biefer Raffe;
- b) daß das Krantengeld, welches fie hienach zu beaufpruchen haben, die Sälfte des ortsüblichen Taglohus gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsort erreicht;
- c) daß bieje Hilfstaffe, vorbehaltlich ber Frage, ob die Höhe des Arantengelds genügt, den Anforderungen des §. 75 des Gefekes entspricht.

Der unter c bezeichnete Nachweis wird durch ben Nachweis der der betreffenden Hiffstaffe nach §, 75 a des Krantenversicherungsgesetzes ertheilten Beicheinigung auf die in §, 75 b Abf. 2 besselben angegebene Weise geführt.

Die Rachweise unter a und b sind auf andere Weise durch Borlage entsprechender Belege zu erbringen. Auch insoweit es sich um hilfstassen mit einer nach §. 75 a des Krantenwersicherungsgeseigkes ertheitten Besicheinigung handelt, saben die Berwaltungen der Krantenpslegeversicherungen, sowie die zur Eutscheinung von Streitigkeiten berusenen Behörden die Psicht zur Prüsung, ob das Krantengeld, welches dem Mitglied in seiner Witgliederklasse zusieht, die Hälte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht.

Bit das versicherungspflichtige Silfstassennitglied noch nicht zwei Wochen in der Gemeinde beichäftigt, so ist ihm, wenn das Krantengeld seiner Mitgliederklasse hinter der Hitgliederklasse feiner Ditgliederklasse hinter der Hitgliederklasse ertsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§. 8 des Krantenversicherungsgesehes) gurückleicht, dis zum Blauf von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung Zeit zum Gintritt in eine Mitgliederklasse mit entsprechend höherem Krantengeld zu lassen (§. 75 Alb. 2 des Krantenversicherungsgesekes).

Darüber, ob der Befreinugsanspruch anzuertennen ift, hat zunächst die Berwaltung ber Krautenpflegeversicherung zu besinden. Der die Befreiung ablehnende Bescheid der Berwaltung tann von dem Betheiligten beziehnugsweise dessen Arbeitgeber oder Dienstherrn nach Maggabe der Bestimmungen des Art. 12 des Gesehes angesochten werden. Gine diehbezügliche Belehrung ist auf Ansichen zu ertheilen.

Die dem Krantenpslegeversicherungszwang unterliegenden Dienstidet und sand- und forstwirthschaftlichen Arbeiter dürfen von dieser Bersicherungspsticht auch dann nicht entbunden werden, wenn sie gegenüber ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn im Krantspitzsfalle Anspruch auf Berpslegung in der Familie desselben oder auf Fortzahlung des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krantenversicherungsgesesse entsprechende oder gleichwertsige Unterstützung haben.

Auch durch das Statut tann biefen Berfonen eine folde Befreiung nicht eingeraumt werben.

Dagegen ist die Berwaltung der Krankenpstegeversicherung befugt, ausnahmsweise einzelnen Arbeitgebern und Dienstiberrn vertragsmäßig die Gemährung der ihr nach Art. 7 und 8 obliegenden Leistungen an die Arbeiter und Dienstiboten derselben zu übertragen und hiefür auf den Einzugen an die Arbeiter und Dienstiboten derselben zu werzichten, sowie die An- und Abmeldung letztere nachzusassen. Solche Berträge dürsen aber nur mit Arbeitgebern und Dienstiberrn, welchen die ersorberlichen Ginrichtungen zur Berfügung stehen, um ihren Arbeitern und Dienstiboten die freie Kur und Berpstegung auch bei länger dauernden und ansteckenden Ertrankungen zu gewähren, unt nur dann abgeschlossen werden, wenn über die sortdauernde Leistungsfähigteit der Betheiligten kein Zweisel befteht. Es empsichtlich, nach Lage der Berhältnisse, entweder eine solche Vereindarung nur ans eine bestimmte kürzere Zeitdauer zu treffen, oder bei unbestimmter Dauer sich ein Kündigungskrift von einigen Monaten vorzubehalten.

Die Rechte der Arbeiter ober Dienstboten werden durch eine solche Bereinbarung nicht berührt. Wenn und soweit die betreffenden Arbeitgeber oder Dienstherrn die übernommenen Berpflichtungen gegen die Berficherten nicht oder nicht genügend erfüllen sollten, so hat die Krankenpstegeversicherung vorbehältlich ihres Ersahanspruchs den Bersicherten die ihnen zukommenden Leistungen zu gewähren.

Bu Art. 3 und 13.

§. 8.

Die Berechtigung der Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, für ihre Person der Arankenpstegeversicherung beizutreten, darf nicht statutarisch an Bedingungen geknüpft werden. Zedoch kann auf Grund des Art. 13 in entsprechender Auwendung des S. 6.a Abj. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt werden, daß diese Unternehmer vor Ablauf von höchstens sechs Wochen nach dem Beitritt für eine in dieser Frist eintretende Krankheit keine Krankenunterstühning erhalten.

Durch das Statut tann auch noch anderen Berjonen ein Recht zum Beitritt und zwar entweder allgemein und unbedingt, oder unter bestimmten Bedingungen eingeränmt oder der Berwaltung der Krankenpsiegeversicherung die Anfnahme derfelben vorbehalten werden.

Die Beitrittserklärungen ber nach Art. 3 ober dem Statut jum freiwilligen Beitritt berechtigten Berjonen find an die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung ju richten und von diefer unverzüglich der Berwaltung der Krankenpstegeversicherung zu übermittelu.

3u Art. 6.

8. 9.

Ilm den lands und forstwirthschaftlichen Arbeitern die Wohlthat einer unnnterbrochenen Krantenversicherung möglicht allgemein zuzweuden, haben die Ortsbehörden für die Arbeiterversichung derjenigen Gemeinden, in welchen die Krantenpslegewersicherung für diese Arbeiter eingeführt ist, sich augelegentlicht zu bemihren, seitzussellen, bei welchen Versonen die Boranssehungen des Art. 6 vorliegen, und dieselben sodann von Amtswegen oder auf Antrag gemäß Art. 6 der Versicherungskasse zu "überweisen".

Dabei tommen unter ber Boransfegung, daß bei diesen Personen die Lohnarbeit in der Land- und Forstwirthschaft eine "vorwiegende" d. h. eine ihrer Zeitdaner und wirthschaftlichen Bedeutung nach jede andere Beschäftigung siberwiegende ist, und daß dieselben nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem danernden Arbeitsverhältnig stehen, namentlich solgende Personen in Betracht:

- a. jolde, welche einen eigenen landwirthichaftlichen Betrieb haben, neben biefem aber noch vorwiegend gegen Lohn bei verschiedenen Arbeitgebern in der Land- und Forstwirthichaft beschäftigt sind,
- b. solche, welche zwar vorwiegend in der Land- oder Forstwirthschaft, daneben aber abwechselnd anch in anderer Beise, z. B. bei Banten, Gisenbahnen, in Fabriken 2c. 2c. gegen Lohn arbeiten,
- c. solche, welche immer ober boch vorwiegend in der Lands oder Forstwirthschaft gegen Lohn arbeiten, aber nur vorwiegend im Kassenbezirk ihres Wohnorts, vorübergehend anch außerhalb bieses Bezirks.

§. 10.

Die "Ueberweisung" erfolgt durch Benachrichtigung der Verwaltung der Krantenpflegeversicherung, daß bei der betreffenden Person die Voraussetzungen für die Versicherung gemäß Art. 6 zutreffen, und diese Versicherung daher vom Tage dieser Benachrichtigung ab in Wirtsamkeit zu treten habe. Gleichzeitig ist der Ueberwiesene von seiner Ueberweisung in Kenntniß zu sehen.

Gine Belehrung über das gegen die Ueberweifung zuläffige Rechtsmittel ist auf Ansuchen zu ertheilen.

Die Neberweifung hat in allen Fällen von Amtswegen ober auf Antrag stattgufinben, jobald bei ben betreffenden Perjonen die Borausjehungen ihrer Zuläffigfeit vorliegen.

Wenn die Ueberweisung einer unter Art. 6 fallenden Person unterblieben ift, obgleich die Boraussesungen für dieselbe vorliegen, so hat das Oberamt auf Antrag der Berwaltung der Krantenpstegeversicherung, oder auch von Amtswegen die Ortsbehörde zur Ueberweisung anzuhalten.

§. 11.

Die Ueberweisung ist zurudzunehmen, wenn die Boranssesungen berselben weggesallen sind. Wegen einer vorübergehenden Beschäftigung, zusolge deren der Ueberwiesene gleichwohl zeitweise in die Bersicherung bei einer reichzseselstichen Krantentasse einzutreten hat, ist die Ueberweisung nicht zurudzunehmen, die Krantenpssegeversicherung aber rirt für den Ueberwiesenen während dieses Zeitraums nicht ein, und er, beziehungsweise sein Arbeitgeber darf daher zu Beiträgen für dieselbe während der Bersicherung bei der reichsgesehlichen Krantentasse nicht herangezogen werden.

Die Zurudnahme der Ueberweisung erfolgt durch Benachrichtigung der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung, daß wegen Wegfalls der Voraussehungen des Art. 6 Abs. 1 die Ueberweisung vom Tage dieser Wittheilung an zurückgenommen sei.

Wenn eine nach Art. 6 ber Krankenpflegeversicherung überwiesene Berson die Zurüdnahme der Ueberweisung wegen Wegfalls der gesehlichen Boraussehungen letterer beantragt, die Ortsbehörde aber diesen Antrag nicht für begründet erachtet, so ist dem Antragsteller ein ablehnender Bescheid entweder zu Protofoll zu eröffnen, oder gegen Empfangsbestätigung zuzusertigen. Eine Belehrung über das gegen diesen Bescheid nach Art. 6 Abs. 4 zulässige Rechtsmittel sindet nicht statt. Auf Ansuchen ist dieselbe zu ertheisen.

3u Art. 7.

§. 12.

Der im Geset aufgestellte Grundsat, daß die Krautenpflegeversicherung die freie Kur und an Erwerbsunfähige auch die freie Berpflegung in natura, nicht aber eine Geldentschäbigung hiefür zu gewähren habe, ist festzuhalten.

Dabei soll die Gewährung der freien Berpflegung an Erwerbsunfähige regelmäßig in einem Arantenhaus stattfinden. Die Bestimmung des Arantenhauses steht der Berwaltung der Arantenvsseacherung zu.

. Mls Rrantenhaus im Sinne des Gesehes gelten nicht nur größere gemeindliche oder Begirtstrantenanstalten, sondern auch die in einzelnen Gemeinden eingerichteten Arantenstuben, sofern in benfelben eine geeignete Berpstegung ber Aranten gewährleistet ift.

Ausnahmen von der freien Berpflegung Erwerbsunfähiger in einem Arantenhaus tönnen von der Berwaltung der Krantenpflegeversicherung zugelassen werden, namentlich wenn die vorhandenen Krantenhäuser überfüllt sind, oder wenn der Transport des Kranten in das Krantenhaus demselben nachtheilig werden töunte, oder wenn die Belassung des Kranten in der Familie ans besonderen Gründen zwedmäßig nud zugleich nach dem Gutachten des Arzits für den Ersolg des Heinersahrens unbedentlich ist. Auch in solchen Fällen ist dem Ertrantten auf seinen Antrag die freie Verpflegung auf Rechnung der Versicherungskasse zu gewähren, in der Regel aber nicht statt derselben eine Geldentschädigung.

Diejenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in hanslicher Gemeinschaft zusammenleben, dürfen gegen ihren Willen nur in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 in ein Krantenhaus verwiesen werden, haben aber, wenn sie nicht in das Krantenhaus gehen, auch im Fall der Erwerdsunfähigkeit, teinen Anspruch auf freie Verpstegung oder einen Kostenersat, sieher, sonderen aur auf Gewährung des etwa im Bezirk eingeführten Verpstegungsgeldes (Art. 8).

§. 13.

Rranten, welche noch erwerbsfähig find, ift, vorbehältlich ber Bestimmungen des Urt. 7 Abs. 2, nur freie Kur, nicht auch freie Berpstegung zu gewähren. Für die freie ärztliche Behandlung empfiehlt es sich, Kassenärte mit festen Aversalbelohnungen aufzustellen. Bei der Vertheilung der einzelnen Orte au die Kassenärzte ift darauf Bedacht

ju nehmen, daß der Wohnsis berjelben möglichft nahe bei den betreffenden Orten liegt, felbst wenn er in biesem Falle nicht zu dem Bezirt der Arantenpstegeversicherung gehört.

3n Art. 7 und 13.

8. 14.

Wenn auf Grund des Art. 13 in entsprechender Anwendung des §. 56a des Arankenversicherungsgesetzes bei der Areisregierung ein Antrag auf Aufstellung weiterer Kassenärzte und Benühung weiterer Apotheken oder Arankenhäuser gestellt wird, so ist zunächst das Oberamt zu beauftragen, die Antragsteller des Näheren über die Thatsachen zu vernehmen, auf welche der Antrag gestüht wird, die Richtigkeit der bei dieser Bernehmung aufgestellten Behauptungen zu untersuchen und sodann die Berwaltung der Arankenpstegeversicherung unter Mittheilung des Ergebnisses der gepflogenen Berhandlungen zu einer eingehenden Neußerung zu veranlassen. Erscheint nach dem Ergebnis der Erhebungen der Antrag ganz oder theilweise begründet, so ist zugelich der Berwaltung der Krankenpstegeversücherung die freiwillige Abstellung der Beschwerden zu empfellen.

Sofern der Antrag hiedurch nicht erledigt wird, find die fammtlichen erwachsenen Atten mit gutachtlicher Aengerung vom Oberamt der Areisregierung vorzulegen.

§. 15.

Bufolge ber nach Art. 13 in entsprechende Anwendung tommenden Bestimmungen des §, 57a Abf. 1 und 2 sind die Kransenpstegeversicherungen verpflichtet, gegenseitig die Unterstügung der benselben angehörenden Bersicherten im Fall der Erkrankung an ihrem nicht mit dem Beschäftigungsort zusammentressenden Wohnort oder im Fall der Erkrankung an dem vorübergehenden Ausenthaltsort, soferne und solange die lleberssührung nach dem Wohnort nicht erfolgen kann, zu übernehmen.

Die gleiche Aushilfe sollten aber freiwillig auch die reichsgesehlichen Gemeinde-Krankenversicherungen und Arankenkassen einerfeits und die Arankenpflegeversicherungen andererseits einander gegenseitig leisten.

Den Vorständen der Krankenkassen und den Berwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpstegeversicherungen wird empfohlen, zur Bereinfachung des Berfahrens und Vermeidung von Streitigkeiten beim Bollzug der Bestimmungen des §. 57a Abs. 1 und 2 des Krankenversicherungsgeses, namentlich zwischen den Kassen benachbarter Bezirte Abtommen über die gegenseitige Uebernahme der Fürjorge für ihre außerhalb des Kassenbezirts erfrantten Mitglieder, über die gegenseitigen Anzeigen solcher Unterstützungsfälle, die Termine für die Abrechnung über die erwachsenen Kosten, die Krantentontrole n. s. w. zu treisen.

Berweigert die Arantenpslegeversicherung des Wohnorts oder Ansenthaltsorts des Bersicherten die Gewährung der Unterstühung, so ist dieselbe auf Autrag derzenigen Kasse, welcher der Bersicherte angehört, und in den Fällen des §. 57a Abs. 2 des Arantenversicherungsgesches auch auf Antrag des Ertraukten vom Oberamt zur Gewährung der dem Erkraukten zusommenden luterstühung auzuhalten. Wird der Autrag in den Fällen des §. 57a Abs. 2 von dem Erkraukten gestellt, so ist die Arantenpslegeversicherung, welcher dieser angehört, vom Oberamt vor dem Erlaß seiner Bersügung zu vernehmen. Bestreitet diese Arantenpslegeversicherung den Anspruch des Erkraukten auf Unterstühung, so ist die Zur Entschilden iber diesen Aufpensche des Erkraukten und Unterstühung, so ist die Zurschlessen des Aufenthaltsorts des Erkraukten nicht zu treffen.

Bezüglich der Streitigkeiten über Unterstühungsausprüche in den Fällen des §. 57 a Abs. 3 gegen den Dienstherrn oder Betriedsanternehmer siehe Art. 13 Abs. 4 des Gesehes. Streitigkeiten über Erstattungsausprüche der betheitigten Kassen in den Fällen der entsprechenden Auwendung des §. 57 a Abs. 1 und 2 des Krantenversicherungsgesehes und Streitigkeiten zwischen der Krantenpslegeversicherung und dem Betriedsunternehmer oder Dienstherrn in den Fällen der entsprechenden Anwendung des §. 57 a Abs. 3 des Krantenversicherungsgesehes und betreitigkerungsgesehes werden gemäß Art. 15 Abs. 3 des Gesehes entschieden.

Zu Art. 8. §. 16.

Für den Bezirt jeder Arantenpflegeversicherung ift zu berechnen, ob, beziehungsweise um wie viel durchschittlich im gauzen Bezirt für den Arantentpeitätag die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arzuei außerhalb des Arantenhanses geringer sind, als die Kosten der freien Kur und Berpflegung in den Arantenanstalten, welche die Bersicherungskasse benüßt.

In biefem Behuf find bie betreffenden Rosten für den Krantheitstag in den einzelnen, die verichiedenen Berhältniffe des Bezirts darftellenden Gemeinden ichagungsweise gn berechnen und hierans die beiden Durchichnittsjummen zu ziehen. Bei der Durchichnittsberechnung der Berpflegungskoften der Arantenhäufer durfen biejenigen allgemeinen Rosten uicht in Ansat gebracht werden, welche zwar die Arantenhauseinrichtung im Allgemeinen, nicht aber die Berpflegung der einzelnen Aranten verursacht, 3. B. die Zinsen des Bankapitals.

Die Anstellung dieser Durchschnittsberechnungen kann durch die Ergebnisse der jährlichen statistischen Rachweisungen nach der Ministerialverfügung vom 28. November 1892 (Reg. Blatt S. 571 st.) schon um deswillen nicht erübrigt werden, weil in diesen Nachweisungen diesenigen Arantheitstage nicht gerechnet sind, für welche nur ärztliche Behandlung und Arzuei gewährt worden ist.

§. 17.

Soferne sich bei ben nach §. 16 angestellten Berechnungen eine erhebliche Berschiedenheit ber Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arzuei außerhalb des Krantenhauses und der freien Kur und Berpstegung im Krantenhaus ergibt, ist durch das Statut zu bestimmen, daß ein Berpstegungsgeld gewährt wird.

Bit die Berichiedenheit der bezeichneten Koften nicht erheblich, fo ift durch das Statut zu bestimmen, bag ein Bervifeaungsgelb nicht gewährt wird.

Siebei haben die zuständigen Behörden neben anderem namentlich auch zu erwägen, ob der Betrag des Berpflegungsgelds noch im Berhaltnig zu den Mühen und Rosten der Anszahlung und Berrechnung fieht.

Die Areisregierung hat in allen Fällen der nenen Ginrichtung einer Arantenpslegeversicherung, jei es auf Grund eines Statuts, oder des Art. 1 Abs. 2, selbständig zu
prüsen, ob die Boraussiehungen der Gewährung eines Verpslegungsgeldes vorhanden sind,
und hienach die Genehmigung des Statuts entweder zu ertheiten, oder zu versagen, in
den Fällen des Art. 1 Abs. 2 aber, wenn ein Statut nicht zu Stande kommt, von Amtswegen Verfügung zu treffen.

§. 18.

Auf Grundlage der angestellten Berechnungen ist außerhalb des Statuts in Gemäßheit des Art. 8 Abs. 3 und 4 das Berpflegungsgeld je für die einzelnen in Betracht tommenden Personenklassen unter Berücksichtigung ihres Beitragssates, übrigens aber gleichmäßig für den gauzen Bezirk der Krankenpflegeversicherung dis auf Weiteres festzusehen. Diese Festsehung ist durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen. Alljährlich ift antählich der Aufstellung und Revision der Rechnung der Versicherungstaffe von der Verwaltung derselben und vom Oberamt zu prüfen, ob die Bestimmung des Statuts über die Frage der Gewährung eines Verpstegungsgelbes und die Festischung der Berpstegungsgelder noch den Verhältnissen eines Werpstegungsgelden die Berwaltung der Krantenpstegeversicherung nicht von sich aus die anderweite Festischung herbeissicht, so hat das Oberamt der Kreisregierung Vericht zu erstatten, und die letzter hienach geeignete Verfügung zu tressen.

Bu Art. 4-9 und Art. 10.

8, 19,

Die Festsegung ber zu erhebenden Beitrage ift als "entsprechend" im Ginne bes

- a) die Beiträge voraussichtlich zur Dedung der gesehlichen und statutarischen Leistungen der Bersicherungskoffe und zur Bildung nud Erhaltung des statutarischen Reservefonds ausreichen und nicht zu hohe Einnahmen ergeben,
- b) wenn die einzelnen Sage den Berhaltniffen angemeffen und die Zahlungstermine zwedmagig bestimmt find.

In Diefen Begiehungen ift Folgendes gu beachten:

Bu a.

1) Die Beiträge burfen auch innerhalb des in Art. 9 bezeichneten Maximums nicht höher sein, als zur Sicherung der Dedung der in Art. 7 und 8 vorgeschriebenen Leistungen der Bersicherungskasse und zur Bildung und Erhaltung des statutarischen Reservobsersorberlich ift. Die Dedung irgend welcher hiezu nicht erforderlicher Auswendungen ans den Beiträgen ist nicht zulässelze durfen aus den Beiträgen gebeckt, dieselben mussen vollständig von den Gemeinden beziehungsweise Amtstorporationen getragen werden, für welche die Krantenpstegeversicherung eingerichtet ist.

Bu den Berwaltungstoften gehören namentlich die Gehälter und jonftigen Belohnungen der Kaffenbeamten und Raffenboten, die Portotosten, die Kosten der Führung der Bücher und Register und der Stellung der Rechnungen, die Sporteln für die Revision und Abhör der Rechnungen, die Kosten der Schreibmaterialien, die Ginzigsgebühren, Prozestoften u. f. w. Auch die Anicaffung ber Statute, Rrantentaffeniceine und Quittungsbucher barf nicht aus ben Beitragen bestritten werden.

- 2) Bei der Berechnung der Kosten der Berpflegung in Arantenfänsern durfen diejenigen allgemeinen Kosten nicht eingerechnet werden, welche zwar die Arantenhauseinrichtung selbst, nicht aber die Berpflegung der einzelnen Aranten verursacht, z. B. die Zinsen des Bantapitals.
- 3) Die Ansammlung eines Reservesonds aus den Beiträgen ist zulässig, jedoch soll derselbe den doppelten Betrag der durchschnittlichen jährlichen Ausgade für die unter Art. 7 und 8 sallenden Leistungen der Kasse nicht übersteigen. Wenn sich nach Ansammlung eines jolchen Reservesonds noch dauernd llederschüsse ergeben, so müssen die Beeiträge beradgeset werden. Ersolgt die veranlaßte Heradgeset durch die Gemeinde beziehungsweise Amtskörperschaft troß ersolgter Ausstocherung nicht, so hat die Kreisregierung die den Verhältnissen entlyrechende anderweite Felsseung der Beiträge mit rechtsverbindlicher Wirtung vorzunehmen und zu veröffentlichen.

Bu b.

- 4) Coweit die Leiftungen für die einzelnen Rlaffen der versicherten Personen wesentlich verschieden find, 3. B. für mänuliche oder weibliche Berficherte, sind auch die Beiträge für dieselben namentlich dann verschieden zu bemeffen, wenn auch deren Löhne wesentlich verichieden find.
- 5) Die Beitrage find regelmäßig in festen Summen, nicht nach Prozenten ber Löhne zu bestimmen.
- 6) Mit Rüdficht darauf, daß die Organe der Krankenpslegeversicherungen nach §. 44 der Bollzugsverfügung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 24. Ottober 1890 (Reg. Blatt €. 261) mit den Beiträgen für die Krankenversicherung 'zugleich die Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung einzuziehen haben, und die letzteren Beiträge Wochenbeiträge sind (§. 19 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz), sollen die Beiträge für die Krankenpslegeversicherung stets für volle Bochen berechnet und in nicht allzusangen, in der Regel nicht längern als vierwöchentlichen Beitragsperioden je nach Albauf derselben (postnumerando) eingezogen werden. (Bergl. §. 47 der angeführten Bollzugs-Berfügung vom 24. Ottober 1890.) Die Berechnung der Woche

ist mit der für die Invaliditäts- und Altersversicherung stattfindenden in Uebereinstimmung zu bringen.

8, 20,

Wenn auch die Heranziehung der Arbeitgeber der unter Art. 6 fallenden unständigen lande und forstwirthschaftlichen Arbeiter zu Zuschüffen bei jeder einzelnen Beschäftigung unthuntlich ift, so ist doch darauf zu halten, daß durch eine entsprechende Bestimmung des Statuts die Arbeitgeber wenigstens insoweit zu Zuschüffen zu den Beiträgen für diese Arbeiter verpflichtet werden, als nach der Dauer der Beschäftigung der auf den Arbeitzgeber treffende Antheil des Beitrags einen mit den Mühen und Kosten des Einzugs nicht im Wisperfaltniß stehenden Betrag ansmacht.

S. 21.

Bufolge der nach Art. 13 gur entiprechenden Anwendung tommenden Bestimmung des §. 55 Abj. 3 des Arantenversicherungsgesetzt ann durch das Statut angeordnet werden, daß der Ginleitung der Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge zur Arantenpflegeversicherung (Art. 16 des Gesehes) ein Wahnversahren voraugeht.

Die Festjegung der Höhe der Mahngebuhren tann der Berwaltung der Krantenpflegeverficherung überlassen werden, bedarf aber der Genehmigung des Oberamts.

Für diese Festjegung soll der Grundsat maßgebend sein, daß durch das Erträgnis an Mahngebühren nur die Kosten des Mahnversahrens zu deden sind. Gine Festjegung unzweiselhaft erheblich höherer als der zu diesem Zwed ersorderlichen Mahngebühren ware nicht zu genehmigen.

Nicht unguläffig ist eine verschiedene Festischung der Mahngebuhren für die einzelnen Orte des Raffenbegirts, soweit die Berichiedenheit der Safe durch die Berichiedenheit der Roften der Mahnung in den einzelnen Orten gerechtfertigt wird.

3n Art. 11.

§. 22.

Soweit es sich um die Arantenpstegeversicherung von folden Personen handelt, beren Diensteintritt und Austritt der Ortspolizeibehörde nach Art. 15 Ziffer 2 des Polizeistrafgesehes vom 27. Dezember 1871, §. 3 der Königlichen Berordnung vom 6. August 1872, betreffend den Anfenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg. Blatt C. 275) — vergl.

auch Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1872 (Reg. Blatt S. 460) und vom 10. Dezember 1890 (Reg. Blatt S. 309) — und nach Borjchriften auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Anskührungsgesehes zum Unterfühungswohnsiggeseh vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 116) anzuzeigen ist, also insbesondere um die Bersicherung von Diensteboten, bedarf es keiner Borschrift besonderer Ans und Abmelbung für die Krankenpstegeversichen, da für die letztere die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden Ans und Abmelbungen mitverweundet werden können.

Wenn die Geschäfte der Ortspolizeibehörde und der Ortsboförde für die Arbeiterversicherung von dem gleichen Gemeindebeamten (Ortsvorsteher) besorgt werden, so hat bieser ohne Weiteres die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden Meldungen zur Führung der Mitgliedersiste und Einleitung des Einzugs der Beiträge zu verwenden. Andern Falls hat zu diesem Zwed die Ortspolizeibehörde die ihr zugehenden Meldungen über Personen, welche nach der Art ihrer Beschäftigung der Krankenpslegeversicherung anzugehören haben, der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zur Berstügung zu stellen. Es kann aber auch den Formularen sur de polizeilichen Meldungen ein Abschittfür die gleichzeitige Anmeldung zur Krankenpslegeversicherung und Involiditäts und Altersversicherung anzgehängt und nur dieser der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung übergeben werden.

Bezüglich der Ausdehnung der Wirksamkeit einer gemeinsamen Meldestelle (§. 49 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesehes) für die sämmtlichen Krankentassen eines Orts auf die Krankenpssegeversicherung wird auf §. 54 Abs. 2 und 3 der Bollzugs-Verfügung zum Krankenversicherungsgeseh vom 2. November 1892 (Reg. Blatt S. 531) verwiesen.

§. 23.

Soweit die Arantenpstegeversicherung auf Personen Anwendung findet, für welche Un- und Abmelbungen an die Ortspolizeibehörde nach den in Abs. 1 des §. 22 bezeichueten Borschriften nicht zu erstatten sind, muffen Bestimmungen über die An- und Abmelbung dieser Personen für die Arantenpstegeversicherung auf Grund des Art. 11 des Gesehes getroffen werden.

Dabei empfiehtt es sich, von der Borschrift der Anmeldung bezüglich berjenigen Personen teine Ausnahme zu machen, welche Anspruch auf Befreiung von der Arantenpflegeversicherung wegen der Witgliedschaft bei einer reichsgesehlichen Krantentasse oder einer Silfskasse machen, damit dem zuständigen Organ der Krantenpslegeversicherung die Prüfung des Befreiungsaufpruchs in jedem Fall ermöglicht ift und die Arbeitgeber und Dienstherren nicht in Gesahr tommen, durch die Unterlassung der Anmeldung wegen unrichtiger Annahme eines bestehenden Befreiungsauspruchs nach Art. 11 Abs. 3 des Gesehes für einen der Arantenpstegeversicherung erwachsend Aufwand haftbar zu werden.

S. 24.

Denjenigen Personen, welche von der Beiziehung zur Krantenpflegeversicherung wegen der Mitgliedschaft bei einer reichsgesetstlichen Krantentasse oder Hilfskasse befreit worden find (Art. 2 Ziffer 1 des Gesehes), ist zwedmäßig durch Statut auf Grund des Art. 11 des Gesehes die Berpflichtung aufzuertegen, wenn sie aus der reichsgeselsichen Krantentasse oder Hilfskasse ausscheiden oder in eine niederere Mitgliedertlasse übertreten, davon allgemein oder doch, wenn sie nicht ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn benachrichtigen, dem zur Entgegennahme der Aumeldungen zuständigen Organ der Krantenpflegeversicherung binnen einer bestimmten turzen Krilt Auseige zu erstatten.

Bur weiteren Sicherung der Krantenpflegeversicherung wird es dienen, wenn wenigftens die am Ort oder in der Rabe befindlichen Krantentaffen und hilfstaffen veranlaßt
werden, freiwillig der Krantenpflegeversicherung von dem Ausscheiden freiwillig beigetretener Mitglieder, welche zu den der Krantenpflegeversicherung unterliegenden Personentlassen gehören, Mittheilung zu machen. Die Bestimmung des § 49a des Krantenversicherungsgesetzes verpflichtet die hilfstaffen nicht zu Anzeigen bezüglich der dem Krantenpflegeversicherungswang unterliegenden Personen.

Bu Art. 12.

§. 25.

Die Enticheidung des Oberauts über die in Art. 12 Abs. 1 bezeichneten Streitigteiten ift nach Bernehmung der Betheiligten und erforderlichen Falls nach Erhebung des Sachverhalts durch schriftlichen, mit Gründen verschenen Bescheid zu ertheilen. Den Parteien ist eine Aussertigung des Bescheids gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Eine Belehrung über das gegen den Bescheid zustehende Rechtsmittel ist auf Ansuchen zu ertheilen.

Die Entscheingen der Oberämter werden durch dieselben auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der Art. 10—13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangs= vollstredung wegen öffentlich rechtlicher Unsprüche (Neg.Blatt &. 206) vollstredt.

Bu Art. 13 in Berbindung mit §. 57b bes Rrantenversicherungsgesetes.

\$, 26,

Nach Art. 13 find in entsprechender Anwendung des §. 57b des Krantenversicherungsgesetes Streitigkeiten zwischen einer reichsgesetslichen Gemeinde-Krantenversicherung oder Arantentasse und einer Krantenpslegeversicherungen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Erwerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betrieb beschäftigten Personen angehören, von den Kreisregierungen zu eutscheiden, und sinden and die Bestimmungen des §. 57b Abs. 2 und 3 des Krantenversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung der Areisregierung über Streitigkeiten dieser Art erfolgt auf Antrag einer der betheiligten Raffen nach Bernehmung der Auffichtsbehörden im gewöhnlichen Geschäftsgang. Der Antrag auf die Entscheidung kann auch bei der Aufsichtsbehörde angebracht werden.

Die Entideibung ber Areisregierung wird burd Bermittlung ber Anffictsbehörben ben betheiligten Raffen ichriftlich gegen Empfangsbestätigung gugeftellt.

Ergibt sich bei der Prüfung des Streits die Nothwendigkeit einer Statutenänderung wegen Widerspruchs der Bestimmungen der Kassenstatute über die Klassen der der Kasse angehörenden Personen, so ist hiewegen das Erforderliche einzuleiten.

3n Art. 13.

§. 27.

Der Umstand, daß die der Aranteupslegeversicherung angehörenden Personen Anspruch auf die gesehlichen Leistungen derselben haben, berechtigt die Armenverbände nicht, diesen Personen eine Mangels rechtzeitiger Unterstühung seitens der Versicherungskasse nothwendige Armenunterstühung zu versagen.

Die Armenverbände haben aber in solchen Fällen den gemäß Art. 13 in Berbindung mit §. 57 oder §. 76 des Arankenversicherungsgesehes auf sie übergegangenen Grjaganspruch gegen die Bersicherungskasse geltend zu machen. Daß letzteres geschieht, ist bei Revision der Rechnungen der Armenverbände zu kontroliren.

S. 28.

Die in §§. 76 a und 76 b des Krantenversicherungsgejetes den Berwaltungen der Gemeinde-Arantenversicherungen auferlegten Berpflichtungen liegen in gleicher Weije den Krantenpflegeversicherungen ob.

Die Berhängung der in §. 76 a Abs. 3 und §. 76 b Abs. 2 dortselbst vorgesehenen Strafen tommt den Oberämtern zu. Gegen einen solchen Strafbescheid ist gemäß §. 76 e Abs. 2 des Krankenversicherungsgesches Beschwerde an die Kreisregierung zulässig.

Die nach §. 76 b den Berufsgenoffenschaften zu erstattenden Anzeigen liegen dem Raffier (haupttaffier) der Krantenpstegeversicherung ob, wenn deren Erstattung nicht durch Statut den örtlichen Organen (Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung) auferlegt ift.

\$. 29.

Wenn eine Berufsgenoffenschaft nach §. 76 c des Krantenversicherungsgeses für einen ber Krantenpstegeversicherung angehörenden Berletten das Heilversafren übernimmt, so wird die Krantenpstegeversicherung auf die Tauer der Fürjorge der Berufsgenoffenschaft von ihren Verpstichtungen gegenüber dem Versicherten frei, hat aber, wenn nach dem Statut an die außerhalb des Krantenhauses verpstegten Erwerbsunfäsigen ein Verpstegungsgeld gezahlt wird, das Verpstegungsgeld an die Berufsgenoffenschaft zu bezahlen.

§. 30.

Es wird darauf ausmertsam gemacht, daß von dem §. 134 des Reichzgesetes vom 5. Mai 1886 der Abs. 1 durch Art. 32 des Reichzgesets vom 10. April 1892 (Reichzgesetsblatt S. 415) ausgehoben worden und an dessen Selle der §. 5 a Abs. 3 des Krantenversicherungsgesets in seiner nenen Fassung getreten ist. Der Beschäftligungsort landund sicht mehr gemäß §. 134 Abs. 1 des Reichzgesets vom 5. Mai 1886 allgemein nach dem Sit des Betriebs, sondern regelmäßig nach dem gewöhnlichen Ort der Arbeitsleistung, nud nur dei Personen, welche zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeinde-Bezirten besegnen Orten angenommen sind, nach dem Sit des Betriebs im Sinne des §. 44 des Reichzgesets vom 5. Mai 1886.

Berwaltung der Arantenpflegeverficherung.

§. 31.

Die Berwaltung der Angelegenheiten der Krankenpflegeversicherungen ift im Statut ju regeln (vergl. §. 2).

Die Berwaltung der Krantenpsiegeversicherung einer Gemeinde kommt dem Gemeinderath nach den allgemeinen Grundfäßen über die Gemeindeverwaltung unter der in einzelnen Angelegenheiten nach den bestehenden Gesehen vorgeschriebenen Mitwirtung des Bürgerausschusses zu.

Die laufende Berwaltung der Krantenpflegeversicherung einer Umtstorporation ist von einer Kommission zu besorgen, welche von der Amtsversammlung gemäß Art. 41 Abs. 3 3iff. 4 des Geseges vom 21. Mai 1891 (Reg. Blatt S. 103) zu bestellen ift. Der Oberamtmann darf dieser Kommission nicht angehören.

Die örtlichen Geschäfte ber Arantenpflegeversicherung einer Amtstorporation sind ben Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung zu übertragen. Diesenigen Angelegenheiten, welche der Beschluffassung ber Amtsversammlung zu unterstellen find, find durch das Statnt zu bestimmen.

Wenn die Arankenpstegeversicherung für mehrere einzelne Gemeinden errichtet ift, so ift durch das Statut derselben Bestimmung zu treffen über den Sig der Verwaltung der gemeinsamen Kasse, über die Organe der Verwaltung derselben, deren Zuständigkeit und Bestellung, und über den Maßstad, nach welchem die einzelnen Gemeinden die ersorberlichen Borichässe und Aufdsisse zu der gemeinsamen Kasse alleiten und die Kosten der Kassenwertung und Rechnungsstellung zu tragen haben.

Den Gemeinden und Amtskörperschaften wird empfohlen, Bertreter der Bersicherten und ihrer Arbeitgeber zur Eheilnahme an der lausenden Berwaltung der Krankenpstegeversicherung beinziehen, soserne aus den betheiligten Kreisen ein dießbezüglicher Wunisch gestend gemacht wird. Die Berufung der Bertreter wird zwedmäßig durch die Berwaltung der Krankenpstegeversicherung erfolgen, diejenige der Arbeitgeber aus den Kreisen der Landwirthe nach Bernehmung des Ausschusselbes landwirtsschaftlichen Lezirksvereins.

§. 32.

Die Ginnahmen und Ausgaben der Arantenpflegeversicherungen find getrennt von allen andern Ginnahmen und Ausgaben der Gemeinden beziehungsweise Amteforpora-

tionen, auch von denjenigen der reichsgesesslichen Gemeinde-Krankenversicherung zu verrechnen. Die Bestände sind gesondert zu verwahren, soweit nicht im Falle des Beitritts der Arankenpsiegeversicherung zu einem Kassenverband eine Ansnahme auf Grund des zur entsprechenden Anwendung gelangenden §. 46 Abs. 2 des Arankenversicherungsgesches eine Ausnahme zugelassen ist.

S. 33.

Auf die Kassen- und Rechnungsführung und die Prüfung der Rechnung der Krantenpstegeversicherungen sinden die allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, beziehungsweise wenn die Krantenpstegeversicherung von der Amtstörperschaft übernommen ist, diesenigen über das Kassen- und Rechnungsweise der Amtstörperschaften insoweit Anwendung, als nicht durch besondere Vorschriften (vergl. Anlage B zu der Winisserschaften vom 28. Rovember 1892, betressend die Statistit und Rechnungsschung vom Rrantentassen [Reg. Vlatt C. 571 st.]) etwas anderes angeordnet ist.

Die Rosten der Rassenwertung, Rechnungsstellung und Rechnungsrevision burfen weber aus der Rasse der Arantenpstegeversicherung bezahlt, noch derselben in Ansgabe gestellt werden. Die Rechnungen der Arantenpstegeversicherung unterliegen der Revision der Oberänter.

Be nach Abiching der Zahreurechnung hat der Gemeinderath beziehungsweise bei der Kranteupstegeversicherung einer Amtstorporation die Amtsversammlung über etwaige Erstattung von Borichussen der Gemeinde- oder Amtstörperschaftstasse, Ueberweisung der Ueberschussen den Reserveisung der Amtstörperschaftstasse, Ueberweisung der Beiträge zu beichließen.

Für die Anfitellung und Einreichung des Jahresabichlusses und der statistischen liebersichten sind die Borschriften der in Abs. 2 angesührten Ministerialversügung vom 28. Rovember 1892 maßgebend. Die im vorigen Absah bezeichneten Beschlüsse sind bei Borsage des Jahresabschlusses oder baldthunlichst nach derselben von der Berwaltung der Krantenpstegeversicherung durch Bermittelung des Oberamts der Areisregierung anzuzeigen. Lettere hat zu prüsen, ob diese Beschlüsse den gesehlichen Borschriften entsprechen und die etwa erforderliche Berfügung zu treffen.

Betheiligung an einem Raffenverband. (Art. 13 und SS. 46 und 46a des Arantenversicherungsgeses.) S. 34.

Wenn neben der Krantenpflegeversicherung eine Gemeinde-Arantenversicherung für den gleichen Bezirt besteht, soll in der Regel die Verwaltung dieser beiden Versicherungstassen den gleichen Organen übertragen werden, um dieselbe möglichst einfach und zweckmäkia zu gestalten.

Die Bereinigung der beiden Kaffen zu einem Kaffenverband nach §. 46 des Krantenversicherungsgeses ift hiefür nicht nothwendige Boranssehung, ericheint aber in diesem Fall zwedmäßig. Die Oberämter haben auf das Zustandetommen eines solchen Berbands erforderlichen Falls entsprechend hinzuwirten.

Aber auch ber Beitritt einer Krankenpstegeversicherung zu einem Kaffenwerband, welchem Orts-Krankenkaffen ober andere reichsgesetliche Krankenkaffen augehören, ist zu-läffig und wird je nach den örtlichen Berhältniffen sich empfehlen.

Im Nebrigen find gu vergleichen §§. 44 und 45 ber Bollgngs-Berfügung vom 2. November 1892 gum Arautenversicherungsgeset (Reg. Blatt €. 526 ff.).

Anfhebung einer Grantenpflegeverficherung.

S. 35.

Die Anshebung einer Rrantenpflegeversicherung ift nur auf dem in Art. 5 Abs. 1 bes Beseichneten Wege möglich.

Der Anfhebung der Krantenpflegeversicherung einer einzelnen Gemeinde behufs Aufnahme der letteren in die Krantenpflegeversicherung einer Amtskörperschaft ist von der Kreisregierung in der Regel tein Sinderniß zu bereiten.

Das Ansicheiben einzelner Gemeinden aus der Krantenpflegeversicherung einer Amtstörperschaft ist jedenfalls unr dann zu gestatten, wenn sich unzweiselhafte Mißstände und Unbilligkeiten ergeben haben, welche auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, und wenn durch dieses Ansicheiben das Interesse der Amtstörperschaft und der der Krantenpstegeversicherung legterer augehörenden Personen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Das Ansicheiden einzelner unter §. 2 bes Rrautenversicherungsgesetzes fallender Berfonentlassen aus einer Rrantenpflegeversicherung erfolgt von Rechtswegen mit der Unterstellung berselben unter ben reichsgesehlichen Bersicherungszwang. Statutarischen Bestimmungen im Sinne des §. 2 des Krantenversicherungszeiches ist bloß um deswillen, weil die betreffenden Personenkassen einer Krantenpstegeversicherung angehören, die Geuchmigung nicht zu versagen. Bei der Festlichung des Termins für das Intrastreten solcher statutarischen Bestimmungen ist aber auf das Interesse der betheiligten Krantenpstegeversicherung Richtstat zu nehmen.

Edlugbeftimmung.

\$. 36.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juli 1893 in Wirtfamkeit. Mit bem gleichen Tag tritt die Verfügung des Ministerinms des Junern vom 4. Februar 1889, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 16. Tezember 1888 über die Arankenpflegeverscherung und die Ausführung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes (Reg. Blatt C. 15) außer Kraft.

Stuttgart, ben 27. Dai 1893.

Somid.

Bekanntmachung des Minifteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriftischen Perfönlichkeit an den Verein für Krankenpflegerinnen in Stuttgart. Bom 23. Dai 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Mai b. 38. allergnädigst geruht, dem Berein für Krantenpflegerinnen in Stuttgart die juriftische Perfonlichteit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Ctuttgart, ben 23. Mai 1893.

Somib.

Bebrudt bei B. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

№ 13.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Warttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag ben 8. Juni 1893.

Inbalt:

Gefeh, betreffend die Entlicködigung für an Mauls und Alauenfeuche gefollenes Rindvless. Bom 31. Mai 1893. — Nerftigung des Ministeriumd des Innern, betreffend die Vollziehung des Gelehes über die Entlicködigung für an Mauls und Kauenfeuche gefollenes kindvelse, dem d. Juni 1893.

Gefets, betreffend die Entschädigung für an Mant- und Alanensende gefallenes Kindvich. Bom 31. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Rach Anhörung Unferes Staatsministeriums und unter Zustimmung Unferer getrenen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Für an Manl- und Rlanenfende gefallenes Rindvieh wird nach Maßgabe ber Bestimmungen biefes Gefekes Entichäbigung gewährt.

Die Entichädigung wird geleistet, auch wenn neben der Maul- und Alanenseuche noch eine andere ihrer Art oder dem Grade nach nicht unheilbare und nicht unbedingt töbtliche Krankfeit vorhanden war.

Die zur Bestreitung der Entschädigungen ersorderlichen Beträge sind von den Bessitzern der Thiere aufzubringen und werden nach den Vorschriften der Art. 3 bis 6 des Gesetzes vom 20. März 1881, betreffend die Ansführung des Reichsgesetzs über die Abwehr und Unterdrückung von Viehsenchen, Reg. Blatt S. 189, erhoben.

Mrt. 2.

Bei Bemefjung der Entigäbigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rudficht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Maul- und Klauenseuche behaftet ift. Die Entighädigung beträgt vier Fünftel bes jo berechneten Werthes.

Auf die gu leiftende Gutichadigung werden angerechnet:

- 1) die aus Brivatvertragen gablbare Berficherungsfumme gu vier Fünfteln;
- 2) der Werth derjenigen Theile des Thieres, welche dem Befiger gur Berfügung bleiben.

Für Rälber im Alter von weniger als sechs Wochen wird als Entschädigung ein für alle Fälle gleichmäßig bestimmter, durch Ministerialverfügung festzusehender Betrag gewährt, an welchem außer vier Füufteln der aus Privatverträgen zahlbaren Bersicherungsfumme ein weiterer Abzug nicht stattsindet.

21rt. 3.

Die zu leistende Entschäftigung wird, sofern ein auberer Berechtigter nicht bekannt ist, bemjenigen gezahlt, in bessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit seines Todes befand.

Dit diefer Bahlung ift jeder Gutichadigungsanfpruch Dritter erlofden.

21rt. 4.

Reine Entichabigung wird gewährt:

- 1) für Thiere, welche dem Reich, einem Deutschen Bundesstaat oder zu dem Rindviehbestand der landesherrlichen Gestüte gehören;
- für Thiere, welche mit ber Cenche behaftet in bas Landesgebiet eingeführt worden find;
- 3) wenn der Besiger der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsählich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Trausport besindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besiger des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsählich den Borschriften der §§. 9 und 10 des Reichsgesehes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrüdung von Viehsenchen, Reichsgesehblatt S. 153,

znwider die Anzeige vom Ansbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erlangter Kenntniß verzögert;

- 4) wenn der Besitzer das gefallene Thier mit der Seuche behaftet gekanft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustand beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte. Ist das unter diesen Ilmständen erworbene Thier, gleichviel ob es selbst an der Seuche gefallen ist oder nicht, mit anderen Thieren desselben Besitzers in eine die Anstedung zu vermitteln geeignete Berührung gebracht worden, so wird anch für diese anderen Thiere, wenn sie an der Seuche sallen, eine Entschäung nicht gewährt, wosern dieselben nicht nachweisdar schon zur Zeit der Erwerbung des ersterwähnten Thieres mit der Seuche behaftet waren;
- 5) wenn bem Befiger ober beffen Bertreter die Nichtbefolgung ober Uebertretung ber poligeilich angeordneten Schugmagregeln zur Abwehr ber Senchengefahr zur Laft fällt;
- 6) wenn vor Feststellung des Arautheitszustandes eine Deffnung des Radavers stattgefunden hat oder Theile besselben entfernt worden find;
- 7) für in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Thiere.

21rt. 5.

Die Feiffiellung des Krantheitszustandes hinfichtlich der Entigabigungsfrage hat stets burch Deffinung des Radavers zu geschehen.

Im Uebrigen finden für diese Feststellung, sowie für die Feststellung und Ausbezahlung der Entschäftigung die Bestimmungen der Art. 7 bis 13 und 17 des Gesets vom 20. März 1881 entsprechende Anwendung.

Die Schähung ist nach dem Tode der Thiere in unmittelbarem Auschlus an die durch das Gutachten des beamteten Thierarztes erfolgende Ermittlung der Seuche vorzunehmen. Findet diese Ermittlung außerhalb des Siges des Oberamts statt, so sünd, falls nicht vorsorglich bereits eine Ernennung der Schäher durch das Oberamt erfolgt ist, durch den Ortsvorsteher ohne Berzug die nächstwohnenden Schäher zu berufen.

Gine Ausnahme von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 findet dei Kälbern im Alter von weniger als sechs Wochen statt, bei welchen der Krantheitszustand als sestgestellt gilt, wenn durch ein Zeugniß des Ortsvorstehers oder einer von demselben hiemit beanstragten sachverständigen Person nachgewiesen ist, daß in dem betreffenden Rindvichsbestande die Mauls und Alauensenche herricht und daß eine andere Todesursache nicht ermittelt worden ist. In Anstandsfällen entscheide das Gutachten des beamteten Thierarztes endgistig. Die durch dieses Gntachten etwa entstehenden Rosten können dem Bessisch des Gestallenen Thieres dann zugeschieden werden, wenn das von ihm beantragte Gutachten zu seinen Ungunsten ausfällt.

Unfer Ministerium bes Innern ift mit ber Bollziehung Diefes Gesete beauftragt. Geaeben Marienwahl, ben 31. Dai 1893.

Bilbelm.

Mittnacht. 'Faber. Sarmen. Somid. Ricde. Schott v. Schottenftein.

Verfügung des Minifteriums des Innern,

betreffend die Vollziehung des Gesehes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenfenche gefallenes Kindvich. Bom 5. Juni 1893.

In Bollziehung bes Gesetes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Manl- und Manensenche gefallenes Rindvieh, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Entickädigung wird geleistet, wenn sestgestellt ist, daß die Manl- und Klauensenche für sich allein oder in Berbindung mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach nicht unheilbaren und nicht unbedingt tödtlichen Krankheit den Tod des gesallenen Thieres verursacht hat.

Für Rindviehftude, welche an Rachtrantheiten der Maul- und Klauenfeuche gefallen find, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 2.

Die Aversalentschädigung für an Maul- und Alanensenche gefallene Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen wird bis auf Weiteres auf den Betrag von 20 M für jedes Stüd festgesetzt, woran die etwaige aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssimmme in der höhe von vier Fünfteln in Abzug zu bringen ist.

§. 3.

Der Entichädigungsanfpruch ift bei bem Ortsvorfteher anzumelben.

Der Ortsvorsteher hat hierauf bei Rindviehstüden im Alter von 6 Wochen und darüber ohne Berzug und auf fürzestem Wege dem Oberant und dem beannteten Thierarzt Anzeige zu erstatten, bei Kälbern im Alter von weniger als 6 Wochen aber von sich ans wegen der Feststellung des Krankheitszustandes alsbald das Erforderliche (vergl. §. 9) einzuseiten.

8. 4.

Sofort nach bem Giulauf ber Anzeige (§. 3) ist von dem Oberamt, mit dem sich ber beamtete Thierarzt unverzüglich ins Benehmen zu setzen hat, der letztere behufs Feststellung des Arantheitszustandes des gefallenen Thieres, sowie behufs der weiter erforberlichen Borkehrungen an Ort und Stelle abzusenden.

Zugleich werden von dem Oberamt vorforglich die Schäher für die nach Lage des Kalls etwa nothwendig werdende Schähung ernannt.

Die Eröffnung biefer Berufung an die Schager erfolgt jedoch nicht fofort, vielmehr wird bas oberamtliche Defret bem beamteten Thierarst zugestellt.

§. 5.

Mit Ausnahme der Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen ist der Krankheitszustand hinsichtlich der Entschäftigungsfrage in allen Fällen durch Zerlegung des Radavers festzustellen.

Die Zerlegung, welcher der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter anzuwohnen hat, ist nach Anleitung der Anlage B zur Anstruktion des Bundesraths zur Ansführung der SS. 19—29 des Reichsgesehse vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Untervüdung von Biehsen, unter möglichster Schonung der Haut des Kadavers vorzunehmen und zwar hat in sedem Falle ein anssührliches Obbuttionsversahren stattzussinden, wobei insbesondere die SS. 9—17, 19, 22—26 der genannten Anlage B zu beachten sind.

Wenn die Zerlegung des Radavers ergibt, daß das Thier neben der Maul- und Klanensenche noch mit einer anderen Krantheit behaftet war, so haben die Obduzenten (der beamtete Thierarzt und der von dem Thierbesitzer etwa zugezogene Sachverständige) in ihrem Gntachten (§. 38 der Anlage B) ausdrücklich anzugeben, ob diese andere Krantheit ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und unbedingt töbtlich war oder nicht.

Letterenfalls, sowie im Falle einer Meinungswerschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Thierbesither zugezogenen Sachverständigen haben sich die Obdnzenten auch darüber gutächtlich zu änßern, ob jene andere Krantheit eine bleibende Werthsverringerung des Thieres bedingt hatte und eventuell wie hoch sich der dadurch veranlafte Minderwerth belaufen mag.

Anch hat der beamtete Thierarzt in dem Chduttionsprototoll niederzulegen, wie lange die Krantheitserscheinungen der Manl- und Klanensenche bei dem gefallenen Thier muthmaßlich schon bestanden haben.

8. 6.

Wird durch die Zerlegung des Radavers von dem beamteten Thierarzt ein die Entschädigungsleistung begründender Krantheitszustand des gesallenen Thieres seitgestellt, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Beiziehung der von dem Oberamt bereits vorsorglich berufenen Schäßer durch den betreffenden Ortsvorsteher oder, salls eine solche vorsorgliche Berufung nicht stattgefunden hätte, die unverzügliche Ernennung und Berufung der nächstwohnenden zwei Schäßer durch den Ortsvorsteher zu veranlassen. Im letztern Fall ist von dem Ortsvorsteher der ans dem beamteten Thierarzt und den zwei berufenen Schäßern bestehenden Kommission zu bestimmen.

Sofort ist hierauf die Shähung des gemeinen Werths des Thiers nach Waßgabe der Art. 7 Abs. 2 bis Art. 12 des Gesetzes vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 189), sowie der §§. 17—19 der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 (Reg. Blatt S. 196) vorzunehmen.

Rit neben ber Mant- und Alanensende noch eine andere Krantheit vorhanden, welche eine bleibende Werthsverringerung des Thieres bedingt (vergl. §. 5 Abf. 3), so ist in dem Schähungsprototoll ausdrücklich niederzulegen, daß diese Werthsverringerung bei der Schähung in Betracht gezogen worden ist.

S. 7.

Gine Chagung ift and bann vorzunehmen:

1) wenn von dem beamteten Thierarzt ein bestimmtes Gutachten über den Krantheitszustand des Thieres erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus ängeren Gründen nicht sofort ersolgen kann; wenn das Borhandensein eines den Entschädigungsanspruch begründenden Krantheitszustands zwar von dem beamteten Thierarzt verneint, dagegen von dem durch den Thierbesiger zugezogenen Sachverständigen bejaht wird.

8. 8.

Gine Coapung ift bagegen gu unterlaffen:

- wenn der Besiger des Thieres nicht in Abrede stellt, daß ihm nach den in Art. 4 des Geseges enthaltenen Bestimmungen eine Entschädigung nicht gutommt,
- 2) wenn, außer in dem Falle des §. 7 Ziff. 2, durch das Gutachten des beamteten Thierarztes das Borhandenfein eines den Entschädigungsanspruch begründenden Krantheitszustands verneint wird.

8. 9.

Die Ermittelung des Krantheitszustandes bei gefallenen Kälbern im Alter von weniger als 6 Wochen hat durch den Ortsvorsteher oder einen von ihm beauftragten und in Pflichten zu nehmenden Sachverständigen (Fleischschauer u. f. w.) zu erfolgen.

Diese Ermittelung hat in ber Weise stattgufinden, daß der Ortsvorsteher beziehungsweise fein Beauftragter fich personlich überzeugt,

- 1) daß das Thier gefallen ift,
- 2) daß in dem betreffenden Rindviehbestande die Maul- und Rlauenseuche berricht und
- 3) daß eine andere Todesurfache als die Maul- und Rlauenfeuche nicht anzunehmen ift.

In dem über die Ermittelung aufzunehmenden Protofoll sind insbesondere auch die an dem betreffenden Rindviehbestande beobachteten Arankheitserscheinungen (Ziffer 2) zu beschreiben und ist dasselbe von dem Ortsvorsteher beziehungsweise seinem Beauftragten und dem Thierbesiger zu unterzeichnen.

Sollte sich der Thierbesitzer bei dem Ergebniß der Ermittelungen nicht beruhigen, so steht ihm frei, den Antrag auf Einholung des Gutachtens des beamteten Thierarztes zu stellen.

Das Ermittlungsprotofoll ist sodann von dem Ortsvorsieher unverzüglich dem Oberamt vorzulegen, welches dasselbe dem beamteten Thierarzte zur Angerung zuzustellen und etwa nothwendige Ergänzungen auzurdnen hat.

Falls der Thierbesiger den Antrag auf Ginholung des Gutachtens des beamteten

Thierarztes gestellt oder falls das Oberamt die Richtigkeit der Ermittelungen des Ortsvorstehers beziehungsweise seines Beauftragten von sich aus zu beaustanden Grund hat, ist von dem Oberamt das in diesen Fällen endgiltig entscheidende Gutachten des beamteten Thierarztes zu veranlassen.

Der Ortsvorsteher bezw. sein Beauftragter haben für ihre Muhewaltung das regulativmäßige Taggeld zu beauspruchen. Das Taggeld des letteren wird nach den Sateu für Gemeinderathsmitglieder berechnet.

Der Roftengettel ift mit bem Ermittlungsprototoll bem Oberamt vorzulegen.

lleber die Koftenguicheidung an den Thierbefiger im Falle des Art. 5 Abf. 4 legter Sab des Gefeges enticheidet die Rreisregierung.

§. 10.

Sämmtlichen mit der Bollziehung des Gesetes betranten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, ein genaues Angenmert darauf zu richten, ob teine Gründe vorliegen, welche die Entschädigung nach Art. 4 des Gesetes ausschließen, insbesondere ob von dem Ausbruch der Seuche oder dem Seuchenverdacht rechtzeitig Anzeige erflattet worden ist.

§. 11.

Die Atten über die Ermittelung und Feststellung des Arantheitszustandes des gefallenen Thieres, sowie über die Schähung sind von dem Oberamt der Areisregierung behufs Zahlungsanweisung der Entschädigung und behufs Prüfung und Anweisung der durch die Ausmittelung der Entschädigung veranlaften Rosten mit Bericht vorzulegen.

Um Uebrigen finden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 entsprechende Anwendung.

Stuttgart, ben 5. Juni 1893.

€ ch mid.

Gebrudt bei B. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

№ 14.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Warttemberg.

Musgegeben Ctuttgart Dienstag ben 20. 3mi 1893.

Inbalt:

Finanggefet für bie Finangperiobe 1. April 1893 bis 31. Marg 1895. Bom 17. Juni 1893.

Finanzgeseh für die Finanzperiode 1. April 1893 bis 31. März 1895. Bom 17. Juni 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. Mucht 1988 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unferes Staatsministeriums und unter Zustimmung Unferer getrenen Stände, wie folgt:

21rt. 1.

Der Staatsbedarf ift für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten hauptfinangetat festgeseht:

zusai	mmen für	die	Fit	ıan	ape	riod	e .	. 21;	rif 1	993	au	f				136 330 164	M.	25 .	S.
für ;	1. April 1894 11. Wärz 1895	auf											•			69 129 462	"	82	"
																67 200 701 .	M.	43	S

Art. 2.

Bur Dedung diefes Aufwands find beft	timmt:
--------------------------------------	--------

- 1) ber Reinertrag des Rammerguts, welcher nach bem Boranichlag für die Finang-
- 2) die im Etat namentlich bezeichneten Stenern, welche fich für Diefelbe Beit mit Ginrechnung der hienach bestimmten Buichlage (Mrt. 3) berechnen an

 - 57 049 100 " " b) indiretten Abgaben auf .

85 915 928 M - S

3) ein Zuschuf ans der Reftverwaltung im Betrag von . aufammen 136 330 164 # 25 3.

3 906 925 " 41 "

Mrt. 3.

1) Die Steuer aus Brundeigenthum und Befällen, jowie aus Bebauben und Bewerben ift nach ben Bestimmungen bes Besehes vom 28. April 1873, betreffend die Brund-, Bebaude- und Bewerbeftener, (Reg. Blatt G. 127) gu erheben.

Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird für bas Etatsiahr 1893/94 auf 3,5 %, für bas Etatsjahr 1894/95 auf 3,9 % des Steuerauschlags ber Grundftude und Befälle,

die Steuer aus Bebanden fur bas Gtatsjahr 1893|94 auf 3,5%, fur bas Gtatsjahr 1894/95 auf 3,9 % ber nach Maggabe bes Befetes vom 6. Juni 1887, betreffend bie Festjehung des fteuerbaren Jahresertrags der Bebande (Reg. Blatt C. 145) gu berechnenden ftenerbaren Rente ber Bebaube und

Die Steuer aus Bewerben für das Gtatsjahr 1893/94 auf 3,5 %, für das Gtatsjahr 1894/95 auf 3,9 % des fteuerbaren Betrags des Gewerbeeintommens dem Jahre nach festgefest.

2) Die Stener von den Apanagen und übrigen hausgesetlichen Begugen der Mitalieder bes Röniglichen Sanfes, von dem Gintommen ans Rapitalien nud Renten und

von dem Dienst- und Berufseinkommen wird für das Etatsjahr 1893/94 auf 4,4 °,0, für das Etatsjahr 1894/95 auf 4,8 %, des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den seitherigen gesehlichen Borjchriften zu berechnen ist.

- 3) Die Accife ist mit einem Inschlag von 20 % 30 den durch die Etatsverabsching für 1867/68 und durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt €. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesehlichen Normen 30 erheben.
- 4) Die Abgabe von Hunden ift nach den Bestimmungen des Gesetes vom 16. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von 1 M zu der durch das Gesets vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.
- 5) Die Ausschantsabgabe von Wein und Obstmoft ift nach ben bisherigen Rormen zu ermitteln und wird auf 11 % des Ausschantserlöses festgestellt.
- 6) Die Abgabe von dem zur Biererzengung bestimmten Malz ift nach den bestehenden gesetzlichen Normen unter Berücksichtigung der in dem Gesetze vom 28. April 1893, betreffend die Abstussing der Malzsteuer, gegebenen Bestimmungen nach dem Normalsate von 10 M für 100 kg ungeschrotenes Malz zu erheben.
- 7) Die llebergangsiftener von geschrotenem Walz ift nach bem Sage von 10 M für 100 kg Malz zu erheben.
- 8) Die lebergangsstener von Bier ift mit 3 M für das Hettoliter brannes Bier und mit 1 M 65 & für das Hettoliter weißes Bier zu erheben.
- 9) Die unter das allgemeine Sportelgeset vom 24. März 1881 sammt Tarif (Reg.Blatt S. 128) und das Geset vom 28. März 1887 (Reg.Blatt S. 91), betreffend die vortäufige Vertängerung der Wirtsamteit des allgemeinen Sportelgesets vom 24. März 1881, sowie die unter das Geset vom 14. Juni 1887 (Reg.Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirtsamteit des allgemeinen Sportelgesets vom 24. März 1881, fallenden Sportell werden nach den in diesen Gesetzen enthaltenen Sagen und Bestimmungen erhoben.
- 10) Die Sporteln von Notariatsgeschäften find nach ben Bestimmungen des Gesches über die Notariatssporteln vom 8. Juni 1883 und nach den Sagen des demjelben angehängten Notariatssporteltarifs zu erheben.

11) Die Exbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalsahes von 2% nach den Bestimmungen des Gesehes vom 24. März 1881 (Reg. Platt &. 113) zu erheben mit Berücksichung der Aenderungen, welche durch das Geseh vom 3. April 1885 (Reg. Blatt &. 71) getroffen wurden.

21rt. 4.

Das einen Bestandtheil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathstapital ber Staatshauptkasse wird an Stelle seitheriger 6 000 000 Mart unter Ueberweisung von 1 000 000 Mart aus dem Restvermögen auf 7 000 000 Mart festgesett.

Jur Berstärtung dieses Betriebs- und Borratstapitals durfen in der Finanzperiode 1893/95 Schahanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 4 000 000 Mart hinaus, ausgegeben werden.

Mrt. 5.

Die Schafanweisungen werden auf die Staatsschuldenzahlungstaffe lantend von ber ftändischen Schuldenverwaltungsbehörbe unter Mitwirtung Unjeres Finangminifterinms ausgefertigt.

Die Ausgabe berfelben ift burch Unfer Finaugministerium gu bewirken, dem bie Bestimmung des Zinssates und der Daner der Umlaufszeit, welche den 1. Ottober 1895 nicht überschreiten dars, überlassen wird. Zunerhalb dieses Zeitraums tanu der Betrag der Schahanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Dedung der in Vertehr gesetten Schahanweisungen, ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Maximalbetrag ber auszugebenden Schahanweijungen barf je nach Bedarf um die für die Berzinfung berselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schahanweijungen zu bestreiten sind, überschritten werben.

Die zur Ginlöfung ber Schahaumeisungen erforderlichen Mittel fünd ber Staatsichnibenzahlungskaffe aus ben bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nöthigenfalls burch ein Staatsanleben aufzubringen.

Art. 7.

Die Schahanweisungen verjähren binnen 5 Jahren, von dem in jeder derselben auszudrückenden Fälligkeitstermin au gerechnet, ohne daß es eines öffentlichen Aufrufs

bedarf. Sie gelten als gefündigte Staatsichulbicheine im Sinne bes Geseges vom 18, Auguft 1879 (Reg. Blatt S. 221).

Die Ginichreibung auf ben Hamen ber Inhaber findet nicht ftatt.

21rt. 8.

Die Anftellung auf Lebenszeit findet ftatt:

- 1) bei den technischen Bureau-Afsistenten (Rap. 118 Tit. 11 Biff. 1d und 2d), den Bahnmeistern, einichließlich des Aussehrs der Schwellen-Imprägniranstalt (Tit. 14), den Oberwertsührern und Wertführern (Tit. 27), sowie bei dem in Kap. 121 Tit. 5 aufgeführten Werftmeister bei der Bodenseedampficiffschrt,
 - beren Stellen in technische Gifenbahnsefretarsftellen umgewandelt werden;
- 2) bei dem Vorstand und dem Buchhalter der Telegraphenwertstätte, den Telegraphenwertsührern (Kap. 119/120 Tit. 15), den Postverwaltern, den Borständen von Telegraphenämtern (Telegraphenverwaltern) und den Aufsichtsbeamten dieser Nemter (Tit. 16) unter Umwandlung der Telegraphenwertsührersstellen in technische Telegraphensetretärsstellen und der Telegraphen-Aussichtsbeamtenstellen, sowie der Stelle des Buchhalters der Telegraphenwerkstätte in Telegraphen-Setretärsstellen.

Mrt. 9.

Das Finauzministerium wird ermächtigt, ben Betrag ber für den Berzicht Ihrer Majestät der Höchsteigen Königin-Wittwe auf den Ihrer Majestät nach Art. 54 des K. Hausgeses vom 8. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 567) zugestandenen Anspruch auf Einräumung einer standesmäßig meublirten Residenz und eines anständig meublirten K. Lustichsofies zum Sommeraufenthalt in dem Bertrag vom 17. Juni 1892 neben einer ledenstänglichen Rente von 15 000 M vereindarten einmaligen Leistung von 47 000 M den Witteln der Restderung un entnehmen.

21rt. 10.

Ferner werden aus dem Bermögen der Restverwaltung zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

bem Departement des Inneru:

1) ju Erbaunng einer neuen Redarbrude zwischen Berg und Cannftatt, lette Rate 500 000 &.

	2)	für Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Korporationsstraßen einschließlich der Etterstreden derselben und der Etterstaatsstraßen in der Finanzperiode 1893/95 für jedes dieser beiden Etatsjahre 500 000 .M., zusammen 1 000 000 .M.,
		bem Departement des Rirchen- und Schulmefens:
	3)	ju einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Stuttgart gur Erstellung eines Gebäudes für die neu zu errichtende zweite Realanstalt bafelbft . SO 000 . M.,
	4)	zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Canustatt zu den Rosten der Erwerbung und Ginrichtung eines Gebändes für das Gymnasium daselbst 12000 . M,
e	5)	gur Ewerbung ber alten Rirche in Burgfelden, Oberamts Balingen, für ben Staat
) e i	m	Finanzdepartement in Bertretung des allgemeinen Hochbaufonds:
	6)	zu Gerftellung eines neuen Juftigebandes und eines neuen Gefängniffes in UIm, lette Rate
	7)	zu Herstellung eines Nenbaus für die Sammlungen, Institute und Kanzleigelasse der gewerblichen und landwirthschaftlichen Centralstelle in Stuttgart, letzte Baurate
	s)	zu Errichtung einer Irrenklinit an der Universität in Tübingen, lette Rate 212 000 . M.
	9)	jum Ban eines elektrotechnischen Justituts, sowie eines zweiten chemischen Laboratoriums an ber technischen Hochschule in Stuttgart, lette Rate 495 000 . M.,
1	0)	jur Befriedigung baulicher Bedurfniffe an der landwirthschaftlichen Anstalt in Socienheim im gangen
1	1)	zur Einrichtung einer Centralheizung in den Gebäuden der Deffentlichen Bibliothet, des Naturalienkabinets und des R. Geheimen Haus- und Staatsarchivs 56 000

Begeben Marienwahl, den 17. 3uni 1893.

23 ilhelm.

Begenwärtiges Bejet ift burch Unfer Finangminifterium zu vollziehen.

Mittnacht. Faber. Carmey. Comid. Riede. Chott v. Schottenftein.

etat

Rar; 1895.

	Betrag für 1893—189	94.	Betrag für 1894 — 1895.			
	.M.	12	M.	12		
	2 014 203	-	2 014 203	-		
· ·	142 306	17	142 306	17		
	17 751 890	56	18 055 903	82		
	1 829 242 16 500	85	2 307 625 16 500			
. 3	19 597 633	41	20 380 028	82		
	_	_	_	-		
	237 847	37	236 383	79		
	100 703	35	64 655	35		
	930 000	_	950 000	_		
joulen	105 000	-	105 000	-		
pensionstaffe	240 000	-	265 000	-		
zuschuß an die Wittwen: und Walfenpensionskasse der Ange- ftellten an niederen Latein: und Realschulen	12 000	_	12 000	-		
jägerforps gehörigen Auffebern an Strafanstalten	148 000	_	155 000	_		
Civilpenfionen	1 435 000	-	1 487 000	-		

Rap.	1. Staatsbedarf.	Betrag für 1893—189	Betrag für 1894 — 1895.		
		e.M.	1.3	M.	1.3
(6)	Benfionen evangelifder Geiftlider	210 000		210 000	-
` '	Benfionen tatholifder Geiftlicher	45 000	-	45 000	-
	Bufduß an die Bittmentaffe evangelischer Geiftlicher .	88 500	-	88 500	- 1
	Bufchuß an die Benfionstaffe der Boltsichullehrer	485 000	-	485 000	-
	Boltsichullehrer	165 000	-	175 000	-
	Benfionen für Rirchen- und Schulbiener	993 500	-	1 003 500	1-
	Bufchuß fur die Aufbefferung der Benfionen und Beguge		-		-
	von Militärangehörigen	17 000		16 500	1
	beren hinterbliebene infolge von Betriebsunfallen	20 000	-	20 000	-
	Summe Rapitel 6	2 465 500	-	2 527 000	-
7	Bartegelber	1 260	-	1 260	-
8	Gratialien	452 109	-	462 109	-
9	Geheimer Rath	59 730	-	59 730	-
9a	Berwaltungsgerichtshof	26 810	-	26 810	-
10/15	Departement ber Juftig	4 121 178	13	4 121 178	1
16/19	Departement ber auswärtigen Angelegen:				1
u. 19a	heiten	186 498	-	164 898	-
20/44	Departement des Innern	7 285 815	32	7 172 823	9
45/97 i. 97a	Departement bes Rirchen: und Schulwefens	10 547 308	41	10 538 685	4
98/107	Departement ber Finanzen	3 514 732	-	3 514 732	-
108	Stänbifche Raffe	372 838	27	373 659	2
109	Refervefonds	70 000	-	70 000	-
110	Leiftungen an bas Deutsche Reich	15 584 229	-	16 839 000	-
110 a	Aufwand an Boftporto infolge Aufhebung ber			120 0	
/110a	Bortofreiheit in Dienstsachen	420 000	-	420 000	-

Rap.	Il. Ertrag des Rammerguts.	Betrag für 1893—1894.	Betrag für 1894—1895.
		M.	A 12
	A. Ertrag der Domänen:		
111	bei ben Rameralämtern	612 527 -	612 527 —
	bei den Forstverwaltungen:	7	
112/113	aus Forsten und Jagden	6 219 051-	6 219 051 -
114	aus Holzgärten	8 920	8 920 -
115	von ben Berg: und Süttenwerten	250 000 -	250 000 -
116	von ben Salinen	600 000 -	600 000 -
117	von ber Babanftalt Bilbbab	6 000 -	6 000 -
	Bufammen A.	7 696 498 -	7 696 498 -
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:	i 	
118	Eifenbahnen	13 006 995	13 242 572 -
119/120	Boft und Telegraphen	1 587 790 -	1 881 214 -
121	Bodenfeedampfichifffahrt	2 000 -	2 000 -
	Zusammen B.	14 596 785 -	15 125 786 —
122	C. Ertrag der Münge	10 000,-	10 000 —
123	D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkaffe un- mittelbar	781 743 4	2 590 000 42
111/123	Der Ertrag des Kammerguts mit	23 085 026 4	2 23 422 284 4
	reicht alfo jur Summe bes Staatsbebarfs nicht zu um .	44 115 675 0	1 45 707 178 40

Rap.	III. Pedungsmittel.	Betrag für 1893—1894.	Betrag für 1894—1895.		
		M 13	1 12		
	A. Direkte Steuern:		1		
124	von Grundeigenthum und Gefällen, fowie aus Gebäuden und Gewerben	8 148 960 -	9 092 000 -		
125	von Apanagen, Kapital: und Renten:, Dienst: und Berufs: Einkommen	5 498 415 —	6 127 453 —		
	Zusammen A.	13 647 375 —	15 219 453 —		
	B. Indirekte Stenern:				
126	Mccife	1 756 000 -	1 756 000 —		
127	Abgabe von hunden	199 100 -	199 100 —		
128	Birthfcaftsabgaben	9 330 620	9 330 620 —		
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbe fcafte: und Schenkungesteuer	2 850 000 -	2 850 000 —		
	Zusammen B.	14 135 720 -	14 135 720 -		
24/129	Summe ber Dedtungsmittel durch Steuern	27 783 095 -	29 355 173 —		
130	Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabat; fteuer, der Branntweinsteuer, sowie von Reichsstempelabgaben	14 388 830 -	14 388 830 —		
	Ruschus aus der Restverwaltung	1 943 750 0			
	Die Dedungsmittel betragen baber im Gangen	44 115 675 0	1		

Bedrudt bei B. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

№ 15.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart Donnerstag ben 29, Juni 1893.

Inhalt:

Geieg, hetrestend das landvirtischaftliche Nachdarrecht. Vom 15. Zumi 1893. — Geieg, betrestend die Seichaffung von Gebunitteln für dem cissendaring, involle für aufgerordentliche Vehörfniss der Kertefrausstatenverwaltung in der Fiuausperiode 1889:95. Vom 15. Juni 1893. — Belanntmachung der Ministerien des Innern und des Artigswessens, dertrestend Klädenderung des Berzichnisse der Füllworfhenden der Krichtung eine Kritigswessens, der Vehören der Krichtung eine Kritigswessens, der Vehören des Kritigswessens der Kritigswessens der Vehören des Kritigswessens der Vehören der Vehören des Kritigswessens der Vehören der Vehören des Vehörens des Ve

Gefet, betreffend das landwirthschaftliche Hachbarrecht.

Bom 15. Juni 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

Rach Anhörung Unferes Staatsministeriums und unter Zustimmung Unferer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Bon ber Bertiefung und ber Erhöhung ber Grundfinde.

Art. 1.

Ber ben Boben feines Grundstüds unter bie Oberfläche des Nachbargrundstüds vertiefen ober über diefelbe erhöhen, wer insbesondere offene Kanale, Graben ober Gruben anlegen will, muß einen folden Abstand von der Grenze einhalten oder folde Bortehr-

ungen treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstüds durch Absturz ober durch Loderung oder Preffung des Bodens ausgeschloffen ist. Diese Berpflichtung geht auf den späteren Eigenthumer über.

Welcher Abstand einzuhalten oder welche Vortehrung zu treffen ift, wenn ein Schut bes Nachbargrundstuds als erforderlich ericheint, enticheidet sich nach Gestalt des einzelnen Falls, wobei von den in Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 enthaltenen als Regel geltenden Borichriften auszugehen ist.

Mrt. 2.

Bei Bertiefungen muß für die Regel entweder eine Maner von genügender Stärke oder eine andere gleich sichere Besestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45° Steigung angebracht werden, wosern nicht der Rand der vertieften Fläche denjenigen Abstand von der Grenze wagrecht gemessen einhält, welcher dem doppelten Höhenunterschied awischen der Grenze und der Sohle der Bertiefung gleichtommt.

Die Innenseite (Erdseite) der Maner oder sonstigen Beseistigung oder der obere Rand der Böschung muß, wenn das Rachdargrumdstück angerhalb des geschlossenen Wohn-bezirts und des Ortsbaupsans (Art. 25) gelegen ist, 0,30 m — gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, 0,50 m — von der Grenze abstehen. Doch dirten Stükmanern für Weinberge stets an die Grenze geischt werden.

Die als Regel geltende Vorjchrift bes Abs. 1 leibet feine Anwendung bei der Anlage von Steinbrüchen, Torfgenben (Torfstichen), Kiese, Lehme und Mergelgenben und bei ähnlichen ein Graben in die Tiese bedingenden Betrieben. Bei denselben tann nicht schon wegen Richteinhaltung des in Abs. 1 bezeichneten Abstands die Herfelmag einer Wauer oder einer anderen gleich sicheren Beseitigung oder einer Vöschung von nicht mehr als 45° Steigung verlangt werden. Dagegen müssen diese Anlagen mit ihrem oberen Anabe und der Wand einen Abstand von 2 m., Wergelgenben von nicht mehr als 2 m Tiese, sowie Torfgenben (Torfstiche) einen Abstand von 0,30 m — gegenüber von Grundsstüden, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, einen Abstand von 0,50 m — von der Grenze einhalten, vorbehältsich der nach Gestalt des einzelnen Falls etwa erforderlichen Einhaltung eines größeren Abstands oder Herlichung einer Schukvortehrung.

Für Ansgrabungen behufs Anlage von Kellern, Brunnen, Zifternen und dergleichen hat es bei der Borschrift in Art. 63 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Ottober 1872 (Reg. Blatt ©. 305) das Bewenden.

2(rt. 3.

Bit eine Unternehmung ber in Art. 2 Abf. 3 genannten Art vor bem Intrafttreten bes gegenwärtigen Gesehes begonnen worden, so ift die Fortsehung des Betriebs derselben ber Einsaltung bes daselbit vorgeschiedenen Abstands, vorbehältlich der Verpflichtung zur herftellung der etwa ersorderlichen Schubwortehrung, in der Weise unterworfen, daß, wo der vorgeschriebene Abstand nicht mehr völlig vorhanden ist, eine weitere Verminderung besselben an dieser Grenze nicht statifindet, an den anderen Grenzen aber der vorgeschriebene Abstand eingesalten wirb.

21rt. 4.

In gleicher Weise wie bei Bertiefungen (Art. 2 Abs. 1) muß bei Erhöhungen die erhöhte Tlache für die Regel befestigt werden, wenn deren Kante nicht um das Doppelte des Sobenunterschiedes gegenüber der Grenze von letterer absteht.

Die Augenfeite der Maner oder sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böjdung muß, wenn das Nachbargrundstüd außerhalb des geschlossenen Wohnbezirts und des Ortsbauplaus (Art. 25) gelegen ist, gleichfalls einen Abstand von 0,30 m von der Grenze einhalten; doch sind Stummanern für Weinberge von Ginhaltung dieses Abstands befreit.

Art. 5.

Durch die Art. 2 bis 4 wird an den Bestimmungen des Berggesetes vom 7. Ottober 1874 (Reg. Blatt C. 265), sowie den Borschriften des bürgerlichen Rechts über Aenderungen des Basserlaufs nichts geändert.

Bon Aufbereitungen auf Grundftuden.

Art. 6.

Henr, Fruchte, Strohe, Komposthausen und ähnliche Anlagen, welche nicht über 2 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entsernt bleiben. Sind diese Anlagen höher, so muß der Abstaud um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Waß von 2 m übersteigt (vergl. anch Art. 26).

Bon ber Befchaffenheit ber Ginfriedigungen an ber Grenze.

21rt. 7.

Bei Zännen, welche von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, muffen die Zanustude auf der Seite des Eigenthumers bes Jannes befestigt werden.

Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m burfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden (vergl. auch Art. 26).

Bon ben Abftanden ber Ginfriedigungen und Pflanzenanlagen.

a) Angerhalb des geschloffenen Wohnbezirts und des Ortsbauplans.

Mrt. S.

In Betreff ber Abstände der todten Einfriedigungen, der Heden, der sonstigen Pflanzenanlagen, sowie der Borrichtungen jur Aufpslanzung von Spalierbäumen und ähnlichen Gewächsen von der Grenze chelten, was das Berhältniß zu benzeigen Nachbargrundstüden betrifft, welche außerhalb des geschlossenen Bohnbezirts und des Ortsbauplans (Art. 25) gelegen sind, die nachstehend und trt. 9 bis 17 enthaltenen Bestimmungen.

Mrt. 9.

Mit todten Ginfriedigungen jeder Art muß gegenüber von Grundstüden, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, wenn die Ginfriedigungen nicht höher als 1,50 m find, ein Abstand von 0,50 m, wenn sie höher find, mit Ansnahme von Drahtzännen und Schranken, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand eingehalten werden.

Bon Beinbergen muffen tobte Einfriedigungen, wenn fie auf die fubliche, füdösstliche ober fudweistliche Seite der Beinberge zu stehen tommen, jo weit entfernt bleiben, als sie hoch sind. Unr fur Drahtzäune und Schranten gelten die in Abj. 3 dieses Artitels für jolche festgesetten Bestimmungen.

Gegenüber von aubern Grundständen (vergl. übrigens Art. 16) dürsen freistehende Manern und andere geichloffene Ginfriedignugen bis zur Höhe von 1 m. Latteuzäune, bei welchen die Abstände der Latten mindestens der Breite der letzteren gleichsommen, Stateten-, Gitter- und Drahtzäune, Schranten und dergleichen bis zur Höhe von 1,50 m ohne Ginbaltung eines Abstands auf die Greuze gefekt werden.

Ginfriedigungen der letteren Art (Lattenzäune n. f. w.) dürfen gegenüber von Wechfelfeldern, welche zeitweilig zur Weide benütt werden, gleichfalls bis zu 1,50 m sobhe ohne Ginhaltung eines Abstandes auf die Grenze gesett werden.

llebersteigt die Höhe biefer Ginfriedigungen (Abs. 3 und 4) die vorbezeichneten Maße, so muffen fie mit Ansnahme von Drahtzäunen und Schranken um das Maß der Mehr-höhe von der Grenze abgerucht werden.

Mrt. 10.

Heden muffen von der Grenze 1 m., von der Mitte der Stämme der diefer am nächften tommenden Pflanzen bei deren Austritt aus dem Boden ab gemeisen, abstehen und durfen bei diesem Abstand teine größere Hoße als eine solche von 1,50 m erreichen. Bei größerem Abstand darf ihre Höhe das Maß von 1,50 m um so viel überschreiten, als der Abstand mehr als 1 m beträgt.

Bon Beinbergen muffen Beden 4 m entfernt bleiben.

Die Seitenzweige der Seden find ftets bis zur Salfte des vorgeschriebenen Abstands zurudzuichneiden. Seden hinter geschloffenen Ginfriedigungen find von der Ginhaltung eines Abstandes befreit, wenn fie die Einfriedigung nicht überragen.

21rt. 11.

Borrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und sonstigen hohen Gewächsen, Kammerzen und bergleichen Beranstaltungen, welche eine slächenartige Ausbehnung des Bachsthums der Pflanzen bezwecken, müssen von benachbarten Grundstüden um so viel, als ihre höhe 1 m übersteigt, von Weinbergen um das Maß ihrer höhe abgerückt werden, wenn die Borrichtungen auf die sübliche, sübösstlich oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen tommen.

Borrichtungen, welche fich hinter geichloffenen Ginfriedigungen, ohne beren Sohe gu überschreiten, befinden, find von der Ginhaltung eines Abstandes befreit.

Mrt. 12.

Bei der Anpflangung von Banmen find, falls nicht die Hochtaumbildung durch die Kulturart ausgeichloffen ift, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

mit	Rernobit- und	Sügfirichenbaumen							3,50	m,
mit	fleinen Bald-	und Zierbäumen							. 3	m,
mit	Steinobitbäum	en außer Guktiriche	nf	änn	nen				. 2	m.

Baume, deren Kulturart die Hochstammbildung ausschliegt, Zierhölzer, Baumichulen und Sträuche müssen, wenn sie sich nicht hinter geschloffenen Einfriedigungen von mindestens 1,50 m höhe befinden, 1 m von der Grenze wegbleiben. Alle diese Abstäude sind von der Mitte des Stammes bei deffen Austritt aus dem Boden, bei Stränchen von den der Grenze nächsten Trieben bei deren Austritt aus dem Boden ab zu meisen.

Gegenüber von Weinbergen find bie Abftande zu verdoppeln, wenn bie Banme ober Solzer auf beren füblicher, fuboftlicher ober fübmeftlicher Geite gepflanzt werden.

Baume, welche polizeilicher Boridrift zufolge in regelmäßiger Anordnung langs der Stragen auf den angrenzenden Grundstüden gepilanzt werden, find von der Ginhaltung eines Abstandes gegenüber ben Nachbarn befreit.

Boritehende Vorichriften finden auf zum Wald (Art. 19 Abs. 1 und 2) gehörige Banme teine Anwendung.

Art. 13.

Weidenpflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeitränmen von nicht mehr als zwei Zahren genüht werden, sind von der Grenze 0,75 m von den der Grenze nächstgelegenen Trieben, bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, entsernt zu halten.

Dagegen dürfen Weiben-, Erlen-, Sichen-, Manlbeer- und andere Pflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeitränmen von mehr als zwei Jahren geschlagen werden, nicht näher als 2 m an die Grenze gerüdt werden.

Gegenüber von Weinbergen find bie Abstände gu verdoppeln, wenn bie Pflangungen auf beren sublider, substiftiger ober subweitlicher Geite gelegen find.

Mrt. 14.

Rebstöde, mit Ansnahme derjenigen, welche sich hinter geichloffenen Ginfriedigungen befinden, muffen 0,40 m, von der Witte des Stocks bei deffen Austritt aus dem Boden gemeffen, von der Grenze entfernt bleiben.

Mrt. 15.

Hopfeupflanzungen muffen von dem Nachbargrundstud 1,25 m entfernt bleiben. Soweit fie an ein gleichfalls mit Hopfen bepflanztes Grundstud flogen, genugt jedoch ein Abstand von der Grenze von 0,75 m.

Gegenüber von Beinbergen muß ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn bie Hopfenpflanzung auf beren sudlicher, füdöstlicher oder sudwestlicher Seite gelegen ift. Bei Hopfenanlagen von weniger als 4 m Sobe genügt jedoch ein der Sobe der Aulage gleichkommender Abstand.

Der Abstand ist von den der Grenze nächstigelegenen Hopfenstangen, bei Drahtanlagen von dem der Grenze, wagrecht gemeisen, nächstemmenden oberen Ende der Steigbrahte zu meisen.

Mrt. 16.

Die Bestimmungen der Art. 9 bis 15 gelten and gegenüber von Gebanden und Hofranmen.

Sie greifen aber nicht Plat gegenüber von Grundflüden, welche Wald, ftanbige Weibe, heibe, Cebung ober sonft landwirthichgaftlich nicht benügt find (vergl. auch Art. 26). Gbenjo vermindert fich ber einzuhaltende Abstand um biejenige Entfernung, auf welche von ber Grenze au gerechnet eine landwirthichaftliche Benühnug des Nachbargenubsituds nicht flattfindet.

Mrt. 17.

Oneh Ortsstatut (Art. 31) tönnen die in Art. 9 bis 13 und 15 zu Gunsten der Weinberge seitgesetzten Abstände für einzelne Lagen bis auf das gegenüber undevorzugten Grundstücken vorgeschriebene Abstandsmaß ermäßigt und tann der Abstand des Art. 15 Abs. 2 bis auf das der Höhe der Hopfenaulage gleichtommende Maß, jedoch nicht über 6 un erhöht werden.

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 12 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m größer oder kleiner festgeset, sowie der in Art. 14 bestimmte Abstand bis 0,60 m erhöht und weiter der in Art. 15 Abs. 1 bestimmte Abstand für die gauze Markung oder einzelne Theile derselben bis zur Hölfte ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut sir die in Art. 12 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand bis zu 1 m über das dort seitgesetzte Waß erföht oder unter dieses Waß ermäßigt oder gänzlich aufgehoben und weiter die in Art. 12 Abs. 4 zu Gunsten der Weinberge sestgesetzte Verdoppelung der Abstände für besonders bevorzugte Weinberglagen auf die innerhalb des Weingeländes geptlanzten Bänme oder Hölger ohne Rücksicht auf deren Lage zur Anwendung gebracht werden.

b) Innerhalb des geschloffenen Bohnbezirts oder des Ortsbanplans.

Urt. 18.

Gegenüber denjenigen Grundstüden einschließlich der Gebäude und Hofräume (Art. 16 Abs. 1), welche innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplaus (Art. 25) gelegen sind, ist mit todten Einfriedigungen ein Abstand von der Rachbargrenze nicht einzuhalten. In Beziehung auf Hecken, sowie sonstige Pflanzenanlagen und Borrichtungen zu solchen kommen die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort vorgeschriebenen Abstände die Hälte derselben tritt (vergl. anch Art. 26).

Durch Ortsstatut (Art. 31) können jedoch 3n Gunsten der in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke oder eines Theils derselben Abstande and für todte Einfriedigungen innershalb des durch den Art. 9 gegebenen Rahmens festgesetzt und die Abstände der Art. 10 bis 15 bis 3n ihrem vollen Waß eingeführt werden. And kann das Ortsstatut die Abstände, welche nach Abs. 1 3n Gunsten der Weinberge unter Zugrundelegung der Bestimmung der Art. 10 bis 13 und 15 hälftig 3n bemeisen sind, sür einzelne Lagen bis auf das gegenüber von undevorzugten Grundstücken nach Abs. 1 einzuhaltende Abstandsmaß ermäßigen, den Abstand des Art. 15 Abs. 2 aber bis auf 6 m erhöhen (Art. 17).

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 12 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m höher oder niedriger, als in Abs. 1, sestgeset, sowie der in Art. 15 Abs. 1 bestimmte Abstand bis zur Hälfte des in Abs. 1 festgesetzten Waßes ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 12 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand noch weiter, als dieß durch Abs. 1 geschicht, ermäßigt oder gänzlich anfgehoben werden.

Bom Abftand ber Balbungen.

Art. 19.

Wenn Waldanlagen im Sinne des Art. 1 des Forstpolizeigeseise vom 8. September 1879 (Reg. Blatt C. 317), welche zur Zeit des Jutrafttretens dieses Gesehes bereits bestehen, durch Saat oder Pstanzung verjüngt werden, jo ist von den Nachbargrundstücken ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Mit Baldanlagen, welche auf bisher zum Baldgrund nicht gehörenden Boden gemacht werden, muffen von den Nachbargrundftuden folgende Abstände eingehalten werden:

bei dem Niederwaldbetrieb, sowie mit dem Unterholze bei dem Mittelwald-

Gegenüber von Weinbergen find die in Abi. 2 bestimmten Abstande zu verdoppeln, joweit der Wald auf deren füdlicher, fudostlicher oder fudwestlicher Seite gelegen ift.

Alle biese Abstande find von ber Mitte ber Stamme ber ber Grenge nachsten Balbbaume bei beren Austritt aus bem Boden ab zu meifen (vergl. auch Art. 27 Abj. 4),

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen, greifen aber nicht Plat gegenüber von solchen Nachbargrundstuden, welche Wald, ständige Weide, Heide, Cedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benütt und angerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 25) gelegen sind (vergl. auch Art. 26).

Bon überragenden Burgeln und Zweigen.

21rt. 20.

Wenn Wurzeln eines auf einem Grundstück stehenden Baumes oder Strauches in das Rachbargrundstück hinüberragen, so ist der Eigenthümer des letzteren Grundstücks berechtigt, den überragenden Theil der Wurzeln zu entfernen und ohne Entschäbigung ich zugueignen. Die Beseitigung der Burzeln der bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesets bereits vorhandenen Waldungen, Bäume und Sträuche ist aber nur insoweit gestattet, als die Benützung oder Beardeitung des Grundstücks, einschließlich der Ziehung eines Grabens an der Grenze, dies erfordert (vergl. übrigens Art. 22 Abs. 2, Art. 23).

Art. 21.

Wenn Zweige eines auf einem Grundstüd stehenden Baumes oder Strauches in das Nachbargrundstüd hinüberragen, so tann der Eigenthümer des letteren Grundstüds verlangen, daß der überragende Theil der Zweige bis zur Söhe von 5 m, vom Boden ab bis zu den untern Zweiglpißen gemessen, bei Obstbäumen bis zur Söhe von 2,50 m von dem Eigenthümer des anderen Grundstüds beseitigt wird.

Der Eigenthumer bes anderen Grundstücks ist jedoch zur Beseitigung der Zweige nur in der Zeit vom 1. Oktober dis 31. März verpflichtet. Außerdem hat die Beseitigung nur innerhalb einer dem Umfang der Arbeit entsprechenden Frist, jedensalls aber innerhalb er Frist von 3 Jahren einzutreten. Ausnahmsweise kann die sofofortige Beseitigung, wenn hiestr ein dringendes Bedürfnis vorsanden ist, verlaugt werden.

An dem sudweitlichen, westlichen oder nordwestlichen Trauf von zur Zeit des Intrafttretens bieses Gesehes bereits bestehenden rein oder vorwiegend mit Radelholz bestochten Baldungen taun die Beseitigung herüberragender Zweige von Baumen oder Strauchen nicht verlangt werden, sosern hiedurch der Fortbestand von Bänmen gefährdet würde, welche zum Schuh des hinterliegenden Waldes ersorderlich sind. Darüber, ob diese Boranssehung zutrifft und für welchen Zeitraum der Schuh, der nicht über den Zeitpunkt der Erneuerung des Waldes erstreckt werden darf, zu gewähren ist, hat der Nichter zu entscheiden.

Mrt. 22.

Die Befeitigung hinüberragender Zweige tann auf die volle Hohe des Baumes ober Stranches verlangt werden, wenn das benachbarte Grundstüd ein Hofraum ift oder die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstäd stechendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benugung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die hinüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes numöglich gemacht ober erichwert wird.

Gegenüber von Grundfliden aber, welche ständige Weide, Heide, Cedung ober sonit landwirthschaftlich nicht benügt sind und weder gewerblichen noch öffentlichen oder gemeinnigigen Zweden dienen, greisen die Bestimmungen in Art. 20 nmd 21 nicht Plat, vielemehr sind bie Eigenthümer dieser Grundflide zur Dulbung der anf die letzteren hinüberragenden Zweige verpslichtet und zur Beseitigung der hinüberragenden Burzeln unt nisoweit besugt, als dieß bei Vornahme eines Wegbans, der Ausführung eines Banweiens, einer Wasserlitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elettrischen Leitung erforderlich wird.

Mrt. 23.

Bei Baumen, welche auf öffeutlichen Wegen hober beren Zubehörden (Rebenwegen, Dammen, Böschungen) oder langs der öffentlichen Wege gepflanzt werden, tann der angrenzende Eigenthümer die Befeitigung der in fein Eigenthum hereinragenden Zweige bis zur höhe von 2 m vom Boden ab bis zu den unteren Zweigipihen gemeisen verlangen, dagegen fleht ihn ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigenthum hereinragenden Burgelin nicht zu.

Bei den zur Zeit des Intrafttretens Diejes Gesetes auf öffentlichen Platen und Anlagen vorhandenen Bannen steht dem angrenzenden Eigenthumer ein Recht auf Befeitigung der in sein Eigenthum hereinragenden Zweige oder Burzeln nicht zu.

Gigenthumer eines Waldgrundstuds, in welches Zweige und Wurzeln der Baume eines anderen Waldgrundstuds hinüberragen, find diese zu dulden verpflichtet. Gleiches gilt für an einander grenzende Baumgüter.

Die Befeitigung hinüberragender Zweige tann in den Fällen der Abf. 1 bis 3 auf die volle höhe des Baumes oder Strauches verlangt werden, wenn die Zweige über ein auf dem benachbarten Brundstüd stehendes Gebände hereinragen oder den Bestand oder die Benühung eines Gebändes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die hinüber-ragenden Zweige die Aufsührung eines Gebändes numöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Beseitigung der hereinragenden Wurzeln ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 zulässig, soweit sie bei Bornahme eines Wegbaus, der Ziehung eines Grabeus, der Ausstührung eines Bauwesens, einer Wasserlichtung, einer Drainirung oder der Ginrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Bon überfallenden Baumfrüchten.

Mrt. 24.

Die Früchte, welche von einem Baume oder Strauche auf ein Nachbargrundstüdt hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstüdes.

Diefe Bestimmung findet feine Unwendung, wenn das Nachbargrundstud dem öffentlichen Gebrauche dient.

Allgemeine Beftimmungen.

Mrt. 25.

Grundstüde sind insoweit als innerhalb des Ortsbauplans gelegen anzusehen, als sie entweder in eine von Baustraßen umschlossene Fläche fallen oder von einer Baulinie nicht mehr als 50 m. waarecht gemessen, absteben.

Diese Bestimmung gilt auch für den Art. 60 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 und findet serner Anwendung auf die polizeilichen Borschriften in Art. 32 Abs. 2, in Art. 77 Biff. 3 und Art. 78 Biff. 3 und 4 des genannten Gesetzes, soweit diese die Lage des Banwesens innerhalb oder außerhalb des Ortsbanplans voraussetzen.

Art. 26.

Die Bestimmungen der Art. 6 bis 15, Art. 18, 19 haben für das nachbarliche Berhältnig der öffentlichen Wege und öffentlichen Gemäffer einerseits und der an fie stogenden Grundstüde andererseits teine Gestung. Ebenjo finden die Bestimmungen der Art. 9 und 10 und des Art. 18 in Betreff ber tobten Ginfriedigungen und der Hecken auf das uachbartiche Berhältnig zwischen Grundstüden, welche an den Schienenweg einer Eisenbahn einschließlich der zu dem Bahnstoper gehörigen Tämme, Böjchungen und Graben stoßen, einerseits und der Eisenbahn anderereieits teine Anwendung.

Auf Ginfriedigungen und Pflanzungen, welche jum Uferichute bienen, jum Schut von Bojchungen oder steilen Abhäugen erforderlich find, finden die Bestimmungen der Art. 9, 10, 12 und 13 beziehungsweise des Art. 18 teine Auwendung.

Mrt. 27.

Die Beseitigung und Aenderung der unter Art. 7, 9 bis 18, Art. 19 Abs. 1 fallens den Aulagen und Pstanzungen kann, wenn der Nachbar hierauf verzichtet hat oder wenn er es unterlassen hat, binnen 5 Jahren Alage zu erheben, weder von ihm noch seitens des späteren Eigenthümers des Nachbargrundstüds verlangt werden.

Doch tritt die Eigenthumsbeichräntung wieder in Araft, sobald die den Bestimmungen dieses Geieges nicht entsprechende Einfriedigung erneuert oder einer der Erneuerung gleichguschsteiten Ausbessserung unterworfen wird, oder die der Grenze zu nache kommenden Pflanzen durch andere erseht werden, beziehnugsweise sobald bei den in Art. 11 genannten Borrichtungen eine Erneuerung oder eine der Erneuerung der Anlage gleich zu achtende Ergänzung der Pstanzen, für welche die Borrichtung bestimmt ist, eintritt.

Die Berjährungsfrist läuft auch gegen minderjährige und die ihnen gleichgestellten Perjonen; Wiedereinjepung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Der Anfpruch auf das Zurudschneiben ber Heden (Art. 10 Abs. 3) und die Einhaltung ber in Art. 19 Abs. 2 und 3 für neue Waldanlagen vorgeschriebenen Abstände ift der Berjährung nicht unterworfen. Gleiches gilt für den Anspruch auf die Beseitigung hinüberragender Zweige (Art. 21 bis 23).

Mrt. 28.

Fit die Einhaltung des für eine Anlage oder Pflauzung vorgeschriebenen Abstandes von der Anlturart des Nachbargrundstücks abhängig (Art. 9 bis 19), so ist bei einer eintretenden Erneuerung oder der Erneuerung gleich zu achtenden Aenderung der Anlage oder Pflauzung (Art. 27 Abs. 2) die alsdann bestehende Anlturart des Nachbargrundstücks für die Bemessung des Abstands maßgebend.

Mrt. 29.

Für den Abstand von Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 9 bis 18, welche zur Zeit des Intrafttretens dieses Gesehes bereits bestehen, gilt auch fernerhin das bisherige Recht, soweit dasselbe in der Beschräntung des Eigenthumers weniger weit geht, als die Borschriften dieses Gesehes.

Treten jedoch bezüglich der unter Art. 9 bis 18 fallenden Anlagen und Pflanzungen bie in Art. 27 Abs. 2 bezeichneten Aenderungen ein, so greifen nunmehr ihnen gegenüber die Bestimmungen dieses Gesehes Plat.

Diefe Boridriften finden bei der Erlaffung ortsflatutarifder Bestimmungen (Art. 17 und 18) auf die zu diefer Zeit bestehenden Anlagen und Pflanzungen entsprechende Anwendung.

Mrt. 30.

Gegenüber von solchen Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 7, 9 bis 18, welche zur Zeit des Intrafttretens dieses Gejeges bereits bestehen, läuft, wenn sie den bisberigen gesehlichen Bestimungen bezüglich der Beschaffenheit oder des Abstandes nicht entsprechen, die Berjährungsfrist des Art. 27 Abs. 1 von dem Jukrafttreten diese Gesehes an. Rur wenn die zur Bollendung der Berjährung nach altem Recht noch erforderliche Frift bei einer solchen Aulage oder Pflanzung weniger als sint Jahre betragen würde, bleibt für die Berechnung der Berjährungszeit das alte Recht unäggebend.

Mrt. 31.

Die Anfifellung und die Abänderung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 17 und 18) steht dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in zusammengesetzen Gemeinden nach Bernehmung der gesehlichen Bertreter der betreffenden Theilgemeinden, zu.

Der von den Gemeindetollegien beichloffene Entwurf ift mit der Aufforderung an alle Betheiligten öffeutlich betaunt zu machen, etwaige Ginfprachen gegen denfelben innershalb einer bestimmten Frift, welche auf mindestens vier Wochen festzusehen ift, geltend gu machen.

lleber die vorgebrachten Ginwendungen haben die Gemeindefollegien zu beschließen. Die ortsftatutarischen Bestimmungen bedurfen der Genehmigung des Ministeriums bes Innern.

Nach erfolgter Genehmigung find die ortsstatutarischen Bestimmungen in der für ortspolizeiliche Borichriften festgesetzten Beise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung treten sie, josern nicht ein späterer Zeitpunkt besonders festgesetzt wird, in Kraft.

Mrt. 32.

Die polizeilichen Borichriften, insbefondere diejenigen der Bau-, Stragen-, Fing-, Gisenbahn-, Telegraphen-, Feuer- und Sicherheitspolizei, werden durch dieses Geseh, abgesehen von den in Art. 25 Abs. 2 und nachstehend in den Art. 33 und 34 enthaltenen Bestimmungen, nicht berührt.

Mrt. 33.

Die Gifenbahnbehörden find im Intereffe der Sicherheit des Gifenbahubetriebs zu verlangen befugt:

1) daß Banme, welche höher gewachjen find, als ihre Entfernung von der Umgrenzung des lichten Ranmes um das nächstgelegene Schienengleis beträgt, um das Söhermaß abgenommen werden, wenn die Gefahr ihres Niederstürzens auf den Bahntörper besteht:

- 2) daß mit Sopfenstangen und sonstigen Borrichtungen zum Anfpflanzen von Gewächsen, wo die Gesahr des Niedersalleus der Stangen oder sonstigen Borrichtungen auf den Bahntörper besteht, ein deren Sobe gleichtommender Abstand von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis eingehalten wird;
- 3) daß mit größeren, eine längere Ansbewahrung im Freien bezweckenden Anshäufungen leicht brennbarer Stoffe, wie Hen, Stroh, Garben, Futter und dergleichen, eine Entsernung bis zu 15 m von der Eisenbahnlinie, vom Ende der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis an gerechnet, eingehalten wird.

Zweige und Burgeln, welche auf den Bahntörper einschließlich der zu demielben gehörigen Damme, Böjchungen und Graben hinüberragen, können die Gisenbahnbehörden sofort beseitigen lassen, wo dieß die Sicherheit des Gisenbahnbetriebs erfordert.

Art. 34.

Die Telegraphenbehörden find zu Gernhaltung von Störungen des öffentlichen Telegraphenbetriebs zu verlangen besugt, daß die Zweige von Bänmen und Sträuchen, welche den auf Grund und Boden der Gisenbahnen, auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böjdungen) nud auf öffentlichen Platen und Anlagen geführten Telegraphenleitungen nahe stehen, so weit zurüdgeschnitten werden, daß die Zweige nach allen Richtungen hin 0,60 m von den Leitungsbrähten entfernt sind. Der Besitzer des Baums ist zu dieser Ausäftung in der Zeit vom 1. Ottober bis 31. März verpstichtet. Es steht ihm frei, ihre Ausssührung der Telegraphenverwaltung zu überlassen.

Unter den Telegraphenleitungen find die Fernsprechleitungen mitbegriffen.

Die Telegraphenbehörden tonnen die zu nache gewachsenen Zweige sofort zurudschenen laffen, wenn eine Störung des Telegraphenbetriebs bereits eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten drocht.

2rt. 35.

Das gegenwärtige Gejet tritt, abgesehen von ben in Abj. 3 Dieses Artitels enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit bem 1. Januar 1894 in Wirksamfeit.

Die Titel ber Bauordnung vom 2. Januar 1655 C. 74 bis 77

"von Rebftoden, Baumen und Ueberhangen",

"von den Bandheden und Bandftammen",

"von den Bannen und Sagern"

und damit Art. 73 der nenen allgemeinen Banordnung vom 6. Ottober 1872 find alsdann anfgehoben, soweit nicht der Art. 29 ihre fernere Unwendung gestattet.

Rach der Berfündung des Gesehes tann auf Grund des Art. 31 desselben die Erlassung ortsstatutarischer Bestimmungen mit der Maßgabe stattsinden, daß dieselben in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte in Kraft treten. Auch treten die Art. 33 und 34 sofort mit der Berkundung des Gesehes in Wirksamkeit.

Unjere Ministerien der Juftig, der answärtigen Angelegenheiten, bes Innern und der Finangen find mit der Bollgiehung biefes Gefeges beauftragt.

Begeben Darienmahl, den 15. Juni 1893.

28 ilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarmen. Schmid. Riede. Schott von Schottenftein.

Gefek.

betreffend die Beichaffung von Geldmitteln fur den Gifenbahnban, fowie fur angerordentliche Bedürfniffe der Verkehrsanftaltenverwaltung in der Finangperiode 1893/95.

Bom 15. Juni 1893.

Wilhelm II. von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

Rad Anhörung Unferes Staatsminifteriums und unter Buftimmung Unferer getreuen Stande verordnen und verffigen 2Bir, wie folgt:

9(rt. 1.

In der Finangperiode 1893 95 tommen gur Fertigstellung der nachgenannten Bahnen Die beigefetten Betrage gur Bermendung und gmar: 1) ber nach Urt, 1 bes Befetes, in Betreff ber Beichaffung von Belbmitteln für den Gifenbahnban zc. in der Finangperiode 1887 89, vom 24, Mai 1887 (Reg.= Blatt C. 139) gu erbauenden Gifenbahn von Corambera nach 2) der nach Art. 2 Biff. 1 des Befeges, in Betreff ber Beichaffung von Beldmitteln für den Gifenbahnbau zc. in der Finausperiode 1889.91. vom 28. Juni 1889 (Reg. Blatt C. 197) herzustellenden Gifenbahn von Nagold nach Altensteig 400 000 ... aufammen 950 000 M

21rt. 2.

Für bauliche Unlagen gur Entlaftung des Bahnhofs Stuttgart werden 4 137 000 M. bestimmt und gwar : 1) für eine Berbindungsbahn von Untertürtheim nach Kornwestheim, als erfte Rate

- 2) für eine Berbindungelinie amiiden ber Sanptbahn und der Baubahn auf ber
- 3) für ein zweites Bleis ber Bahnftrede Stuttgart-Safenberg . . 416 000 M
- 4) für einen auf ber Brag angulegenden Güterbahnhof, als erfte Rate 1 000 000 M

Mrt. 3.

211. 0.
Es werden bestimmt:
1) für die Herstellung eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Bietigheim-Jagst feld mit Erweiterung der Zwischenstationen und gleichzeitiger Ausführung einer Rangirbahnhofs bei Heilbronn, als dritte Rate 5 400 000
2) für die Herstellung eines zweiten Gleises auf der Bahustrede Mühlader-Bretten, Mehrbedarf
3) für den Umbau des alten Gleises der Strede Mühlader-Maulbronn 242 000 "
Şujammen 5 663 000 €. Art. 4.
Für sonstige Erweiterungen und Berbesserungen au den im Betrieb besindlicher Bahnen werden
1) für Erweiterungs- und Nenbauten auf dem Bahnhof Mühlader, Mehrbedarf 175 000
2) für die Ginrichtung elettrischer Beleuchtung auf dem Bahnhof Mühlader, zweit Rate
3) für die Erbauung von Lotomotivremisen in Stuttgart, nehst Zusahrtegleis, mi Ginichluß einer Betriebswerkstätte mit Wertzeugmaschinen und von Bureau- und Uebernachtlotalen, weiterer Bedarf 280 000 für die Herstellung von 19 weiteren Lotomotivständen, eines Dienstgebändes eines Wagazingebändes und von Kohlenlagerpläßen
4) für die Bergrößerung der Wagenwerkstätte Cannstatt, dritte Rate 450 000 "
5) für die Erweiterung des Bahnhofs Göppingen, zweite Rate 166 000 " für die Bergrößerung des Berwaltungsgebandes auf diesem Bahnhof 70 000 "
6) für die Erweiterung und den Umban des Bahnhofs Geistingen, weiterer Be darf
7) für die Herstellung von Ueberholungsgleifen auf den Stationen Gebersbach unt Gingen a. F

	für die Berlängerung der Arenzungsgleije auf den Stationen Plüderhaufen, Waldhaufen, Wögglingen, Lauchheim und Bopfingen der Remsbahn, Epfendorf, Albüngen der oberen Recarbahn und Königsbronn der Brenzbahn 265 000 "M.
	für die Erweiterung ber Station Groffjachseuheim 45 000 "
	für die Erbanung eines Betreideschuppens auf dem Bahnhof Beilbronn 160 000 "
,	für die Bergrößerung der Lotomotivwertstätte in Friedrichshafen und Einrichtung weiterer Lotomotivstände daselbst
12)	für die Answechslung älterer eiferner (geschweißter) Gisenbahnbrücken 200 000 "
	für die Ausführung der Beftimmung in Ş. 3 Ziff. 2 der Letricksordnung vom 5. Juli 1892 (Lahupolizeireglement vom 30. November 1885), weiterer Bedarf
14)	für die Erbanung von Dienstwohngebänden in
	a) Groffachseim
1	b) Bietigheim
(c) Plotingen
(d) Beistingen
	zusammen 161 000 . M.
	Art. 5.
Blatt Stehrsanst	
	3usammen 667 000 M
C.	Art. 6.

Es werden verwendet:

1) für die Berbefferung des Sahrbetriebsmaterials und zwar:

a) für die Durchführung ber Basbeleuchtung in ben Berfonen- und Bepad-

wagen
b) für die Durchführung der Dampfheizung in den Personen- und Gepäckwagen
2) für die Anschaffung weiterer Wertzeugmaschinen für die Werkstätten 50 000 "
zusammen 600 000 <i>K</i> e
Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung werden 673 000 ${\mathcal M}$ bestimmt und zwar:
1) für die Herstellung eines Postgebändes in Frendenftadt 60 000 M
2) für die Erwerbung eines Anwesens in Göppingen und dessen Umban zu einem Postgebäude
3) für die Herstellung eines Bostgebaubes in Dehringen 50 000 "
4) für die Erwerbung eines Sanfes in Rottweil und beffen Umbau gu einem
Postgebände
5) Für den Antanf des Hauses Dr. 17 der Aronenftrage in Stuttgart 180 000 "
6) für die Herstellung eines Bostgebändes in Wildbad 70 000 "
Art. 8.
Sofern für die in Art. 2 bis 4 erwähnten Banten Grunderwerbungen erforderlich werden, find die Ranfichillinge für die Banplage der erforderlichen Gebaude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen, wie bisher, von der Grundftodsverwaltung zu bestreiten.
Ans verfügbaren Mitteln der Restwerwaltung werden bestimmt:
für die Bahn von Schramberg nach Schiltach ber nach Art. 1 Biff. 1 erforberliche
fut be Sain but Sustainery may Suffrage bet may art. I Sill: I colorecting

für bie Bahn von Ragold nach Altenfteig zu dem nach Art. 1 Biff. 1 erforderlichen

Bur Dedung bes weiteren Answandes nach Art. 1 bis 7 fund Staatsanlehen unter möglichft gunftigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Geset ist durch Unfere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Anfnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirtung Unferes Finanzministeriums zu vollziehen.

Begeben Marienmahl, ben 15. 3nni 1893.

Bilhelm.

Mittnacht. Faber. Carmey. Comid. Riede. Chott von Schottenftein.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abanderung des Verzeichnisses der Eivilvorsitzenden der Ersatkommissionen.

Vom 31. Mai 1893.

Unter hinweis auf die Berfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg. Matt €. 171) und die Betanntmachungen vom 17. Februar und 28. Ottober 1892 (Reg. Matt €. 35 und 562) und 9. Februar 1893 (Reg. Matt Ξ. 31) wird nachsiehend eine von dem Reichstanzler in Nr. 21 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Betanntmachung vom 20. Mai 1893, betressend Wähaderung des Berzeichnisses der Civilvorsissenden der Ersaktommissionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Mai 1893.

Edmid.

Chott v. Chottenftein,

Das im Anhange ju Nr. 26 bes Central-Blatts von 1890 veröffentlichte "Verzeichniß ber Civilvorsisenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersastomunissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtiat, wie folat:

Упитет.	Bestandtheile des Bezirks der Erfantommission.	Sig bes Bureaus bes Civilvorfigenben.	Dien fitelle, mit welcher der Civilvorfit dauernd verbunden ift, bezw. Rame und Amtscharafter des Borfitsenden.
---------	--	---	--

A. Ronigreich Breugen.

VII. Proving Sachfen.

c) Regierungebegirt Grfurt.

6.	Stadtfreis Mühlhausen i. Th.	Mühlhaufen i. Th.	Oberburgermeifter ju Mühlhaufen
6 a.	Stadtfreis Mühlhaufen i. Th. Landfreis Mühlhaufen i. Th. mit der Stadt Treffurt.	Mühlhausen i. Th.	Landrath bes Laubtreifes Mühl- haufen i. Th.

B. Rönigreich Bayern.

a) Regierungebegirt Dberbayern.

4.	Stadt Manden: a) Erjagfommiffion bes Aushebungsbezirtes Ma- giftrat München A, ale Wehrpflichtigen um- fassen, beren Ramen mit den Buchstaden A bis einschieftlich Koainnen:	München.	Der Civilvorsigende ber Ersag- tommission bes Anshebungs- bezirtes Magistrat Munchen A.
	b) Eriagtommission bes Aushebungsbezirtes Ma- gistrat Ranchen B, alle Wehrpflichtigen um- fassenb, beren Namen mit ben Buchstaben L bis einschließtich Z beginnen.		Der Civilvorsigende ber Ersat- tommission des Aushebungs- bezirtes Magistrat Müuchen B.

Berlin, ben 20. Dai 1893.

Der Reichstangler.

In Bertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Minifterinms des Innern, betreffend die Errichtung einer Prüfungsanflatt für gandfenerwaffen.

Bom 12. Juni 1893.

Im Bollzug des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Berichlüsse der Handsenerwaffen (Reichsgesetzblatt S. 109) ist in Oberndorf a. R. eine Prüfungsanstalt für Handsenerwaffen zunächst für die Zwecke der dortigen Waffenfabrit Manser errichtet worden und wird auf Rechung dieser Fabrit betrieben, Diese Prüfungsaustalt übernimmt jedoch auf Antrag auch von anderen Betheiligten Sandsenerwassen gegen Entrichtung der nachbezeichneten Gebühren zur Prüfung in denjenigen Terminen, zu welchen die Prüfung der Erzengnisse der Wassenstaust flattfindet.

Gine Berpflichtung, für die zu prüfenden Waffen die Prüfungsauftalt in Oberndorf zu benüßen, besteht für Niemand. Insbesondere können die Betheiligten ihre Handfenerwaffen auch bei der A. preußischen Beschufanstalt in Suhl oder andern ähnlichen Anstalten prüfen laffen.

Bei der R. Prüfungsanstalt für handfenerwaffen in Oberndorf werden für die vorgunehmenden Prüfungen bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

	A. Erfter Befong.	
1)	Für jeden Schrotlauf 23	Pf.
	Für jeden Lauf zu Ginzelgeschoffen:	
2)	bis zu 10 mm Bohrungsdurchmeffer	Pf.
3)	über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmeffer	Pf.
4)	, 18 , 22 , ,	Pf.
5)	" 22 mm Bohrungsdurchmeffer das Treisage des annähernden Werths ber zum Beschnig verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet. Für jeden Beschus besonders zu ermitteln.	
	angerment. Our jetti Cijayay zajetita (a. tamatana	
	B. Zweiter Beschuß.	
6)		Pf.
	B. Zweiter Bejduß.	
	B. Zweiter Bejduß. Für jeden Schrotlauf	
7)	B. Zweiter Befcuß. Für jeden Schrotlauf	¥f.
7) S)	B. Zweiter Befchuß. Für jeden Schrotlauf	Pf.
7) S) 9)	B. Zweiter Beschuß. Für jeden Schrotlauf	平f. 平f. 平f.

C. Einmaliger Beschuß.	
2) Wie bei A bei Revolvern jedoch	
3) für jedes Patronenlager	s Pf.
bei Terzerolen	
4) für jeden Borderladerlauf	8 ¥f.
5) " " hinterladerlauf	2 Pf.
D. Beidug nad Beränderungen.	
6) Mie hei R ober C	

Für den zweiten Beschuß (B) hat der Ginsender die Patronenhülsen mit eingesetter Zündeinrichtung zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern.

Bezüglich der Borichriften für die Prüfung wird auf die Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 22. Anni 1892 (Reichsgesethlatt C. 674) verwiesen.

Ctuttgart, ben 12. Juni 1893.

Schmid.

Bekanntmadning des Minifterinms des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordsethäfen. Bom 21. Juni 1893.

Nachdem der Bundesrath am 17. Mai d. 38. bejchloffen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordsechäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch den Leichluß des Bundesraths vom 3. November 1887 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung sernerhin abgesehen werden soll, o werden die Ministerial-Berfügungen vom 9. Januar und 13. Ottober 1888, betreffend den Trausport von Vieh nach den Nordsechäsen (Reg. Blatt €. 12 und 327), außer Wirtung geseht.

Stuttgart, ben 21. Juni 1893.

Somib.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Elwangen, betreffend die Beftätigung des von dem Grafen Rudolf Adelmann von und zu Adelmannsfelden errichteten Familienflatuts. Bont 31. Brai 1893.

Graf Rudolf Abelmann von und zu Abelmannsfelben, R. württemb. Kammerherr und Abgeordneter der Ritterschaft in Abelmannsfelden, hat ein Familienstatut errichtet, in welchem nachbezeichnete ihm freieigen gehörige Liegenschaft:

- 1) das Schlog Abelmannsfelden mit Rebengebänden und Garten in Abelmannsfelden, ON. Nalen.
- 2) das im Jahr 1885 täuflich erworbene Hofgut in hinterwald; Gemeinde Bühlerzell, ON. Ellwangen,

mit Fibeitommißeigenschaft belegt und bestimmt wird, daß fic das Fibeitommißvermögen auf seine männliche Nachtommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, sonach die erste Anwartichaft seinem Sohn Wilhelm Sigfried gnitehen soll.

Diesem Familienstatut hat man durch Beschluß vom hentigen Tage unter Borbehalt ber Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntnig gebracht wirb.

Ellwangen, ben 31. Dai 1893.

Ju Bertretung: Willich.

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Camstag ben 8. Juli 1893.

Inhalt:

Befanntnachung des Finanzministeriums, betreffend ben Boranichlag der sammtlichen Staats-Ausgaben und elinnahmen für die Finanzperiode 1. April 189395. Bom 19. Juni 1893. — Befanntnachung der Winisterium des Innern und des Friegweifens, betreifend des Geichammterzichnist der zur Ansleitung von Zegnalifen über die wissenliche Befähgung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstatten. Bom 14. Juni 1893. — Befanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Köndreungen der Laubeier-Begirfe-Christifelung. Bom 21. Juni 1893.

Bekanntmachung des Finangminifterinms,

betreffend den Voranschlag der fammtlichen Rtaats-Ausgaben und -Einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1893/95. Bom 19. Juni 1893.

Nachdem das Finanzgefet für die Finanzperiode 1. April 1893 bis 31. März 1895 vom 17. Juni 1893 jamt dem Hauptfinanzetat für 1893/95 und das Gefet, betreffend die Beschaftung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse des Bertehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1993/95 vom 15. Juni 1893 durch das Regierungsblatt (S. 131 ff. und S. 156 ff.) veröffentlicht siud, wird auf Grundlage dieser Geses in Nachstehendem eine Uebersicht über den Voranschlag der Staats-Ausgaben und elinnahmen für 1893/95:

- A. beim orbentlichen Dienft (laufende und Reftverwaltung), fowie
- B. beim außerorbentlichen Dienft (Ausgaben und Ginnahmen aus Anlehen) bekannt gegeben, welcher abgetrennt hievon weiter noch
 - C. eine Nachweifung ber voraussichtlichen Ausgaben und Ginnahmen ber Grundftodsverwaltung angefügt ift.

Ctuttgart, ben 19. Juni 1893.

Riede.

Meberfict

über den Boranichlag der Musgaben und Ginnahmen für 1893/95:

- A. beim ordentlichen Dienft (laufende und Reftverwaltung),
- B. beim angererdentlichen Dienft (Musgaben und Ginnahmen aus Muleben) und
- C. bei der Grundflockeverwaltung.

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893/94		1894/95	
		M	3	M	10
	I. Staatsbedarf.				
	1) Taufende Berivaltung.			1	
1.	Bivillifte	2 014 203		2 014 203	-
2.	Apanagen und Bittume	142 306	17	142 306	1
3.	Staatsiguld	19 597 633	41	20 380 028	8
3a.	Binje aus Schahanweifungen	-	_	_	j -
4.	Renten	237 847	37	236 383	7
5.	Entigadigungen	100 703	35	64 655	3
6.	Benfionen	2 465 500	_	2 527 000	
7.	Bartegelber	1 260		1 260	-
8.	Gratialien	452 109	_	462 109	-
9.	Geheimer Rath	59 730	-	59 730	î-
9a.	Bermaltungsgerichtshaf	26 810		26 810	-
	Departement Der Inftig.				
10.	Ministerium, Rollegien und Staatsanwaltichaft	1 564 571	56	1 564 571	5
11.	Amtsgerichte und Notariate	1 425 639	57	1 425 639	5
12.	Berichtliche Strafanstalten	563 667		563 667	-
13.	Rriminaltoften	550 800	-	550 800	-
13a.	Fonds für Entschäbigung von Buftellungebeamten .	6 000	_	6 000	-
14.	Reife= und Umgngstoften	8 500	-	8 500	-
15.	Dispositionesonds	2 000	-	2 000	-
1	Summe Rap. 10-15 - :-	4 121 178	13	4 121 178	1

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.			1894/95	
	11. 0 t v t t t t t t t t t t t t t t t t t	M	3	M	1
	I. Staatsbedarf.				
	1) Taufende Berwaltung.				
	Departement der auswärtigen Angelegenheiten. a) politifche Abtheilung.				1
16.	Ministerium	65 753	-	66 308	-
17.	R. Gefanbtichaften und Ronfulate	83 240	-	60 970	-
18.	Geheimes Saus, und Staatsarchiv	35 755	_	35 870	-
19.	Dispositionsfonds	1 750	-	1 750	
	Summe Rap. 16-19 -:	186 498	-	164 898	-
19a.	b) Abtheilung für bie Bertehrsaustalten. Bon biefen Summen find übertragen	42 800	-	42 700	-
	auf Ray, 118 Gifenbahnen	28 533	_	28 467	
	" " 119/120 Poft und Telegraphen	14 267	-	14 233	
	wonach hier verbleiben	_	-	-	-
	Summe Rap. 16-19a - :	186 498	-	164 898	
	Departement Des Innern.				
20.	Ministerium und Rollegien	621 670	-	620 170	١.
21.	Bezirksverwaltung	739 648	_	739 648	
22.	Reife- und Umzugatoften	12 000	_	12 000	
23.	Für polizeiliche Zwede überhaupt	55 000	-	55 000	ŀ
24.	Roften bes Dlilitarerfatgefchafts	14 850	-	14 850	ŀ
25.	Deffentliche Bafferverforgung	162 500	-1	162 500	
26.	Landjägerkorps	790 326	80	794 792	
27.	Befangenentransporttoften	95 000		95 000	
28.	Arbeitshäuser	34 887		34 650	
29.	Staats: und Privatirrenanstalten	450 242		426 204	
30.	Deffentliche Gesundsheitspflege	44 800		44 800	
31.	Roften bes Beterinarmefens	57 000		57 000	
32.	Für orthopabifche Beilgwede	4 000	-	4 000	
33.	Laubeshebammenfdule	27 320	-	27 620	

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893/94		1894,95	
,	2. 0.0	·H.	d	, th	0
	I. Staatsbedarf.				
	1) Taufende Bermaltung.				
	Departement bes Innern (Fortf.).				
34.	Centralftelle für bie Landwirthichaft	319 642	_	320 102	-
35.	ift ausgefallen.	_		_	-
36.	Landgestüt	243 682	28	179 082	2
36a.	Remonte-Depot	5 743	20	5 743	2
37.	Pramien für ausgezeichnete Privatzuchtpferbe	30 100		30 100	-
38.	Centralftelle fur Gewerbe und Sanbel	223 140	-	183 140	-
39.	Unfall-, Invalibitate- und Altereversicherung	14 200	-	14 200	-
40.	Strafenbauverwaltung	2 713 226	-	2 724 924	-
41.	Redarfcifffahrtefonde	41 996	-	41 996	-
42.	Flußbaufonds	238 190	-	238 190	-
43.	Für milbe Zwede	110 051	14	110 511	1
44.	Dispositionesonds	8 200	-	8 200	
44a.	Deffentliche Armenpflege	228 400	-	228 400	-
	Summe Rap. 20 - 44a - :	7 285 815	32	7 172 823	9
	Departement bes Rirgen: und Shulwefens.				
45.	Ministerium und Rollegien	292 715	_	293 515	_
46.	Reifes, Umguges und Untersuchungetoften	8 500	_	8 500	-
47.	Beitrage gu Rirchen:, Pfarr: und Schulhausbauten				
	ber Gemeinben	120 000	-	120 000	-
48.	Dispositionsfonds	2 600	-	2 600	-
49.	Befoldungen ber evangelifden Rirdendiener	2 315 422	29	$2\ 325\ 922$	2
50.	Entschädigungen ber evangelischen Rirchendiener wegen				
	Eintommensverluften infolge ber Ablöfungen .	40 371	42	40 371	4
51.	Evangelifche Seminarien, Landeramen und Roften				
	ber Berfchidung geprüfter Ranbibaten auf	100			
	Bifariate ober Pfarrvermefereien	276 543	70	273 466	7
52.	Für firdliche Ginrichtungen ber evangelischen Ron-				
	feffion	28 330	-	28 330	-

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893/94	A Ordentlider Dieuft 1893/94		1894/95	
	2. 0.0.1	M	9	M	16	
	I. Staatsbedarf.					
	1) Taufende Perivaltung.					
	Debartement bes Rirden: und Schulwefens (Fortf.).					
	,					
53.	Für gottesbienstliche Zwede ber evangelischen Ron-	0.000	-	0.000		
	feffion	2 000		2 000		
54.	Befoldungen ber tatholifden Rirchenbiener	1 026 850	41	1 026 850		
55.	Entichabigung ber tatholifden Rirchenbiener für	40 tot	70	40.40	Ì.	
	Gintommensverlufte infolge ber Ablöfungen .	62 485		62 485		
56.	Bisthum und Briefterfeminar	128 059		123 333	1.	
57.	Bilhelmöstift und niebere Konvilte	164 094		164 094		
58.	Für tatholifchelirchliche Ginrichtungen	5 583		5 583		
59.	Für tatholifchegottesbienstliche Bwede	13 888		11 888		
60.	Beitrag gur israelitifchen Centralfirchentaffe	32 400		32 400		
61.	Universität	801 045	14	801 045		
62.	Staatsstipenbien an Studierenbe ber Lanbes:			0.011		
00	universität	9 814		9 814		
63.	Unterftützungen zu wiffenschaftlichen Reifen	4 286		4 286		
64.	Landwirthichaftliche Anstalt in Sobenheim	125 078		125 078		
65.	Thierarztliche Cochfcule	63 917		63 917	1	
66.	Aderbaufchulen	17 922		17 922		
67.	Beinbaufchule in Beinsberg	13 140		13 140		
68.	Landwirthschaftliche Binterschulen	18 068		17 628		
69.	Landwirthschaftliche Fortbildungeschulen	23 000		23 000		
70. 71.	Technische Hochschule	293 298		269 798		
	Baugewertichule	139 967		139 967		
72. 73.	Gewerbliche Fortbildungsichulen	210 100	-	215 100	1	
13.	Befoldungen der Lehrer an Gynnasien, Lyceen und anderen lateinischen Lehranstalten	557 153	08	557 953		
74.	Conftiger Aufwand fur Gymnafien, Lyceen und					
	anbere lateinische Lebrauftalten	44 520	_	43 820		
75.	Realfculmefen	224 280	_	231 780		
76.	Alterszulagen und Gehaltsaufbefferungen für Lehrer					
	an Gelehrten=, Real= und Burgerichulen	513 727		513 727	Ι.	

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893 94		1894/95	
		·H.	d	М.	S
	I. Staatsbedarf.				
	1) Taufende Perwaltung.				
-	Departement bes Rirden: und Shulwefens (Fortf.).				
77.	Turnwesen	58 265	_	58 265	
78.	Soberes Lehrerinnenfeminar in Stuttgart	18 720	_	18 720	i -
78a.	Sobere Mabdenfdulen	45 152	-	46 399	5
79.	Schullehrerfeminare	247 186	69	245 809	1
80,	Lehrerinnenfeminar in Markgröningen	19 340	-1	19 340	-
81.	Unterftützungen von Privatichulamtegöglingen	54 105	-	54 655	-
82.	Befolbungen ber evangelifchen Schulbiener	74 637	33	74 637	3
83.	Entichabigung evangelifcher Schulbiener für Gin-				
	tommeneverlufte infolge ber Ablöfnngen	3 485	64	3 485	(
84.	Conftiger Anfwand auf bie evangelifden Boltefculen	75 500	-	75 500	١.
85.	Befolbungen ber tatholifden Schuldiener	33 109	83	33 109	8
86.	Entichabigungen fatholifder Coulbiener für Gin:				
	tommensverlufte infolge ber Ablöfungen	1 471	24	1 471	2
87.	Conftiger Aufwand auf bie tatholifden Boltsichnlen	44 029	71	44 029	7
88.	Alterszulagen für Schullehrer und Beitrage an				
i	Gemeinben ju ben Gehalten ihrer Schulftellen	1 669 000	-	1 669 000	-
89.	Industrieschulen	35 260	-	35 260	-
90,	Baifenhäufer	168 630	57	168 795	3
91.	Taubftummen: und Blinbenauftalten	90 487	81	90 662	
92.	Wiffenschaftliche Cammlungen bes Ctaats	112 252	-	112 712	
93.	Runftichnle und Runftfammlungen bes Ctaats	110 796		110 796	
93a.	Runftgewerbeschule	45 730	-	45 730	-
04/95.	Ronfervatorinm und Staatsfammlung vaterlandifcher				
	Runft= und Alterthumedenkmale	30 580	-	30 580	-
96.	Staatsbeitrage an Privatvereine für Biffenfchaft		.		
1	und Runft	15 090	_	15 090	-
96a.	Beitrage an öffentliche milbe Stiftungen und An-				
	ftalten gur Entschädigung für ihren Porto-				
	aufwand infolge Aufhebung ber Portofreiheit .	3 120	-	3 120	-

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893/94		A. Ordentlicher Dienft. 1893/94 1894	1894/95	4/95	
		M.	B	M.	1		
	I. Staatsbedarf.						
	1) Taufende Berwaltung.						
	Departement bes Rirden: und Edulmejens (Fortf.).			1			
97.	Roften ber Theilnahme an bem wiffenichaftlichen				ì		
	Unternehmen ber internationalen Erbmeffung .	1 200	_	1 200	1_		
97a.	Burtt. Rommiffion für Lanbesgeschichte	11 000		11 000			
	Summe Rap. 45-97a -]-	10 547 308	41	10 538 685	_		
	Departement ber Finangen.				1		
98.	Ministerium und Rollegien	955 850		955 850			
99.	Reife- und Umgugstoften	17 000	1	17 000	i .		
100.	Dispositionssonds	3 020		3 020	í.		
101.	Gebäubefoften	1 588 313	1	1 588 313			
102.	ift ausgefallen.	_	-	_	١.		
103.	Statistisches Lanbesamt	95 100	_	95 100			
104.	ift ausgefallen.	_	-		-		
105.	Boll= und Reichsstenerverwaltung	247 803		247 803	-		
106.	ift ausgefallen.	_	-	_	-		
107.	Allgemeine Amtsausgaben ber Rameralamter	607 646	_	607 646	-		
	Summe Rap. 98-107 - :-	3 514 732		3 514 732	-		
108.	Stanbifge Raffe	372 838	27	373 659	5		
109.	Referbefonds	70 000	170,000	70 000	١.		
110.	Leiftungen an bas Deutiche Reich	15 584 229	-	16 839 000	-		
110a.	Aufwand an Boftporte infolge Aufhebung ber Porto:						
1	freiheit in Dienftfachen	420 000		420 000	-		
1	Summe 1) Laufende Bermaltung - :-	67 200 701	43	69 129 462	8		
	2) Reffverwaltung.						
_ 1	Bur Dedung bes Sehlbetrags für 1891/92	612 400	4.1	1 3			
2.	Mpanagen und Bittume:	612 400	41		-		
	Rach Art. 9 bes Finanggefetes:						
	Entichabigung fur ben Bergicht Ihrer Dajeftat ber	1					

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893, 9		1894/9	5
		e.H.	10	M	13
	I. Staatsbedarf. 2) Reflverwaltung.				
2.	Mbanagen und Wittume: (Forts.) Söchsteligen Königin-Wittme auf Giuräumung einer Restdenz und eines K. Luftschlosse zum Sommeransenthalt	47 000		_	1
20—44a.	Departement des Innern: Rach Art. 10 des Finanggesehes: Zu Erbauung einer neuen Nedarbrüde zwischen				
	Sie Studing einer liener Becaterine vongeren Berg und Canuflatt, lebte Nate Für Staatsbeiträge gur Unterhaltung der Kor- porationsftraßen einschießlich der Etterstrecken berselben und der Etterstaatsftraßen in der Kinanzperiode 1893/95.	500 000		-	
5—97a.	Departement bes Richen, und Shulwefens: Rach Art. 10 bes Finauggelebes: Bu einem Staatsbeitrag an die Stabtgemeinde Stuttgart zur Erftellung eines Gebäubes für bie neu zu errichtende zweite Realanstalt	3		200 000	
	bafelbst as befelbst an bie Stabtgeneinbe Cannslatt ju ben Rosen ber Erwerbung und Ginrichtung eines Gebaubes für bas Gyme	80 000	_	-	-
	nasium baselbst	12 000 12 000	-	_	-
98-107.	Departement der Finanzen: Pag Art. 4 bes Finanzefehes: Aus Erböhung des Betrieße und Korrathstavitals	12 000			
	ber Staatshauptkaffe	1 000 000		_	

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893/94	1894/	1894/95	
	2. 0.0	Mh S	M	1	
	I. Staatsbedarf.	1			
	2) Reffverwaltung.				
	Departement der Finangen, in Bertretung des allgemeinen Bochbaufonds:				
	Rach Art. 10 des Finanzgesetes:				
	Bu herstellung eines neuen Justiggebaudes und eines neuen Gefängniffes in Ulm, letzte Nate Bu herstellung eines Neubaus für die Gammi lungen, Justitute und Kangleigelaffe ber gewerblichen und landwirtsschaftlichen Cen-	620 000 —	-	-	
	trafftelle in Stuttgart, lette Baurate Bu Errichtung einer Frenklinik an der Universität	600 000	_	-	
	in Tübingen, legte Rate 3111 Andrewe Bun Bau eines gleiten den Bun Bau eines elettrotechnischen Ansitutis, sowie eines zweiten demischen Laboratoriums an ber technischen Bookschufen in Eruttaart, leste	212 000 -	_	-	
	Rate But Befriedigung baulicher Bedürfniffe au ber laubwirthichaftlichen Austalt in Hohenheim	495 000 —	_		
	im ganzen . Jur Einrichtung einer Centralheizung in beu Ge- bäuben ber Deffentlichen Bibliothet, bes Raturalienkabinets und bes K. Geheinnen	71 200 —	-	1	
	Saus: und Staatsardivs	56 000 -		-	
8/121.	Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die BertehrBanftalten:			İ	
	Nach Art. 8 des Gisenbahnbaus 2c. Arebitgesehes vom 15. Juni 1893;				
	Für die Bahn von Schramberg nach Schiltach . Für die Bahn von Nagold nach Altensteig	550 000 — 200 000 —	_	-	
			2		

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893/94	ł	1894/95	5
		M	3	M.	1 9
	I. Staatsbedarf.				
	2) Reffverivalfung.				
	Departement ber ansmartigen Angelegenheiten,				
	Abtheilung für Die Bertehrsanftalten (Fortf.):				
	Für ben Umbau bes alten Gleifes ber Strede				
	Mühlader-Maulbronn	242 000		_	-
	Für die Auswechslung älterer eiferner (geschweißter) Gisenbahnbruden	200 000			_
	Summe 2) Restverwaltung — .	6 009 600	_	500 000	-
	Cumme 2) Reportionning	0 009 600	41	500 000	-
	Summe I. Staatsbedarf - :-	73 210 301	84	69 629 462	8:
	II Grtrag des Commercuts				
	II. Ertrag des Kammerguts.				
	II. Ertrag des Kammerguts. a) Ertrag der Domänen:				
111.	a) Ertrag der Domanen: Bei ben Kameralämtern	612 527		612 527	
112.	a) Ertrag der Domänen: Bei den Kanneralämtern	6198120	_	6 198 120	-
112. 113.	a) Ertrag der Domänen: Bei ben Kanneralämtern	6 198 120 20 931	_	6 198 120 20 931	-
112. 113. 114.	a) Ertrag der Domanen: Bei den Kamerafamtern	6 198 120 20 931 8 920		6 198 120 20 931 8 920	-
112. 113. 114. 115.	a) Erirag der Domänen: Bei den Kameralämtern	6 198 120 20 931 8 920 250 000		6 198 120 20 931 8 920 250 000	-
112. 113. 114. 115. 116.	a) Ertrag der Domänen: Bei den Kanneralämtern Ans Forsten Ans Jagden Ans Holgarten Bon den Berg: und Hittenwerten Bon den Calinen	6 198 120 20 931 8 920 250 000 600 000		6 198 120 20 931 8 920 250 000 600 000	-
112. 113. 114. 115.	a) Erirag der Domänen: Bei den Kameralämtern	6 198 120 20 931 8 920 250 000	11111	6 198 120 20 931 8 920 250 000	

Rap.	A. Ordentlicher Dienft.	1893/94		1894/95		
		.н.	3	e HL	6	
	II. Ertrag des Kammerguts.					
	b) Ertrag der Bertehrsanftalten:					
118.	Eifenbahnen	13 006 995		13 242 572	-	
19/120.	Post und Telegraphen	1 587 790		1 881 214		
121.	Bobenfeebampfichifffahrt	2 000	_	2 000	-	
	Summe Rap. 118—121 — :-	14 596 785	-	15 125 786	-	
122. 123.	c) Ertrag der Münze	10 000	-	10 000	-	
	taffe unmittelbar	781 743	42	590 000	4	
	Summe II. Ertrag des Rammerguts -].	23 085 026	42	23 422 284	4	
	Derfelbe reicht jur Summe bes oben angegebenen Staatsbedarfs mit	73 210 301	84	69 629 462	8	
	ոidyt չյս ստ	50 125 275	42	46 207 178	4	
	III. Deckungsmittel.					
	1) Tandessteuern.					
	A. Dirette Stenern.					
124.	von Grundeigenthum und Gefällen, fowie aus Ge- bauben und Gewerben	8 148 960		9 092 000		
125.	von Apanagen, Rapital- und Reuten-, Dienft- und	0 140 900	_	3 092 000	-	
	Berufseinkommen	5 498 415		6 127 453	-	
	Summe Rap. 124 und 125	13 647 375		15 219 453		

A. Ordentlicher Dienst. III. Deckungsmittel. 1) Tandessteuern. B. Indireste Steuern. de von Hunden Jichaltsabgaben lefn und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- mid Scheitungssteuer. Eunnue Kap. 126—129—— Eunnue Kap. 124—129—— Eunnue Kap. 124—124—124—124—124—124—124—124—124—124—	1 756 000 199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720 27 783 095		1 756 000 199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720 29 355 173	=
1) Tandessteuern. B. Zubirette Steuern. de von hunden	199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720 27 783 095		199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720	=
B. Indirette Stenern. be von hunden	199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720 27 783 095		199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720	=
de von hunden istalia gebullen in de freighaftseln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschaftseln und Gedentungssteuer	199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720 27 783 095		199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720	=
de von Hunden	199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720 27 783 095		199 100 9 330 620 2 850 000 14 135 720	_
schaftsabgaben teln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schentungssteuer Chunne Kap. 126—129 Cunne Kap. 124—129 Inteil am Ertrag der Jölle und der Labaksteurr, der Branntweinsteuer,	9 330 620 2 850 000 14 135 720 27 783 095	_ 	9 330 620 2 850 000 14 135 720	-
teln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts. mb Schenkungssteuer	2 850 000 14 135 720 27 783 095	_	2 850 000 14 135 720	=
and Schenfungsfleuer	14 135 720 27 783 095	_	14 135 720	Ξ
Summe Kap. 126—129 — Summe Kap. 124—129 — Infeil am Ertrag der Bölle und der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer,	14 135 720 27 783 095	_	14 135 720	Ξ
Summe Rap. 124—129 — Infeil am Erfrag der Bölle und der Tabakstener, der Branntweinstener,	27 783 095	-		_
Infeil am Ertrag der Bölle und der Tabaksteuer, der Braunsweinsteuer,		-	29 355 173	_
Tabakftener, der Branutiveinftener,				1
potet von stetujojempemojaven.	14 388 830	-	14 388 830	
derfügbares Vermögen der Restver- waltung (im ganzen 10 858 278 M 60 3)	7 953 350	42	2 904 928	1
Summe III. Dedungsmittel - :-	50 125 275	42	46 648 931	1
	50 125 275	42	46 207 178	40
Mithin Ueberfchuß !-	_		441 752	7
	Ungulänglichfeit bes Ertrags bes Kammerguts gur Dedung bes Staatsbebarfs beträgt nach oben	Ungulänglichleit des Ertrags des Kammerguts gur Declung des Staatsbedarfs beträgt nach oben Within Ueberschuß — : er zu weiteren außerordentlichen Verwendungen	Ungulänglichleit des Ertrags des Kammerguts gur Declung des Staatsbedarfs beträgt nach oben Within Neberschuß — . — — er zu weiteren außerordentlichen Verwendungen	Ungulänglichteit des Ertrags des Kanumerguts gur Declung des Staatsbedarfs beträgt nach oben Within Ueberfchuß — . — 441 752 er zu weiteren außerordentlichen Verwendungen

B. Angerordentlicher Dienft.	Anberordentlicher Dienft. 1893/94		1894/95	
	М	1	M	1
I. Ausgabe.				
Auf Grund alterer Rredite	13 000 000	-	-	-
tuf Grund der durch das Eisenbahnbau-Areditgeset für 1893/95 verwilligten Aredite	6 500 000	-	6 500 000	-
Summe I. Ausgabe	19 500 000	_	6 500 000	-
II. Ginnahme.				
Anlehen vom Frühjahr 1893	13 000 000		_	-
" " Spätjahr 1893	6 500 000		_	-
" " Frühjahr 1894		_	6 500 000	Ŀ
Summe II. Ginnahme - :-	19 500 000	1	6 500 000	1
Die Ausgabe beträgt - :-	19 500 000	_	6 500 000	Ľ
Bufammenftellung von A. und B.	_	-	_	ľ
I. Ausgabe.				
A. Ordentlicher Dienft :-	73 210 301	84	69 629 462	1
B. Außerordentlicher Dienft :-	19 500 000		6 500 000	1.
Summe I. Ausgabe -:	92 710 301	84	76 129 462	1
II. Ginnahme.				
A. Ordentlicher Dienft.				l
Ertrag bes Kammerguts	23 085 026	42	23 422 284	1
Dedungsmittel	50 125 275	42	46 648 931]]
Summe A :	73 210 301	84	70 071 215	1
B. Außerordentlicher Dienft :-	19 500 000	-	6 500 000	1.
Summe II. Ginnahme].	92 710 301	84	76 571 215	1
Die Ausgabe beträgt -	92 710 301	84	76 129 462	8
Mithin Neberichuß — velcher zu weiteren außerorbentlichen Berwenbungen verfügbar bleibt.	_		441 752	1

C. Grundflocksverwaltung.	nd flade nerweltung 1893/94 1894/S		1894/95	5	
o. o. a.	e Mi	13	M	1 .	
I. Musgabe.					
ufchuß jum Staatsiculbentilgungsfonds behufs einer außer=					
orbentlichen Tilgung an bem Anlehen von 1861	4 617 823			1-	
ür Rompleglaften:Ablöfungen	3 000	-	3 000	1-	
u Bestreitung ber Raufschillinge für bie Bauplage ber für ben				İ	
Eifenbahnbau erforderlichen Gebande, fowie fur bie Grund:				1	
flächen ber Stationsanlagen	60 000		1 860 000		
lüdzahlungen von Ablöfungsgelbern evangelischer Pfarreien .	500	0.00	500		
Beibes und StreusAblöfungen nach bem Gefetz vom 26. März 1873	300		300		
blöfungen von holzberechtigungen u. bergl	3 000	-	3 000	ŀ	
Intauf von Grundftuden, insbefondere gur Arrondirung bes					
Staatswaldbefiges	200 000	-	200 000	1	
rstattung bes Werthes bes Marstallgebaubes an bie R. Kron-					
gutsverwaltung	212 500		850 000		
affenbestäube am Schluffe ber Etatsjahre	106 861	30	301 061	L	
Snume I. Ausgabe — :-	5 203 985	17	3 217 861	1	
II. Ginnahme.					
affenbeftanbe am Beginn ber Ctatsjahre	2 426 485	17	106 861	1	
don Kompleylasten-Ablösungen	1 000	-	1 000		
son Ablofungen evangelifcher Pfarreien	500	-	500	ŀ	
on anderen Grundftodegelbern, Raufschillingen u. f. m	150 000	-	150 000	ŀ	
Bon verlosten und veraugerten Burttemb. Staatsichulbver:					
fcreibungen	2 626 000	-	2 959 500	ŀ	
Summe II. Cinnahme - :-	5 203 985	17	3 217 861	1	
Die Ausgabe betragt :-	5 203 985	17	3 217 861	1	
				1	

Bekanntmadung der Minifterien des Innern und des Kriegswefens. betreffend das Gesammtverzeichniß der gur Ausftellung von Bengniffen über die miffenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militardienft berechtigten höheren Lehranftalten.

Rom 14 Suni 1893

Radftebend wird die von dem Reichstangler in dem Anhang gu Dr. 23 des Central-Blatts für bas Deutide Reich erlaffene Bekanntmachung vom 31. Mai 1893, betreffend Das Gesammtverzeichnig ber gur Ausstellung von Zeugniffen über Die wiffenichaftliche Befähigung für ben einighrig-freiwilligen Militarbieuft berechtigten höberen Lebranftalten jur allgemeinen Renntnig gebracht.

Ctuttaart, ben 14, Juni 1893.

Somib.

Chott von Chottenftein.

Michereleben: Somnafium (verbunden mit Real-

Spningfium).

Gefammtverzeidnik

berienigen Lebranftalten, welche gemäß §. 90 ber Wehrordnung gur Ausstellung pon Renauiffen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militardienft berechtigt find.

Memerkungen:

- 1. Die mit * bezeichneten Somnafien und Progpmnafien an Orten, an welchen fich feine ber gur Ertheilung wiffenichaftlicher Befabigungszeugniffe berechtigten Unftalten unter A. b. B. b und c ober C. c und d (Real-Gomnafium, Realichule, Real-Progomnafium ober bobere Burgericule) mit obligatorifdem Unterricht im Latein befindet, find befugt, Befabigungszeugniffe auch ihren bon bem Unterricht im Griechifden bisbenfirten Schulern auszuftellen, wenn lettere an bem für ienen Unterricht eingeführten Erfakunterricht regelmäßig theilgenommen und nach minbeffens einiabrigem Befuche ber Cefunda auf Grund besonderer Brufung ein Beugnig über genugende Uneignung bes entiprechenben Lebrbenfums erhalten baben.
- 2. Die mit einem + bezeichneten Lebranftalten baben feinen obligatorifden Unterricht im Catein.

A. Lebranftalten, bei welchen der einjahrige, erfolgreiche Befuch ber zweiten Rlaffe zur Darlegung ber Befähigung genügt.

a. Somnaften. Anflam.

I. Ronigreich Breugen. Machen: Raifer-Raris-Spmnafium.

Mllenftein, Altona.

Raifer-Bilbelms-Gpmnafium,

Attenborn.

Arnebera.

Aurich. Burg (Probing Sachien), Barmen. Burafteinfurt: *Gomnafium') (berbunden mit Bartenftein. Real-Comnafium). Bebburg: Ritter-Atabemie. Caffel: Friedrichs-Somnafium. Belgard, Wilhelms. Somnafium. Berlin: Astanifdes Comnafium. Celle. Frangofifdes Gomnafium. Charlottenburg. Friedrichs-Gomnafium. *Clausthal. Friedrich-Werber iches Gomnafium, Clebe, Briedrich-Wilhelms-Gomnafium, Coblens. Sumboldts-Spinnafium. Coln: Somnafium an ber Apoftelfirche, Roachinisthal'iches Goungfium. Friedrich-Wilhelms-Somnafium, Somnafium jum grauen Rlofter, Raifer-Bilbelms-Gomnafium. Rollnifdes Gomnafium, Somnafium an Darzellen, Ronigftabtifdes Comnafium, Coeffelb. Leibnig-Gomnafium. Coelin. Leffing-Somnafium. Colberg: Bomnafium (verbunden mit Real-Gon-Quijen-Opmnafium. nafium). Quifenftabtifdes Gomnafium. Conik. Sophien-Ohmnafium, Gulm Withelms-Bomnafium. Dangig: Ronigliches Somnafium, Beuthen i. D. Schlef. Stabtifches Gpunafium, Bielefelb: Symnafium (verbunden mit Real-*Demmin. Spmnafium), Deutsch-Rrone, Вофиш Diffenburg. Bonn. Dortmund. Branbenburg: Gpmnafinm. Drambura. Ritter-Atabenile, Braunsberg. Dfiren. Breslau: Glifabeth-Gymnafinni, Duffelborf: Roniglides Gomnafium. Städtifches Gomnafium (verbunden Friedrichs-Gonnafium. mit Real-Gomnafium). Johannes-Gomnafium. Dnisburg, Ronig-Bilbelms-Gpmnafium, Cherswalde. Dlagbalenen-Somnafium, Gieleben Dlatthias-Somnafium. Brieg. Elberfelb. Brilon. Elbing.

Emben.

Emmerid.

Brombera.

Bunglau,

^{&#}x27;) Dit rudwirtenber Rraft bis jum Dftertermin 1893.

Erfurt. Effen,

Flensburg: Onmnafium (berbunden mit Real-

Somnafium).

Frantfurt a. Dain : Raifer - Friedrichs - Somnafium.

Stabtifches Somnafium.

Frantfurt a. b. Ober,

Frauftadt.

Freienwalbe a. b. Ober,

Friedeberg i. b. Reumart,

Fürftenwalbe. ffulba.

Barg a. b. Ober,

Glas.

Bleiwig,

Glogau: Evangelifdes Chmnafium, Ratholifdes Gomnafium.

Blüdftabt.

Gnefen.

Gorlig: Somnafium (berbunben mit Real-Comnafium),

Göttingen: Opmnafium (verbunden mit Real-Somnafium).

Boslar: Opmnafium (verbunden mit Real-Comnafium).

Graubeng.

Greifenberg i. Pomm.,

Greifsmalb: Gymnafium (verbunden mit Real-Broghmnafium).

Groß. Lichterfelbe,

Groß-Streblik.

Buben: Symnafium (berbunben mit Real-Symnafium).

Büterelob. Gumbinnen.

Sabamar.

Sabereleben: Spmnafium (verbunden mit Real-

Progpmnafium),

Dagen: Somnafium (verbunden mit Real-Comnafium).

Balberftabt.

Balle a. b. Saale: Lateinifche Soule,

Städtifches Gomnafium,

Sameln: Somnafium (verbunden mit Real-Broabmnafium),

*Damm.

Sanau.

hannober: Logeum L. Lbreum IL.

Raifer-Bilbelms-Gomnafium.

Beiligenfladt.

*Derforb.

Dersfeld: Symnafium (verbunden mit Real-Brogpmnafium),

Dilbesbeim: Somnafium Anbreanum,

Symnafium Jojephinum (verbunden mit Real-Brogomnafium).

Dirfdberg, Borter,

Dobenftein, *Sufum,

Jauer, Bifeld: Riofterfoule,

Inowraslaw.

Infterburg: Comnafium (verbunden mit Real-Comnafium),

Rattowik. Remben (Rheinbrobing).

Riel.

Ronigsberg i. b. Reumart,

Ronigsberg i. Oftpr.: Altftabtifches Symnafium, Friedrichs-Rollegium. Aneiphöfifches Somnafium, Bilbelms-Gomnafium.

Roniasbutte.

Rottbus: Symnafium (verbunden mit Real-Broapmnafium).

Rrefeld. Mulbeim a. b. Ruhr: Somnafium (verbunden Rreugburg. mit Real-Broapmnafium), Munden-Glabbad: Opmnafium (verbunden mit *Rreuznach. Rrotofdin. Real-Broadmingfium). Quffrin. Dünfter i. Befif... Landsberg a. b. Barthe: Somnafium (verbunden Münftereifel. mit Real-Gomnafium). Rafel. Lauban. Raumburg a. b. Saale: Dom-Bomnafium, Leer: Somnafium (verbunden mit Real-Som-Reiffe, nofium). Reuhalbensleben, Leobidut. Reu-Rubbin. Liegnit : *Ritter-Atabemie. Reuß. Stadtifches Opmnafium, Reuftabt i. O .- Schlef .. Linden bei Sannover. Reuftabt i. Weftpr., *Lingen. *Reuftettin, Reuwied: Somnafium (verbunden mit Real-Bro-Liffa. abmnofium). Ludau. Laneburg: Symnafinm (berbunden mit Real-Morben. Symnafium), Rordhaufen a. Darg, Lud. Dels. Oblau. Magbeburg: Babagogium bes Rlofters 11. Q. Oppeln. Frauen. Dom-Spinnafium, Osnabriid: Carolinum. Ronia-Wilhelms-Gnungfinn Rathe-Commafium. Offrowo, Marburg. Marienburg i. Weftpr., Baberborn, Marienwerber. Batichtau. Melborf. Pforta: Landesidule, Memel Blek. Meppen. Plon. Bofen: Friedrich-Bilbelms-Commafium. Merfeburg: Dom-Gomnafium. Marien-Gomnafium. Deferit. Minden: Symnafium (berbunden mit Real-Gym-Botsbam. nafium). Brenglau. Pr. Stargardt, Moers. Montabour. Brüm. Butbus: Babagogium, Müblbaufen i. Thur .: Shmnafium (berbunben mit Real-Broghmnafium). Phris.

Quedlinburg. Stralfund. Raffenburg. Strasburg i. Weffpr ... Ratibor. Strehlen. Ratebura. Thorn: Somnafium (verbunden mit Real-Onm-Redlinghaufen, nafium). Rendsburg: Somnafium (berbunden mit Real-Tiffit. Spmnafium). Toragu. Mbeine. Trarbad. Rinteln. Treptow a. b. Rega, Röffel, Trier, Rogafen. *Berben. Rogleben: Rlofterichule, Balbenburg, Saarbruden, Banbebed: Comnafium (berbunben mit Real-Sagan, Proghimafium). Warburg, Salamebel. Barenborf. Sangerhaufen, Solesmia: Emmafium (berbunben mit Real-Beblau. Brogbmnafium), Beilburg. Soleufingen. Wernigerobe, Soneibemübl. Beiel: Obmnafium (berbunben mit Real-Bro-Schrimm, abmnafium). Schwebt a. b. Dber, Beglar, Wiesbaben. Schweibnis. Bifbelmebaben. Seebaufen i. b. Altmart, Bittenberg. Siegburg. Sigmaringen, Wittflod. Boblan. *Soeft. Sorau, Mongrowis, Beit, Spandau, Stabe: Somnafium (verbunden mit Real-Pro-Bullicau: Babagogium. gymnafium). II. Konigreich Banern. Stargard i. Bomm., Stealik. Umberg. Stenbal. Ansbach. Stettin: Ronig-Bilbelms-Symnafium. Michaffenburg, Marienftifts-Comnaffum. Augsburg: St. Anng-Gomnafium. Stadt-Somnafium, Chmnafium ju St. Stephan. Stolp: Symnafium (verbunden mit Real-Bro-Bamberg : Altes Gpmnafinm,

apmnafium).

Renes Onmnafium.

Bayreuth, Burghaufen, Dillingen, Sidflätt, Erlangen, Freising, Hof, Raiserslautern, Rempten, Landau, Landsbut, Metten,

München: Ludwigs-Ghunnafium, Luitpold-Gomnafium,

Maginilians-Somnafium, Bilbelms-Somnafium.

Munnerfladt, Reuburg a. b. Donau,

Neuftadt a. d. Haardt, Nürnberg: Altes Symnasium,

Renes Symnafium,

Regensburg: Altes Symnafium, Renes Symnafium,

Spener, Straubing,

Bürzburg: Alles Chunasium, Reucs Symnasium,

3weibruden.

III. Ronigreich Cachfen.

Baugen, Chemnik.

Dregben: Rreugichnle,

Bigthum'iches Symnafium, Wettiner Symnafium, Dresden=Reuftadt, Freiberg.

Brimma: Fürften- und Landesichule.

Leipzig: Symnafium, Ritolaifchule, Thomasichule.

Deigen: Fürften- und Candesichule,

Plauen i. Boigtlande,

Schneeberg, Burgen,

Zittau, Zwidau.

IV. Ronigreich QBurttemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar, *Cannftatt,

*Chingen, *Ellwangen.

*Ball,

Beilbronn: Spunafium (verbunden mit Real-

flaffen), Maulbroun: Evangelifd-theologifches Seminar.

*Ravensburg, *Reutlingen,

*Rottweil, Shonthal: Evangelifchetheologifches Seminar,

Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Shumafium,

*Tübingen,

Urad: Evangelifd-theologifdes Seminar.

V. Großbergogthum Baden.

Baden: Shunafinm (verbunden mit Realflaffen), Bruchfal

Freiburg,

Beibelberg, Rarlsruhe,

Ronftanz,

Lahr,

Lorrach: Chunafium (berbunden mit Real-Pro-

Mannheim, Offenburg, Bforzheim,

Raftatt,

Lauberbischofsheim, Wertheim.

VI. Großherzogthum Beffen.

Bensheim, Büdingen,

Darmftadt: Ludwig-Georgs-Spungfium.

Reues Somnafium, Giefen.

Laubad: Spunafium (Fribericianum),

Mainz,

Offenbach a. Main: Symnafium (verbunden mit

Realfcule), Worms : Sbinnafium (berbunden mit Realfcule).

VII. Großbergogthum Medlenburg:

Chwerin.

Doberan: Gymnafium Friberico-Francisceum,

Büftrom : Domfdule,

Parchim: Friedrich-Frang-Commasium (verbunden mit Real-Broadungfium).

Roftod, Schwerin: Ihmnafium Fribericianum.

Baren.

Dismar: Große Stadtichule (verbunden mit Real-

VIII. Großherzogthum Cachfen.

Gifenach,

Weimar.

IX. Großherzogthum Medlenburg-Strelig.

Friedland,

*Reubrandenburg, Reuftrelik.

X. Großberzogthum Didenburg.

Birtenfelb: Symnafium (verbunden mit Real-

*Gutin,

Beber: *Marien-Symnafium,

Oldenburg, Bechta.

XI. Bergogthum Braunfdweig.

Blankenburg,

Braunschweig: (Altes) Symnasium Martino-Catharineum, Renes Somnasium,

Belmftebt,

Bolfenbüttel.

XII. Bergogthum Cachfen. Meiningen.

Silbburghaufen: Symnafinm Georgianum, Meiningen: Symnafium Bernhardinum.

XIII. Berzogthum Cachfen-Alteuburg. Altenburg: Friedrichs-Spunasium, Gisenberg: Christianeum.

XIV. Bergogthum Cachfen. Cobnrg und Gotha.

Coburg: Symnafium Cafimirianum,

Botha: Symnafium Erneftinum (verbunden mit

Realflaffen).

XV. Bergogthum Anhalt.

Bernburg: Rarls-Symnafium,

Cothen: Ludwigs-Ghmnafium, Deffau: Friedrichs-Gomnafium.

Berbft: Somnafium Francisceum (verbunden mit

Realflaffen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Conders.

Arnftadt,

Conbershaufen.

XVII. Fürstenthum Comargburg. Mudolftadt.

Rudolftadt: Symnafium (verbunden mit Real-

XVIII. Fürstenthum Walbed. Corbach.

XIX. Fürftenthum Reng alterer Linie.

Greig: Somnafium (verbunden mit Real-Abthei-

XX. Fürstenthum Reuß jungerer Linie. Sera,
*Schleia.

XXI. Fürftenthum Schaumburg-Lippe.

Budeburg: Symnafinm Abolphinum (verbunden mit Real-Progymnafium).

XXII. Fürftenthum Lippe.

Detmold: Symnafium Leopoldinum (verbunden mit Reafflaffen).

Lemgo.

XXIII. Freie und Banfeftabt Lubed.

Lübed: Catharineum (verbunden mit Real-Gym-

XXIV. Freie Saufeftadt Bremen.

Brenter

Bremerhaben: Ohnnafium (berbunden mit Realfoule [Real-Broghmnafium]).

XXV. Freie und Sanfeftadt Samburg.

Samburg: Gelehrtenschule des Johanneums,

XXVI. Glfag. Lothringen.

Altfird.

Buchsweiler: Symnafium (verbunden mit Real-

Colmar: * Lygeum (verbunden mit Real-Abtheilung),

Diebenhofen,

hagenau: Symnafium (berbunden mit Real-

Meg: *Lyzeum, Montigny bei Meg: Bifcofliches Symnasium (Anabenseminar).

*Mülhausen i. Elf., Saarbura.

*Saargemünd, Schleitfladt.

Strafburg i. Elf .: *Lygeum,

Bifcoflices Somnafium bei Ct. Ctephan,

Protestantifches Symnafium,

*Beißenburg, *Zabern.

b. Real-Gymnaften.

I. Konigreich Preußen.

Machen,

Altona: Real-Symnafinm (verbunden mit Realfcule),

Afchersleben: Real-Shunasium (verbunden mit Shunasium),

Barmen.

Berlin: Andreas : Real : Symnafium (Andreas-

Dorotheenftabilides Real-Symnafium, Fall-Real-Symnafium, Friedrichs-Real-Symnafium. Berlin: Roniglides Real-Somnafium. Ronigftabtifdes Real-Somnafium. Quifenftabtifdes Real-Symnafium, Sophien-Real-Somnafium,

Bielefelb : Real-Symnafium (verbunden mit Gymnafium).

Branbenburg,

Breslau: Real-Somnafium jum beiligen Beift, Real-Opmnafinm am 3minger.

Bromberg,

Burgfteinfurt : Real-Symnafium (verbunden mit Spmnafium).

Caffel, Celle.

Charlottenburg.

Cobleng, Coln.

Colberg: Real-Symnafium (verbunden mit Gomnafium).

Dangig: Johannisicule. Betrifdule.

Dortmund.

Duffelborf: Real-Symnafium (verbunden mit Stabtifdem Gunnafium)

Duisburg. Elberfeld. Elbina. Erfurt.

Effen: Real-Gomnafium (verbunden mit Realfdule).

Mensburg: Real-Spmnafium (verbunden mit Gomnafium).

Frantfurt a. Dain: Dufteridule. Boblericule,

Frantfurt a. b. Ober. Gorlig: Real-Somnafium berbunden mit Gym-

nafium).

Bottingen : Real-Somnafium (berbunden mit Spnnafium).

Boslar: Real-Spmnafium (berbunben mit Somnafium).

Groß-Lichterfelbe: Saupt-Rabettenanftalt, Granberg.

Buben: Real-Somnafium (verbunden mit Somnafium).

Dagen: Real-Symnafium (verbunden mit Gomnafium).

Balberftabt. Balle a. b. Saale,

Sannober: Real-Symnafium,

Leibnig-Real-Somnafium,

Barburg,

Silbesheim: Unbreas-Real-Gymnafium,

Infterburg: Real-Symnafium (berbunden mit Somnafium).

3ferlohn,

Ronigeberg i. Oftpr.: Burgichule,

Stadtifches Real-Bnung: fium,

Rrefeld . Landesbut.

Landsberg a. b. Barthe: Real-Ghumafium (verbunden mit Gomnafium),

Leer: Real-Symnafium (verbunden mit Sputnafium).

Lippftabt.

Luneburg: Real-Somnafium (berbunben mit Somnafium).

Dagbeburg: Real-Comnafium,

Real-Gomnafium (berbunben mit Ober-Real- [Gueride-] Schule),

Minden: Real-Symnafium (verbunden mit Somnafinm).

Dublheim a. Rhein. Münfter i. Beftf.,

Reifie.

Nordhaufen a. Harz, Osnabrild,
Offerode (Lannover),
Offerode i. Offer.,
Perleberg,
Pofen,
Potsdam,
Qualenbrild,
Ramitid.

Reichenbach i. Solef .: Bilbelmefdule,

Rendsburg: Real-Chmnafium (verbunden mit

Ruhrort, Schalte, Siegen, Sprottau.

Stettin: Friedrich-Wilhelmsichule,

Stralfund.

Etraljund, Tarnowik.

Thorn: Real-Symnofium (berbunden mit Sym-

Schiller-Real-Somnafium.

Tilfit, Trier

Wiesbaden, Witten.

II. Konigreich Banern.

Augsburg,

München: Real-Gymnasium,

Rürnberg, Bürgburg.

III. Ronigreich Cachfen.

Annaberg, Borna

') Der Unterricht im Late in beginnt erft mit ber Untertertia.

Chemnik,

Dobeln: Real-Gymnafium (verbunden mit Landwirtbicaftsicule).

Dresben: Annen-Real-Gomnafium.

Dreitonigefdule (Real-Somnafium),

Freiberg,

Leipzig, Zittau: Real-Spmnafium (verbunden mit Handels-

Abtheilung),

3widau.

IV. Ronigreich Burttemberg.

Stuttgart,

V. Großbergogthum Baden.

Rarlsruhe, Mannbeim.

VI. Großbergogthum Seffen.

Darmftadt,

Gießen: Real-Gymnafium (verbunben mit Real-

fcule), Maing: Real-Chunnafinm (verbunden mit Realfcule).

VII. Großherzogthum Medlenburg. Schwerin.

Büşow, Güftrow, ¹) Ludwigsluft, Malchin,

Roftod, Schwerin.

VIII. Großherzogthum Cachfen.

Eifenach, Weimar.

IX. Bergogthum Braunfchweig. Braunfchweig.

X. Serzogthum Cachfen-Meiningen. Meiningen, Saalfelb.

XI. Bergogthum Cachfen Coburg und Gotha.

Sotha: Realflaffen bes Symnafiums.

XII. Bergogthum Anhalt,

Bernburg: Rarls:Real:Gomnafium, Deffau: Friedrichs-Real-Gomnafium. XIII. Fürftenthum Reuß jungerer Linie. Bera.

XIV. Freie und Saufestadt Lubed.

XV. Freie Sanfeftabt Bremen.

Bremen: Danbelsichule (Real-Symnafium), Begefad.

XVI. Freie und Sanfeftadt Samburg. Damburg: Real. Chmnafium Des Johanneums.

c. Ober-Realfdulen.

I. Konigreich Preußen.

Machen: †Ober-Realichule mit Fachllaffen,1)

†Barmen-Wupperfeld,1)

Berlin: †Friedrichs-Werberiche Ober-Realicule,

†Bochum,1)

Bonn: †Ober=Realfcule (verbunden mit Real-

†Breslau,

†€öln,

fElberfelb,') Frantfurt a. Main: †Rlingerfdule,

+@leiwis.

+Balberftabt,

+Balle a. b. Saale,

†Riel, †Rrefeld,') m

†Wiesbaben.

Magdeburg: + Bueride: Soule (verbunden mit Real-Somnafium).

Rhendt: †Ober-Realichule (verbunden mit Pro-

†Saarbrücken,')

II. Ronigreich Württemberg.

Reutlingen: †Realanflalt, Stuttgart: †Realanflalt,

Ulm: †Realanftalt.

III. Großherzogthum Oldenburg.

+Olbenburg.

IV. Bergogthum Braunfcweig. +Braunfcmeig.

4

^{&#}x27;) Mit rudwirtenber Rraft bis jum Oftertermin 1893.

B. Lehranftalten, bei welchen ber einjahrige, erfolgreiche Befuch ber erften (oberften) Rlaffe jur Darlegung ber Befabigung nothig ift.

a. Progumnaften.

I. Ronigreich Württemberg.

Eflingen: *Opjeum, Ludwigeburg: *Opjeum, Debringen: *Opjeum,

II. Großherzogthum Baden.

Donauefdingen.

Durlach: Brogymnafium (verbunden mit Real-

b. Realidulen.

I. Konigreich Württemberg.

Biberach: †Realanflatt, Cannflatt: †Realanflatt, Gitingen: †Realanflatt, Göppingen: †Realanflatt, Dall: †Realanflatt, Deibenheim: †Realanflatt, Deibenheim: †Realanflatt, Deibenheim: †Realanflatt, Ludvigsburg: †Realanflatt, Radensburg: †Realanflatt, Rottmeit: †Realanflatt,

Tübingen: +Reglanftalt.

II. Großbergogthum Baden.

†Freiburg,
†Heibelberg,
†Rarlsruhe,
†Ronflanz,
†Wannheim,
†Pforzheim.

III, Großherzogthum Deffen.

+Misfelb.

MIzen: †Realichule (verbunden mit Progymnafium), +Bingen, III. Großbergogthum Deffen.

Migey: Progymnafium (berbunden mit Realicule), Briebberg: Progymnafium (berbunden mit Real-

IV. Bergogthum Cachfen:Coburg und Gotha.

Ohrbruf: Progymnafium (verbunden mit Real-

Darmftabt: †Realfchule,

Friedberg: †Realichule (verbunden mit Progym-

Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Ghmnafium).

Groß-Umftadt, †Realfcule (verbunden mit Candwirthichaftsichule).

Maing: †Realschule (verbunden mit Real-Shmnafium).

†Michelftadt,
Offenbach a. Main: †Realicule (verbunden mit

Dppenheim, †Wimpfen am Berg.

Borms : +Realfcule (verbunden mit Spmnafium),

IV. Großbergogthum Medlenburg. Schwerin.

Bismar: †Realicule ber großen Stadtichule.

V. Großherzogthum Medlenburg: Strelis.

Reuftrelik.

VI. Großherzogthum Oldenburg. †Oberflein-Ibar.

VII. Fürftenthum Schwarzburg : Conders: baufen.

Urnftadt: Realschule (verbunden mit Sandelsabtheilung),

Conbershaufen.

VIII. Freie Sanfeftabt Bremen.

Bremen: †Realschule in ber Altftabt, +Realschule beim Doventhor.

c. Real-Progymnaften.

I. Ronigreich Burttemberg.

Calw: Real-Lygeum, Omund: Real-Lygeum,

Beilbronn: Realflaffen bes Somnafiums,

Rürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden. Ettenbeim,

Lorrad: Real-Progymnafium (verbunden mit

Symnafium).

III. Großherzogthum Medlenburg.

Parchim: Real-Progymnafium (verbunden mit

Ribnis.

IV. Großherzogthum Medlenburg. Strelis. Sconberg: Realidule.

V. Großherzogthum Oldenburg. Birfenfelb: Real-Abtheilung bes Somnafiums.

VI. Bergogthum Gachfen Altenburg.

VII. Bergogthum Gachfen-Coburg und Gotha.

Coburg: Reglidule,

Ohrbruf: Realichule (verbunden mit Brogym-

nafium).

VIII. Fürftenthum Schwarzburg-Mubolftabt.

Frantenhausen. IX. Fürstenthum Reuß alterer Linie.

Greis : Real-Abtheilung bes Symnafiums.

X. Fürstenthum Schaumburg. Lippe.

Budeburg: Real-Brogymnafium (verbunden mit Symnafium),

XI. Fürftenthum Lippe.

Detmold: Realflaffen des Symnafiums.

XIL Freie Banfeftadt Bremen.

Bremerhaben: Realfcule (verbunden mit Symnafium).

XIII. Freie und Saufestadt Samburg. Bergeborf : Danfafdule.

C. Behranftalten, bei welden bas Beftehen ber Entlaffungsprufnng gur Darlegung ber Befähigung geforbert wirb.

a. Prognmnaften.

I. Konigreich Preußen. Andernach,

Berent,

Boppard, Brühl, Dorften Duberftabt: Proghmnafium (verbunden mit Real-Proghmnafium).

Eichwege: Progymnafium (verbunden mit Real-Progymnafium),

Ejdweiler: Proghmnafium (verbunden mit Real-Proghmnafium).

Eupen: Proghmnafium (verbunden mit Real-Broghmnafium),

Gustirchen,

Forft i. b. Laufig: Progymnafium (verbunden mit Real-Progymnafium),

Frankenftein, Benthin.

Dochft a. Dain: Broghmnafium (verbunden mit Real-Broghmnafium).

homburg b. b. hobe: Broghmnafium (berbunden mit Real-Broghmnafium).

Jülich,

Rempen (Bofen), Ronigsberg i. Oftpr.,

Rroffen: Progymnafium (verbunden mit Real-Progymnafium),

Lauenburg i. Bomm.

Limburg a. b. Lahn: Progymnafium (verbunden mit Real-Brogymnafium),

Ling.

Löbau i. Weftpr.,

Lögen,

Malmeby,

Minden: Proghmnafium (verbunden mit Real-Proghmnafium),

Reumart i. Weftpr.,

Reumunfter: Progymnafium (verbunden mit Real-Progymnafium).

Rienburg: Progpmnafium (verbunden mit Real-Broapmnafium).

Br. Friedland,

Rheinbach,

Rhendt: Progymnafium (verbunden mit Ober-

Rietberg, Saarlouis,

Schlawe,

Sobernheim,

Striegau, Tremeffen,

Beißenfels, St. Wenbel.

Bipperfürth.

II. Glfaß. Lothringen.

Bifchweiler, Forbach, Oberehnheim, Thann.

b. Realfdulen.

I. Ronigreich Preugen.

Altona: †Realicule (verbunden mit Real-Comnafium), †Bitterfeld,1) †Bodenheim, †Caffel.

^{&#}x27;) Dit rudmirtenber Rraft bis jum Oftertermin 1898.

Frantfurt a. W.: †Realfdule der israelitifden Religionsgefellfdaft, †Realfdule der israelitifden Gemeinde,

† Ablerfindtidule,

+München-Gladbach,1)

+Botsbam.

II. Bergogthum Braunfcweig.

†Danau, †Wolfenbuttel.

c. Real-Brognmnaften.

I. Ronigreich Preugen.

Altena, Biebrich-Mosbach.

Biebentopf,

Bocholt,

Bonn: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realicule).

Burtehube,

Culm, Deligich, Dies.

Dirjchau,

Duberfladt: Real-Broghmnafium (verbunden mit Broadmnafium).

Dülten, Düren.

Gilenburg,

Einbed, Gisleben.

Ems.

Efcwege: Real-Proghunafium (berbunden mit Broghungfium),

Cichweiler: Real-Proghmnasium (verbunden mit Proghunasium),

Cupen: Real-Progymnafinm (berbunden mit Brogymnafium),

Forft i. d. Laufit: Real-Broghmafium (verbunden mit Broghmnafium),

Freiburg i. Schlef.,

Fulba, Barbelegen,

Beifenheim,

Greifswald: Real-Broghmnafium (verbunden mit Somnafium),

Bumbinnen,

hadersleben: Real-Progymnafium (verbunden mit Gymnafium),

hameln: Real-Broghmnafium (verbunden mit

Sabelberg,

hersfeld: Real-Brogymnafium (verbunden mit Spmnafium),

Silbesheim: Real-Progymnafium (berbunden mit

Sochft a. Main: Real-Progymnafium (verbunden mit Brogymnafium),

Bofgeismar,

homburg b. d. hobe: Real-Progymnafium (berbunden mit Progymnafium),

Jenfau, Ibehoe,

Rottbus: Real-Progymnafium (verbunden mit

Symnafium), Rroffen: Real-Progymnafium (verbunden mit

Proghmafium),

Langenberg,

^{&#}x27;) Dit rudwirtenber Rraft bis jum Dftertermin 1898.

Langenfalsa. Lauenburg a. b. Gibe: Albinusicule. Lenneb. Limburg a. b. Lahn: Real-Broghmnafium (berbunben mit Brogbmnafium), Lowenberg. Ludenmalbe. Lubben. Bübenfdeib, Marbura. Marne. Dublbaufen i. Thur .: Real-Brogbmnafium (perbunben mit Gomnafinm). Mulbeim a. b. Rubr : Real-Brogomnafinm (berbunben mit Omnafium), Minden-Gladbad: Real-Brogpmnafium (berbunden mit Opmnafium), Dunben: Real-Broapmnafium (berbunben mit Brogymnafium), Rauen. Raumburg a. b. Saale, Reumfinfter: Real-Brogomnafium (berbunden mit Brogbmngfium). Reuwied: Real-Brogomnafium (verbunden mit Comnafium). Rienburg: Real-Brogomnafium (verbunden mit Broghmnafium). Rortheim, Oberhaufen, Oberlahnftein. Dibesine Otternborf. Papenburg.

Billau. Rathenom.

Ratibor.

Remicheib,

194 Riefenburg. Solesmig: Real-Brogpmngfium (perbunden mit

Schmalfalben. Schonebed, Schwelm. Gegeberg. Solingen. Sonderburg. Sprembera. Stade: Real-Brogpmnafium (perbunden mit Somnafium), Stargard i. Bomm. Stolb: Real-Brogbmnafium (berbunben mit Somnafium). Helsen. Bierfen, Banbsbed: Real-Brogpmnafinm (berbunben mit Somnafium). Wattenicheib, Befel: Real-Brogbinngfium (berbunden mit Somnafium). Wolgaft, Bollin. Briegen. II. Bergogtbum Braunfchweig. Banbersbeim. III. Bergogthum Anhalt. Berbft : Realtlaffen bes Somnafiums. IV. Gurftenthum Comarzburg: Rudolftadt. Rubolftabt : Realtlaffen bes Somnafiums. V. Garftenthum Balbed. Arolien.

Shmnafium)

d. Sobere Bargeridulen.

I. Ronigreich Preugen.

Barmen : + Bewerbeichule (Realichule mit Fac.

flaffen),

Berlin: +Erfte Realidule.

+3meite Realfcule. Dritte Reglidule.

Bierte Realicule.

Bunfte Realicule,

+Sedfte Realfdule,1)

Breslau: †Erfte evangelifche Realicule,

Bweite evangelifche Realicule. Ratholifde Realicule,

Charlottenburg : †Realfcule,

Coln: +Realichule,

Dortmund: + Bewerbeichule (Realichule).

Duffelborf : †Realichule,

Emben : †Raifer Friedrichs-Schule,

Erfurt: +Realidule.

Effen: †Realichule (verbunden mit Real-Som-

nafium).

Frantjurt a. Main : †Selettenichule,

Beeftemunbe : +Reglidule. Gorlig: +Realichule.

Graudeng: †Realfcule, Dagen: + Bewerbeichule (Realichule),

Bannober: +Erfte Realicule, Breite Realicule.

Bedingen: †Realfdule,

Ronigeberg i. Oftpr.: †Realicule im Lobenicht,

Liegnis: +Wilhelmsichule.

Strausberg: Real-Brogymnafium.

II. Ronigreich Bapern.

Unsbach : +Realidule. Afchaffenburg: †Realicule,

Mugeburg: +Rreisrealicule.

Bamberg : †Realicule.

Bapreuth: + Areisrealicule. Erlangen : †Realfoule, Freifing: †Realfdule.

Fürth : †Realfcule, Dof: †Realidule.

Ingolftabt: +Realfdule.

Raiferelautern: †Rreisrealicule,

Raufbeuren : †Realfcule, Rempten: †Realfdule,

Riffingen : † Realfcule,

Rigingen: †Realichule, Landau: †Realfcule.

Lanbshut: †Realfcule, Lindau: †Realfcule,

Lubwigshafen a. Rhein: †Realfchule,

Memmingen: +Realicule, Munchen: + Lubmigs-Rreisrealidule.

+Quitpold-Rreifreglichule.

Reuftabt a. b. Daarbt: †Realicule.

Rördlingen: †Realicule, Rurnberg : †Rreisgealichule,

Baffau: †Rreisrealfdule, Regensburg: †Rreisrealichule,

Rothenburg a. b. Tauber: †Realichule,

Someinfurt: †Realicule, Speper: †Realichule,

Straubing: +Realfcule, Traunftein: †Realfcule,

Burgburg: †Rreisrealfcule, Bunfiebel: +Reglicule.

3meibruden : †Realichule.

III. Ronigreich Cachfen.

Bauten : †Reglidule. Crimmiticau: +Realidute.

¹⁾ Dit rudwirtenber Rraft bis jum Dftertermin 1898.

Dresben: Friedrichstadt: + Lebr- und Ergiebungs-VI. Großherzogthum Medlenburg. Anftalt für Anaben (Reglichule) 1) Comerin. Frantenberg : +Realicule 1) Grabow : Real-Prognmafium Blaudau: +Realidule.1) †Roftod. Grimma: †Realidule. 1) VII. Großbergogthum Cachfen. Großenhain : +Realichule. 1) Apolda: +2Bilbelm und Louis Bimmermonus Leibzig: +1. Realicule Reglichule. +2. Realicule Reuftabt a. b. Orla: +Realidule. †3. Realfdule,") Leisnig: †Realfchule, 1) VIII. Bergogthum Cachfen-Meiningen. Lobau: †Realicule. Sonnebera : +Realicule. Meerane: +Realidule 1) IX. Bergogthum Cachfen:Coburg und Meiken: +Realidule. ') Gotha. Mittweiba : †Reglicule. Gotha: †Realidule. Birna : +Realfdule, 1) X. Bergogthum Unbalt, Blauen i. Boigtlande: +Realfcule, tCothen. Reichenbach i. Boigtlande: +Reglichule. 1) XI. Freie und Sanfeftadt gabed. Rodlit: †Realidule, 1) Lübed: +Realichule. Stollberg: †Reglidule. 1) XII. Greie und Sanfeftadt Samburg. Berbau: +Realicule. Samburg: +Reglichule por dem Solftenthore. IV. Großbergogthum Baden. +Reglichule bor bem Lübederthore. Baben: Realflaffen bes Somnafiums. XIII. Glfaß-Lothringen. Durlach: Real-Abtheilung bes Brogbmnafiums. Barr : +Realidule. Rengingen.3) Buchemeiler: +Real-Abtheilung bes Opmnafiums. Labenburg, 4) +Malbeim. Colmar: +Real Abtheilung bes Engeums, +Schopfbeim. Sagenau: †Real-Abtheilung bes Somnafiums, Sinsbeim, Martird: +Reglidule. Det: +Realicule, +Ueberlingen. Dulhaufen i. Gij .: + Bewerbefdule, Billingen. †Balbshut. Dunfter : +Realidule. Rappoltemeiler: +Realicule, V. Großbergogthum Seffen. Strafburg i. Glf.: +Reue Reglichule. +Bukbach. Bebbenbeim a. b. Beraftrafe. tRealicule bei St. Johann.

symnafien entsprechen.

2) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1893.

3) Rit rud mirtelinet auf bis jum Shinffe bes Schuljahres 1891/92. — Die Anftalt ertheilt nur an ben brei oberen Rlaffen obligatorifden Unterricht im Latein.

4) Die Anftalt ertheilt nur noch an ber oberften Rlaffe obligatorifden Unterricht im Latein.

¹⁾ Mit biefen Schulen find Brogymnafialtlaffen verbunden, welche ben Rlaffen Sexta, Quinta und Quarta ber Gymnaften entfprecen.

e. Andere öffentliche Lebranftalten.

I. Ronigreich Breufen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule, Brieg: †Landwirthschaftsschule, Clebe: †Landwirthschaftsschule, Dahme: †Landwirthschaftsschule,

Elbena: †Landwirthichaftsichule,

Flensburg: †Landwirthicaftsichule (verbunden mit Danbelsichule),

†Deffentliche Banbelsichule (verbunben mit Landwirthichaftsichule),

Deiligenbeil: †Landwirthichaftsichule, Derford: †Landwirthichaftsichule, Dilbesheim: †Landwirthichaftsichule, Liegnip: †Landwirthichaftsichule,

Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule, Marggrabowa i. Oftpr.: †Landwirthschaftsschule,

Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule, Samter: †Landwirthschaftsschule, Schivelbein i. Bomm.: †Landwirthschaftsschule.

Schibelbein i. Pomm.: †Landwirthichaftsichule Beilburg: †Landwirthichaftsichule.

II. Konigreich Bayern.

Augsburg: +3nduftriefdule,

Lichtenhof: †Rreislandwirthschaftsichule, München: †Danbelsichule,

†Indufirieschule, Rürnberg: †Indufirieschule, †Handelsichule,

Weihenftephan: + Landwirthichaftliche Central-

. .

III. Ronigreich Cachfen.

Chemnit: †Deffentliche handels-Lehranftalt, Dobeln: †Landwirthichaftsficule (verbunden mit Real-Sommafium).

Dresben: †Deffentliche Sanbels Lehranftalt ber Dresbener Raufmannicaft (bobere

Sandelsidule).

Leipzig: †Deffentliche Sandels-Lehranftalt,

Bittau: + Sandels - Abtheilung des Real : Bym-

IV. Ronigreich Burttemberg.

Rornthal: Bemeinbe-Lateinfoule.

V. Großherzogthum Deffen. Groß-Umftadt: †Landwirthschaftsichule (berbunden mit Realicule).

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirthichaftsichule.

VII. Bergogthum Braunfcweig.

Marienberg bei Delmftedt: †Landwirthichaftliche Schule.

VIII. Fürftenthum Comargburg. Condere. baufen.

Arnftadt: †Dandelsabtheilung ber Realichule.

IX. Glfaß. Lothringen.

Rufach: †Landwirthichaftsichule.

f. Frivat-Lehranftalten. +)

I. Ronigreich Preußen.

Berlin: †handelsicule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),

Biebrich a. Rhein: Anaben-Erziehungs-Anftalt bes Dr. heinrich Küntler (früher Dr. Küntler und Dr. Burtart),

⁺⁾ Die nachfolgenben Anstalten burfen Befähigungszeugniffe nur auf Grund bes Bestehens einer im Beifein eines Regierungs-Rommiffars abgehaltenen Entlasjungsprüfung ausstellen, fofern für biefe Prüfung bas Reglement von der Aufschiebebabe genehmlat ift.

Cofel i. O.-Schles.: höhere Brivat-Anabenschule unter Leitung des Borflehers G. Schwarzfopf,

Danzig: †handels-Atademie unter Leitung bes Dr. Otto Boltel,

Erfurt: †Banbelsfachichule bon Albin Rorner (fruber Dr. Babl),

Fallenberg i.b. Mart: Bittoria-Institut bon Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'fices Erziehungs-Institut von Karl Schwarz (früher W. Bröß),

Friedrichsborf bei homburg b. d. hobe: †Lehrund Erziehungsanftalt des Dr. Ludwig Projcholdt (früher Dr. Roch),

Gnadenfrei: †Dobere Privat-Bürgerichule unter Leitung bes Dialonus G. Lent,

St. Goarshaufen : †Erziehungs-Inftitut bon Rarl Harrach,

Groß-Lichterfelde: Erziehungs : Anftalt des Dr. Chriftian Deter,

Remperhof bei Cobleng: †Ratholische Anaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anflalt des Dr. Christian Joseph Jonas (trüber Gerhard Loben),

Lauterberg a. Dar3: †Dobere Privat-Anabenichule bes Real-Gymnafial-Oberlehrers a. D. Dr. F. H. Uhn,

Riesth: Padagogium unter Leitung bes Borffebers hermann Bauer,')

Obercaffel bei Bonn: +Unterrichte. und Er-

Osnabrud: † Dandelsichule bes Dr. 2. Lindemann (früher Rolle).

Oftrau (früher Oftrowo) bei Filehne: Progymnafiale und realprogymnafiale Abtheilung des Pädagogiums des Dr. Max Beheim Schwarzbach,

Telgte: Progymnafiale und thöhere Bürgerfcul-Abtheilung bes Erzichungs-Inflituts bes Dr. Franz Anidenberg (früher J. Anidenberg sen.).

II. Rouigreich Banern.

Augsburg: †Allgemeine Sanbels-Lehranftalt von Johann Stahlmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalg): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Balentin Trautmann und Eugen Webrie.

Fürth: †Jeraelitifche Burgerichule bes Dr. Ca-

Marttbreit a. Main: † Dandelsschule von Joseph Damm.

Rürnberg: †Real- und handels-Lehranfialt (Inflitut D. Gombrich).

III. Ronigreid Cachien.

Aresden: †Real-Athfeilung der Lehr und Erziehungs-Anftalt von Ernfl Bohme, †Real-Inflitut von G. Müller-Geflinet und P. Ih. Schumann (früher Gelinet-Körner-Jahr Real-Inflitut), ?) †Realflassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anftalt des Dr. Ernfl Zeidter (früher Dr. R. Alkani) ?)

2) Auf Diefen Anftalten ift ber obligatorifche Unterricht im Latein auf Die brei unteren Rlaffen befdrantt.

¹⁾ Die Anftat ift befugt, bas miffenfaftliche Befähigungszeugniß für ben einiahrigefreimilligen Militarbierift auf Grund bed Befteleten ber Alchichpfullung nach bem fechsten Jahrgange unter Anwendung ber preußischen Prüfungsobnung von 6. Januar 1802 zu ertbilen.

Leipzig: †Erziehungs-Anftalt bes Dr. E. J. Barth, †Privatschuse bes Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann), †Privat-Realschuse von Otto Albert

Toller. IV. Königreich Wärttemberg.

Stuttgart: †Bobere Bandelsichule bes Profeffors Martin Sched,

> +Realiftische Abtheilung ber Pribat-Lehranstalt des Profesiors Karl Widmann (früher Rauscher).

V. Großbergogthum Baben.

Balbtirch: †Erziehungs-Unftalt bes Dr. Rubolph Blahn (früher Couard Müller),

Beinheim: Privatanftalt bes Dr. D. B. Benber (verbunden mit hoherer Burgerichule).

VI. Großherzogthum Deffen.

Maing: +Brivat - Lehranftalt bes Dr. Beinrich Destamp (früher Dr. Rlein),

Offenbach a. Wain: † Privat: Handelsichule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Raegler).

VII. Großherzogthum Cachfen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anftalt von Ernft Bfeiffer,

+Erziehungs-Anftalt bes Dr. Beinrich Stop.

VIII. Bergogthum Braunfdweig.

Braunschweig: † Privat-Lehranflatt des Dr. hermann Jahn (früher Dr. Gunther), Seesen a. Darz: † Jatobson-Schule unter Leitung

bes Dr. Emil Philippion, Bolfenbiittel: +Samjon-Schule unter Leitung

bes Dr. Ludwig Tachau.

IX. Bergogthum Cachfen-Meiningen.

Bofined: Bobere Bürgerichule unter Leitung bes Direttors Straubel.1)

X. Bergogthum Cachfen:Altenburg.

Gumperda bei Rahla: †Lateinsose Absteilung ber Lehr- und Erziehungs-Anstalt bes Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Bergogthum Cachfen: Coburg u. Gotha

Gotha: †Döhere Handelsschule der tausmännischen Innungshalte unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher Dr. Ludwig Goldichmidt).

XII. Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

Reilhau: †Erziehungs-Anstalt bes Dr. Johannes Barop.

XIII. Fürftenthum Menß jungerer Linie.

Gera: †Amthor'iche höhere Privat-Handelsichule (Handels-Afademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XIV. Freie und Sanfestadt Lubed.

Lubed: †Privat-Realichule bes Dr. G. A. Reismann (früher von Großheim).

XV. Freie Sanfeftabt Bremen.

Bremen: †Privat. Realfchule von C. D. Debbe.

XVI. Freie und Sanfestadt Samburg.

Damburg: †Schule bes Dr. E. A. Bieber, †Schule ber Gebrüber F. und B. Glißa, †Schule bes Dr. A. Wichard Lange, †Schule von F. L. Nitrnheim,

¹⁾ Dit rudmirtenber Rraft bis jum Dftertermin 1892.

Damburg: †Schule des Dr. Th. Wahnschaff, †Realschile der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmaller, †Realschile der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldichmidt. Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direttors J. Wickern und des Pactors a. D. A. Adhricht sehrende Paulium, Renssonat des Rauthen Houses. (Proghmasiale und †Real-Abtheilung [Realschie]). ')

D. Lehranftalten, für welche befondere Bedingungen feftgeftellt find.

Ronigreich Cachfen. Chemnig: +Bobere Bewerbeichule, 2)

Berlin, den 31. Mai 1893.

Der Reichstangler.

In Bertretung: v. Boetticher.

') An der progunnasialem Ableitung wird die jum einjährig-freiwilligen Militärdienst beschijgende Präsung bereits nach Juridsegung des Lestgagngs der Unterfetund abgehalten.

') Diese Ansalt darf denjenigen ihrer Schalter Beschijdungsprugnisse ertheiten, welche den ersten (11/3/18prigen) und zweiten (11/8prigen) Rurslus der Ansfalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Rommissa abgebatten Ghalten Beschieden staden, daß sie fich des Setbergelung enrügende angeseinnet abect.

Bekanntmachung der Minifterien des Innern und des Kriegewesens, betreffend Abanderungen der Landwehr-Bezirks-Cintheilung. Bom 21. 3mi 1893.

Im Nachsiehenden wird eine Befanntmachung des Reichstanzlers vom 9. Juni 1893, betreffend Abänderungen der dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beisgefügten Landwehr-Bezirts-Gintheilung (Centralblatt für das Dentsche Neich Nr. 24 von 1893 Seite 188 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, ben 21. Juni 1893.

Für ben Staatsminifter bes Rriegswefens:

Schmid.

Die bem §. 1 ber Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr=Begirts: Eintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Biffer 6 a. a. D. an ben einichlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee: forps	In: fanterie: Brigade	Landwehr: bezirfe	Berwaltungs: (bezw. Aushebungs:) bezirfe	Bundes ftaat (im Königreich Breußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerfungen
III.	9.	Landsberg a. W.	Stadt Laubsberg. Laubfreis Lanbsberg.	lluveränbert wie bisher.	
IV.	15.	Mülhaufen i. Th.	Etadt Mühlhaufen. Landtreis Mühlhaufen. Kreis Worbis. = Heiligenstadt. = Langensalza.	Unverändert wie bisher.	
		Reiffe.	Rreis Reiffe. : Grottfau.	Königreich Preußen. RB. Oppeln.	
		Beuthen.	Kreis Tarnowit. Stabt Beuthen. Landfreis Beuthen.		
VI.	24.	Kattowiy.	Rreis Rattowit.		
		Rreuzburg.	Rreis Rofenberg. 2 Lublinig. Rreuzburg.		
		Oppeln.	Rreis Oppeln Faltenberg.		
		Paderborn.	Rreis Paderborn. Barburg. Sözter. Büren.	R.=B. Minden.	Der 1. Bezirk ist bem Rommans beur ber 25. Ins fanteries Brigabe,
VII.	1.	25. Bes Lipperode: Rappel.		Fürsteuthum Lippe.	ber 2. Bezirt bem Rommanbeur ber
			Ronigreich Preußen. Brigabe im	7. Felbartillerie: Brigabe im Frie: ben unterftellt.	
		Dortmund.	Stadt Dortmund. Laudfreis Dortmund. Kreis Hörbe.	R.=B. Arnsberg.	

Armee: forp8	fant	n= erie= gabe	Landwehr: bezirke	Berwaltung&= (bezw. Aushebung&=) bezirke	Bundesstaat (im Königreid) Breußen und Bayern aud) Brovinz, bezw. Regierungsbezirf)	Bemerlungen
			І. Вофин.	Stadt Bochum. Landfreis Bochum.	Ronigreich Preugen.	
	25.	2. Be: zirt.	II. Bochum.	Rreis Gelfenfirchen Sattingen.	R.=B. Arnsberg.	
			Sagen.	Stadt Dagen. Landfreis Hagen. Kreis Schwelm. Sferlohn.		
	26.			Rreis Minben. Subbede.	R.B. Minben, Fürstenthum Schaum: burg-Lippe.	Der 1. Bezirk ist bem Rommans- beur ber 26. In- fanterie: Brigade, ber 2. Bezirk bem Rommandeur ber 13. Kavallerie- Brigade im Fries- ben unterstellt.
			Minben.	Fürstenthum Schaum: burg-Lippe.		
VII.		1. Bes zirf.	Detmold.	Aushebungsbezirk: Detmold. Anshebungsbezirk: Lengo. Kreis Derford.	Fürstenthum Lippe.	
			Bielefelb.	Stadt Bielefelb. Laudfreis Bielefelb. Kreis Halle. Biedenbrüd.	Rönigreich Preußen. R.B. Minden.	
		2. Ble: zirf.	I. Münster.	Stabt Münster, Landfreis Münster. Kreis Steinfurt, SCoesfelb.	R.: Wünster.	
			II. Münster.	Kreis Warenborf. Bedum. Lübinghaufen. Tedlenburg.		
			Redlinghaufen.	Rreis Reclinghausen. = Borten. = Uhaus.		

Armee= forps	fan	in= terie= gabe	Landwehr: bezirfe	Berwaltungs: (bezw. Aushebungs:) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Breußen und Bayern auch Brovinz, bezw. Regierungsbezirt)	Bemerkungen
			Barmen.	Stadt Elberfelb. 2 Barmen. Rreis Mettman.	Rönigreich Breußen.	
	2	7.	Solingen,	Rreis Colingen.		
			Lennep.	Stadt Remfcheib. Kreis Lennep.		
			Düffelborf.	Stadt Duffeldorf. Landfreis Duffeldorf.		Der 1. Bezirt ist bem Romman- bent ber 28. In- santerie-Brigabe, ber 2. Bezirt bem Rommanbeur ber 14. Kavallerie- Brigabe im Frie- ben unterstellt.
VII.		1. Be=	Crefelb.	Stadt Crefelb. Landfreis Crefelb.		
V11.	28.	zirt.	Gelbern.	Rreis Cleve. s Moers. s Geldern.	R.B. Düffelborf.	
		2. Be: zirt.	Effen.	Stadt Effen. Landfreis Effen.		
			Mülheim a. b. Ruhr.	Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.		
			Befel.	Rreis Rees. : Ruhrort.		
			St. Wenbel.	Fürftenthum Birten- felb.	Großherzogthum Olbenburg. Königreich Preußen.	
			Ct. abelibet.	Rreis St. Benbel. 2 Ottweiler.		•
			Saarlouis.	Rreis Saarlouis. = Merzig.		
*****		_	St. Johann.	Rreis Caarbruden.		
VIII.	32.		I. Trier.	Stadt Trier. Landfreis Trier. Kreis Saarburg. Berncastel.	RB. Trier.	
			II. Trier.	Rreis Bitburg. : Prüm. : Daun. : Wittlich.		

Armee= forp8	fan	n= terie= igabe	Landwehr= bezirke	Verwaltungs: (bezw. Aushebungs:) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Breußen und Bayern auch Broving, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen
		1.	Samburg.	Aushebungsbezirt: Hamburg. Ripebattel. Bergeborf.	Freie und Hanfestadt Hamburg.	Der 1. Bezirf if bem Romman beur ber 33. In fanterie-Brigade
		Be:		Freie und Sanfestabt Lübed.	Freie und Saufestadt Lübed.	der 2. Bezirt den Rommandeur der 9. Feldartillerie
			Lübed.	Areis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen. Proving Schleswig- Holftein.	Brigabe im Frie- ben unterstellt.
			I. Bremen.	Aushebungsbezirf: Bremen.	Freie und Sansestadt	
	33.			Anshebungsbezirt: Bremerhaven.	Bremen. Königreich Preußen. R.2B. Stade.	
IX.		2. Bes	II. Bremen.	Rreis Lehe. " Geeftemünde. " Ofterholz. " Utumenthal. " Berden. " Uchim. " Hotenburg. " Zeven.		
			Stabe.	Rreis Jork. Stade. Refdingen. Ueuhaus a. d. D. Dabeln. Bremervörbe.		
	(G herz	(Groß: herzoglich Medlen: burgifche.)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin, Hagenow. Ludwigsluft. Parchim.	Großherzogthum Wecklenburg-Schwerin.	
			Neustrelit.	Aushebungsbezirt: Reustrelit. Reubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mectlenburg-Strelip.	

Armee: forps	In: fauterie: Brigade	Landwehr= bezirke	Berwaltungs: (bezw. Aushebungs:) bezirke	Bundes staat (im Königreich Breußen und Bayern auch Brovinz, bezw. Regierungsbezirt)	Bemerkungen
	34.	Wismar.	Aushebungsbezirt: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	Großher3ogthum Medleuburg.⊛chwerin.	-
	(Groß: herzoglich Wedlen: burgifche.)	Noftod.	Aushebungsbezirk: Roftock, Ribnits. Güftrow.		
		Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.		
		Schleswig.	Kreis Edernförde. Schleswig. Sufum. Giberftebt.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig- Holftein.	
IX.	35.	Flensburg.	Stadt Flensburg. Landfreis Flensburg. Kreis Habersleben. = Sonderburg. = Apenrade. = Tonbern.		
		Riel.	Stadt Riel. Landfreis Riel. Rreis Plön. Dibenburg.		Der 1. Bezirk ist bem Kommans bem ber 36. Ins fanterie: Brigabe, ber 2. Bezirk bem
	1. 36. Be=		Großherzogthum Olbenburg.	Rommanbeur ber 18. Ravalleries	
	şirf.	Rendsburg.	Kreis Rendsburg. Norberbithmars fchen. Giberbithmars fchen. Steinburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig- Holftein.	Brigade im Frie- ben unterstellt.

Armee: forp8	In: fanterie: Brigabe	Landwehr: bezirke	Berwaltungs: (bezw. Aushebungs:) bezirfe	Bundes ftaat (im Königreich Breußen unb Bayern anch Brovinz, bezw. Regierungsbezirt)	Bemerfungen
		I. Altona.	Stabt Altona.	Rönigreich Prengen.	
IX.	36. Bes zirt.	II. Altona.	Rreis Pinneberg. Etormarn. Gegeberg.	Provinz Schleswig: Holftein.	
	46. (2. König: lich Säch: fifche.)	Großenhain (früher II.Dre8: den.)	Amtéhanptmannschaft Großenhain.		
	48. (4. König: lid) Säd): fifde.)	Leipzig (früher I. Leipzig und II. Leipzig).	Stadt Leipzig. Umtshamptmannschaft Leipzig.		
		Meißen (früher Meißen).	Amtshauptmannschaft Weißen.		*
XII. (König: lich Sächfi: jches.)	64. (6. Rönig: lich Säch: filche.)	Oresben:Attftabt (früher I. Ores: ben).		Rönigreich Cachfen.	
		Dresben:Nen: ftabt (früher I. Dresben).	Der rechts ber Elbe gelegene Theil ber Stadt Tresben (Neufladt.) Der rechts ber Elbe gelegene Theil ber Amtshamptmann: ichgit Tresben:Neu- itadt.		

Armee= forps	Ju= fauterie= Brigabe	Landwehr= bezirke	Berwaltungs: (bezw. Aushebungs:) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Breußen und Bayern auch Brovinz, bezw. Regierungsbezirt)	Bemertungen.
	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauber- bischofsheim. Bezirksamt Wertheim. = Buchen. = Abelsheim. = Wosbach. = Eberbach.		
XIV.		Mannheim.	Bezirksamt Mannheim Schwetin- gen.	Großberzogthnun Raben.	
		Seidelberg.	Bezirksamt Seibelberg. 2Biesloch. 2Beinheim.		
		Bru ֆիսք.	Bezirksamt Sinsheim. Eppingen. Bretten. Bruchfal.		

Berlin, ben 9. Juni 1893.

Der Reichstangler. In Bertretung: v. Boetticher.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Musgegeben Ctuttgart Freitag ben 21. Juli 1893.

Inbalt:

Berfügung ber Ministerien ber Justig, ber auswärtigen Angelegenheiten. Abtheilung für die Berkehrsanstalten, des Jumern, des Ariegdwelens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Straftegiltern und die wechtelfeltige Mittleklung der Etrafunteliet. Bom 28. Juni 1983. — Bekanntungdung der Minisferien der Julis, des Jumern und des Kirchen und Schulwefens, betreffend die flancilike Anerkennung der Kongregalion der Schwefter von der Bufe und der driftlichen Liebe aus dem britten Orden des heiligen Franziskus zu Geiligenbronn, Oberamts Oberndorf, und die Berleihung der juriftischen Berfönlichkeit an diese Kongregation. Bom 6. Juli 1893. — Berfügung ber Minifierien ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung fur bie Berfehrsanftalten, bes Innern und ber Finangen, betreffeub Boridriften über Die praftifche Ausbilbung ber Regierungsbaufuhrer bes Dochbauund Bauingenieurfache. Bom 30. Juni 1893. - Berfugung ber Minifterien ber auswärtigen Ungelegenheiten, Abtheilung fur bie Bertehrsanftalten, bes Innern, bes Rirchen- und Schulwefens und ber Fingngen, betreffenb Boridriften fiber bie Bertftattthatigteit ber Ranbibaten bes Dafdineningenfeurfache por Ablegung ber Borprüfung und über die prattiiche Ausbildung ber Regierungsbauführer biefer Fachrichtung. Bom 30. Juni 1898. — Befanntmadjung bes Minifteriums bes Innern, betreffent bie Berleibung ber juriftifchen Berfonlichfeit an ben ebangelijden Berein in Binnenben, Oberamts Baiblingen. Bom 28. Juni 1898. - Berfugung bes Minifteriums codifictioner seeten in Estimetinen, Loetanie zsalolingen, som 28. Juni 1895.— Refliging des Kinisterlungs bed Ameri, hetrische die Erinisch von Erinisch von Erinisch 283. — Berfliging bed Ministerlungs des Min bentmale. Bom 27. Juni 1893. — Befanntmachung bes Minifteriums bes Rirchen- und Schulwefens, betreffenb Menberung in ber Aufficht über bas fogenannte Runft- und Alferthamerkabinet und einen Theil ber Sammlung von Schindenkmalen. Bom 10. Juli 1893. — Bekanntmachung des Finanzwinisseriums, betreffend die Aunahme ber Binsicheine wurttembergifcher Staatsichulbverichreibungen an Ballungeftatt bei ben R. Boll- und R. Steuerftellen. Bom 4. Infi 1893,

Versügung der Ministerien der Insti, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung sür die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betressend die Einrichtung von Strasregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strasurtheile.

Bom · 28. Juni 1893.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialversügung vom 18. September 1882, Reg.= Blatt S. 298, welche zur Ausführung der von dem Bundesrathe unter dem 16. Inni 1882 erlaffenen Berordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechfielsseitige Mittheilung der Strafurtheile (Bekanntmachung vom 18. September 1882, Reg. Blatt S. 271 ff.), ergangen ist, wird Nachstehendes verfügt:

Im Interesse der Bereinsagung und Beschlemigung des Geschäftsgangs erscheint es nach einer Mittheilung des Reichs-Justizamts erwünscht, daß die auf das Straferegister bezüglichen Schreiben an das Reichs-Justizamt wegen Mittheilung über die in das dortige Straftegister aufzunehmenden Emtscheidungen, wenn der Geburtsort des Berurtheilten nicht zu ermitteln war oder außerhald Deutschlands gelegen ist, oder wegen Anskunstsertheilung über die in dem Straftegister des Reichs-Justizamts verzeichnete Borstrafen solcher Personen — §. 7 Abs. 1 Jiff. 2 und §. 17 der Berordnung des Bundesraths — schon auf der äußeren Abreise als auf das Straftegister des Reichs-Justizamts bezüglich kenutlich gemacht werden.

Sienach werden alle betheiligten biesfeitigen Behörben angewiefen, in Zufunft alle auf bas Strafregister bes Reichs-Justigamte bezüglichen Schreiben unter ber Abreffe:

"An bas Reichs- Juftigamt (Strafregifter)"

abzufenden.

Ctuttgart, ben 28. 3nni 1893.

Mittnacht. Faber. Echmid. Riede. Echott v. Schottenftein.

Bekanutmachung der Ministerien der Inftis, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betressend die staatliche Anerkennung der Kongregation der Schwestern von der Buse und der christlichen Liebe aus dem dritten Orden des heiligen Franziskus zu heiligenbronn, Gberamts Oberndorf, und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an diese Kongregation.

Bom 6. Juli 1893.

Bermöge Allerhöchster Entichliegung vom 12. Juni 1893 haben Seine Königliche Majestät ber Kongregation ber Schweitern von der Buße und der chriftlichen Liebe aus dem dritten Orden des heiligen Franzistus zu heiligenbronn, Oberantis Oberndorf, auf Grund der von dem Bischof von Rottenburg vorgelegten Regeln und Sagungen dieser Kongregation unter den in Nachstehendem angestührten Bestimmungen und Bedingungen die staatliche Anertennung allergnädigit zu ertheilen geruht:

- 1) Rach Art. 15 Abs. 3 bes Gesebes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung bes Berhaltniffes ber Staatsgewalt zur tatholischen Kirche, ift die Genehmigung ber R. Staatsregierung zur Ginführung ber Kongregation jederzeit widerruflich.
- 2) Nach Art. 15 Abs. 1 bes genannten Gesetzes ist die ausdrückliche weitere Genehmigung der K. Staatsregierung erforderlich, so oft die Kongregation eine neue Niederlassung gründen oder eine Anstalt übernehmen will.
- 3) Nach Art. 16 jenes Gefeges werden die Gelübbe ber Rongregationsmitglieber von ber R. Staatsregierung nur als widerrufliche behandelt.
- 4) Wie die Kongregation und ihre Mitglieder überhaupt den allgemeinen Normen des Reichs- und Landesrechts unterworfen sind, so tann insbesondere die sogenannte Klansur der Kongregation, indem deren Wohnungen denen der übrigen Staatsangehörigen vor dem Geset ganz gleich siehen, den Gerichts- und Polizeibehörden des Staats in Ausübnung ihrer Funktion tein Hinderniß bereiten.
- 5) Bur Anfnahme in das Noviziat wie zur Gelübbeablegung ift bei Perfonen, welche unter elterlicher Gewalt stehen, die Zustimmung der Eltern, bei solchen, welche unter Bormundschaft stehen, die Zustimmung des Bormunds und die Genehmigung der Bormundschaftsbehörde (vergl. and Berfügung des Justizministeriums vom 27. März 1855 Reg. Batt C. S7), und bei Geferauen die Einwilligung des Chemanns erforderlich.
- 6) Jede Kongregationsschwester ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jeder Angehörige des Staats. Sie kann, wie jeder Angehörige des Staats, auf den Todesfall über ihr sämmtliches Bermögen abgesehen von der eingebrachten Witgist, wosern diese vertragsmäßig nach ihrem Tod der Kongregation anheimfällt vollkommen frei verfügen.
- 7) Liegenschaften ober liegenschaftliche Rechte können unter unentgeltlichem ober läftigem Titel von der Kongregation nur nach vorheriger der betreffenden Landesbehörde gemachter Anzeige und von derselben erhaltener Ermächtigung erworben werden (vergl. Berfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1859 Reg. Blatt S. 114).
- S) Auf die von der Kongregation geseiteten Privatunterrichtsanstalten finden die für solche Austalten bestehenden ftaatlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in Art. 25 des Volksichulgesets vom 29. September 1836, Anwendung.

- 9) In tirchlicher hinficht untersteht die Kongregation der Jurisdittion des Bijchofs von Rottenburg beziehungsweise des bischöflichen Ordinariats daselbst.
- 10) Zum Superior der Rongregation darf tein Beiftlicher bestellt werden, welcher R. Staatsregierung im Sinne des Art. 4 des Befehes vom 30, Januar 1862 migfällig ware.
- 11) Bor der Anfnahme in das Noviziat ist der Staatsbehörde der Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Aufzunehmenden zu liefern und, falls dieselbe einem außerbeutschen Staat angehört, zugleich der Nachweis darüber, daß dieselbe ihre Staatsangehörigkeit auch nach dem Giutritt in die Kongregation beibehalte.
- 12) Die Oberen der Rongregation haben die A. Staatsregiernug über den Personalftand der Rongregation unter vollständiger Angabe der persönlichen Berhältniffe in fortlaufender Renntniß in erhalten.
- 13) Rein Kongregationsmitglied darf auf sein Bermögen zum Bortheil der Kongregation unwiderenflich verzichten.

Die eingebrachte Mitgift darf die Summe von 3000 M nicht übersteigen und muß einem Kongregationsmitglied, welches austritt oder ausgestoßen wird, abzüglich des auf dasselbe etwa vor der Gelübdeablegung gemachten Aufwands, zurückgegeben werden; die Kongregation hat nur das Necht, während seiner Angehörigkeit die Ziusen der Mitgift zu genießen.

Das einem Kongregationsmitglied außer seiner Mitgift gehörige Vermögen wird außerhalb der Kongregation administrirt, und nur den Ertrag desselben, soweit nicht Rugnießers- oder andere Rechte Dritter ihn in Anspruch nehmen, tann die Kongregation, solange das Mitglied in derselben verbleibt, erhalten.

- 14) Die Kongregation tann Bergabungen von beweglichem Bermögen, die durch Atte unter Lebenden oder durch lesten Willen an fie gemacht werden, nur mit besonderer Ermächtigung der K. Staatsregierung annehmen.
- 15) lleber den Stand des Kongregationsvermögens ift der R. Staatsregierung jährlich Nachweis zu geben.
- 16) In die bezüglich der Grundung von Schwefterhaufern oder der liebernahme von Anstalten abzuschließenden Bertrage ift die Bestimmung aufznuehmen, daß diefelben

nur unter dem gegenseitigen Vorbehalt der Anftundigung eingegangen werden. Anch ist bei der Abschließung der Berträge der Kongregation mit den Gemeinden vorzusesen, daß Streitigkeiten zwischen der Vorsteherin und der weltlichen Behörde durch die betreffende Kreisregierung unter Venehmen mit der Kirchenbehörde entschieden werden.

17) Eine Aenderung der Statuten der Kongregation in Abficht auf die Zwecke, die außere oder die innere Organisation, sowie die sonstigen Grundeinrichtungen derselben ift nur mit Justimmung der A. Staatsregierung guläffig.

Ingleich mit der staatlichen Anerkennung haben Seine Königliche Majestät der obengenannten Kongregation auf Grund der vom Bischof von Rottenburg vorgelegten Regeln und Satungen derzelben die juristische Persönlichteit unter der Bedingung allergnäbigit zu verleihen geruft, daß mit der etwa erfolgenden Zurückzichung der staatstirchenpolizeilichen Inlassium des Ordens in Württemberg oder mit seiner tirchlichen Ausschung auch die juristische Persönlichteit desselben ersösche, und daß im Fall der Ausschung oder Auflösung des Ordens die Bestimmung über die Berwendung seines Bermögens, gleichwie eine während seines Bestichens etwa ergehende Verfügung über Theile desselben, für andere, dem Zwed des Ordens verwandte oder sonstige Zwede nur mit Genehmigung der K. Staatsregierung erfolgen dürse.

Borftehendes wird hiemit zur öffentlichen Renntnig gebracht.

Stuttgart, ben 6. Juli 1893.

Gaber. G

Somib. Carmen.

Derfügung der Minifterien der answärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanftalten, des Innern und der Finangen,

betreffend Vorschristen über die praktische Ausbildung der Regierungsbanführer des Hochbanund Sauingenieursachs. Wom 30. Juni 1893.

Gemäß §. 21 ber A. Berordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 149), wird in Bezug auf die praftische Thätigkeit, welche nach den §§. 4 und 11 dieser Berordnung der zweiten Staatsprüfung im Hochbau- und Bauingenieursach voranzugehen hat, Nachstehendes bestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Die Bjährige prattifche Thatigteit gerfällt in

- einen 30monatlichen Dienst zur Einführung in das prattische Bauweien und den Baubetrieb, sowie bei der Leitung von Banansführungen, wovon auf den letteren Theil mindestens 12 Monate zu verwenden sind,
- 2) einen smonatlichen Dienst bei einer Baubeforde und bei einer Cherbehorde, wovon auf ben Dienst bei der Cherbehorde mindestens 3 Monate entfallen follen.

Die einzelnen Beichäftigungsabichnitte können in verschiedener Reihenfolge erledigt werden; es muß jedoch stells ein Borbereitungsdienst von mindestens Imonatlicher Daner dem Dienste bei der Leitung von Bauausführungen vorangehen; auch ift, wenn thunlich, die Thätigteit bei einer Oberbehörde an den Schluß des gesammten Ausbildungsdienstes zu legen.

§. 2.

' Gesuche um Zulassung zu der prattischen Thätigkeit sind jeweils bis 1. März bei demjenigen K. Ministerium (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, Ministerium des Innern, Finanzministerium) einzureichen, in dessen Geschäftstreis die Ausbildung ersolgen soll.

In dem Gesuche find etwaige Wuniche über die Zeit und die Reihenfolge, den Ort und die Art und Beije der prattifchen Ausbildung vorzutragen.

§. 3.

Die Vorstände und bantechnischen Mitglieder der Oberbehörden haben sich die allgemeine Leitung des Ansbildungsdieustes angelegen jein zu lassen. Bon ihnen ift nicht nur die Thätigkeit der Regierungsdauführer während des Dienstes den Behörden selbst im einzelnen zu leiten, sondern auch während ihrer Beschäftigung in den übrigen Abschidungsdienstes derart zu überwachen, daß sie vornehmlich von der Art und dem Gange der Ausbildung Kenntnis nehmen, auch soweit erforderlich, den Baubeamten beziehungsweise den Regierungsbauführern die für eine zweckentsprechende Thätigkeit nöthig erscheinenden Weisungen ertheilen.

8. 4.

Bei der Beschäftigung der Regierungsbauführer während der in §. 1 angeführten Beitabschnitte ist zu beachten, daß die praftische Ausbildung den ausschließlichen Zwed der Borbereitung bildet, daß demnach jede hiedurch nicht gerechtfertigte, lediglich auf Anshilfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Inanspruchnahme der Regierungsbauführer nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

S. 5.

Die Zeit, mahrend welcher ein Regierungsbauführer durch Krantheit, militärische Dienstleiftungen ober ans sonstigen Gründen dem Ansbildungsdieust entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Gesammtdauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von 120 Tagen nicht übersteigt.

Anch ist nicht ansgeschlossen, daß eine zum Zwede der fachlichen Ausbildung auf Reisen zugebrachte Zeit bis zu 3 Monaten in jene Gesammtdaner eingerechnet wird, wenn der Nachweis über die Zweddienlichkeit der Reisen durch eigene Arbeiten oder durch Zeugnisse erbracht wird.

S. 6.

Der Regierungsbanführer hat vom Tage des Eintritts in den Borbereitungsdienst bis zur Beendigung der Zjährigen prattijden Ansbildung ein Arbeitsverzeichniß nach dem anliegenden Bordruck zu führen. In diesem Berzeichniß hat er alle wichtigeren von ihm besorgten Geschäfte, insbessondere die ihm zur Ausführung übertragenen Banarbeiten der Zeitsolge nach einzutragen, auch sämmtliche Unterbrechungen der Dienstleistung durch Arantheit, Urland, Ginziehung zu militärischen Uebungen ze. fortlaufend und vollständig vorzumerken.

Das Arbeitsverzeichniß ist am Schlusse jedes Wonats dem Borstande der Stelle oder dem Kollegialmitgliede, welches mit der Ueberwachung des Borbereitungsdienstes beauftragt ist, beziehungsweise dem mit der Ansbildung betranten sonstigen Bautechniter zur Ginsichtnahme und Bermerkung hievon vorzulegen.

II. Borbereitungebienft gur Ginführung in das prattifche Bauwefen und den Baubetrieb.

§. 7.

Bur Ginführung in das praftifche Banwejen und ben Banbetrieb ift ber Regierungsbanführer, fofern ihm nicht auf besonderen Antrag (§. 2) gestattet wird, bei einem von ihm bezeichneten Staatsbaubeamten oder sonstigen Bautechniter zu seiner Ausbildung einzutreten, einer Baubehörde oder einem mit einer größeren Ausführung betrauten Baubeamten zu überweisen.

Siebei ist darauf zu achten, daß die betreffenden Beamten nach dem Umfange und ber Art ber in ihrem Geschäftstreis zu erledigenden Geschäfte, beziehungsweise der unter ihrer Zeitung zur Ausführung tommenden Banten, sowie nach Maggade ihrer personitichen Befähigung in der Lage sind, den ihnen zugetheilten Regierungsbanführern ausreichende Gelegenheit und angemessen Belehrung zur Ginführung in den prattischen Bandientit zu gewähren.

Gbenjo ift bie Zahl ber einem Banbeamten zu überweisenden Regierungsbauführer bem Umfange ber vorhandenen Geidäfte angupaffen.

Baubeamten, welchen nach Lage ber Berhaltnisse in ihrem Geschäftsbezirt die Ansführung auch von tleineren lehrreichen Banten nicht obliegt, sollen Regierungsbanführer jum Zwed ber Ginführung in den prattischen Bandienst nicht zugetheilt werden.

S. S.

Die Regierungsbauführer find mährend des Vorbereitungsbieustes derart zu be-fcaftigen, daß fie

- a) während der Bauzeit, beziehungsweise so lange sich die Bauten fortsühren lassen, thunlichst viel auf der Banstelle von allen wichtigen Borgängen Kenntnis nehmen und sich über den Zwed und die Bedeutung der getroffenen Anordnungen durch unmittelbaren Bertehr mit den bauleitenden Beamten, Meistern, Aufsehern und Wertsührern die erforderliche Austunft verschaffen und
- b) während der übrigen Zeit bei der Anfertigung von Kostenvoranschlägen und zu der Anstellung von Bauentwürfen herangezogen werden, sofern dadurch das prattische Verständniß gefördert werden tann; and sollen die Bauführer mit den Vorschriften über das Verdingungswesen sowie mit der beim Banwesen üblichen Buchschung und Rechungsstellung befannt gemacht und prattisch in deren Sandsabung genöt werden.

S. 9.

Es ist insbesondere darauf zu halten, daß der Regierungsbauführer, soweit irgend thunlich

- 1) zur Aufertigung von Sfizzen nebst zugehörigen Rostenvoranschlägen und Erlänterungen,
- 2) zur Aufstellung durchgearbeiteter Entwürfe, nebst Rostenvorauschlägen und Erläuterungsberichten,
- 3) jur Ausarbeitung von Bangeichnungen in größerem Maßstab für ein in ber Ausführung begriffenes Bauwesen,
- 4) zur Borbereitung von Berdingungen und jum Abichluß von Arbeits- und Lieferungsverträgen,
- 3) zu ber bei Bauten üblichen Buchführung und Nechnungsstellung herangezogen und mit biesen Arbeiten möglichst vertraut gemacht wird;

daß er ferner

- 6) mit ber Linienfostlegung von Gifenbahnen und Stragen,
- 7) mit der Abstedung von Banwerten,
- 8) mit ber Ausführung von Glachen= und Sobenmeffungen beichaftigt,
- 9) mit ber Anlage von Bauten in Stein, Solg und Gifen,
- 10) mit ben bei Bauten gur Unwendung gelangenden gewöhnlichen Ruftungen,
- 11) mit ber Mörtelbereitung,
- 12) mit den Gigenichaften der häufiger vortommenden Baumaterialien,
- 13) mit den bei der Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen zu beobachtenden Berfahren und Grundfägen und endlich
- 14) mit der Anwendung der beim Baubetrieb zu beachtenden Gefete und Berfügungen, insbesondere auch den Bestimmungen über die Aranten-, die Invaliditäts- und Alters-, sowie die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten
 Personen thunlichst eingehend und soweit möglich durch Anschauung bekannt wird.

§. 10.

Während des Borbereitungsdienstes sollen zwar die Regierungsbauführer zunächst nur als Lernende angesehen und als solche beschäftigt werden, es soll jedoch unbeschadet bieses Zwedes gestattet sein, die Regierungsbauführer auch mit der Nebernahme von Materialien und Lieferungen, sowie mit der Ueberwachung der Ausführung tleinerer Bauten zu beauftragen, sobald fie hiefür nach der Ueberzengung des zuständigen Baubeamten die nöthigen Kenntniffe erlangt und fich als ausreichend zuverläffig erwiesen haben.

Die Regierungsbanführer tonnen während bes Borbereitungsbienstes insoweit eine ihren Leistungen entsprechende Bezahlung erhalten, als dieselben Geschäfte besorgen, für welche andernfalls eine besonders zu belohnende Arbeitstraft verwendet werden müßte.

8, 11,

Der Baubeamte, welchem der Regierungsbauführer zugetheilt war, hat letterem auf Berlangen ein Zeuguiß auszustellen, in welchem die Leiftungen desselben uicht nur im allgemeinen zu benetheilen, soudern eingehend unter Bezuguahme auf die in §. 9 gesondert aufgeführten Beschäftigungsgegenstäude sowie unter Bezeichunng der Entwürfe und Banwerke, bei welchen der Regierungsbauführer mitgewirtt hat, zu bescheinigen sind.

S. 12.

Will ein Regierungsbauführer den prattijden Borbereitungsbienst bei einem nicht in der Staatsverwaltung angestellten Bantechniter ableiften, jo wird einem hierauf gerichteten Gesinde stattgegeben werden, weun nicht besondere Bedeufen der Gewährung des Gesuchs entgegensiehen und der betreffende Techniter nach Lage seiner personlichen, dienstlichen oder geschäftlichen Berhältnisse die erforderliche Gewähr für eine erfolgreiche Ausbildung des Bauführers bietet, außerdem aber sich verpflichtet, den letzteren sorgialtig ausgubilden, anch über seine Leistungen in der in §. 11 vorgeschriebenen Form ein Zengnis ausgustlelen.

III. Dienft bei ber Leitung bon Bananeführungen.

§. 13.

Die Regierungsbauführer werden gur Ableiftung Diefes Dienstes ben in §. 7 geuannten Beamten für die Leitung einzelner Banwefen überwiesen, sofern ihnen nicht auf ihren Antrag gestattet wird, anderweitig als Banführer thätig zu fein.

Bei der Bertheilnug der Regierungsbanführer an die einzelnen Banbeamten sind die Aulagen und die Leistungen der ersteren derart zu berücksichtigen, daß die tüchtigeren Kräfte besonders wichtigen Banten oder solchen kleineren, vom Rohnorte des Banbeamten entfernt gelegenen Bauten, die von letterem nur selten in Augenschein genommen werden tönnen und daher eine größere Selbständigkeit des Regierungsbauführers erheischen, zugetheilt werden.

Den Regierungsbauführern tonnen mahrend ihrer Berwendung gur Leitung von Bauausführungen Taggelber nach ben biewegen geltenben Bestimmungen gewährt werben.

Insoweit und insolange im Bereich des staatlichen Bauwesens Gelegenheit zu praktischer Berwendung des Regierungsbauführers nicht vorhanden ist, hat er keinen Anspruch auf Beschäftigung gegen Bezahlung. Unf Ansuchen kann er einer Baubehörde zur freiwilligen Dienstleistung zugetheilt werden.

S. 14.

Während des Dienstes bei der Leitung von Bauaussührungen sollen die Regierungsbausührer durch den Borstand der betreffenden Dienststelle oder die bauleitende Behörde in alle Geschäfte eingeführt werden, welche bei der Leitung von Bauten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Besonderheit vorkommen und deren Besorgung Obliegenheit des Bauleiters ift.

§. 15.

In dem von den betreffenden Amtsvorständen bezw. banleitenden Behörden auszustellenden Zeugniß haben diefelben nicht nur im allgemeinen über die Leistungen des Regierungsbauführers sich auszusprechen und zu bescheinigen, inwieweit der Banführer seine Aufgabe in Gemäßheit des §. 14 erfüllt hat, sondern es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Regierungsbauführer

- zwar nach Anleitung bes Banbeamten, aber im übrigen selbständig mindestens eine größere Berdingung von Arbeiten und Lieferungen bearbeitet, der Angebotseröffnung beigewohnt, die zugehörige Berhandlung aufgenommen, auch den betreffenden Bertrag entworfen,
- 2) bei dem auf die Banausführung bezüglichen Schriftmechfel mitgewirft,
- 3) eine Abrechnung bezw. den größten Theil einer folden zur Bufriedenheit bearbeitet,
- 4) die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen richtig gehandhabt,

ferner ob er

- 5) fich bei der Ansarbeitung von Gingelheiten für michtigere Bantheile bewährt und
- 6) bei der Uebernahme von Banarbeiten und Lieferungen die erforderliche Sicherheit in deren Beurtheilung erwiesen hat.

8. 16.

Für die Gestattung des Eintritts jum Dienst bei der Leitung von Banausführungen bei nicht der Staatsverwaltung angehörigen Bautechnitern gelten dieselben Bestimmungen, welche in §. 12 für den Borbereitungsdienst als maggebend bezeichnet sind.

IV. Dienft bei einer Banbehorbe.

8, 17,

Bur Ginführung in den Dienst bei einer Banbeborde find die Regierungsbanführer thunlichst solden Stellen guzuweisen, welche ihnen Gelegenheit bieten, den Dienst in allen Zweigen genugend tennen gu lernen.

Gine Bergütung für die bezüglichen Dienstleiftungen wird ben Regiernugsbanführern nur nach Maggabe ber Bestimmungen in §. 10 gewährt.

S. 18.

Der Regierungsbanführer foll fich mit dem Dienft bei der betreffenden Behörde eine gehend vertraut machen. Demgemäß hat er nach Anleitung des betreffenden Beamten

- 1) die dienstliche Stellung der Baubehörden an der Sand der bestehenden Borichriften tennen gu lernen, fich
- 2) mit der Ginrichtung ber Regiftratur,
- 3) mit ben für die haudhabung bes Dienstes ergangenen allgemeinen Bestimmungen bekannt zu machen und
- 4) Berichte an Die vorgefeste Behörde jowie jouftige bienftliche Schriftstude gu entwerfen.

§. 19.

Bei den von dem Bauführer entworfenen Berichten und soustigen wichtigeren Ausfertigungen ift beffen Mitwirfung durch Angabe feines Namens erfichtlich zu machen. §. 20.

In dem von dem Baubeamten auszustelleuden Zeuguiß ist ein allgemeines Urtheil über die Thätigkeit des Bauführers abzugeben, und insbesondere zu bezeugen, welchen Grad von Geschieltigkeit sich derselbe in der Absassiung dienstlicher Schriftstude erworben hat.

V. Dienft bei einer Oberbehorde.

§. 21.

Bahrend ber Bejdaftigung bei ber Cberbeborde joll ber Regierungsbauführer beren Ginrichtung, Buffandigfeit und Geicaftsgang tennen lernen.

Der Regierungsbauführer wird einige Zeit bei dem Registrature, dem Sekretariatsund dem Revisionsdienst verwendet. Im übrigen wird derselbe einem technischen Burean der Oberbehörde nuter besonderer Leitung eines technischen Mitglieds derselben zugetheitz, welches ihn zur Erledigung von Referats-Arbeiten in angemessen Beise herauzuziehen hat. Der Regierungsbauführer kann zu einzelnen Sigungen der Oberbehörde beigezogen und ihm der Bortrag der von ihm bearbeiteten Gegenstände in der Sigung zugewiesen werden.

§. 22.

Die Oberbehörde stellt bem Regierungsbanführer über die bei ihr vollzogene Dienstleiftung eine Bescheinigung aus.

Während der Berwendung bei der Oberbehörde erhält der Regierungsbauführer nur insoweit eine Bergütung, als er mit der Erledigung nicht gewöhnlicher, eine besondere Arbeitstraft ersordernder Aufträge betraut wird.

VI. llebergangsbestimmung.

§. 23.

Die gegenwärtige Berfügung tritt alsbald mit der Maßgabe in Wirksamfeit, daß sie auf diejenigen Regierungsbauführer, welche vor Erlaß derselben die erste Staatsprüfung erstanden haben, keine Anwendung sindet.

Stuttgart, den 30. Juni 1893.

Mittnacht.

Somib.

Riede.

Arbeitsverzeichniß

bes

Regierungsbauführers bes Sauingenieurfache

(Bgl. §. 6 ber Berfügung vom 30. Juni 1893, betreffend Boridriften über bie praftifche Ausbildung ber Regierungsbauführer bes hochbau- und Bauingenieuriads, Reg. Blatt €. 215.)

Zeitangabe.	Ort ber Beschäftigung und Bezeichnung ber Arbeiten.	Dienst: verhinderung durch Krant: heit 2c. (Zahl der Tage.)	Bescheinigungen
	I. Borbereitungsbienst zur Einführung in bas praktische Bauwesen und ben Baubetrieb bei	3	
	vom bis		
	κ. κ. κ.		
	II. Dienst bei ber Leitung von Banausjührunger bei	1	
	vom biš		
	20. 20. 20,		
	III. Dienft bei einer Banbeborbe		
	(R.		
	vom bis		
	2C. 2C. 2C.		
	IV. Dienft bei einer Cherbehörbe		
	(R.)	
	vom bis		
	2¢. 2¢. 2¢.		

Verfügung der Ministerien der answärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Linaugen.

betreffend Vorschriften über die Werkstatthätigkeit der Kandidaten des Maschineningenienrsachs vor Ablegung der Vorprüsung und über die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer dieser Fachrichtung. Bom 30. Juni 1893.

Gemäß §. 21 der K. Berordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 149), wird in Bezug auf die praktische Thätigkeit, welche nach den §§. 4 nud 11 dieser Berordnung der zweiten Staatsprüfung im Maschineningenieursache voranzugehen hat, Nachstehendes bestimmt.

A. Thatigfeit und Musbildung in Betrieben bes Staates.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bjährige prattifche Thatigteit gerfällt in:

- 1) eine wenigstens ljährige, der Ablegung der mathematisch-naturwiffenschaftlichen Borprüfung vorhergebende Wertstattthätigteit,
- 2) in eine 2jährige Beschäftigung nach ber ersten Staatsprüfung im Werkstäten-, Aufsichts-, Rechnungs- und Materialbienst, bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenaulagen und im Dienste bei einer Oberbehörde oder Werkstättenseitung.

Diejenigen, welche fich bem Staatseifenbahndienst widmen wollen, haben einen 3monatlichen Fahrdienst auf der Lokomotive durchzumachen und die Befähigung zur Führung von Lokomotiven und Zügen nachzuweisen.

Diejenigen, welche fich dem technischen Telegraphendienst oder dem hüttenmaschinenwesen widmen wollen, haben sich einer 3monatlichen Thätigkeit in der betreffenden Fachrichtung zu unterziehen.

Die Beschäftigung im Wertstätten:, Aufsichts: und Rechungsbienst soll 6 Monate, bie Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Majchinen-anlagen und im Materialdienst soll mindestens 12 Monate umfassen.

Die Daner ber Befchäftigung bei einer Oberbehörde ober einer Wertstättenleitung foll wenigstens 3 Monate betragen.

Die Beschäftigungsabichnitte können in verschiedener Reihenfolge erledigt werden; jedoch ift, wenn irgend thunlich, die vorgeschriebene Beschäftigung bei einer Oberbehörde ober Wertstättenleitung an bas Ende des Ausbildungsdienstes zu legen.

S. 2

Die obere Leitung des Ausbildungsdienstes haben neben den Borständen die betreffenden technischen Mitglieder der Oberbehörden sich angelegen sein zu lassen. Bon ihnen ist die Thätigkeit der Regierungsbauführer derart zu überwachen, daß sie von der Art und dem Gange der Ausbildung Renntniß nehmen und soweit erforderlich denselben die für eine zweckentsprechende Thätigkeit nöthig erscheinenden Weisungen ertheilen.

S. 3.

In Bezug auf die praktijche Wertstatthätigkeit sowie hinsichtlich der Beschäftigung der Regierungsbanführer ist stets im Ange zu behalten, daß die praktische Ausbildung den Zwed der Borbereitung bildet, daß demnach jede hiedurch nicht gerechtsertigte Ananspruchnahme des Auszubildenden nach Möglichkeit vermieden werden muß.

§.

Die Zeit, mahrend welcher ein Regierungsbanführer durch Arantheit, militarijche Dienstleistungen ober aus jonstigen Grunden dem Ausbildungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Gesammtdaner desselben in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von 60 Tagen nicht übersteigt.

And ift nicht ausgeschloffen, daß eine zum Zwed der fachlichen Ausbildung auf Reisen zugebrachte Zeit bis zu 3 Monaten eingerechnet werden kann, wenn der Nachweis über die Zweddienlichkeit der Reisen durch eigene Arbeiten oder durch Zeugniffe erbracht wird.

II. Praftijde Wertstattthätigfeit.

S. 5.

Die Wertstatthätigkeit (§. 1 Biff. 1) joll dazu dienen, daß die Majdinenbaubesliffenen sich durch eigene Anschauung und eigene Mitarbeit mit dem gewählten Fache bekannt machen. Die Handfertigkeiten im Feilen, Meißeln, Schmieden, Hobeln, Drehen n. f. w. hat sich der Anndidat soweit anzueignen, daß er an der Ansführung und Ansstellung von Maschinen selbsithätig theilnehmen kann und daß er befähigt wird, die Schwierigkeiten der einzelnen Arbeiten zu beurtheilen.

Befonderer Werth ist sodann bei der Ausbildung zu legen auf die Kenntniß der Materialien und ihres Berhaltens bei der Bearbeitung, serner auf die Kenntniß der Methoden der legteren, auf die Handhabung der Wertzenge und die Benügung der Wertzenge und die Benügung der Wertzengengafiginen, auf die Kenntniß der im Waschinendan üblichen Formen, sowohl hinschtlich ihrer Zwedmäßigteit als auch in Bezug auf die Entwidung des Formensinues an sich. Der Förderung in legterer Richtung hat insbesondere die Thätigkeit in der Formerei und Wodellschreinerei zu dienen.

Der unmittelbare Berkehr mit den Arbeitern und die eigene Mitarbeit unter den gleichen Berhältniffen, unter denen diese thätig find, sollen außerdem dazu beitragen, daß der Maschinenbaubestissen die Arbeiter richtig beurtheilen und behandeln lernt.

§. 6.

Bei der Auswahl der Werkstätte kann personlichen Wünschen Rechnung getragen werden. Gesuche um Aufnahme in eine skaatliche Wertstätte sind durch Vermittlung der Abtheilung für Majchineningenienrwesen an der A. Technischen Hochschule in Stuttgart an die der Wertstätte vorgesette Oberbehörde, im Falle der Winderjährigkeit unter Beischluß der schriftlichen Kinwilligung des Vaters oder Vormundes, zu richten.

8. 7

Die Thätigteit als Schloffer soll mindestens 6 Monate umfassen, diejenige als Former 2 Monate. Weist der Kandidat Beschäftigung als Modellschreiner nach, so ist ihm diese bis zn 1 Monat auf die gesorberte Thätigkeit als Former anzurechnen.

Auf die Thatigfeit in ber Schmiede und Dreberei ift je mindeftens 1 Monat gu perwenden.

Die Reihenfolge der Beschäftigung in den verschiedenen Wertstätten-Abtheilungen wird durch den technischen Leiter der Wertstätte bestimmt. Er hat darüber zu wachen, daß der Kandidat die Arbeitsordnung, welcher er sich zu unterwerfen hat, punktlich einshält, sowie daß dieser nach Maßgabe des in §. 5 Gesagten bestrebt und in der Lage ist, den Zweck der Wertstättigkeit zu erreichen.

Gine Belohnung wird bem Randidaten mahrend ber 1jahrigen prattifden Beschäftigung in Staatswertstätten nicht gewährt.

§. 8.

Der Kandidat ist verpflichtet, ein Arbeitsverzeichniß nach dem auliegenden Bordruck zu führen. Dasselbe hat eine Uebersicht der praftischen Thatigteit unter Herverschelung der wichtigiten Arbeiten zu enthalten. Soweit es der Klarstellung förderlich ist, erscheint bie Beifügung von Stizzen wunschenswerth; das gleiche gilt hinsichtlich der wichtigeren Wertzenge, mit denen der Kantidat gearbeitet hat, sowie in Bezug anf die Wertzengmaschinn, an welchen derselbe thätig gewesen ift.

In dem Berzeichniß sind außerdem sämmtliche Unterbrechungen der Dienstleistung durch Krautheit, Urland, Ginziehung zu militärischen llebnugen n. s. w. fortlausend und vollständig einzutragen.

Das Berzeichniß ift am Schluffe jedes Monats dem mit der Ausbildung betranten Bertftatten-Leiter vorzulegen.

Nach Ablauf der Wertstatthätigkeit ist in diesem Verzeichniß dem Kandidaten von dem Wertstätten-Borstand zu bezengen, inwieweit er sich auf den in §. 5 bezeichneten Gebieten, d. h. als Schlosser, Treher, Schmied und Former diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, welche durch ljährige praktische Thätigkeit in einer gut eingerichteten Maschinen-Wertstätte und Gießerei erworben werden tönnen.

III. Prattifde Beidäftigung ber Regierungsbanführer.

8. 9.

Die gemäß §. 4 ber Prüfungsverordnung der zweiten Staatsprüfung vorangehende Zjährige prattische Ansbildung der Regierungsbansührer hat derart zu ersolgen, daß der Lotomotivschyrdienist oder die sonitere Bestingteit in der gewählten Fachrichtung thunlichst der übrigen Beschäftigung vorangeht. Während der Daner dieser besonderen sachlichen Thätigkeiten hat der Regierungsbansührer alle in der betreffenden Fachrichtung vortommenden Arbeiten in Person zu verrichten und uach Ablans der Immaallichen Zeit eine etwa vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Bei der Abnahme der Lotomotivführer-Prüfung tann von der Prüfung in solchen Gegenständen abgesehen werden, deren Kenntniß durch die vorangegangenen Brüfungen
— Schul-, Bor- und erste Staatsprüfung — als bereits nachgewiesen zu erachten ist.
Ueber das Bestehen der Lotomotivführer-Brüfung ift dem Regierungsbauführer ein

Heber bas Bestehen der Lokomotivführer-Prüfung ist dem Regierungsbauführer ein Zeuguiß ausgustellen.

Es ift nicht ausgeschlossen, daß die besondere sachliche Thätigkeit bereits vor der ersten Staatsprüfung stattfindet, ohne daß indes die zweijährige Beschäftigung zwischen der ersten und zweiten Staatsprüfung oder die einjährige vor der ersten Prüfung vertürzt wird.

Gefuce um Zulaffung jur prattifchen Thätigteit find jeweils bis 1. Marz an basjenige R. Ministerium zu richten, in beffen Geschäftstreis bie Ausbildung erfolgen soll.

§. 10.

Die smonatliche Beschäftigung im Werkstätten-, Aufsichts- und Rechnungsbienst hat der Regierungsbanssührer unter einem bestimmten Wertstätten-Vorsand oder Werkstättenabtheilungs-Leiter abzuleisten. Dieser ist zu beanstragen, den Banführen mit allen Obsiegensteiten eines Werksihrers im Werkstätten-Dienste bekannt zu machen. Dem Regierungsbanssührer foll dabei Gelegenseit gegeben werden, die Leisungskähigkeit der einzelnen Arbeiter, die Güte der von denselben gesertigten Arbeiten, die Bertheilung der Arbeit an verschiedene Arbeitergruppen, das Ineinandergreisen der Arbeiten der einzelnen Werkstättenabtheilungen, die Justeilung und die Güte der zu verwendenden Waterialien benrtheilen zu lernen. Der Regierungsbanssührer soll sernen bei der Prüfung neuer oder ausgebesserter Waschienen oder Wagen, dei der liebernahme von Waschinen, Wertzugen und Werkstätten-Waterialien mitwirten und sich mit dem Wertstätten-Rechnungswesen, soweit es zu den Obliegenseiten eines Werkstürers gehört, vertraut machen.

Während der lesten 3 Monate diefer Beschäftigung ift ihm nach Thunlichteit eine Meinere Abtheilung zur felbständigen Beauffichtigung oder die Stellvertretung eines Werkführers zu übertragen.

In dem über diese Thätigkeit auszustellenden Zeugniß ist anzugeben, in welchen Bertstättenabtheilungen der Regierungsbanführer beschäftigt gewesen ist; das Zeugniß muß sich zugleich über die Gesammtleistung desselben, sowie darüber aussprechen, inwieweit der Regierungsbanführer in den vorbezeichneten Thätigkeiten Kenntuisse und Beskügung erlangt hat.

8. 11.

Während der 12monatlichen Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Aussührung von Maschinen und Maschiner-Anlagen, sowie im Materialdienste ist dem Regierungsbauführer thunlichst die Ansertigung solcher Entwürfe und Wertzeichnungen zu übertragen, deren Bearbeitung für seine Ansbildung besonders geeignet ist.

Die hierüber auszustellenden Zengniffe sollen sich nicht nur im allgemeinen über die Leistungen des Regierungsbauführers aussprechen, sondern auch bescheinigen, inwieweit derselbe die vorstehend im einzelnen bezeichneten Arbeiten sachgemäß erledigt hat.

8, 12,

Bon der in §. 11 beschriebenen 12monatlichen Thätigteit des Regierungsbauführers fönnen etwa 3 Monate zur Uebernahme und zu Prüfungen von Materialien auch auf den erzengenden Werten verwendet werden; mindestens 6 Monate dieser Ansbildung müssen jedoch ausschlich auf die Beschäftigung beim Entwerfen und Ansführen von Mackünen und Nachünen-Ansacen entfallen.

8. 13.

Während der Imonatlichen Beschäftigung des Regierungsbauführers bei einer Oberbehörde oder bei einer Wertstätten-Leitung soll derselbe die Einrichtung und die Zuständigkeit jener Behörde und deren Geschäftsgang oder die Leitung technischer Betriebe tennen lernen.

Der Regierungsbauführer wird einige Zeit im Registratur-, Setretariats- und Revisionsdieust verwendet. Ferner ist berselbe mit der Bearbeitung von Lieferungs- bedingungen, mit der Ausschreibung und Abhaltung von öffentlichen Berdingungen, der Abschließung von Lieferungsverträgen und mit der Abrechung vertraut zu machen.

Während der Beichäftigung bei der Oberbehörde wird der Regierungsbauführer einem technischen Mitgliede zugetheilt und zu Arbeiten der Berwaltung und zu technischen Prüfungen von Borlagen herangezogen, auch tann derselbe zu einzelnen Sigungen beigezogen und ihm der Bortrag der von ihm bearbeiteten Gegenstände in der Sigung zugewiesen werden.

S. 14.

Der Regierungsbanführer hat über seine prattische Beichäftigung vor Ablegung ber zweiten Staatsprüfung ein Arbeitsverzeichniß nach bem anliegenden Bordruck zu führen. Anf biefes Berzeichniß finden die Borichriften bes §. 8 sinngemäße Anwendung.

S. 15.

Die Oberbehörde stellt dem Regierungsbanführer über die bei ihr vollzogene Dieustleiftung eine Befceinigung aus.

Während der 2jährigen praktijden Ausbildung in staatlichen Wertstätten und bei der Oberbehörde können dem Regierungsbauführer Taggelder nach den hiefür geltenden Bestimmungen gewährt werden, während der Dienstleistung bei der Oberbehörde jedoch unr insoweit, als er mit der Erledigung nicht gewöhnlicher, eine besondere Arbeitstraft erfordernder Aufträge betraut wird.

B. Thatigteit und Musbildung angerhalb ber fantlichen Betriebe.

\$. 16.

Findet die praktische Werkstattschiedet der Kandidaten und die praktische Ansbilbung der Regierungsbankührer außerhalb der staatlichen Betriebe statt, so haben die Zengnisse, welche nach den §g. 4 nud 11 der K. Berordnung vom 13. April 1592 als Zulassussbedingung zur machematischenaturwissenschaftlichen Vorprüfung, bezw. zur zweiten Staatsprüfung in Bezug auf die praktische Thätigkeit verlangt sind, den solgenden Anforderungen zu genügen.

S. 17.

Für das Zengniß über die prattische Wertstatthätigkeit geften die in §. 1 der Berfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai 1892, betressen die an der Technischen Hochschule in Schuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Borprüfung (Reg. Blatt S. 162) gegebenen Borschriften. Das demselben beizusügende Arbeitsverzeichniß hat den Bestimmungen des §. 8 der gegenwärtigen Verfügung zu entsprechen.

Darüber, ob eine Wertstätte für die Ansbildung geeignet ericeint, entideidet auf Ansinden die Abtheilung für Maschineningenieurwesen an der Technischen Hochschule in Stuttgart.

§. 18.

Umfaßt die prattifche Ausbildung des Regierungsbauführers einen Zeitranm von nur 2 Jahren, fo hat berfelbe ben Nachweis ju liefern, daß er in den einzelnen Dienftzweigen, wie sie in §. 1 Biff. 2 bezeichnet find, die vorgeschriebene Beit mit Erfolg thätig gewesen ift.

Bei erheblich längerer praktischer Thätigkeit tann der mangelude Nachweis in dieser hinsicht als durch die größere Gesammtersahrung ausgeglichen betrachtet werden. Hierentscher entscheidet nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung der Prüfungskommission Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstatten, in Gemeinschaft mit den Ministerien des Junern und der Finanzen.

Beträgt die Dauer der praktischen Thätigkeit seit Erstehnug der ersten Staatsprüfung mindestens 4 Jahre und lauten die hierüber beigebrachten Zeugnisse günstig, so ist die Zulassung auszusprechen.

Das nach S. 14 diefer Berfügung gu führende Arbeitsverzeichniß muß fich bei langerer prattifcher Thatigkeit nur auf die 2 erften Jahre erstreden.

C. Hebergangsbestimmung.

S. 19.

Die gegenwärtige Verfügung tritt alsbald mit der Maßgabe in Wirtjamteit, daß dieselbe auf diejenigen Kandidaten und Regierungsbanführer, welche bei Erlaß derselben die Wertstatthätigkeit bereits begonnen, beziehungsweise die erste Staatsprüfung erstanden haben, keine Anwendung sindet, insoweit sie Nachweise verlangt, welche dieher nicht gesordert wurden.

Stuttgart, den 30. Juni 1893.

Mittnacht. Schmib. Carmen. Riede.

Arbeitsverzeichniß

Kandidaten Regierungsbauführers

des Mafdineningenieurfades

(Agl. §§. 8 und 14 ber Verfügung vom 30. Juni 1893, betreffend Vorschriften über die Berflattthätigteit ber Kandibaten bes Maschineningenieursaches vor Ablegung ber Vorprüfung und über bie praktische Ausbildung ber Regierungsbauführer biefer Fachrichtung. Reg. Matt S. 226 und 228.)

Beitangabe.		Art ber Beschäftigung und Bezeichnung ber Arbeiten.	Dienste verhinberung burch Krants heit 2c. (Zahl der Tage.)	Befcheinigungen.
	I. Werkstattthätigkeit			
	bei_			
	vour	bis		
		2C. 2C. 2C.		V
		ttische Beschäftigung des Regierungs- tsührers im Werkftättendieust 2c.		
	bei			
	vour	bis		
		2C. 2C. 2C.		
	III. Dienft bei einer Oberbehörbe 2c.			
		(
	nom	bis		ĺ
	1	20, 20, 20.		

Bekanntmachung des Ministeriums des Juneru, betreffend die Verleihung der juristischen Perfonlichkeit an den evangelischen Verein in Winnenden, Gberamts Waiblingen. Bom 28. Juni 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 26. Inni d. 38. allergnädigft geruht, dem evangelischen Berein in Winnenden, Oberamts Waiblingen, die juriftische Versoulichteit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, ben 28. Juni 1893.

Edmid.

Verfügung des Ministeriums der Innern, betreffend die Einfuhr von Thieren aus Gesterreich-Ungarn. Bom 6. Juli 1893.

In Ergänzung der Ministerial-Berfügung vom 26. Januar 1893, betreffend den Bollzug des Biehsenden-Nebereinkommens zwischen dem Dentschen Reich und Desterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reg. Blatt S. 19) wird hiemit verfügt:

- 1) Die Vorschriften Ziffer 1, 3—5 ber Ministerialverfügung vom 26. Januar d. 38. sinden auch auf die Einfuhr von Pferden, Mantthieren und Cfelu entsprechende Auwendung. Da bei der Ginfuhr der genannten Thiere von der Beidringung von Ursprungs- und Gesundheitszengnissen abgesehen wird, so ist über das Ergebnis der Untersuchung des Gesundheitszustandes dieser Thiere von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest ausgussellen.
- 2) Die von der Lungensenche betroffenen Sperrgebiete in Desterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Riudvich nach Württemberg auf Grund des Art. 5 des Wiehsenchen-Ulebereinkommens und der Ziffer 5 des Schlufprotofolls untersagt wird, sowie
 die auf Grund der Art. 4 nud 6 des Wichseuchen-Ulebereinkommens erlassenen Einfuhrverbote nud Einfuhrbeschränkungen werden bis auf Weiteres wie bisher im Staatsauzeiger für Württemberg veröffentlicht.

Stuttgart, den 6. Juli 1893.

Edmid.

Derfügung des Minifteriums des Innern,

betreffend die Ginfnhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweig. Bom 6. Juli 1893.

Auf Grund bes §. 7 des Reichsgesetes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen (Reichsgesethblatt S. 153), sowie unter hinweisung auf §. 66 Ziff. 1 und §. 67 dieses Gesetes, auf §. 328 des Strafgesehuchs für das Deutiche Reich und auf Art. 25 Ziff. 4 des Landespolizeistrafgesetses wird bezüglich der Finfuhr und Durchsuhr von Thieren aus der Schweiz Nachstehendes verfügt:

- 1) Die Ginfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus ber Schweiz barf nur über Friedrichshafen erfolgen und ift nur mahrend der Wochentage und in den Tagesftunden gulaffig.
- 2) Fur jeden Biehtransport ift ein Urfprungs- und Gefundheitszeugniß beignbringen, welches von der Ortsbeborde ober dem Biehinfpettor der Hertunftsgemeinde ausgestellt und mit der Beideinigung eines Thierarztes darüber verfehen fein muß,
 - a) daß die Thiere von ihm untersucht und gefund befunden worden find und
 - b) daß am Herkunftsort und in ben Nachbargemeinden innerhalb der letten 30 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Senche nicht geberricht hat.

Hir Rindvieh, mit Ausnahme der Kälber, sind Einzelzeugnisse erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig, salls darin die einzelnen Thiere nicht nur nach ihrer Stüdzahl, sondern auch nach Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Werkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Brüfung der Zbentität ermöglicht.

- 3) Für die Einfinfr von Rindvichstüden der Simmenthaler Rasse genügt das für den inneren Berkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Bieh-Juspektors, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Einfuhr lediglich zu Zuchtzwecken erfolgt.
- 4) Sammtliche Zengniffe haben nur fechs Tage Giltigkeit, ben Tag ber Ausstellung mit eingerechnet.
- 5) Bei der Antunft der Biehtransporte in Friedrichshafen, welche der hafendirection mindestens 24 Stunden vorher augumelben find, hat der beamtete Thierargt

oder bessellvertreter die vorgeschriebenen Zengnisse zu prüfen und die einzusihrenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgsältigen Unterzuchung zu unterziehen. Ergibt sich hiebei tein Anstand, so ist dies auf dem Zengnisse zu vermerken und von der Hasendirektion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Absertigung zu gestatten.

Die Koften ber thierärztlichen Untersuchung find von dem Ginführenden zu tragen und vorschufweise zu hinterlegen.

- 6) Biehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Zisse. 2 und 3) versehen sind, serner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krantseit behastet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit trauten oder verdächtigen Thieren zusammen besördert oder sonst in Berührung gedommen ind, sind von der Hosendviertion zurückzweisen. Findet eine solche Inrückweisiung statt, so ist der Grund der Zurückweisiung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zengnisse (vergl. Zisse. 2 und 3) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 7) Die Borichriften Biff. 1, 5 und 6 finden auch auf die Giufuhr von Pferden, Maulthieren und Gieln entsprechende Anwendung.
- Da bei der Einfuhr dieser Thiergattungen von der Beibringung von Ursprungsnud Gesundheitszeugnissen abgesehen wird, jo ist über das Ergebnis der Untersuchung des Gesundheitszustandes derselben von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest auszustellen.
- S) Die vorstehenden Boridriften finden auch auf die Durchfuhr von Thieren aus ber Schweig Anwendung.
- 9) Auf Thiere, welche aus Cesterreich-lingarn und Italien durch die Schweiz nach Burttemberg eingeführt werden, finden die vorstehenden Borschriften teine Anwendung, es sind vielmehr die den genannten Ländern gegenüber getroffenen besonderen Anordnungen maßgebend.

Begenwärtige Berfügung tritt am 1. Auguft 1893 in Rraft.

An diesem Tage tritt die Ministerialverfügung vom 24. Ottober 1885 (Reg. Blatt &. 487) außer Wirtsamteit.

Stuttgart, ben 6. Juli 1893.

Somid.

berfügung des Minifteriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien.

Bom 6. Juli 1893.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterbrückung von Bichsenden (Reichsgesetzblatt S. 153), sowie unter hinweisung auf §. 66 Ziff. 1 und §. 67 dieses Gesetzes, auf §. 328 des Strafgesethuchs für das Deutsche Neich und auf Art. 25 Ziff. 4 des Landespolizeistrafgesetzes wird bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien Nachstehendes verfügt:

- I. Die Ginfinhr von Schafen und Ziegen aus Italien ift verboten.
- II. Die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Italien ift nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung nach den Städten Cannstatt, Eflingen, Gmund, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart und Um, die Ginfuhr von Schweinen auch nach den Städten Beidenheim, Rentlingen und Tuttlingen nuter nachstehenden Bedingungen gestattet:
- 1) Die Ginfuhr darf nur über Friedrichshafen erfolgen und ift nur mahrend der Bochentage und in ben Tagesftunden gulaffig,
 - 2) jede Sendung muß mit Urfprungs- und Befundheitszeugniffen begleitet fein.

Für Rinder, mit Ausuahme der Kalber, find Einzelpaffe beizubringen, für Kalber und Schweine sind Gejammtpaffe zulässig, salls darin die einzelnen Thiere nicht nur und ihrer Stüdzahl, sondern and nach Gattung (Raffe), Farbe und sonstigen äußeren Mertmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugniffe muffen von ber guftandigen Orts- ober Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines flaatlich angestellten ober von ber Staatsbehörde hiezu befonders ermächtigten Thierarztes darüber verfehen fein,

- a) daß die Thiere von ihm untersucht und gefund befunden worden find,
- b) daß am Herfunftsorte und in ben Nachbargemeinden innerhalb der letten 40 Tage vor ber Absendung eine auf die betreffende Biehgattung übertragbare Senche nicht geberricht hat.

Außerdem muffen die Zengniffe von folder Beichaffenheit fein, daß die hertunft ber Thiere und der bis gur Gintrittsftation gurudgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden tann.

Sind die Benguiffe nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ift benfelben eine amtlich beglaubigte deutsche Ueberfetung beigufügen.

Die Zeugniffe muffen in allen Fällen von dem für den Ausstellungsort zuständigen deutschen Konful beglaubigt sein.

Die Dauer der Giltigleit der Zenguisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist mahrend bes Trausports ab, so muß, damit die Zenguisse weitere 8 Tage gelten, das Lieh von einem flaatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zengnisse zu vermerken.

3) Bei der Antunft der Biehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirektion mindestens 24 Stunden vorher anzumelden find, hat der beamtete Thierarzt oder dessen etellvertreter die vorgeschriebenen Zengnisse zu prüfen und die einzuführenden Thierauf ihren Gesundheitszustand einer sorgsältigen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt sich liedei tein Anstand, so ist dies auf dem Zengnisse zu vermerken und von der Hafendirettion der Uebertritt über die Greuze vorbehältlich der zollamtlichen Absertigung zu gestatten.

Die Rosten der thierarztlichen Untersuchung find von dem Ginführenden zu tragen und vorschuftweise zu hinterlegen.

- 4) Bichtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Ziff. 2) versehen sind, serner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer austedenden Krantheit behastet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endtich Thiere, die mit trauten oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung getommen sind, sind von der Hafendirettion zurückzweisen. Sindet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zenguisse (vergl. Ziff. 2) auzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 5) Die Neberführung der Thiere von der Grenze bis zum Bestimmungsort hat mittelst Gisenbahn direkt in geschlossenen Wagen unter Bermeidung jeglicher Umladung, Transportverzögerung oder Berührung mit anderem Bieh zu erfolgen.

Nach der Ausladnung, welche auf einer für auderes Bieh nicht zu benüßenden Rampe stattsfinden joll, sind die Thiere, — die Schweine auf Wagen — in das Schlachthaus zu verbringen und daselbst unter polizeilicher Kontrole alsbald abzuschlachten, bis zur Abschlachtung aber von auderem Bieh getrennt zu halten.

Bei Schweinetransporten ift auf der Durchfahrt die Entnahme von Theilbegügen aus den nach einer entfernteren Station bestimmten Sendungen nur zulässig, wenn die Theilbegüge gleichzeitig aus mindestens 10 Stücken bestehen und hievon der Grenzeingangsbehörde behufs Benachrichtigung des zuständigen Oberamts Anzeige erstattet ist.

6) Die dispensationsweise gestattete Ginfuhr von Schlachtvich nach andern Städten bes Dentiden Reichs wird ber hafendirektion Friedrichshafen jeweils bekannt gegeben werden.

III. Die Durchfinhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien ift unter Beobachtung der Bestimmungen Ziffer II. 1—4 gestattet. Für Schafe und Ziegen sind Gesammtzengnisse zulässig.

Die Thiere durfen nur mittelft Gifenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das bentiche Gebiet geleitet werden.

IV. Auf die Ginfuhr und Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Gieln aus Italien finden die Borichriften Ziffer II. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Da bei der Ginfuhr und Durchfuhr dieser Thiergattungen von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszengnissen abgesehen wird, so ist über das Ergebnis der Untersuchung des Gesundheitszustands derselben von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest anszustellen.

Gegenwärtige Berfügung tritt am 1. August 1893 in Kraft und es treten mit diesem Tage die bisherigen Bestimmungen über die Bieh-Gin- und Durchfuhr aus Italien außer Wirksamteit.

Stuttgart, ben 6. 3nli 1893.

Schmid.

Berfügung der Minifterien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die kommunordnungsmäßigen Gebühren der Geiftlichen für Schulvifitationen. Bom 6. Ruli 1893.

In Abanderung der Ziff. 3 der Berfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die tommunordnungsmäßigen Gebühren der Geistlichen für Schulvistationen, vom 10. Dezember 1853 (Reg. Blatt S. 506) wird verfügt, daß die tommunordnungsmäßige Gebühr für die Bistation einer jeden Schule (Schulstlasse, welcher ein verantwortlicher Lehrer (bei den Bottsschulen: Schulmeister, Unterlehrer oder Lehrereitste, vorgeseht ist, besonders angerechnet werden darf.

Stuttgart, ben 6. Juli 1893.

Somib.

Carmen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vereinigung der Stelle des Konservalors und des Vorkands der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Bom 27. Juni 1893.

Nachdem zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Juni d. Is. in Aussührung des Etats für 1. April 1893/95 die Stelle des Konservators und des Vorstands der Staatssammlung vaterländischer Kunste und Allterthumsdenkmale wieder mit einander vereinigt worden sind (vgl. Berfägung des Ministerinms des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Februar 1867, Neg. Blatt S. 187, und Bekanntmachung desselben Ministerinms vom 25. Juni 1873, Reg. Blatt S. 281), so wird dies mit dem Aussügen zur öffentlichen Kenntnis gedracht, daß es im übrigen bei den in der Berfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Juni 1879, betreffend die Berwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunstend Alterthumsdenkmale, (Reg. Blatt S. 124) enthaltenen Bestimmungen die auf Beiteres sein Berbleiben hat.

Stuttgart, ben 27. Juni 1893.

Sarmen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Aenderung in der Aussicht über das sogenannte Kunst- und Alterthümerkabinet und einen Theil der Sammlung von Steindenkmalen. Bom 10. Juli 1893.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entichließung vom 9. b. M. gnädigst zu genehmigen gernht haben, daß das sogenannte Kunste und Alterthömertabinet nehst der Samulung von mittelalterlichen Steindentmalen, unbeschadet ber bestehnen Rechtsverhältniffe, der Direktion der Staatssammlung vaterläudischer Kunste und Alterthumsdentmale und damit der unmittelbaren Aussicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesenst unterstellt werde, wird dies mit dem Anfügen zur öffentigen Kenntuig gebracht, daß die Unterstellung der Münze und Medaillensammlung, sowie der Sammlung antiter Seindeutmale unter der Direktion der wissenschaftlichen Samulungen hievon uicht berührt wird.

Stuttgart, ben 10. Juli 1893.

Sarmen.

Bekanntmachung des Finanzministerinms, betreffend die Annahme der Sinsscheine württembergischer Staatsschuldverschreibungen an Bahlungsstatt bei den K. Joll- und K. Stenerstellen. Bom 4. Juli 1893.

Die Zinsscheine württembergischer Staatsschuldverschreibungen, welche wie bisher bei der Staatsschuldenzahlungstaffe, bei den sämmtlichen Kameralämtern und Oberamtspstegen des Landes, sowie bei den in den Schuldverschreibungen genannten Banthäusern zur Ginlösung gelangen, werden vom 1. Angust 1893 an anch bei folgenden Kassenstellen des Landes an Zahlungsstatt angenommen:

- a) bei fammtlichen Bollftellen bes Landes,
- b) bei ben Calgftenerämtern (Calinenamtern) und
- c) bei bem Sauptsteneramt Stuttgart.

Die Binsicheine muffen bereits fällig, durfen aber nicht verjährt fein. Auf ber

Rudfeite berfelben ift Rame und Wohnort besjenigen, welcher die Zinsscheine an Zahlungsstatt gibt, deutlich zu bezeichnen. Beschädigte Zinsscheine sind von der Annahme bei den
bezeichneten Kassenstellen ausgeschlossen und es werden die Besiger derselben mit dem
Antrag auf Ginlösung an die Staatsichuldenverwaltung verwiesen.

Stuttgart, ben 4. Juli 1893.

Riede.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

Dig and by Google

Nº 18.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart Freitag ben 4. August 1893.

Inbalt:

Königliche Verordnung, hetresiend die Ermächtigung der Königlichen Gisenbahverbaltung zur Emerchung des finde etwoelterung der Andunkation Alltoda ertorbertlichen Erundigungstumm im Wege der Jwangsenteigungs. Dom 23. Juli 1893. — Refanntamachung des Ministertums des Juneru, betressend des in einer Kongletzenbanderbiere Verschiederung der Kegisterienbanardeire der Kommunducherdinde. Bom 18. Juli 1893. — Betanntandung der Ministerien des Innern und des Artegdweiens, detersteind die Ermächtigung zur Andstellung ärzlischer Jengnisse für mititären höhelber genichte im Ertag Artegdweiens, detersteind die Armadiang der Ministerium des Juneru, detersteind die Verschiederung der Andunkter von 22. Juli 1893. — Bekanntandung des Ministeriums des Juneru, detersteind die Verschieder der Verschiederung der Frühlichte in der ihreiten der Andunkter der Verschiederung der

Königliche berordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung der Bahnstation Altbach erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Iwangsenteignung. Bom 23. Juli 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gefeges vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstüden und von Rechten an Grundstüden, (Reg. Blatt C. 446) verordnen Wir nach Anhörung Unferes Staatsministeriums wie folgt:

Die Königliche Sijenbahnverwaltung wird ermächtigt, diejenigen Grundstüde und Rechte an Grundstüden auf der Martung Altbach im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche für die Erweiterung der Station Altbach nach dem genehmigten allgemeinen Plane nothwendig find.

Nach diesem Blane umfaßt die Stationserweiterung die Flache entlang der Gleife auf der rechten Seite bes Bahnhofs und der Bahn.

In dem Berfahren zum Zwed der Zwangsenteignung wird die Königliche Giscubahnverwaltung durch die Banabtheilung der Königlichen Generaldirettion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt. Unser Ministerium der answärtigen Angelegenheiten ist mit der Bollziehung dieser Berordnung beauftraat.

Begeben Colog Friedrichshafen, den 23. Juli 1893.

Bilbelm.

Mittnacht. Faber. Somid. Riede. Schott von Schottenftein.

Bekanntmachung des Minifterinms des Innern, betreffend die Unfalberficherung der Regieftrasenbanarbeiter der Kommunalverbande.

Lom 18. Juli 1893.

Durch Gnifchließung des Ministeriums des Annern vom hentigen Tage ist die Amtskörperschaft Münsingen gemäß §. 4 3iff. 3 des Bannufallversicherungsgesches vom 11. Inli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unsallversicherung der von ihr bei Regisftraßenbanarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1894 ab auf eigene Rechung zu übernehmen.

Ctuttgart, ben 18. 3uli 1893.

Somid.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Benguisse für militärpflichtige Deutsche im Staate Meriko. Bom 20. Juli 1893.

Nachsiehend wird die von dem Reichskaugler in Nro. 28 des Central-Blatts für das Dentiche Reich von 1893 erlassene Befanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zengnisse für militärpflichtige Dentsche im Staate Mexiko, vom 5. Inli 1893 zur allgemeinen Kenntuiß gebracht.

Stuttgart, ben 20. 3nli 1893.

Schmid. Schott von Schottenftein.

Dem Arzt Dr. Paul Fichtner zu Mexiko ift auf Erund des §. 42 3iff. 2 der Wehtordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 3iff. 1 a und d. a. D. bezeichneten Art über die Untanglichkeit oder bedingte Tanglichkeit bersenigen militärpslichtigen Tentschen auszusstellen, welche ihren dauernden Ansenthalt im Staate Wexiko haben.

Berlin, ben 5. Juli 1893.

Der Reichstanzler. In Bertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Minifteriums des Innern, betreffend die Befnquiffe der Aichamter. Bom 22. Inli 1893.

Die Befingniffe des Aichamts Wurgach, Oberamts Lentfirch, find auf die Aichung von metallenen Aluffigfeitismaagen ausgebehnt worden.

Stuttgart, ben 22. Juli 1893.

Somib.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kinderrettungsanstalt in Stammheim, Oberamts Calw. Low 24. Juli 1893.

Seine König liche Majestät haben am 20. Juli d. 38. allergnädigst geruht, der Rinderrettungsanstalt in Stammheim, Oberamts Calw, die juriftische Personlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Oritter zu verleihen.

Stuttgart, ben 24. Juli 1893.

Somid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Junern, betreffend die Verleihung der juristischen Personlichkeit an die Auton gnber'sche Stistung in Grunbach, Oberamts Schorubors, 311 Gunsten nothleidender Mitglieder der Nazarenergemeinden innerhalb Deutschlands. Kom 24. Just 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Juli d. 38. allergnäbigft geruht, der Unton huber'ichen Stiftung in Grunbach, Oberamts Schorndorf, zu Gunsten notheleidender Mitglieder der Nazarenergemeinden innerhalb Deutschlands die juristische Berjönlichteit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, ben 24. 3nli 1893.

Somid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betressend die von Ihrer Majestät der verewigten Königin Olga von Württemberg lehtwillig errichteten Livendienkistungen. Vom 18. Aus 1893.

Bermöge Allerhöchster Entigließung vom 16. b. Mts. haben Seine Königliche Majestät den von Ihrer Majestät der verewigten Königin Bittwe Olga von Bürttemberg für die Universität Tübingen, die Technische Hochschule und die Aunstichnlei in Stuttgart letztwillig vermachten Stipendienliftungen nuter den in den vorgelegten Statuten-Entwürfen enthaltenen Bestimmungen Höchschlichte Genehmigung mit der Wirtung der Berleihung der juristischen Personlichteit allergnädigst ertheilt, und die Organe der genannten Anstalten zu llebernahme der betreffenden Stiftungen in ihre Berwaltung und Aufsicht unter der Oberanssicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu ermächtigen gernht, was hiemit zur öfsentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, ben 18. Juli 1893.

Sarmen.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

№ 19.

egierung & blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Ctuttgart Freitag ben 11. Anguft 1893.

Inbalt:

Berfügung bes Minifieriums bes Innern, betreffend Magregeln wiber bie Cholera. Bom 1. Auguft 1893.

betreffend Maßregeln wider die Cholera. Bom 1. August 1893.

Auf Grund der bei der vorjährigen Choleraepidemie im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen wird zur Berhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 31. Juli d. 38. Rachstehendes angeordnet.

I. Magemeine Beftimmungen.

§. 1.

Zum Behufe ber obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffender Maßregeln ist als Abtheilung des Ministeriums des Innern eine besondere mit dem Minister in unmittelbarem, vorzugsweise mundlichem Berkehr stehende Kommission niedergejest.

§. 2.

Innerhalb ber Bezirte werden die gegen die Einschleppung und Berbreitung der Cholera zu treffenden Maßregeln durch bie aus dem Oberamt und dem Oberamtsarzt bestehende Bezirtstommission geseitet.

§. 3.

In Orten, welche von der Cholera numittelbar bedroht sind (vergl. §. S), oder in welchen dieselbe ausbricht, werden die bürgerlichen Kollegien im Einvernehmen mit der Bezirkstommiffion sogleich aus den hiezu bejonders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Ort anfässigen hiezu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Ortskommission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche von den bürgerlichen Kollegien den ersordeitigen Kredit zur Bestreitung der Ausgaben erhält. Vorstand der Ortskommission ist der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter.

Die Ortstommission wird in größeren Orten in verschiedene Abtheilungen getheilt, welchen je die Besorgung bestimmter Arten der zu treffenden Borkehrungen zugewiesen wird. Wo es das Bedürfniß erfordert, hat die Ortstommission für die Thätigkeit in einzelnen Distrikten Deputationen aufzustellen.

8. 4.

Die Thätigkeit der Bezirks- und der Ortstommissionen regelt sich nach den Bestimmungen dieser Berfügung (vergl. auch §§, 10 und 30).

Da den Kommissionen als solchen eine Straf- oder Zwangsbefugniß nicht zutommt, so sind, wo die Anwendung eines Zwangs sich als nothwendig heransstellt, die Anordnungen vom Oberamt beziehungsweise Ortsvorsteher zu erlassen, welche die Ansicht der Rommissionen nach Thunlichteit zu berücksichtigen haben. Gebenso sind orts- oder bezirts-polizeiliche Borschriften durch die Polizeischörden (vergl. Art. 51 des Polizeistrafgesets vom 27. Dezember 1871) zu erlassen.

lleber die in dieser Berfügung und deren Beilagen aufgeführten Beschränkungen bes Personen- und Waarenvertehrs darf Seitens der Lotalbehörden ohne spezielle Ermächtigung des Ministeriums des Innern in teinem Fall hinausgegangen werden.

Maßregeln, welche einen größeren Kostenanswand erfordern, sind unbeichabet bringlicher vorläufiger Bortehrungen von den Ortstommissionen bei dem Gemeinderath in Antrag zu bringen.

§. 5.

Die Ortstommiffionen unterstehen der Auflicht der Bezirkstommiffion, welche ihre Thätigleit zu überwachen, ihnen erforderlichenfalls die nöthigen Direktiven zu ertheilen und im Falle ungenugenber Durchführung ber Borichriften biefer Berfügung ober wenn einheitliche Magregeln für ben gangen Begirt angezeigt find, bas Geeignete vorzutehren bat.

Auch hat die Bezirkstommission für die rechtzeitige Aufstellung der Ortstommissionen Sorge zu tragen.

8. 6

Für die Kosten sindet die Ministerialverfügung vom 14. Ottober 1830, betreffend die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankfeiten, Anwendung, ferner die Bestimmungen der Medizinaltage vom 4. November 1875, und des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873.

Für Zahlungsunfähige werden die Rosten für besondere dirurgische Berrichtungen, für Abgabe von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken auch dann auf die öffentlichen Kasien übernommen, wenn sie auf Berordnung anderer als der aufgestellten Armenärzte sich gründen (§. 37 der Berfügung vom 14. Oktober 1830). Nöthigenfalls werden den Gemeinden von der Staatskasse außerordentliche Beiträge geleistet.

Die Roften, welche bie Aufftellung eines besonderen Gilfsarzte verursacht, tragt die Staatstaffe allein.

Die Belohnung bes mit der Berwaltung bes Rotharzneimittelvorraths beauftragten Arztes ober Bundarztes wird von der Ortskommission nach den Berhältnissen des einzelnen Falles bemessen.

II. Dagregeln, welche im Falle der Gefahr eines Ansbruchs der Cholera gu treffen find.

§. 7.

Wenn im Falle des Ausbruchs der Cholera in Dentigland ober einem außerdeutschen europäischen Staat die Gesahr einer Berbreitung der Cholera nach dem Inland naber gerückt ift, find folgende Magregeln zu treffen:

1) Seitens der Oberämter und der Oberamtsphyfitate sowie der Gemeindebehörden ift ein besonderes Augenmerk auf die Reinhaltung der Wohnpläte insbesondere darauf zu richten, daß die Straßen und Kanale gehörig gereinigt, die Abtritte und Düngerstätten in geordnetem Stand erhalten und die Brunnen gegen Berunreinigungen hiureichend geschützt werden.

In allen benjenigen Ortichaften, in welchen die Cholera in früheren Jahren epibemisch aufgetreten ist, ist von den Gemeindebehörden, wenn die Ortichaft Sit eines Oberamts ist, von dem Oberamt und Oberamtsphysstat und den Gemeindebehörden der Bertehr mit Nahrungs- und Genusmitteln einer besonders sorgfältigen und scharfen Kontrolle zu unterwerfen, und die Wasserversorgung, (vergl. Beil. I), die Absührung der Schmuswösser, das Abtrittswesen und der Zustand der Tüngerstätten einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Auf die Beseitigung der hiebei vorgesundenen lebessiände ist unter besonderer Berücksichtigung der früher ichon von der Cholera betroffenen Gedäude und Ouartiere, welche zu diesem Behus seinziellen sind, allen Ernstes hinzuwirten.

2) Je nach den Umständen ift auf solche Personen ein besonderes Augenmert zu richten, welche ihren Aufentshaft in einem Orte nehmen, nachdem sie turz zuvor in von der Cholera heimessindten Orten gewesen waren. Es empsiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abereise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender From und so, daß Belästigungen der Personen thunlichs vermieden werden.

Die Ginführung einer Melbepflicht für die aus Choleraorten zugereisten Personen bleibt dem Ministerium des Annern vorbehalten.

3) Befondere Magregeln, insbefondere Beschräntungen des Anfenthalts oder der Arbeitsstätte können bei Krantheits- oder Anstedungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Bohnsit nicht besitzende oder bernfs- oder gewohnheitsmäßig umberziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer).

Die Magregeln beguglich ber Ueberwachung bes Schifferei- und Flögerei-Bertehrs werden bem Ministerinm bes Innern vorbehalten.

- 4) Waareneinsuhrverbote gegen reichs- inländische Choleraorte sind uicht zuläßig. Inwieweit die Ginsuhr bestimmter Waarengegenstände ans dem Ausland zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung des Ministeriums des Innern.
- 5) Es tann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Aleidungsstüde, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinsizieren. Außerdem dürsen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinsektion unterworsen werden.

Sind in Folge ber Unnaherung ber Ceuche an die Landesgrenze ober bes Unsbruchs berfelben innerhalb Landes einzelne Orte von ihr unmittelbar bedroht, so hat in diefen Orten weiter Folgendes zu geschehen:

- 1) Die in §. 7 Ziff. 1 Abs. 2 für Ortichaften, in welchen schon früher die Cholera ausgebrochen ift, vorgeschriebenen Magregeln sind, auch ohne daß diese Voraussehung zutrifft, ohne Bergug vorzunehmen.
- 2) Es find, ohne den Ausbruch der Cholera abzuwarten, alle diejenigen Schusvortehrungen zu treffen, welche zu ihrer Ausführung einiger Zeit bedürfen. Insbesondere find
 - a) passenbe Jsolirräume bereit zu stellen. Wo keine hiezu geeigneten Krankenhäuser vorhanden sind, und es sich nicht empsiehlt, zu diesem Zweck eigene rasch erstellbare Rothbaracken zu errichten, ist bei der Ausmittlung der Votale, welche als Isolirräume verwendet werden sollen, darauf zu sehn, das dieselben frei und hoch gelegen sind, und daß ihr Untergrund nicht seuch ist. Zedensalls darf das die Räume enthaltende Gebäude nicht schon der früstern Epidemien von der Senche heimgesucht gewesen sein, oder an einen mit andern Wohngebänden in Berbindung stehenden zur Abführung von Extrementen dienenden Kanal angescholssen sein. Die Krankenzimmer missen leicht gelüstet werden können und einen gehörigen Luftraum haben, and müssen im Gebäude oder in bessen nummittelbarer Nähe die nötstigsten Einrichtungen und Geräthe zur Desinsettion der Kranken (Badewannen), Aleider, Leibe und Bettwässe, sowie der Dezeitsinen vorsanden sein.
 - b) Für genügenden Borrath au Desinfettionsmitteln, sowie in größeren Städten für die Errichtung öffentlicher Desinfettionsauflalten ift sofort Corge ju tragen.
 - c) Die Kontrolle des Fremdenvertehrs in den Gafthäufern und Herbergen, sowie die Aufsicht auf Obdachlose und umberziehende Personen muß mit besonderer Ausmertsamkeit gehandhabt werden.
 - d) Den Aerzten und dem Publifum ift die für den Fall bes Ausbruchs der Cholera bestehende Anzeigepflicht (vergl. §. 31) aufs Gindringlichste durch wiederholte öffentliche Bekanntmachung einzuschärfen.

S. 9.

Schultinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, durfen, jo lange in letterem die Cholera herricht, die Schule nicht besuchen, ebenjo sind Schultinder, in deren Wohnort die Cholera herricht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen.

Bleiches gilt für ben Befuch jedes anderweitigen Unterrichts.

§. 10.

Die nach §. 8 erforderlichen Magregeln find unter steter Aufsicht der Bezirtstommission von den Ortstommissionen anzuordnen, beziehungsweise (vergl. §. 4) zu beantragen. Den Ortstommissionen liegt es ob, die Magregeln durchzuführen, sowie deren Einhaltung zu überwachen.

§. 11.

Ift die Krantheit in der Nahe eines Bezirts oder in demfelben felbst ausgebrochen, so hat die Bezirtstommiffion es zu verhindern, daß im Bezirt Messen, Markte oder andere Beranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, stattfinden.

III. Dagregeln, welche in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ift, gu treffen find.

a) Feststellung ber Cholerafälle und Berichtserstattung.

§. 12.

Wenn in einem Ort der Ausbruch oder der Berdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ift, so hat der Ortsvorstand hievon der Bezirkstommission telegraphisch oder, soweit dies nicht möalich, durch besondere Boten Anzeige zu machen.

Bugleich hat ber Ortsvorstand wegen unverzüglicher Aufstellung ber Ortstommission, wenn dies nicht bereits geschehen. Ginleitung zu treffen.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige vom Ansbruch oder Verdacht der Cholera begibt sich der Oberamtsarzt behnis Festftellung von Art, Stand und Ursache der Krankseit an Ort und Stelle. Bestätigt sich hiebei der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nächsten Weisungen behnis Bekämpfung der Senche zu ertheilen.

Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Rachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranten infizirt haben, um gegen diesen Bunkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

§. 13.

Sobald verdächtige Krantheits- oder Todesfälle vorgetommen, sind geeignete Untersuchungsobjette in vorgeschriebener Berpadung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an das K. Medizinalfollegium behufs batteriologischer Untersuchung einzusenden (vergl. Beilage II).

Es ist erwünscht, daß in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beauteten Arztes vom behandelnden Arxte vorgegangen wird.

Im Bedarisfalle werden von dem Ministerium des Innern weitere Untersuchungsftellen befannt gegeben werden.

§. 14.

Ueber die angemeldeten Cholerafälle hat der Ortsvorstaud eine fortlaufende Liste nach dem Formular Beilage III zu führen und täglich der Bezirkskommission eine Abfchrift der Einträge zu übersenden.

Hat sich in einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so sind fortlauseibe Nachrichten über den Gang und Stand der Senche, womöglich täglich, nach dem Formular IV in geeigneter Beise (Anschlag, Bekanntmachung in den Tagesblättern 20.) zur öffentlichen Kenntnig zu bringen.

Wenu in rajder Folge mehrere Falle von Cholera in einem Garnisonstot ober in Orten, welche in nächster Rahe einer Garnison liegen und von den Angehörigen der lettern häusig besucht werben, auftreten, so ist hievon, wenn der Ort Sig eines Oberants ift, durch dieses, andernsalls durch den Ortsvorstaud der Militärbehörde des Garnisonsorts sofort unter Bezeichnung der von der Krantheit heimgesuchten Ortstheile Mittheilung zu machen.

Giner Garnison gleichzuachten sind Orte, in welchen Truppen einquartirt find, ober in beren nachster Rabe solche im Lager stehen.

S. 15.

Die Bezirtstommission hat von jedem ersten Cholerafall in einer Orticaft, sobald berfelbe burch ben Oberamtsarzt festgestellt worden ift, oder nach besien Gutachten auch

nur begründeter Berdacht der Cholera vorliegt, dem Ministerium des Innern (Choleratommission) telegraphische Mittheilung zu machen und gleichzeitig schriftlich unter näherer Darlegung der Sachlage zu berichten.

Ueber die weiteren Ertrantungs- und Todesfälle sind von der Bezirtstommission täglich gedrängte Uebersichten unter Benennung der einzelnen Ortschaften des Bezirts an das Ministerium des Innern (Choleratommission) und an das Kaiserliche Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege zu übermitteln.

Außerdem hat die Bezirkstommission über den Berlauf der Seuche in den einzelnen Ortichaften je für den Zeitraum einer Woche, beginnend mit dem Sonntag und endigend mit dem Samstag, auf Grumuld der Mittheilungen der Ortsbehörden (§. 14 Abs. 1) eine Nachweizung nach dem Formular (Beilage V) aufzustellen und je ein Exemplar derselben an das Ministerium des Innern (Choleratommission) und an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzussenden einzusenden.

Die Absendung dieser Wochenberichte hat so zeitig zu geschehen, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Ertrankungen und Todesfälle an ihrem Bestimmungsort eingehen.

b) Ifolirung der Erfrantten.

§. 16.

Ist die Cholera festgestellt, jo find die Choleratranten von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pstege bestimmten Personen abzusoudern. Arante, deren ungünstige häusliche Berhältnisse eine sachgemäße Pstege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der beamtete Arzt es für unerlästlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krantenhans oder in einen anderen geeigneten Untertunstsraum zu überführen.

Berbachtig Erfrautte find bis zur Beseitigung des Berbachts wie Cholerafrante zu behandeln.

Unter Umftänden tann es sich empfehlen, die Aranten in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Gine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häufer, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Uebersüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) ausweisen. Bur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher

gelegenen Orten und namentlich an jolden Stellen, welche in fruheren Gpidemien von ber Seuche verschont geblieben find.

§. 17.

An Orten, woldte Cholera heftig auftritt, ift die Schliegung fammtlicher Schulen, sowie jedes anderweitigen Unterrichts burch die Begirkstommission herbeiguführen. Auch wenn nur einzelne Fälle der Krantheit vortommen, soll Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesiach befreit wünschen, die Erlanbnig hiegu nicht erschwert werden.

c) Sorge für die einzelnen Ertrantten.

§. 18.

Für Anfiteslung und augemessen Instruirung von Krantenwärtern und insbesondere, wenn intmer möglich, von ständigen Krantenträgern, deren Ramen und Wohnung zu veröffentlichen ist, für Vothstotale in den größeren Städten des Landes zur ersten angenblidischen Unterbringung von Kranten bei plöglichen Unfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel wird die Ortstommission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schlemige Sorge tragen. Für den Transport der Kranten sind dem öffentlichen Verkehr dienende Inhuwerte (Oroschen) nicht zu benützen. Hat eine solche Benühnung trohdem stattgefunden, so ist das Gesährt zu besinsiziren.

S. 19.

In größeren Orten wird die Ortskommission für Stationen sorgen, in welchen jederzeit, vor Allem aber Nachts ein Arzt zu treffen ist.

In Orten, welche feinen Arzt haben, ift erforderlichen Falls für die Daner der Krantheit ein jolcher mit dem Wohnis im Ort aufzustellen, jedenfalls aber für augenblidliche hilfe, Berichtserstattung zc. (§. 21 der Verfügung vom 14. October 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Mafregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krantheiten) ein Wundarzt anwesend zu halten und angemeffen zu instruiren.

Bit in einem Bezirfe Mangel an den nöthigen Aerzten, so ist dem Ministerium des Innern (Cholerakommission) schlennig Anzeige zu erstatten, vorsorglich aber der nächste verfügbare Arzt zu berufen.

S. 20.

Die ärztliche Behandlung aller Kranten, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hispe verschaffen wollen, und nicht in Austalten mit eigenen Aerzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten (Distrittsärzten, Ortsarmenärzten) und den ihnen nöthigenfalls von der Choleratommission beizugebenden Hilfsärzten ob.

In Orten, welche teine Apotheten besigen, wird die Ortstommission erforderlichenfalls für die Ginrichtung eines Notharzneimittelvorraths und Gebrauchsanweisung Sorge tragen, welche unter dem Verschluß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Bundarztes (g. 19) steht.

Die Meditamente aus bemfelben werben unentgeltlich abgegeben.

Die Aerzte haben ihre Aufmertsamteit neben den Aranten mit ansgesprochener Cholera auch den an Diarrhoe Leidenden zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die ärmere Bolksklasse für ärztliche Behandlung dieses Unwohlseins geneigter macht. Wenn es möglich ift, so sollen auch diese Aranten in ein besonderes Lotal anfgenommen, verpflegt und von der Ortskommission unterstügt werden.

Die Ranme, in denen fich Choleratrante befinden, find täglich 3mal gehörig zu lüften. Gegen Ertältungen beim Anslüften find die Kranten durch warme Bedeckung, sowie unter Umftänden durch Heigung zu schüten.

Gur Berbeischaffung von Gis in genngendem Borrath ift bei Beiten gu forgen.

d) Beerdigung ber Beftorbenen.

S. 21.

Die Beerdigung von an Cholera gestorbenen Personen ist möglichst einsach, ohne aufsallende Abweichnung von den bestehenben Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät vorzunehmen. Dieselbe ist nuter Abbürzung der stür gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunkichst zu beschlennigen (vergl. Abs. 1 Ziss. 4 und Abs. 2 und 3 des §. 13 der K. Berordnung, betressend die Leichenschung, bei Leichensssung und das Begräbnis, vom 24. Januar 1882, Reg. Alatt ©. 33).

§. 22.

Leichen der an Cholera Gestorbenen find da, wo Leichenhanfer bestehen, sobald als möglich in dieselben zu verbringen, namentlich dann, wenn fur die Anfstellung der Leiche

ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist. In Orfen, welche feine Leichenhäuser besigen, sollen bei starker Bermehrung der Todesfälle provisorische Baraden auf den Kirchhöfen zur Unterbringung und Bewachung der Leichen bis zur Beerdigung errichtet werden.

Das Baiden ber Leiden ift gu vermeiben.

Die Einsargung der Leichen hat nach vorheriger Ginhüllung in mit einer besinfizirenden Flüssigteit geträuften Tüchern zu erfolgen. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägmehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt fein.

\$, 23,

Die Ansstellung von Choleraleichen im Sterbehause ober im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengesolge möglichst zu beschränden und bessen Gintritt in die Sterbewohunug zu verbieten, anch anzuordnen, daß diesenigen Personen, welche die Leichen beforgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ausgen.

S. 24.

Die Beförderung von Leichen folder Personen, welche an der Cholera gestorben find, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Begräbniforte ist verboten.

e) Borfichtsmaßregeln für das mit Choleratranten und Choleraleichen beichäftigte Perjonal.

S. 25.

Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Choleratranten, deren Gischten oder Entleerungen in Berührung tommen, (Arantenwärter, Desinsektoren, Bascheinnen, Leichenbesorger u. s. w.) sind auf die Besolgung der Desinsektionsvorschriften (Beilage VI) besonders hinzuweisen. Ganz besonders ist auch dahin zu wirken, daß in den von Choleratranten benuten Ränmen nicht gegessen und getrunten wird.

Die Wäscherinnen sind außerdem auzuweisen, daß sie Wäsche von Cholerafranten niemals ohne vorhergehende gründliche Desinsettion zum Waschen annehmen dürsen. Dies ist namentlich auch den in größeren Städten bestiehenden größeren Waschanstalten aufzugeben und sind dieselben bezüglich der Durchführung dieser Vorschrift polizeilich zu überwachen.

f) Desinfettion.

S. 26.

Die Desinfettionen sind nach Maßgabe der Anweisung (Beilage VI) zu bewirten. In Ortschaften von über 5000 Ginwohnern ist auf die Ginrichtung öffentlicher Desinfettionsanstalten, in welchen die Auwendung heißen Wasserdampfes als Desinfettionsmittel erfolgen tann, hinzuwirten.

§. 27.

Gine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Berkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Berkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Gisenbahnstationen, Gasthäusern und dergleichen) ersorberlich. Auf peinliche Sanberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

g) Allgemeine jauitatspolizeiliche Dagnahmen.

S. 28.

Sosort nach dem Ansbruche der Cholera wird der Ortstommission seitens der Choleratommission eine genügende Anzahl gedruckter Belehrungen über das Berhalten während der Dauer einer Choleraepidemie zugesandt werden, für deren Berbreitung unter der Ginwohnerschaft seitens der Ortstommission Sorge zu tragen ist.

S. 29.

Den in §. 7 Ziff. 1 bieser Berfügung angeordneten Magregeln ift mahrend der Daner der Cholera erneute und verdoppelte Aufmerkjamkeit zuzuwenden und dabei besonders Folgendes zu beachten:

Hur die rajche Abführung der Schungwäffer aus der Nähe der Häufer ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserlie oder sonstige Gewässer durfen Schungwasser aus Choleraorten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Beilage VI) in genügender Wenge zugesest worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

Münden Abtrittsichläuche auf ben blofen Boben oder in nicht wasserdichte Gruben, so find unverweilt Fässer, Rübel oder andere Behälter unter dieselben zu ftellen.

Richt wafferdichte hölgerne Behälter werden in ihren gigen ausgepicht und wie die guerft genannten auf Steinplatten oder zusammengelegte Steine gestellt und Stroh bazwifchen gelegt.

Vorhandene Abtrittgruben find, jo lange die Gpidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ift, zu entleeren, mahrend der Herrichaft der Gpidemie dagegen ift die Räumung, wenn thunlich, zu unterlaffen.

Muß aber wegen Gejahr des Ueberlaufens, welch' letteres auf alle Fälle absolut zu vermeiden ist, eine Ränmung stattfinden, so soll der Juhalt der Abtritte auf Felder gebracht werden, welche in beträchtlicher Entfernung von Wohngebänden und namentlich nicht in der Räse von Brunnen, Brunnenstuben oder Brunnenleitungen liegen.

Die Fätalmassen werben dort in eine Grube von höchstens 0,5 m Tiefe und möglichst großer Grundsläche gebracht und mit Erde bedeckt.

Unter teinen Umftanden ift es gu bulben, daß Fatalmaffen in Bache, Fluffe ober fiebenbe Baffer ober auf Dungerstätten geworfen werben.

Hir ein reines Trint- und Gebrauchswaffer ift bei Zeiten Sorge zu tragen; als jolches ist an Choleraorten das Wasser aus Keffelbrunnen (Schacht-, Bump-, Zieh- und Schöpf-Brunnen) von gewöhnlicher Banart, welche gegen Berunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht auzusehen, und nicht zu benügen, wenn vorwurfstreies Leitungswasser zur Berfügung steht. Bu empfehlen sind eiferne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (Abessinishe Brunnen). Wasserwerte sind einer beständigen Aufsicht zu unterwerfen. Brunnen, welche nach Lage oder Banart einer gesundheitsgefährlichen Bernnreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Bebe Bernnreinigung der Stellen, von welchen Wasser zum Trint- ober Hausgebrauch entnommen wird, und ihrer nächsten Umgebung, namentlich durch die Abfälle der menichsichen Hausbeltungen ift zu verbieten. Insbesondere ist das Spülen von Gefässen und Wäsiche, welche mit Choleratranten in Berührung getommen sind, an den Wasserentnahmeitellen ober in deren Rahe strengstens zu unterzagen. Endlich ist auch für Reinlichseit der Wohngelasse sielbs sowie ber Kleidung, für warme Bekleidung und gesunde Kost, sowie für das nöthige Brennholz minder Bemittelter Sorge zu tragen.

Die gefundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Bertehrs mit Rahrungs- und Genußmitteln ift besonders forgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen tann es nöthig werden, Bertanföränme zu ichließen oder Borräthe zu vernichten. Es ift dafür zu sorgen, daß insizirte ober insettionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinsettion nicht in den Bertehr gelangen. Jusbesondere ist dort, wo sich ein Choseraherd entwickelt hat, die Aus fuhr von Milch, von gebrauchter Leidwäsche, gebrauchten Bettzeng, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Sadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydranlischem Wege zustammensepresten, in mit Eisenband verschander Ballen im Großhandel versandten Lumpen, serner neue Abfalle, die direct aus Spinnereien, Webereien, Consettionse und Bleiche anstalten tommen, Kunstwolle, neue Papierschungel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck.

Die Beftimmungen der §§. 7 und 8 haben in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ift, auch soweit fie in Borstehendem nicht wiederholt find, Anwendung zu finden.

h) Bon der Thätigteit der Ortstommiffionen insbefondere.

§. 30.

Die Aufgabe der Ortstommission ift es, die gemäß §§. 12-29 nothwendig werbenden Magregeln anznordnen, dieselben burchzuführen und ihre Durchführung zu überwachen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission beziehungsweise ihre Abtheilungen oder Deputationen sich beständig durch sortgesette Besuche in den einzelnen Hänsern der Ortischaft über den Gesinundseitszustand der Bewohner in Kenntnig erhalten, den sanikären Zuständen derselben (Reinlichteit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungsabfälle und Schmukwäser, Abtritte n. j. w.) ihre besondere Ausmertsamteit zuwenden und auf die Abstellung von Wissikanden hinwirten, namentlich auch die Schließung gefährlich erseinender Brunnen veransassen.

In Häusern, wo Cholerafälle vortommen, hat die Kommission die ersorderlichen Maßnahmen wegen Desinsettion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Anssührung zu überwachen. Ganz besondere Ausmertsamteit ist der Desinsettion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.

In Garnifonsorten hat fich bie Ortstommiffion geeignetenfalls and mit ber Militärbehörde behufs gleichmäßiger Durchführung ber Schuhmagregeln ins Benehmen zu fegen.

IV. Anzeigepflicht. Schlugbeftimmung.

§. 31.

Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Cholera wird unter Bezugnahme auf Art. 25 Ziff. 3 und Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesets vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Jede Erkraufung nub jeder Tobesfall an Cholera, sowie jeder Fall, welcher ben Berdacht biefer Arantheit erwedt, ist ber für ben Aufenthaltsort bes Erkrankten ober ben Sterbeort guftändigen Ortspolizeibehörde unperzüglich anzuzeigen.

Wechfelt ber Erfrantte ben Anfenthaltsort, fo ift bies unverzüglich bei ber Ortspolizeibehörbe bes bisherigen und bes nenen Aufenthaltsorts gur Angeige zu bringen.

Bur Angeige find verpflichtet:

- a) der behandelnde Argt,
- b) jede fouft mit der Behandlung oder Pflege des Erfrauften beichäftigte Berfon,
- c) der Saushaltungevorftand,
- d) berjenige, in beffen Wohnung ober Behaufung ber Ertrantungs- ober Tobesfall fich ereignet hat.

Die Berpflichtung ber unter lit. b bis d genannten Berjonen tritt nur bann ein, wenn ein früher genannter Berpflichteter nicht vorhanden ift.

Für Arantheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Aranten-, Entbindungs-, Pflege-, Gesangenen- und ähnlichen Austalten ereignen, ist der Borsteber der Anftalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, sien Krantheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flößen vordommen, der Schiffer oder Flößsihrer oder deren Bertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. In letzteren Fällen hat die Auzeige bei der Ortspolizeibesförde des nächsten Landnungsplaßes zu erfolgen.

Die Anzeige kann mundlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ortspolizeibehörde hat auf Berlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen nach dem Formular (zu Beilage III) unentgeltlich zu verabfolgen.

Durch vorstehende Berfügung treten bie Ministerialverfügungen vom 2. August 1884 (Reg. Blatt C. 157), vom 26. August 1892 (Reg. Blatt S. 323 ff.) und vom 6. September 1892 (Reg. Blatt S. 486) außer Wirfjamkeit.

Stuttgart, ben 1. Muguft 1893.

Edmib.

Anforderungen,

welche in Cholerazeiten an öffentliche Bafferwerte mit Sandfiltern gu ftellen find.

- 1) Das Filtrat jedes einzelnen Filters unfe, so lange es in Thätigteit ist, täglich einmal balteriologisch untersucht werden. Zedes Filter muß daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, daß Basserproben unmittelbar nach bem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.
- 2) Filtrirtes Basser, welches mehr als etwa 100 entwidelungssähige Keime in 1 com entpält, darf nicht in ben Reinwasser Bestiere gefeitet werben. Das Filter muß baher so eingerichtet fein, auß ungenügend gereinigtes Basser entfernt werben kann, ohne sich mit bem burch bie anderen Filter aut eeremiaten Basser zu mischen.

Sammtliche größere Waffer-Filterwerte find auf bie Ausführung ber vorftehenben Forberungen bin einer ftaatlichen Kontrolle ju unterwerfen.

Anweisung

jur Entnahme und Berfendung djoleraverdaditiger Unterfudjungsobjekte.

- 1) Die jur Untersuchung bestimmten Proben find womöglich in gang frischen Inflande abgusenden. Je langer sie bei der Zimmertemperatur fleben, um so ungeeigneter werden sie für die Unterjuchung; ebeuso wirken nachtheilig irgend welche Rufabe (auch Waffer).
- 2) Bon Leidjentheilen tommen nur Abschnitte bes mit verbächtigem Juhalt angesüllten Tunubarms in Betracht. Bortommenbensalls ift bie betreffende Settion fobald als möglich vorzumehmen. Bom Dunubarm sind womöglich brei boppelt unterbundene 15 cm lange Stude herauszumehmen, und zwar
 - a) aus bem mittleren Theil bes gleum,
 - b) etwa 2 m unb
 - c) bicht oberhalb ber 3leocoefalflappe.

Besonbers werthvoll ist bas lettbezeichnete Stud, es sollte niemals bei ber Sendung fehlen.

3) Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werben, und zwar Entleerungen und auch Leichenteite von jedem Ertrantten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desiniettion in passente trod eine Glasgefäßie gebracht. Dieselben mussen getrennt, ohne vorausgegangene Desiniettion in passente trod eine Glasgefäßie gebracht. Dieselben mussen getrennt, ohne einen seinen kandbungen und sicher verschließische sein. Dunne, dauchgie Einnachgesäher, deren Kand einen seisen seinen sich nicht nicht nicht zu beitren sind zu beingeschliftenen Glasstöpsel. Andere Glase mussen glatten cylindrischen hals haben, der durch einen reinen, gut passen, der Muster Glase mit einen glatten cylindrischen hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korstidossel werfchlösen wird. Für dünusstüsse Guleerungen können auch Arzueislassen. Alle Lerschlösse nicht durch übergedunden seltes Wase der Pergementpapier zu sichern. Siegellaasberzüge sind nur im Rothfall zu verwenden. Nach Füllung und Kerschluss sind bie Gefäße mit einem sein auszuschen ober sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der gename Angaden über den Inhalt nuter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entmahme (Zag und Stunde) enthält.

4) Sofern die Gefässe nicht mit einer dicht schließenden, festen Sulse umgeben find, mussen sie unter Benutzung von Papier, Seu, Strob, Sädsel ober anderem elastischen Material in einem tleinen Ristichen derart verpadt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefässe zusammengepadt werden, nicht aneinander floßen.

Am besten bleiben bie Proben erhalten, wenn fie in Gis verpadt (in mafferbichten Behaltern) gur Versenbung tommen. Zerbrechliche Cigarrentiften find ungeeignet.

Das Riftchen wird mit beutlicher Abreffe und mit ber Bezeichnung "burch Gilboten gu beftellen" verfeben.

5) Die Sendung ift, wenn thunlich, jur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Juhalt nicht einwirft.

Sifte der Cholerafalle.

Ort ber Erfrans	2. 2Boh: nung (Straße, Gand: nunmer, Stod: wert).	3. Familien: name	4. Gefch		5. Ulter	6, Stand ober Gewerbe	7. Stelle ber Beschäfe tigung	Eag ber	9. Tag	10. Be: merfunger
								Erfran:	bes Tobes.	auch ob, wann und woher
			männ= lich.	weib: lich.				3		Bugereiet).
				İ						

Bu Anlage III.

	3	äh	lk	aı	te	•											
Ort der Erfrankung:																	
Wohnung (Strafe, Sausnummer,	Stod	wert)	: .											4			٠
							٠	٠	٠						٠	٠	٠
Des Erfrankten																	
Familienname:		٠						٠			٠		٠	٠	٠	٠	
Gefchlecht: mannlich, weiblid	h (Bu	treffe	nbes	ift	zu t	niter	ftre	idjei	ı).								
Alter:	-						٠		٠				•	٠	٠	٠	٠
Stand ober Gewerbe:	٠.									•	٠	٠	٠	٠	•	•	•
Stelle ber Befchäftigung: .										٠		٠	•	٠	•	٠	٠
~												٠	٠	٠	٠	•	٠
Tag ber Erfrankung:												٠	•	٠	٠	٠	•
Tag bes Tobes:							•	•	٠	٠	٠	•		•	٠	•	•
/instalant			nerf			Y			-les	١.							
(insbefonder	e aud	00,	mar	ın u	no 1	ootje	т	ıger	eisi):							
			•	٠		٠	٠	٠	٠	٠	•	٠	•	•	٠	•	•
							•	٠	٠	٠	٠		٠	•	٠	٠	٠

Formular

für Epidemie-Bulletins.

ahl ber Erfrankten am (Datum beb vorhergebenben Tages)	
lugang am (Patum des Berichtstages)	
bgang am (ebenfo)	
und zwar durch Tod	
burch Genesung	
ahl ber Erkrankten am (Datum bes Berichtstages)	
Bon ben Erfrankten befinden sich	
im Cholera-Lazareth	
in ber eigenen Bohnung	

Anlage V.

Wödentlich bem st. Minifterium bes Innern (Cholerafommiffion) und bem Raiferlichen Gefundheitsamt eingusenben.

Nadweisung

über die in der Zeit vom bis . . ten 189

vorgekommenen Cholerafälle.

Cholera verbachtige Falle find nicht aufzunehmen.

Nanien der Ortschaft (mit Angabe des Ber- waltungsbezirks).	Einwohner: zahl (leste Bolls: zählung).	Neu ertrantt find:	Davon innerhalb der lesten 5 Tage vor der Ertrantung oder bereits frant von auswärts zugegangen	Gestorben sind:	Bemerfungen, insbesonbere Tag bes Ausbruchs in Bertofsborte; Angabe bes Orts, woher bie in Spatte 4 aufgeführten Personen zugezogen u. f. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6,

Anweifung

gur Musführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel merden empfohlen:

1. Ralfmild.

Bur Berfiellung berfelben wird 1 1 zertleinerter reiner gebranuter Ralt, fogenannter Fettfalt, mit 4 1 Baffer gemifcht, und zwar in folgenber Beife:

Es wird von dem Wasser etwa 1/4. 1 in das jum Mischen bestimmte Gesaß gegossen und dann der Kalt hineingelegt. Nachdem der Kalt das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ift, wird er mit dem übrigen Wasser un Kaltmilch verrührt.

Diefelbe ift, wenn fie nicht balb Berwendung findet, in einem gut gefchloffenen Gefage aufzusbewahren und por bem Gebrauch ungulätteln.

2. Chlorfalt.

Der Chlorfalk hat nur dann eine ausreichende besinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen ausbewahrt ist. Die gute Veschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starten, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulversorm gebraucht, ober in Lösung. Lehtere wird baburch erhalten, daß 2 Theile Chlorfall mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absehen ber ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Löfung von Ralifeife (fog. Schmierleife ober grune ober fcmarge Seife). 3 Theile Seife werben in 100 Theile heifem Baffer gefost (j. B. 1/4 kg Seife in 17 1 Baffer).

4. Löfung von Rarbolfaure.

a) Rarbolfeifenlöfung.

Bur Berwendung tommt die fogen. "100prog. Rarbolfanre" bes handels, welche fich in Seisenwaffer vollftandig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseise. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolfaure unter fortwährendem Umrühren gegoffen.

Diese Lösung ift lange Zeit haltbar und wirft fchneller besinfizirend als einsache Lösung von Ralifeife.

b) Rarbolfanrelöfung.

Soll reine Karbolfaure (einmal ober wieberholt bestillirte) verwendet werben, welche erheblich theurer, aber nicht wirtsamer ist, als die jog. "100proz. Karbolfaure", so ist zur Lösung das Seisenwaffer nicht nöthig; es genügt dann einsaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind folde Apparate, in welchen ber Dampf unter Ueberbrud (nicht unter 1/10 Atmosphare) zur Verwendung tommt. Die Bebienung ber Apparate ist, wenn irgend angangig, ansgebilbeten Desinfeltoren zu übertragen.

6. Siebebibe.

Mehritunbiges Anstochen in Baffer, Salzwaffer ober in Lauge wirft besinfigirenb. Die Fluffigleit muß mabrend biefer Zeit beständig im Sieben gehalten werben und bie Gegenstände volltommen bebeden.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ift die Wahl nach Lage der Umftände zu treffen. Zusbefondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenn 100 proz. Karbolfäure mangeln jollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreisen sein. Sollten auch diese Mittel nich zu beschäften sein, so wird im Nothfall Karbolfäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche bengemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichswertlich ansertlich and gleichswertlich ansertlich gertautes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die Ausleerungen ber Cholerafranten.

(Erbrochenes, Stuhlgang) werben möglicht in Gefäßen ausgefangen und mit ungefähr gleichen Kattmitch (I Nr. 1) gründlich gemisch. Diese Mischung muß mindeftens eine Stunde flechen bleiben, der fie all untächlich befeitet werben bart.

Im Desinfettion ber fiuffigen Abgange tann auch Chlortalt (1 Nr. 2) benutht werben. Bon bemielben find ninbeftens zwei gehäufte Stöffel voll in Jusverform auf 1/2 1 ber Abgange hinzugnieben nub gut bamit zu mischen. Die so behandelte Flüssseit tann bereits nach 20 Minuten befeitiat werden.

Unter Umfländen tonnen die Entleerungen durch einstündiges Rochen (mit Masser) umfchäblich gemacht werden; alsdamn sind die Gesäße, welche mit den Entleerungen in Verührung waren, ebenfalls eine Stunde sang auszuschen.

Die besinfigirten Ausgeerungen konnen in ben Abort ober in die für die sonstigen Abgange beflimmten Ausgufiftellen geschüttet ober vergraben werben.

Schnuswäffer find in ähnlicher Weife zu besinfiziten, und zwar ift von der Ralfmild foviel zuzusehen, deb das Gemisch rothes Ladnuspapier findt und danernd blan särbt. Erft eine Stunde nach Sintritt beier Raction dert bas Schnuswoffer abgelassen werden.

- 2. Sanbe und soustige Körpertheile mussen jedesmal, wenn sie mit insigirten Dingen (Ausserungen der Kranten, beschmutter Bäsiche u. s. w.) in Verührung gesommen sind, durch jeurch gründliches Waschen mit einer desinsigirenden Flüssigleit, 3. 39. Chlortaltidsung (I Nr. 4) desinsigirt werden.
- 3. Bette und Leibwafche, sowie andere Aleidungsstüde, Teppiche u. dergl. werden in ein Gesch mit Kaliseifenlösung, Karbolfeisenlösung ober Karbolfaurelösung gestedt. Die Neuge der hilfisselt ist so reichlich zu bemessen, daß biejelbe nach dem Durchsenchten der Gegenstände noch überall über den letteren stellt.

In biefer Fluffigleit bleiben die Gegenstande, und zwar in Kalifeifenlöjung mindeftens 24 Stunden, in Karbolfeifen: ober Karbolfairelöfung mindeftens 12 Stunden, ehe sie mit Waffer gefpult und weiter gereinigt werden. Das babei ablaufende Naffer tann als unverdachtig behandelt werden.

- Rasse u. j. w. kann auch in Dampsapparaten, sowie durch Ausklochen desinstigiet werden. Alber auch in diesem Jalle muß sie zunächt mit einer der genannten Desinstetionskillssigkeiten (1 Nr. 3 oder 4) start angesengtet und in gut schiesenden Gesäßen oder Beutestn verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinsettionskillsssigkeit augeseuchtet sind, eingeschaften werden, damit die mit dem Hantlein der Gegenstände vor der eigentlichen Desinsettion verbundene Gesahr verringert wird. Aufgeden Auf muß dersinge, welcher solche Wäsigke u. s. w. berührt hat, seine Sände in der unter 11 Nr. 2 augegedenen Weise dessinsiren.
- 4. Rleibungsstüde, welche nicht gewaschen werben tonnen, sind in Dampfapparaten (I Rr. 5) zu besinsiziren.

Gegenstände aus Leber sind entweber nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 gu behandeln ober mit Karbolsfäures, Karbolseisens (1 Nr. 4) ober Chlordattöfung (I Nr. 2) abgureiben.

- Pelzwert wird auf der Haarfeite bis auf die Haarversel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezichneten Söjungen durchweicht. Nach 12 stünwichung berselben darf es ausgewachen und weiter gereinigt werden. Pelzbefäße an Kleidungsfüden von Zuch werden zwor abgetrennt.
- 5. Holze und Metalltheile ber Mobel, sowie ähnliche Gegenstände werben mit Lappen sorgältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolfäurer, Karbolfeisen oder Kaliseisenlösing (1 Rr. 4 oder 3) besenchtet find. Ebenso wird mit dem Fusidoden von Krankenrämmen versahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.
- Der Fußboben tann auch burch Beftreichen mit Raltmilch (I Rr. 1) besinfizirt werben, welche erft nach Ablauf von 2 Stunden burch Abwafchen wieder entfernt werben barf.
- 6. Die Banbe ber Krantenranme sowie holgtheile werben mit Kalfmilch (I Rr. 1) getuncht ober mit einer besinfizirenben Fluffigkeit (I Rr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werben mit Brot abgerieben; bie verwendeten Brotfrumen find gu verbreunen.

Rach geschehener Desinsektion find die Krankenranne, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutt zu laffen und reichlich zu luften, im Binter zu beigen.

7. Durch Choleraaneleerungen beschmutter Erbboben; Pflafter, fowie Rinnfteine, in

welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einsachten durch reichliches Uebergießen mit Kaltmilch (I Nr. 1) besinfigirt.

8. Soweit Abtritte im hinblid auf ben öffentlichen Berfehr (vergl. §. 27 ber Verfügung) zu bestiffziren find, empfiehlt es sich, täglich in ibe Siböffnung mehrmals Kalfmilch ober ein auberes gleichwerthiges Mittel in einer ber haufiglet ber Venugung entsprechenden Wenge zu gießen. Tonnen, Kibel und bergl., welche zum Aufjangen bes Koths in ben Abtritten bienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalfmilch ober einem auberen aleichwertbigen Mittel außen und innen zu beftreiden.

Die Gibe felbst find mit Raltmild ober einer ber 3 Lofungen von Ralifeife, Rarbolfeife ober

Rarbolfaure ju reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausssührbar ist, 3. B. bei Matra ben und Federbetten in Ermangelung eines Dampsapparates oder wenn ein Mangel an Desinstitionsmitteln eintreten sollte, sind die ju besinstitienen Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu sehen und an einem warmen, trodenen, vor Regen geschützten, aber womögsisch dem Sonnenlicht ausseielsten Orte aründlich zu lütten.

Strobfade tonnen mit ihrem Inhalt im Dampfapparat besinfigirt werben; zwedmäßiger ift es, mit bem Strob nach Ar. 10 au verfahren und bie Sulle wie die Wasche (Ar. 3) au besinfiziren.

Polstermöbel, beren Solzwert keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, tonnen im Dampsapparat bedinfigirt werden. It kehrere nicht angangig, so werden bie Solzheile mit Raliseisen-, Rarbolseisen- oder Karbolsaurelösung abgewaschen, souft, wie in Abs. 1 angegeben, bebandelt.

10. Gegenstände von geringem Berthe find ju verbrennen ober in Gruben ju fcutten, bafelbft

mit Ralfmild ju übergießen und mit Erbe gu bebeden.

Die Desinfeltion ist bort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Eertelyr gnanglich sind, gefahrdet erscheinen oder wo sonst eine Institution zu beforgen ift oder flatigefunden hat, mit der größten Strenge durchgusübren. Im llebrigen ist aber vor einer Vergendung von Desinseltionsmitteln eindringlich zu warnen; unnötzige und unwirtsame Desinseltionen bebingen unnüßen Kostenaufwand und vertreitenen die Preise der Desinseltionsmittel, verleiten aber auch das Aubstitum um Gorafoliaciteit in dem Gefühle einer tracerischen Gescheit.

Reinlichteit ift beffer als eine folechte Desinfettion.

11. Der Rief- (Bilge-) Raum ber im Flus- und Bunnenichiffiahrtsverlehr benuhten Jahrzenge wird burch Singießen von Raltmilch, welche, sofern Raum und Labung est gulassen, zuvor mit ber zehnfacen Massermenge zu verbannen ift, besinfigit.

Die frijd zubereitete Desinfeltions-Fluffigleit (f. o. I 1.) wird an verschiedenen Stellen bes Rielraums dem Riel (Bilge-) Raffer — erforderlichen Falls unter Amwendung eines Trichferes — zugesehr und durch Untrühren mittels Stangen oder bergleichen mit bemfelben gemischt. Bon der Fluffigleit unt sowiel eingegoffen werden, daß bas im Bilgeraum enftiebende Gemisch einen Streifen rothes Ladmushapier flart und dauernd blau farbt; biefe Prufung ift nicht dort, wo die Kalfmich zugesehr

worben ift, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, bag bas Ladunispapier vor etwaiger Berührung mit der Pauldung, 3. B. burch ein Blechrobr geschütt ift.

Wo die Raumverhaltniffe es zulaffen, wird die Desinfeltion in der Regel am einfachten burch Jufah von soviel Desinfeltionsfluffigteit erreicht, baß die ursprungliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ift.

Bor Ablauf von mindeftens einer Stunde darf das mit der Desinfeltionsfluffigfeit verfeste Bilgemaffer nicht ausgepunnyt werben.

Ein hineinschatten von gebranntem Rall in ben Rielraum hat teine genugend besinfigirende Birtung.

Giferne Fahrzenge, welche Bilgemaffer nicht haben, beburfen in ber Regel feiner Desinfeftion bes Riefraumes.

Gebrudt bei B. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

Nº 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Warttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Camstag ben 23. Ceptember 1893.

Inbalt :

Bekanntmachung des Ministeriums des Junern, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Straßenbanarbeiter der Kommunalverbände.

Bom 25. August 1893.

Durch Gutichliegung des Ministeriums des Junern vom hentigen Tage sind die Amtskörperschaften Neresheim und Nenenburg gemäß §. 4. 3iff. 3 des Bamunfallversicherungsgesches vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regie-Straßenbauarbeiten beschäftigten Personen je vom 1. Ottober 1893 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, ben 25. Auguft 1893.

Für ben Staatsminifter: Rübinger.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Ariegswesens, betressend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Jengnisse sür militärpflichtige Dentsche in den bereinigten Staaten von Amerika.

Vom 26. August 1893.

Nachstehend wird die von dem Reichskaugler in Nr. 30 des Central-Blatts für das Deutsche Beich von 1893 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über militärpslichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten
von Amerika, vom 23. Juli 1893 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, ben 26. Muguft 1893.

Für ben Ctaatsminifter bes Innern:

Rübinger.

Chott von Chottenftein.

Dem praktischen Arzte Dr. Kaul Richard Welder zu Chicago ift auf Grund des §. 42 3iffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Zisser la und b a. a. D. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszusiellen, welche ihren dauernden Ausenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, ben 23. Juli 1893.

Der Reichstangler. In Bertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung der Minifterien des Junern und des Kriegswesens, betreffend die Abanderung des Verzeichnisses der Eivilvorfibenden der Ersahkommissionen.

Bom 6. Ceptember 1893.

Unter hinweis auf die Berfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt C. 171) und die Betanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt C. 35 und 562) und 9. Februar und 31. Mai 1893 (Reg.Blatt C. 31 und 160) wird nachstehend eine von dem Reichstanzler in Nr. 29 des Central-Blatts für das Deutsche Reich erlassens Betanntmachung vom 19. Juli 1893, betreffend Aenderung des Berzeichniffes der Civilvorfigenden der Erfastommiffionen, zur allgemeinen Renutnif gebracht.

Stuttgart, ben 6. Ceptember 1893.

Rur ben Staatsminifter bes Innern:

Rübinger.

Bestanbtheile

hes Rezirts ber Grigktommiffion

Shott von Shottenftein.

Dienststelle, mit melder ber

bes Bureaus Civilvorfit bauernd verbunden bes Civile ift, berm. Name und Amts-

Das im Anhange zu Nr. 26 bes Central-Blatts von 1890 veröffentlichte "Verzeichniß ber Civilvorsihenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersahlanmissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

98u	bes Bezutts bet Etjagioninaffion.	vorfigenben.	charafter bes Borfipenben.
	A. Königreich Br III. Provinz Brando		
	a) Regierungsbezirft P	ofsdam.	
3.	Sauptstabt Berlin: a) Ersatsonmission bes Aushebungsbezirks Berlin 1, alle Wehrpflichtigen umfassend, beren Namen von A bis einschließlich E beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsigende der Ersat: kommission des Aushebungs: bezirks Berlin 1.
	b) Grandommission des Aushebungsbezirts Berlin 2, alle Wehrpflichtigen umfassend, beren Namen von F die einschließlich H beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsihende der Erfah- kommission des Aushebungs- bezirks Berlin 2.
	c) Erjahlommission des Anshebungsbezirks Berlin 3, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von J dis einschließlich L beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsihende der Erfah- kommission des Aushebungs- bezirks Berlin 3.
	d) Erjaklommission des Anshebungsbezirks Berlin 4, alle Westroflichtigen umfassend, deren Namen von M dis einschließlich O, Q und R beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsigende der Erfag= kommission des Aushebungs= bezirks Berlin 4.
	e) Erfatsommission des Aushebungsbezirks Berlin 5, alle Wehrpflichtigen umfassenb, beren Namen mit S beginnen;	Berlin.	Der Civilvorfigende der Erfats- kommission des Aushebungs- bezirks Berlin 5.

Sib

Жиние	Bestandtheile des Bezirks der Erfakkommission.		Civilvorfit banernb verbunden ift, bezw. Name und Amts- harafter bes Borfitenben.
3.	Hauptkadt Berlin: f) Erfatsommission des Aushebungsbezirts Berlin 6, alle Wehrpsicktigen umfassend, deren Namen mit P, T die einschließlich Z beginnen.	Berlin.	Der Civilvorfigende der Erfate tommiffion des Aushebungs- bezirfs Berlin 6.
	VI. Proving Schl	chen.	
	a) Regierungsbezirk	Breslau.	
1.	Stabt Breslau: a) Königliche Stabttreis-Erfastommission I, alle Nehrpflichtigen umsassen, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen; b) Königliche Stabttreis-Erfastommission II, alle Nehrpflichtigen umsassen, der namen nam L. bis einschließlicht. A beginnen;	Brešlau. Brešlau.	Polizeipräfibent Dr. Bienko zu Breslau. Regierungsrath Zacher zu Bress lau.

Berlin, ben 19, Juli 1893.

Der Reichetangler.

In Bertretung: v. Boetticher.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot von Sperrklappen in den Ranchabzugsröhren der Zimmeröfen.

Bom 11. Ceptember 1893.

Auf Grund bes Art. 32 Biff. 5 und bes Art. 51 bes Landespolizeiftrafgesetes vom 27. Dezember 1871 wird zur Berhütung ber mit den Spertklappen in ben Rauchabzugs-röhren der Defen für Leben und Gesundheit von Meniden verbundenen Gefahren Nach-siehendes verfügt.

§. 1.

Bei den von innen heizbaren Zimmeröfen, welche für Steinkohlen oder Coaksfeuerung eingerichtet find oder in welchen Steinkohlen, Anthragit, Branntohlen, Torf, Briquets oder Coaks gebraunt werden, find Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren verboten.

Dienitftelle, mit welcher ber

Borhaubene Sperrklappen find innerhalb ber Frift von brei Monaten nach Berfündigung ber gegenwärtigen Berfügung zu beseitigen.

S. 2.

Die Orts- und Oberfeuerichauer haben bei ihren Umgangen bie Ginhaltung ber vorftebenben Boridrift ju überwachen.

Stuttgart, ben 11. Ceptember 1893.

Somid.

Derfügung des Minifteriums des Inneru, betreffend die Abanderung der Raminfegerordnung. Bom 12. Ceptember 1893,

In Abänderung der Kaminfegerordnung vom 3. Oftober 1876 (Reg. Blatt S. 385) wird Nachstehendes verfügt:

An Stelle bes §. 12 Abf. 1 ber angeführten Raminfegerordnung tritt folgende Beftimmung:

Wenn zur Beseitigung des in einem unbesteigbaren Kamin besindlichen Glangrußes das Ausbreunen desselden nothwendig ist, so ist dasselde im Einvernehmen mit dem Hauseigenthümer und nach vorgängiger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter persönlicher Leitung des betressenden Kaminsegers und nötbigenfalls unter Zuziehung eines Waurers nur bei gänglicher Bitudsstille und womöglich bei schneckebedten Dächern oder nasser Witterung unter Anwendung möglichster Borsicht vorzunehmen. Die Zeit für das Ausbreunen ist so zu wählen, daß das Geschäft bis spätestens Rachmittags 2 Uhr, bei Kaminen aber, welche sich in Gebänden mit Etrohe, Schindels oder Landerdöchen besinden vor der von derartig gedeckten Gebänden weniger als 50 Meter entfernt sind, bis spätessens Mittags 12 Uhr beendet ift.

Stuttgart, ben 12. Ceptember 1893.

Comid.

Bekauntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unsalversicherung der Regie-Straßenbauarbeiter der Kommunalverbände.

Bom 16, Ceptember 1893.

Durch Entichließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage ist die Amtskörperichaft Eglingen gemäß §. 4 Abs. 3 des Banunfallversicherungsgesehes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unsallversicherung der von ihr bei Regie-Straßenbanarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Ottober 1893 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, ben 16. September 1893.

Samib.

Bekanntmachung des Minifteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriftischen Perfonlichkeit an die Leichengeldsanftalt in Gmund.

Bom 19. September 1893.

Seine Königliche Majeftat haben am 18. September b. 3. allergnädigst geruht, ber Leichengelbsaustalt in Gmund die juriftifde Perfönlichteit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, ben 19. September 1893.

Egmid.

Negierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch ben 11. Oftober 1893.

Inbalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Juftis, der answärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Abkommen mit der Schweis zur Anssührung des Auslieserungsvertrags vom 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Bom 27. September 1893.

Mit Befanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Junern vom 16. Januar 1874, Reg. Blatt S. 99 ff., ist das unter dem 25. Juli 1873 zwischen Dentschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossen Abtommen über den Transport der zwischen Dentschland und Italien Anszuliesernden durch das schweizerische Gebiet veröffentlicht worden.

Lant Mittheilung des Answärtigen Amts in Berlin ist dieses Abkommen nenerdings von der schweizerischen Regierung gekündigt worden, und es ist das Abkommen unumehr nach Ablauf der in Artikel V Absah 3 desselben sestigeletten einmonatlichen Frist mit dem 23. Angust d. J. außer Wirksamkeit getreten.

Dies wird mit dem Anfügen befannt gegeben, daß fünftighin für die Onrchlieferung ber von Italien an Dentichland anszuliefernden Berbrecher durch die Schweiz ansichließlich

der Artifel 10 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieserung der Berbrecher vom 24. Januar 1874, Reichs-Gesehlatt C. 113 ff.,
maßgebend ist; hienach bedarf es für die Durchlieserung der von Italien au Deutschland
auszuliesernden Berbrecher durch die Schweiz stets eines Antrags an die schweizerische
Regierung auf dem diplomatischen Wege.

In gleicher Weise wird, wenn zur Bollziehung einer Anslieferung von Deutschlaub an Italien eine Durchlieferung durch schweizerisches Gebiet stattfinden muß, die Genehmigung der Durchlieferung von der italienischen Regierung bei der Schweiz zu erwirten sein.

Die in Artikel II des gefündigten Abkommens vom 25. Juli 1873 vorgeschene llebergabe eines bezüglichen Transportbeschls an die schweizerischen Polizeibehörden von Seiten der italienischen beziehungsweise deutschen Behörden kommt kunftighin in Wegfall, und ebenso hat nunmehr die in Artikel III jenes Abkommens angeordnete nunmittelbare Erflattung der Durchlieferungskosten an den ablieferuden schweizerischen Beamten zu unterbleiben; es ist vielmehr den schweizerischen Behörden zu überlassen, die Erstattung dieser Kosten auf dem diplomatischen Wege herbeizussühren.

Stuttgart, ben 27. September 1893.

Faber. Mittnacht. Comib.

Derfügung des Minifteriums des Junern,

betreffend das Verbot der Verwendung roth oder grün geblendeter Laternen zur Beleuchtung der Enhrwerke und Fahrräder (Velocipede) bei Nacht. Bom 29. September 1893.

Ilm den Gesahren zu begegnen, welche daraus entstehen können, daß rothes und grünes Licht, welches bei Racht als Signal für Eisenbahnzwecke dient, auch bei der Beleuchtung von Fuhrwerten und Fahrrädern (Belocipeden) zur Benügung tonnunt, wird in Ergänzung der §§. 3 der Ministerialverstäuungen vom 16. September 1888, betressend die Beleuchtung der Fuhrwerte bei Racht (Reg. Blatt S. 317), und betressend den Rachscher (Belocipede) Bertehr (Reg. Blatt S. 319), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät versügt, daß die vorgeschriebene Beleuchtung der Fuhrwerte und Fahrräder (Belocipede) bei Racht nicht durch roth oder grün geblendete Laternen ersolgen darf.

Stuttgart, ben 29. Ceptember 1893,

Somid.

Verfügung des Minifterinms des Innern,

betreffend die Sicherung der militärischen Friedens-Pulvermagazine gegen Fenersgefahr. Bom 3. Oftober 1893.

Auf Grund des §. 368 Ziff. 8 des Strafgefethuchs für das Deutiche Reich und des Artitels 51 des Landespolizeistrafgefebes vom 27. Dezember 1871 wird zur Sicherung der militärischen Friedens-Antvermagazine gegen Feuersgefahr mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Ju der Umgebung der militärischen Friedens-Pulvermagazine ist bis zu einer Entfernung von 225 m von dem Wagazinsgebände oder dessen Schupwall die Ausübung der Jaad mit Veneraewebren untersaat.

§. 2.

Weitere Sicherheitsmaßregeln, wie das Berbot des Rauchens, des schnellen Borbeifahrens, des Anzimdens von Feuer und des Abbrennens von Feuerwert auf freiem Felde n. j. w., innerhalb gewiffer Entfernungen von den Magazinen, sind unter Berüdsichtigung der örtlichen Berhältniffe auf Antrag der Militärbehörde (Kommandantur beziehungsweise Garnison-Rommando) durch ortspolizeiliche Borschrift zu treffen.

Stuttgart, ben 3. Oftober 1893.

Edmid.

berfügung des Minifteriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Reutlingen.

many teart arata Abytotoattitubugt fat bit Stabt attaitingen

Bom 7. Oftober 1893.

Nachbem der bisherige Abgeordnete der Stadt Rentlingen gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Bornahme einer Renwahl für die Stadt Rentlingen augeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die Kommiffion fur Entwerfung und Fortführung der Bablerlifte hat nuver-

weilt für die Richtigstellung ber letteren Corge gu tragen.

Die Ortswahltommission wird hiebei hinsichtlich der Frage, welche Bersonen in die Bählerliste aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetes vom 26. März 1868 (Reg.-Blatt S. 178) und §. 3 der Winisterialverfügung, betressend die Bollziehung des Wahlgestes, vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffeutliche

Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ift alsbald von dem Oberamt Reutlingen in dem Amtsblatt zu erlaffen und außerdem von dem Ortsvorsteher auf ortsübliche Weise in Reutlingen bekannt zu machen.

3) Die Wählerlifte muß binnen 10 Tagen nach bem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag den 21. Ottober 1893 vollendet sein, sodann während eines unmittelbar auschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also dis Freitag den 27. Ottober einschließich auf dem Rathhans zur allgemeinen schnschließen werden. Längstens binnen 3 Tagen, von Ersebung etwaiger Vorstellungen gegen die Bählerliste au gerechnet, hat die Kommission hieriber Beschluft zu fassen.

Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Wittwoch den 1. November d. 38. hat der Ortsvorsieher die Wählerlifte nebst den Atten über beanstandete Wahlberechtiqungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ift genau am 30. Tage nach bem Ericheinen ber gegenwärtigen Berfügung im Regierungsblatt also

am Freitag ben 10. November b. 38.

in allen Abftimmungsdiftritten gleichzeitig vorzunehmen.

- 5) Die in Art. 13 der Wahlgesehnovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Betanutmachung hat spätestens am Dienstag den 7. November d. 38. zu erfolgen.
- 6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c der Wahlgeschnovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungseinstruktion zu derzelben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf ausmerkjam gemacht, daß den Wählern der Zukritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.
- 7) Die Ermittlung des Bahlergebniffes durch die Oberantswahltommiffion hat spätesteus am Montag ben 13. November b. 38. stattzufinden.
- S) Behufs gesehmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im llebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgeses vom 26. Marz 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesehnovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg. Matt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg. Matt S. 345) und die Betanntmachung, betreffend das Verschwen bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Minisseriums des Junern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, ben 7. Ottober 1893.

Somib.

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Warttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag ben 6. Rovember 1893.

Inhalt:

Bedanutmachung bes Ministeriums bes Juncen, betressend bei Bestagnisse ber Nichatter. Rom 7. October 1893. —
Bedanutmachung bes Ministeriums bes Juncen, betressend Richard Rossing ber handlieutwossen. Den October
1893. — Berfügung der Ministerien bes Juncen und ber Finanzen, betressend bei Aussiellung von Entsterungsbescheinigungen, welche bie Missischebeben zur Bestegung von Fusterssend bei Aussiellung von Entsterungsbeschein Ber Inderen 1893. — Bedanutmachung bes Ministerien bes Juncen und bes Kriegkweinen, betressend ein Nachtragsseuerschaftliche Westäsigung sie ben einsächzigerien in Ministerium Ber derschieftung von Zeugnissen inder bei wissenschaftliche Menklichen Bernstellung von Bengnissen der Verlächzung der Aussische

Bekanntmadnng des Minifteriums des Innern, betreffend die Befugniffe der Aichamter. Bom 7. Oftober 1893.

Die Befugnific bes bisherigen Faß-Aichamts Murrhardt, Oberants Badnang, find auf bie Aichung von Gewichten, sowie von Waagen bis zu 2000 kg größter Belaftung ausgedehnt worden.

Stuttgart, ben 7. Oftober 1893.

Somib.

Bekanntmachung des Ministerinms des Innern, betreffend Brufung der Sandfenerwaffen. Bom 9. Oftober 1893.

lluter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Inni d. 3s., betreffend die Errichtung einer Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen (Reg. Blatt €. 161) insbesondere Wigns 3 dortselbst wird zur Kenntniß der Betheiligten gedracht, daß im Königreich Bayern Prüfungsanstalten für Handseuerwaffen im München, Germersheim, Würzburg und Amberg errichtet worden sind, von diesen aber zunächst nur dieseinze in Wünchen für alle nach den Borschriften des Bundesraths vortommenden Proben eingerichtet ist. Diese Anstalten sühren die Bezeichnung "A. Bayr. Waffen-Prüfungs-Anstalt".

Die Bayerischen Wassen-Prüfungsanstalten tönnen zufolge Wittheilung der K. Bayerischen Regierung durch württembergische Fabrikanten und Wassenhändler unter den für bayerische Industrielle gestellten Bedingungen mitbenützt werden.

Stuttgart, ben 9. Oftober 1893.

Samib.

Versügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ansstellung von Entfernungsbescheinigungen, welche die Militärbehörden zur Belegung von Fuhrkosten-Liquidationen nöthig haben. Bom 17. October 1893.

Im Cinvernehmen mit dem Ariegsministerium wird bestimmt, daß tüuftig bie Bescheinigungen über die aus dem amtlichen Reichskursbuche oder den amtlichen Positarten nicht ersichtlichen Ortsentsernungen, deren die Militärverwaltung als Rechnungsbeläge zu den Zahlungen von Tagegeldern und Reisetosten bedarf, auf jedesmaliges Ersuchen der Militärbehörden tostensprei auszustellen sind:

a) in den Fallen, in welchen der Anfangs- und der Endpuntt der festzustellenden Entfernung in einem und demselben Oberamtsbeziet liegt und die Gutfernung aus dem amtlichen Kilometerzeiger des Oberamts erhoben werden tann, durch das betreffende Oberamt; b) in allen übrigen Fallen - aljo insbesondere wenn die Wegestrede über ben Begirt eines Oberamts hinausgeht, wenn es fich um die Entfernung von bezw. nach einer Ortsarenze handelt, oder wenn ein bestimmter Buntt außerhalb eines Ortes in Betracht tommt - burch bas ftatiftifche Landesamt.

Letteres bat bei ber Feftstellung ber Entfernungen bie besten guganglichen Sulfsmittel au benüten.

Die Militarbehörden merden feitens des Rriegsminifteriums angewiesen merden, Die beguglichen Griuchen an die guftandigen Stellen gu richten und bierbei burd Beifugung porbereiteter Entfernungsbeicheinigungen Diejenigen Streden genau zu bezeichnen, beren Abmeffung und Feitstellung gewünscht wird.

Stuttaart, ben 17. Oftober 1893.

Comid.

Riede.

Bekanntmachung der Minifterien des Junern und des Eriegswesens, betreffend ein Nachtrags-Verzeichniß der gur Ausstellung von Bengniffen über die wiffenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militardienft berechtigten höheren Lehranftalten. Rom 18. Oftober 1893.

Unter Bezugnahme auf die Befanntmachung vom 14. Juni d. 38. (Reg. Blatt G. 179) wird nachftebend ein in Rummer 41 bes Central-Blatts für bas Deutsche Reich von bem Reichstangler unterm 11. Ottober If. 38. befannt gegebenes Rachtrags=Bergeichnig ber gur Ausftellung von Zeugniffen über die miffenichaftliche Befähigung für ben einjährigfreiwilligen Militarbienft berechtigten boberen Lehranftalten gur allgemeinen Renntnig gebracht.

Stuttgart, ben 18. Ottober 1893.

Comib. Chott v. Chottenftein.

Nachtrags=Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einsährig-freiwilligen Wisstardienst berechtigt sind.

(Bgl. Befanntmachung vom 31. Mai 1893, Centr.Bl. G. 171.)

Bemerfung:

Die mit einem † bezeichneten Lehranftalten haben feinen obligatorifden Unterricht im Latein.

C. Lehranftalten, bei welden bas Befteben ber Entlaffungsprufung gur Darlegung ber Befabigung geforbert wirb.

a. Broghmnafien.

Ronigreich Breugen.

Dofgeismar: * Progymnasium (früher: Real-Progymnasium, unter C. c. I. des hauptverzeichnisses). Anmert. Lehranftalt, welche befugt ift, Besähigungszeugniffe auch ihren von bem Unterricht im Griech is den ibspenfirten Schaltern auszuftellen, wenn letztere an bem far jenen Unterricht eingesichten Erfahunterricht regelmäßig theilgenommen und nach minbeftens einjährigem Besuch der Cetunda auf Grund besonderer Prüsung ein Zeugniß über genlägend Besuhana des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realfchulen.

Freie und Danfeftadt Damburg.

+ Curhaven.

Anmert. Anertennung mit rudwirfenber Rraft bis gum Oftertermin 1893.

f. Brivat: Lehranftalten. ×)

I. Konigreich Brengen.

Paderborn: † Unterrichts:Anftalt (Privat-Realfcule) von Beinr. Reismann,

Anmert. Anerfennung mit rudwirfenber Rraft bis gnm Oftertermin 1893.

Die nachfolgenben Anfalten bürfen Befähigungszeugniffe nur auf Grund des Bestebens einer im Beifein eines Regierungs-kommisse abgebaltenen Emlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichebebre genechmigt ist.

II. Großherzogthum Deffen.

Offenbach a. Dain: + Goetheschule bes Dr. Bins Cad.

Unmert. Anertenning mit rudwirtenber Rraft bis jum Dftertermin 1893. Die Berfeihung ber Berechtigung hat nur bis jum Dichaelistermin 1895 einfolieflich Geltung.

III. Bergogthum Anhalt.

Ballenfledt: Progymnafiale Abtheilung (Privat-Progymnafium) bes Inftituts bes Dr. Otto Bolterstorff.

Anmert. Amertennung mit rudwirkenber Rraft bis jum Oftertermin 1893. Die Berleibung ber Berechtigung hat nur bis jum Dichaelistermin 1895 eins foließlich Geltung.

IV. Freie und Banfeftabt Damburg.

hamburg: † Stiftungsichule von 1815 unter Leitung bes Dr. Oblar Dranert (früher Dr. A. Ree). Anmert. Die Berleihung ber Berechtigung hat nur bis jum Oftertermin 1895 einschließlich Geltung.

Berlin, ben 11. Oftober 1893.

Der Reichstanzler. In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Junern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Bom 30. Oftober 1893.

In Vollzug des Reichsgesets über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgesethlatt S. 141) ist die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Bezirk der Stadtgemeinde Gmünd beschlossen worden. Dasselbe wird mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamteit treten.

Stuttgart, ben 30. Oftober 1893.

Somid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Junern, betreffend die Unsalversicherung der Regiestraßenbanarbeiter der Kommunalverbände. Bom 30. Oktober 1893.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom hentigen Tage ist die Amtelorperschaft Welzheim gemäß §. 4 Ziffer 3 des Baunufallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihr bei Regiestraßenbauarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1894 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen,

Stuttgart, ben 30. Oftober 1893.

Edmid.

Bekanntmadjung des finangminifteriums,

belreffend die Aenderung des Citels "Sorftwächter" in "Sorftwart". Bom 27. Oftober 1893.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Gutichließung vom 23. d. Mts. den Forstwächtern ohne Aenderung ihrer bisherigen dienstlichen Stellung den Titel "Forstwart" allergnädigst verliehen haben, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, ben 27. Ottober 1893.

Riede.

Verfügung des Finanzministerlums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Bom 3. November 1893.

Infolge der Betriebseröffnung der Eisenbahn von Honan nach Münfingen sind mit Birtung vom 10. November if. 3s. an jur Kontrollirung der Gine, Ause und Durchsuhr dersenigen Gegenstäube, welche im Bertehr mit auderen Bundesstaaten einer inneren Stener oder einer llebergangsstener unterliegen, au den Stationen Kleinengstingen, Kohlsteten, Gomadingen, Marbach a. d. Lauter und Münfingen Grengsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, ben 3. November 1893.

Riede.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

№ 23.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Ctuttgart Camstag ben 11. November 1893.

Inbalt:

Berfügung ber Ministerien bes Innern und ber Finangen, betreffend bie Bornahme einer außerorbentlichen Biebs gablung fur bas Deutsche Reich am 1. Dezember 1883. Bom 11. Rovember 1883.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betressend die Vornahme einer anßerordentlichen Viehjählung für das Dentsche Keich am 1. Dezember 1893.

Bom 11. November 1893.

Auf Anregung des Reichsamts des Innern wird behufs Feststellung der Beräuberungen, welche der Bichstand unter dem Ginflusse von ungewöhnlichen Bitterung des laufenden Jahres seit der letten Biebgählung am 1. Dezember 1892 erfahren hat, am I. Dezember 1893 für das Deutsche Reich eine außerordentliche Liehzählung unter Beschränkung auf den Rindviele und Schweinebestand vorgenommen werden. In diesem Zwede wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Bahlung des Biehs erfolgt nach dem Stand am 1. Dezember 1893.

Dabei joll das in jedem Haufe nebst den zugehörigen Nebengebauden und jonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen) in Fütterung stehende Bieh gezählt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer des Biehs ift. Borübergehend (auf Reisen, Fuhren 2c.) abwesende Biehstücke und auch solche, welche im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen; hingegen ist nicht mitzuzählen Bieh,

welches im Laufe des 1. Dezember erft getauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause zc. anwesendes.

Megger (Schlächter) und Saubler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten ober Bertauf bestimmte Viech, sofern es nicht etwa erst am 1. Dezember gekauft ist, aufzusühren. Das an diesem Tage auf dem Transport besindliche Vieh von Händleru ist en Wohnort derselben aufzunehmen. Die am 1. Dezember zu Martt geführten Thiere sind noch bei dem bisberigen Besiker zu gällen.

§. 2.

Die Aufnahme der Thiere erfolgt von Hans zu Haus, wobei darauf zu achten ist, daß auch besondere Biehbestände, wie z. B. Bieh in Schlachthäusern ze., nicht übergaugen werden. Die Aufnahme hat nach den in der Haus lifte — Formular A — bezeichneten Gattungen und Abtheilungen stattzussuben.

Die Richtigkeit der Angaben ist von demjenigen zu bescheinigen, unter bessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe nicht Gigenthumer des Biechs ist.

§. 3.

In jeder Gemeinde ist zur Ginrichtung und Leitung des Zählgeschäfts durch den Gemeinderath und in der Regel aus dessen Mitte eine Zählungskommission unter dem Borsis des Ortsvorstehers zu bestellen, welche spätestens am 20. November d. 3. in Thätigkeit zu treten hat.

Größere Gemeinden tonnen hiebei von der Zählungstommiffion in bestimmt abgegrenzte Zählbegirte eingetheilt werden.

Es empfiehlt sich, die Zählungstommissionen soweit möglich aus benselben Personen zu bilden und die Zählbezirke in der gleichen Weise abzugrenzen wie bei der am 1. Degember vorigen Nahres vorgenommenen Zählung.

S. 4.

Jodem Besitzer oder Berwalter eines Hauses, in welchem Wieh der unter die Zählung fallenden Art gehalten wird, ist spätestens bis zum 30. November Mittags eine Hansliste (Formular A) zuzustellen, welche in der Zeit vom 30. November bis 2. Dezember Mittags auszufüllen ist, so daß sie am 2. Dezember Nachmittags abgeholt werden kaun.

Jede Hausliste (A) ist, nachdem auf derselben die Hausummer (bezw. die sonst übliche Bezeichnung des Anwesens), der Name des Hausbesitzers oder Berwalters von der Jählungskommission eingeset ist, mit einer laufenden Rummer zu versesen und ist sodann diese Rummer, und zwar vor Abgade der Haussiste, in die Gemeindeliste — Formular B — einzutragen, wobei für etwaige Einschaltungen und Nachträge genügender Naum zu lassen wäre. Würden bei Einsammlung der Hausslisten einzelne Rummern sich als ansfallend ergeben, so wäre solches unter Angade des Grundes in der Gemeindeliste besonders zu bemerten.

Bur Austheilung nud Wiedereinsammlung der hauslisten können von den Ortsbehörden and freiwillige Zähler verwendet werden, falls ortstundige gewissenhafte und befähigte Einwohner sich hiezu bereit finden.

8. 5.

Rach erfolgter Wiedereinsammlung der Hauslisten, welche am 2. Dezember Abends beendigt sein muß, sind dieselben von der Jählungskommission einer Prüfung zu unterwerfen, und hat diese zumächst die nachträgliche Ergänzung und Berichtigung etwaiger unwollständiger, ungenauer oder unrichtiger Angaben zu veranlassen. Hierauf ist der Jahalt der Hauslisten nach der Reispenfolge ihrer lausenden Rummern in die Gemeindelisse Formular B — einzutragen.

Die Gintrage find sodann ohne Unterscheidung der einzelnen Gemeindeparzellen gusammenzurechnen und ift das Ergebniß der Aufnahme von der Zählungstommission zu beurtunden.

Die abgeschloffene Gemeindeliste mit sämmtlichen Hanslisten ift spätestens bis jum 10. Dezember 1893 an bas Oberamt einzusenden.

§. 6.

Rach Ginlauf ber Gemeindeliften hat solche bas Oberamt zu prufen und nachzurechnen. Bo sich Unftände ergeben, ist ersorberlichensalls unter Zurudgabe der betreffenben Hausliften beren Ergänzung und Berichtigung anzuordnen.

hierauf find die Anfnahme-Ergebnisse ber einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirts nach der Ordnung des Staatshandbuchs, jedoch ohne Aufführung der Parzellen, in der Oberamtslifte — Formular C — zusammenzustellen, und ift bas Ergebnig vom Oberamt zu benrtunden.

8. 7.

Spätestens bis zum 20. Dezember 1893 ist die Oberamtstifte mit sämmtlichen Gemeinde- und Hauslisten an bas statistische Landesamt einzusenden, bei welchem sodann die weiteren Zusammenftellungen vorzunehmen sind.

§. 8.

Die etwa erwachsenden Kosten der Biehzählung find von der Gemeindetasse zu tragen. Die für die Zählung erforderlichen Formulare werden von dem statistischen Landesamt durch Bermittlung der Oberämter unentgeltlich verabsolgt werden.

Stuttgart, ben 11. November 1893.

Somib.

Riede.

Formular A.

Hausliste.

Deutsches Reich.

Württemberg.

Viebzählung am 1. Dezember 1893.

Oberamt	Gemeinde	Parzelle
	Name bes Sausbefigers ober -Bermal	ters:
		Sausnummer:
Straße:	(beş	gw. fonft übliche Bezeichnung bei Anwefens)
	Rummer ber Sauslifte für Die Gemeinbeli	iite ·

Borfdriften für die Ausfüllung.

Es ist die Jahl des am 1. Dezember 1898 in diesem Hause und ben augebörigen Rebengedauben und bonstigen Raumlich eiten (m gelammten Geboft, Anweien) in Hölterung siehendem Bieb nach dem munichend deseichneten Gattungen und Albeitellungen einzuragen. Dabei ist gleichgittig, wer signethimmer des Biebs ist. Berübergebend (auf Reisen, Fubren z.) ad wesende Biehflick und auch olde, welche im Aussie des 1. Dezember verkauft werden, ihm diese mit aufgegichnen; hingagen sie bier ist der mitzuglich mit des 1. Dezember der gefant wirh, jowie nur gufallig und vorübergebend im House z. anweiendes. Wesper (Edilähren) und Honder inden auch dos die ihmen stehende, zum Schalchen oder Wertauft hestimaten Bieh, volleren die die ihmen stehende, zum Schalchen oder Wertauft hestimaten Bieh, sofern es nicht etwa erst am 1. Tezember gefauft ist, aufgrühren. Das an diesem Tage auf dem Tansbort befindlig wich nur Kandhern ibt ein Angehoner die ein Angehoner die ein Dezember zu Martt geschlierten Thiere Bieb von Sandlern ift je am Bohnort berfelben anfaunehmen. Die am 1. Dezember gu Martt geführten Thiere find noch bei bem bisherigen Befiger gu gablen.

Die Richtigfeit ber Ungaben ift bon bemjenigen ju beideinigen, unter beffen unmittelbarer Aufficht und Berwaltung bas Saus (Behoft, Anweien) fteht, auch wenn berfelbe nicht Gigenthumer bes Biehe ift.

Die Ausfüllung ber Saustifte hat fo geitig gu gefchehen, bag biefelbe am 2. Dezember nachmittags abgeholt merben fann.

Mm 1. Dezember 1893 fteben in Fütterung : I. Rindbieh. 1) Kälber bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt 2) Ralber von 6 Bochen bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr alt . . 3) Jungvieh von 1/2 bis 2 (noch nicht 2) Jahr alt Bu 3. Unter biefem Jungvieh find a) wie viele ichon jur Bucht benütte Bullen (Buchtftiere)? . . - :b) wie viele icon jugelaffene weibliche Bucht= thiere (Ralbinnen)? - :-4) 2 Jahre altes und alteres Rinbvieh, und gwar: a) Bullen (Buchtftiere) b) fonftige Stiere und Dofen c) Rube (auch Ralbinnen) Bu 4 c. Bie viele von biefen Ruben bienen gur Aderarbeit ? -- '. Stüd. Gefammtgahl (Summe gu I) . II. Schweine (einschließlich Fertel)

Unterfdriff des Belikers oder Permalters des Baufes:

Formular B. (Gemeindelifte.)

Oberamt

Gemeinde

Nebersicht

über

die Ergebnisse der Biehjählung

am 1. Dezember 1893.

Nummer ber Hauslifte.	Am 1. Dezember 1893 ftehen in Fütterung: I. Rindvieh.											
	€tūď.											
	Rä	ber.	Jungvieh 1/2 bis 2 (noch nicht 2) Jahr alt.			Rint	vich 2	Jahre alt m				
	bis 6 (noch nicht 6) Wochen	Bon 6 Bochen bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr	Ueberhaupt.	fcon zur	weibliche Bucht- thiere (Kalb-		Stiere	Ruhe (auch S	Talbinnen). Davon gur Acters arbeit bienend.	Gefammt= zahl. (Summe 1.)	Gefamm: zahl. (einfal. Fertel).	
1.	2.	It. 3,	4.	5.	innen). 6. 7.	7.	8.	9.	10,	11.	12.	
			And Andrews Comments of the Co		The state of the s							

Formular C. (Oberamtslifte).

@beramt____

Mebersicht

über

die Ergebniffe der Biehzählung

am 1. Dezember 1893.

Name			91		L. R		b i e h	hen in	Fütte	rung:	II. Schwein
ber Gemeinde	Ralber. Jungvi			ngvieh 1/2 bis 2 (noch Rindvieh 2 Jahre alt und alter.						€tūď.	
mit Angabe der Rummer	29te 6	Bon 6		Dan fchon	fcon		con-	Rü (auch Ral	be (binnen).	Gefammt:	Gefammt:
im Staatshandbuch.	nlcht 6) Wochen	bis 1/0 (noch nicht 1/0 Jahr	lleber: haupt.	Bur Bucht benunte Bullen (Sucht- ftiere).	gelaffene welbliche Bucht- thiere (Kalb-	Bullen (Bucht- ftiere).	ftige Stiere und Ochfen.	lleber= haupt.	Dabon şur Ader- arbeit bienenb.	zahl (Summe I.)	(einfchl. Ferfel.)
									Prince p. c		
- 3											
					i						

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Schenfele).

Nº 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag ben 14. November 1893.

3nbalt.

Bekanntmachung bes Justigministeriums, betreffend ben Monnemenskpreis für bas Regierungschaft und für bas Neichigesesblatt auf bas Kalenberjahr 1894. Bom 6. November 1893. — Berfügung bes Ministeriums bes Junera, betreffend die Gewerbeinipetion. Bom 5. November 1893. — Berfügung des Ministeriums bes Innern, betreffend die Knordnung einer neien Abgeordnetenwahl für den Oberantsbezirk Recarfulm. Bom 8. November 1893.

Bekanutmadjung des Juftizministeriums, betressend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesehlatt auf das Kalenderjahr 1894. Kom 6. November 1893.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1894 des Regierungsblattes ist auf 3 Mark für das Exemplar seifgesest worden, derjenige für das Reichsgesesblatt beträgt 1 Mark für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, ben 6. November 1893.

Faber.

Derfügung des Minifteriums des Innern, betreffend die Gewerbeinfpektion. Bom 3. Ropember 1893.

Auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Agl. Berordnung vom 16. Mai 1892, betreffend die Gewerbeinspettion (Reg.Blatt S. 143), wird hiemit Nachstehendes verfügt:

- Bom 1. Januar 1894 ab ift das Landesgebiet in drei Gewerbeinspettionsbezirke getheilt.
- 2) Der Gewerbeinspettionsbezirt I umfaßt:
 - a) im Redarfreis: ben Stadtbireftionsbezirf Stuttgart und Die Oberamts-

bezirke Badnang, Besigheim, Bradenheim, Cannstatt, Heilbronn, Ludwigsburg, Warbach, Redarsulm, Waiblingen und Weinsberg;

b) ben gangen 3 ag fitreis mit Ausnahme bes Oberamtsbezirts Beibenheim.

Der Bewerbeinfpettionsbezirt II umfaßt:

- a) im Redartreis Die Oberamtsbegirte Böblingen, Eflingen, Leonberg, Maulbronn, Stuttgart Amt und Baibingen;
- b) ben gangen Comargmalbfreis;
- c) vom Donautreis ben Oberamtsbezirt Rircheim.

Der Bewerbeinspettionsbezirt III umfaßt:

- a) vom 3 agft treis ben Oberamtsbegirt Beibenheim;
- b) ben gangen Donaufreis mit Ausnahme bes Oberamtebezirts Rirchheim.
- 3) Der dienstliche Wohnsit ber brei Gewerbeinspektoren nud ihrer Affistenten verbleibt bis auf Weiteres in Stuttgart, bas Bureau berselben bei der R. Centralstelle für Gewerbe und handel.

Stuttgart, ben 3. November 1893.

Somib.

Berfügung des Ministeriums des Junern, betreffend die Anordnung einer nenen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Neckarsulm. Bom 8, November 1893.

Rachdem ber bisherige Abgeordnete für ben Oberamtsbezirt Nedarfulm geftorben ift, wird auf Allerhochften Befehl Seiner Majeftat bes Königs bie Bornahme einer Neuwahl für ben Oberamtsbezirt Nedarfulm angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Rommiffionen für Entwerfung und Fortführung der Bablerliften

haben unverweilt für die Richtigstellung ber letteren Corge ju tragen.

Die Ortswahltommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesehes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und S. 3 der Winisterialversügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesehes vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Bahlgefeges vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Bahlberechtigten zur Anmeldung ihres Bahlrechts ift alsbald von dem Oberamt Nedarfulm in dem Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten muffen binnen 10 Tagen nach bem Erscheinen gegenwärtiger Berfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Freitag ben 24. Rovember 1893 vollendet seine, sobann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis Donnerstag den 30. November einschließtich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einssich aufgelegt werden. Längstens binnen 3 Tagen, von Ersebung etwaiger Borstellungen gegen die Wählerliste au gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am 21. Tage nach bem Ericheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Dienstag den 5. Dezember d. 38., haben die Ortsvorsteher die Wähler-listen nebst den Atten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am 30. Tage nach bem Erscheinen ber gegenwärtigen Berfügung im Regierungsblatt also

am Donnerstag ben 14. Dezember b. 38.

in allen Abftimmungsdiftritten gleichzeitig vorzunehmen.

- 5) Die in Art. 13 der Bahlgesetmovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Betanntmachung hat spätestens am Montag den 11. Dezember d. 38. zu erfolgen.
- 6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c der Wahlgesehnovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Bollziehungs-instruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Jählung der abgegebenen Stimmen freisteht.
- 7) Die Ermittlung des Bahlergebniffes durch die Oberamtsmahltommiffion hat spätestens am Sonntag den 17. Dezember b. 38. ftattzufinden.
- S) Behufs gesehmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im liebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesches vom 26. März 1868 in der demschen durch Art. I die III der Wahlgeschwordle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg. Matt S. 212), die Bollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg. Matt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Bersahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Junern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, ben 8. November 1893.

Somib.

Nº 25.

Regierungsblatt

für bas

Königreich Warttemberg.

Ausgegeben Ctuttgart Dieustag ben 21. November 1893.

Inbalt:

Königliche Berordnung, betreffend die Ermäcktigung der Gemeinde Feuerbach zur Erhebung einer örtlichen Berbrauchsabgade von Bier. Bom 4. Kovember 1893. — Bekanntimachung des Ministeriums des Ihnnern, betreffend die Leichlung der juristigen Berfolinkfeit an den Arein aller Lübinger Schwaden in Suttgart. Bom 11. Kovember 1893. — Berfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulweiens, betreffend bahaberung der Befinmungen für die Khabaltung von Kiefebrufungen an den gehaftlichen Redanflichen. Bom I. November 1893. — Bekanntimachung des Landed-Berficherungsamis, betreffend ben Kadmistent. Bom I. November 1893. — Bekanntimachung des Landed-Berficherungsamis, betreffend ben Kadmistent ihr Berficherungsamitat der Wärft. Bom 10. November 1893.

Konigliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Fenerbach jur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Lom 4. November 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

Auf Grund des Gesetes vom 25. Marz 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Berbranchsatzgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt €. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetes vom 23. Inli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtstörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt €. 198) und des Art. II des Gesetes vom 8. März 1881, betreffend die Abanderung des vorerwähnten Gesets (Reg.Blatt €. 19), verordnen und verfügen Wir nach Auhörung il n seres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Feuerbach wird die Erhebung einer örtlichen Berbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

8, 2,

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 .Abs. 2 des Gesehes vom 23. Juli 1877 von dem im Gemeindebezirt Fenerbach zur Viererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Vetrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mart fünfzig Pfennig seitgesetzt.

Unfere Ministerien des Innern und der Finangen find mit der Bollziehung biefer Berordnung beauftragt.

Begeben Darienmabl, ben 4. November 1893.

Bilhelm.

Mittuacht. Faber. Carmen. Comib. Riede. Schott von Schottenftein.

Bekanntmachung des Minifteriums des Innern,

betreffend die Verleihung der juriftischen Perfonlichkeit an den Verein alter Tubinger Schwaben in Stuttgart. Bom 11. Rovember 1893.

Seine König liche Maje stät haben am 9. November d. 3. allergnädigst geruht, bem Berein alter Tübinger Schwaben in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund ber vorgelegten Statuten vorbehältlich ber Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, ben 11. November 1893.

Somid.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Abanderung der Bestimmungen für die Abhaltung von Reiseprüfungen an den zehnklasigen Realanstalten. Bom 2. November 1893.

Auf Antrag der R. Aultministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realichulen wird die Ministerialversügung vom 14. Februar 1876, betreffend die Ginführung von Reiseprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten, Reg.-Blatt Seite 61, wie folgt abgeändert:

An Stelle ber Biff. 5,a treten folgende Beftimmungen:

Gegenstände der schriftlichen Brüfung sind: Deutscher Aufsat, französische und englische Sprache, Geschichte, Wathematit (Trigonometrie mit mathematischer Geographie, höhere Analysis, analytische und beschreibende Geometrie), Physik, Chemie, Wineralogie, Linear- und Freibandzeichnen.

In dem Fach der niederen Analyfis wird die bei der Berfetzungsprüfung von Klaffe IX in X erworbene Zenaniknote in das Reifezengnik aufgenommen.

Die Biff. 5,b und Biff. 8 werden burch folgende Bestimmungen erfest:

Gegenstände der mundlichen Prüfung sind diejenigen in a genannten Fächer, in welchen die Prüfungskommission eine Ergänzung der schriftlichen Leistungen des Abiturienten für nothwendig erachtet. Gine Befreiung von der mundlichen Prüfung kann in den einzelnen Fächern eintreten, wenn der Schüler in der schriftlichen Prüfung mindestens das Zeugniß "genügend" (4) erlangt hat und wenn sein Klassenguiß in dem betreffenden Fache ebenfalls mindestens "genügend" (4) lautet; es ift jedoch nicht ausgeschlosen, auch in diesem Falle einen Schüler, dessen Prüfungs- und Klassenguissertheblich verschieden sind, behufs genauer Crmittlung seines Kenntnisstandes in den betreffenden Fächern zu der mündlichen Prüfung beizuziehen.

Gbenjo fteht es bem Abiturienten frei, im Galle ber Dispenfation von ber mundlicen Prufung in einzelnen Sachern, auf Dieje Befreiung gu verzichten.

Die Dispenjation von der gangen mundlichen Prüfung tann nur durch einstimmigen Beidlug ber Brujungstommijfion erfolgen.

In dem Fach der beutschen Litteraturgeschichte wird das erlangte Rlaffenzeugnig in das Reifezeugnig eingefest.

Solche Kandidaten, welche sich nach Ziff. 3 der Ministerialverfügung vom 16. Februar 1876 an der Reifeprüfung betheiligen, sind in der niederen Analysis jedenfalls schriftlich und in der deutschen Litteraturgeschichte mündlich zu prüfen; anch sind dieselben in allen denjenigen Fächern zu einer mundlichen Prüfung beizuziehen, in welchen der Brüfungskommission eine Ergänzung der schriftlichen Leistungen als nothwendig erscheint.

Stuttgart, ben 2. November 1893.

Carmen.

Bekanntmadjung des Landes-Verficherungsamts,

betreffend den Prämientarif der Verscherungsanstalt der Württ. Bangewerks-Bernfsgenoffenschaft.

Auf Grund des §. 24 des Banunfallversicherungsgeses vom 11. Juli 1887 (Reichsgesethlatt S. 287) wird der von dem Landes-Versicherungsamt seitgesette, vom 1. Jaunar 1894 an gültige Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Württ. Bangewerts-Berufsgenossenstat undstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, ben 10. November 1893.

A. Landes-Berficherungsamt. - Schider.

Pramientarif

für bie

Verficherungsanftalt der Württembergifden Bangewerks-Berufsgenoffenfchaft.

Gefahreuklasse des berujsgenojjenjchajtlichen Gefahrentarijs.	Lohn-Prozente, welche als Pramie gu entrichten find.	Betrag ber für jebe angefangene balbe Mart bes in Betracht fommenben Lohnes gu entrichtenben Bramie.
Gefahrentlaffe A.	0/0	Pfennig.
Feldmesser, Geometer, Wartscher, Wiesenbauer und Praintedniter. Etubenbohner. Tapetentseber (Tapeziere).	11/2	3/,
Gefahrentiaffe B.		
Berfertiger feiner Steinwaaren, Bifohauer, Bauglafer ohne Motoren.	2	1

Gefahrenklaffe des berufsgenoffenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Brozente, welche als Brämie zu entrichten find.	Betrag ber für jebe angefangen halbe Marf bes in Betracht fommenben Rohnes gu entrichtenben Bramie,
Befahrentlaffe C.	ole	Pfennig.
Baulachter, Bauanstreicher, Banmaler, Kunst- und Defora- tionsmaler bei Bauten, Stulkateure. Gipfer, Tancher, Berpuher, Weißbinder. Baultempner. Asphaltirer und Steinseher.	3	11/2
Gefahrentlaffe D.		
Berfertiger grober Steinwaaren, Steinmehen ohne Steinbrüche und Steinbrecher und ohne Schwemmsteinsabrikation. Banter. Zimmerer einschließlich Mühlenbau und Schissbau in Holz. Baulfgreiner (-Zischer) und Einseher. Schlosser und Aufchläger. Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux, (Marquisen und Jalonsien).	4	2
Befahrentlaffe E.		
Cintichter von Gad: und Basseranlagen. Betriebe für Blihableiter:Aubringung, :Abnahme, :Berlegung und :Neparatur. Steinbrecher, Kanal:, Strom: und Teicharbeiter.	5	21/2
Gefahrentlaffe F.		
Dadheder. Brunnenmader.	6	3

Für alle im vorstehenden Prämientarif nicht klassififizirten Banarbeiter ift der Prämiensas der vorstehenden Klasse D mit 2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark bes in Betracht tommenden Lohnes maßgebend.

Fesigefest gemäß §. 24 des Gejeges, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beichäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesethlatt C. 287).

Stuttgart, ben 10. November 1893.

R. Landes-Berficherungsamt.

Shider.

Befehen

ber Ctaatsminifter bes Innern:

Somid.

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Cheufele).

Nº 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag ben 4, Dezember 1893.

Inbalt:

Belanntmachung der Ministerien der Justig und des Innern, detressend den Bergiot des Grafen Dito von Quadre Bortad-Lysm, auf seine Ecklung als Joaupt seines kannebskertischen Jamies und auf den Assiberterische des berrichaft Isan). Bom 20. November 1893. — Besanstmachung des Ministeriums des Jamen. detressend is Festischung der brusschistuffigen Jahressarbeitsverbieite der lande und forspreitsfloatischen Arbeiter. Bom 17. November 1893. — Besanstmachung des Ministeriums des Jamern, detressend is Einfuhr von Schweinen aus Jailen und Ablingen. Nom 24. November 1893.

Bekanntmachung der Minifterien der Infti; und des Inuren, betreffend den Verzicht des Grafen Otto von Anadi-Wykradi-Jony auf feine Stellung als fjaupt feines flandesherrlichen flaufes und auf den Besit der Standesherrschaft Jony. Vom 20. Roomber 1898.

Seiner Königlichen Majestät ist von dem Grafen Otto von Cuadt-Bytradt-Isny ein zwischen ihm und seinem Sohn dem Erbgrafen Bertram von Cuadt-Bytradt-Isny nuter dem 17. Juni d. Js. adgeschlossener Familienwertrag unterbreitet worden, Kraft bessen der Graf Otto von Cuadt-Bytradt-Isny auf seine Stellung als Haubesherrlichen Hauses und auf den Besig und die Ruguießung der Stammguter des standesherrlichen Hauses Duadt-Bytradt-Isny, sowie des Fideitommisses Grafenaschau in den K. Bayrischen Bezirtsämtern Werdenversichtet und der Erbgraf Bertram von Onadt-Bytradt-Isny in Folge diese Berzichts Besig und

Rugnichung der genannten Besitzungen nebst ben Diesem Besitze anhaftenden Rechten und Laften Araft bes in dem ftandesherrlichen Hause geltenden Familienstatuts antritt.

Da diefer Bertrag gegen die Landesverfassung und die bestehenden Gesese nicht verstößt, so wird derselbe in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 19. November d. 38. zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Stuttgart, ben 20. November 1893.

Faber.

Somib.

Bekanntmachning des Minifteriums des Innern, betreffend die Jeftschung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienfte der land- und forftwirthschaftlichen Arbeiter. Bom 17. November 1893.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beträge der durchschnitklichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Sinne des §. 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Ilnfall- und Krankenversicherung der in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzlatt S. 132), von den Kreisregierungen für die Zeit vom 1. Januar 1894 dis 31. Dezember 1897 vorbehaltsich etwa innerhalb dieses Zeitraums veranlagter Aenderungen sestgesetzt worden sind, wie solgt:

Bezirke,	Erma	chiene	Jugendliche	
für welche bie Festsetzung gilt.	mannlide	meibliche.	mannliche.	weibliche,
	.11	.#	M	M
I. Fectarkreis.				
Normalfat für alle nicht befonbers genannten Gemeinben . Stadtbirektionsbezirk Stuttgart und Stadtgemeindebezirk	400	275	250	180
Eannstatt	700	400	400	300
Stadtgemeindebezirk Eflingen und Beilbronn	650	350	350	250
Gemeinden: Felbach, Sedessingen, Manster, Obertürtheim, Offingen, Rohrader, Schmiden, Uhlbach, Untertürtheim und Wangen bes Oberamts Cannstatt Gemeinden: Altbach, Deigisan, Hegensberg, Relingen, Obere- eklingen und Plochingen bes Oberamts Eklingen, Ober- enteinden: Bodingen, Flein, Redargartach und Sontheim bes Oberamts Heilbronn: 3tadzemeindebezirk Ludwigsburg Gemeinden: Bothmang, Ockerloch, Gaisburg, Feuerbach, Kaltenthal, Möhringen und Raihingen bes Amtsober- amts Stuttgart.	500	300	300	200
II. Schwarzwaldfrei:	s.			
Normalfat fur alle nicht befonbers genannten Gemeinben .	400	250	250	150
Stadtgemeinden: Balingen und Ebingen	500	350	350	250
Stadtgemeinde: Sorb	500	350	300	250
Gemeinden: Nagolb, Altensteig Stabt, Engthal und Saiter- bach bes Oberamts Nagolb	500	300	300	180
Gemeinden: Reuenburg, Bilbbab, Calmbach und Sofen				
bes Oberamts Reuenburg	500	250	250	150
Stadtgemeinde: Reutlingen	500	300	300	200
Semeinden: Rottweil, Bublingen, Schwenningen und Bimmern o. R. bes Oberants Rottweil	450	300	300	200
		(
Gemeinden: Tuttlingen und Troffingen bes Oberamts				

Bezirke,		dssene	Jugendliche	
für welche bie Festsetzung gilt.	mannliche.	weibliche.	männliche.	weibliche
III. Zagftkreis.	A	·H	·H	М
Hormalfat für alle nicht befonbers genannten Gemeinden .	400	275	200	150
Stadtgemeinden: Malen, Smund, Sall, Beibenheim	450	275	200	150
IV. Ponaukreis.				
Hormalfat für alle nicht besonbers genannten Gemeinben .	450	270	210	150
Stadtgemeinde: Ulm	600	360	360	240

Stuttgart, ben 17. Rovember 1893.

· Edmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Italien nach Tübingen. Wom 24. November 1893.

Die Ginfuhr von Schweinen aus Italien in bas Schlachthaus zu Tubingen ift unter ben in Ziffer II der Berfügung des Ministerinms des Innern vom 6. Juli 1893 (Reg.Blatt S. 235) bezeichneten Bedingungen gestattet.

Stuttgart, ben 24. November 1893.

Somid.

Nº 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Ctuttgart Montag ben 11. Dezember 1893.

Inbalt.

Betanntmachung bes Ministeriums des Junern, betreffend ben revidirten Pramientarif für die Berficherungsanstalt ber Tiefban-Bernfsgenoffenschaft. Bom 2. Dezember 1893.

Bekanntmachung des Minifteriums des Innern,

betreffend den revidirten bramientarif für die berficherungsanftalt der Tiefban-Berufsgenoffenschaft.

Bom 2. Dezember 1893.

lluter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1887 (Reg.-Blatt & . 485) und vom 28. November 1890 (Reg.-Blatt & . 301) wird hiemit in Nachstehendem gemäß §. 24 Abi. 3 des Bauunfallversicherungsgesehes vom 11. Juli 1887 der von dem Reichs-Bersicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesehte Prämientarif für die Bersicherungsamtat der Tiesbau-Bernfsgenossenschaft bekannt gemacht.

Stuttgart, ben 2. Dezember 1893.

Für den Staatsminister: Rüdinger.

Prämientarif

für die Berficherungsanftalt der Tiefbau-Berufsgenoffenschaft.

Gultig fur bas Jahr 1894 und folgenbe.

Laus fenbe Nro.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten find. Brozent	Betrag ber für jede an- gefangene halbe Mart bes in Betracht tom- menben Lohnes zu ent- richtenben Pramie. Bfennig.
	Erfte Gruppe.		
	Ban und Unterhaltung von Strafen und Begen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Strafen und Wegen, ein- jchließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Serftellung ber Materialien, in landlichen Gemein- ben, Lanbftabten und größeren Rommunal-		
	verbanben	1,0	0,5
2.	Bie vor, mit Gewinnung im Bruch und Berftellung von	1,0	0,6
	Rleinschlag	2,0	1,0
3.	Bie laufende Rro. 1 mit Riesgewinnung	2,2	1,1
4.	Reinigung und Unterhaltung von Strafen in Städten ohne		,
	Gewinnung und herstellung ber Materialien	2,0	1,0
5.	Renbauten von Begen und Chanffeen, ohne Anwendung von Schienengeleifen, einschließlich der herfiellung fleinerer		
6.	Bauwerke und Durchläffe	2,0	1,0
0.	lich ber herftellung aller Baumerte, aber ohne mafchinelle		
7.	Einrichtungen	2,6	1,3
٠.	Wie vor, mit Lokomotiv: und Maschinenbetrieb	3,2	1,6
	Zweite Gruppe.		
	Sonftige Bauarbeiten.		
8.	Erd: und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Ent- wässerüben mit Wurf und mit nur theilweiser Ber- wendung von Karren, soweit biese Arbeiten uicht über 1,5 m Tiese hinausgehen und sonstige erschwerende Um- flände (Absteilmagen, Küstungen 22.) nicht bingutreten.	1,0	0,5
ı	pance (societingen, sultungen e., maje ginginteten	1/"	11/0

Lau- fende Nro.	Betriebsarten.	Sohnprozente, welche als Pramie zu entrichten finb.	Betrag ber für jede an gefangene halbe Mart des in Betracht fom menden Lohnes zu ent- richtenden Prämie. Bfennla.
		- Dioxini	Draing.
9.	Bie vor, jeboch mit regelmäßiger Benutung von Forber-		
	gerathen (Rarren 2c.), aber ohne Schienengeleife	2,0	1,0
10.	Erbarbeiten mit Absteifungen ober bei mehr als 1,5 m Tiefe	2,8	1,4
11.	Erbarbeiten mit theilweifer Anwendung von Schienengeleifen,		
	ohne gleichzeitige mafchinelle Ginrichtungen im Betriebe,		
	größere Ginebnungen, Deichverstarfungen und Deichwieber:		
	herstellungen	2,2	1,1
12.	Erbarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lotomotivbetrieb .	2,6	1,3
13.	Bas und Bafferleitungearbeiten	1,8	0,9
14.	Ranalifationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von ftabti-		
	fchen Ranalen	2,8	1,4
15.	Uferfcutbauten	2,4	1,2
16.	Betrieb von Bumpwerfen fur Ent: und Bemafferungen	2,0	1,0
17.	Stollen: und Schachtban	4,4	2,2
18.	Maurer: und Bimmerarbeiten jur Berftellung von Bruden,		
	Durchläffen, Stut: und Raimauern, fowie abulichen Bau-		
	werfen für Tiefbauten	2,2	1,1
19.	Maurerarbeiten für Sochbauten	2,0	1,0
20.	Bimmerarbeiten für hochbauten	2,4	1,2
21.	Abbruchsarbeiten (ausschließlich berjeuigen bei Dochbauteu) .	3,0	1,5
22.	Wie vor, bei hochbauten	7	3,5
23.	Brunnenbau	3	1,5
24.	Pflafterarbeiten	1,2	0,6
	Dritte Gruppe.		
	Rebenbetriebe.		
25.	Steinschlag fur fich allein	5.0	2,5
26.	Ries: und Sandgewinnung	3,0	1,5
27.	Steinbruchearbeiten ohne Sprengung	4,0	2,0
28.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	5.0	2,5
20.	Commence of the Charles of the Commence of the	0,00	2,.,

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ein- und Durchsuhr von Biels aus Italien. Bom 14. Desember 1893.

In Folge mehrfacher Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Biehsendungen nach Deutschland wird hiemit die durch die Ministerialverfügung vom 6. Juli 1893 (Reg. Blatt S. 235) gestattete Einfuhr von Rindvich und Schweinen aus Italien nach Württemberg, sowie die zugelassen Durchsuhr von Rindvich, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien bis auf Weiteres verboten.

Diefes Berbot tritt am 21. Dezember b. 3. in Birtfamteit.

Stuttgart, ben 14. Dezember 1893.

In Bertretung: Rüdinger.

Bebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Cheufele).

№ 29.

Negierungsblatt

HILL:

der.

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Camstag ben 30. Dezember 1893.

Inbalt.

Königlicke Berodmung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eilenbahnberwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Göbpingen erforderlichen Geundelgenfynms im Wege der Jiwangsenteignung. Kom 16. Tezember 1893. — Verfügung der Ministerien des Jamern und des Kriegswesens, betreffend die Welanntmachung von Kenderungen der beutigen Wehrordnung vom 22. November 1888. Kom 4. Dezember 1893. — Vestamtundung der Ministerien des Immer und des Kriegswesens, betreffend Könderungen vor Landwocke-Vestantindung der Ministerien des Immer und des Kriegswesens, dertseffend Könderungen vor Landwocke-Vestantindung der Kriegswessens der Verlantinachung des K. Medizinassellich wir Anderen Ababberung und Ergängung der Arzeitäge vom 18. Dezember 1899. Som 20. Dezember 1899.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Göppingen ersorderlichen Grundeigenthums im Wege der Iwangsenteigung, Bom 16. Dezember 1893.

Wilhelm II, von Gottes Enaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Geseges vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstüden und von Rechten an Grundstüden (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unferes Staatsministeriums, wie folgt:

Die Königliche Eijenbahnverwaltung wird ermächtigt, diejenigen Grundstüde und Rechte an Grundstüden im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche für die nach Art. 2 Ziff. 16 des Gesetzes vom 9. Juni 1891 (Reg. Blatt S. 141) vorzunehmende Erweiterung des Bahnhofs Göppingen erforderlich sind.

Nach dem genehmigten allgemeinen Plan umfaßt diese Bahnhoferweiterung die Fläche zwischen den bestehenden Gleisen und der Fils von der Sauerbrunnenstraße in Göppingen bis zu der Berlängerung der städtischen Querstraße Nr. 75 gegen die Fils einschlich dieser Straße und einen schmäleren Streisen Landes entlang der Bahn von der Querstraße Nr. 75 ab bis zum Feldweg Nr. 130.

In dem Berfahren jum Zwed der Zwangsenteignung wird die Königliche Gisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Rönigliche Generaldirettion der Staatseifenbahnen beitellt.

Unfer Minifterium ber auswärtigen Angelegenheiten ift mit ber Bollziehung biefer Berordnung beanftragt.

Begeben Stuttgart, ben 16. Dezember 1893.

Bilbelm.

Mittnacht. Faber. Sarmen. Riede.

Verstigung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Sekauntmachung von Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Bom 4. Deşember 1893.

Nachdem durch Kaiserliche Berordnungen vom 3. Juni und vom 20. November d. Is. in Ausstührung des Reichsgesehes, betressend die Ersahvertheilung, vom 26. Mai 1893 (Reichsgesehblatt Seite 185) und des Reichsgesehhlatt Seite 233) — Nenderungen der dentschen Herrerburgen wert 1893 (Reichsgesehblatt Seite 233) — Nenderungen der dentschen Wehrordnung vom 22. November 1888 genehmigt worden sind, werden diese in dem Nachtrag zur Nummer 22 und in der Anummer 47 des Central-Blatts für das Dentsche Vertändigten Verordnungen unter Bezugnahme auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Januar 1889, betressend die Be-

tanntmachung der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Reg. Blatt S. 5), durch nachfolgenden Abbruck gur allgemeinen Renntniß gebracht.

Ctuttgart, ben 4. Dezember 1893.

Für ben Ctaatsminifter :

Rübinger.

Shott v. Shottenftein.

Muf Grund bes Artitels II S. 3 bes Gesethes vom 26. Mai b. 3., betreffend die Ersatvertheitung, will 3ch auf Ihren Bericht vom 30. Mai b. 36. die ausliegenden Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888*) hiermit genehmigen.

Renes Palais, ben 3. Juni 1893.

Bilhelm.

Mn ben Heichstangler.

v. Boetticher.

Aenderungen

har

deutschen Wehrordnung bom 22. Robember 1888

in Musführung bes Gefetes,

betreffend die Ersatvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Die Behrordnung vom 22. November 1888 wird geandert wie folgt: Die SS. 51- 55 erhalten folgende Kassung.

S. 51.

Ermittelung des Erfakbedarfs.

1. Der Raifer bestimmt für jedes Jahr bie Bahl ber in bas heer und in die Marine einzustellenden Retruten.

68, p. 26, 5, 1893 2frt, II \$, 1,

- 2. hiernach wird bei allen Truppens und Marinetheilen ber Ersabebarf unter Anrechnung ber jum breis ober vierjährigen Dienft freiwillig eintretenben Mannicaften ermittelt.
- 3. Der festgestellte Erfatbebarf ber' Truppentheile**) wird bem zustanbigen Kriegsminifterium bis zum 15. April jebes Jahres mitgetheilt.
- *) Central-Blatt 1889 C. 1.

 **) Bel Berednung bee Erfagbebarfe bleiben bie eiwa gur Ginberufung gelangenben Boltsichullehrer und Ranbibaten bes Boltsichulamts (g. 9) außer Betracht.

4. Der festgestellte Erlagbebarf der Marinetseile wird durch das Reichs-Marine-Amt bem Königlich preußischen Rriegsministerium bis gum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Lands und der feemännischen (halbsemännischen) Bevölkerung.

§. 52. Erfahvertheilung. Allgemeines.

- 1. Der Gesammtbebars an Rekruten wird für bas unter preußischer Verwaltung stehenbe Reichs-Militärkontingent burch bas Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente burch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbeşirke*) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpstichtigen**) ausschließlich derzeingen der semannischen (halbiemannischen) Leodikerung.
- 2. Die vorläufige Vertheilung bes Erfatbedarfs für die Marine sindet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpslichtigen der seemannischen (halbsemännischen) Verölkerung statt. Die end gültige Vertheilung ersolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Vekanntwerden des Ergebnisses der Schissermusterungen (§. 76,10) nach Maßgabe der Jahl der zur Sinstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpslichtigen.
- 3. Beim Mangel an Ersahmannschaften ber seendamischen (halbseunamischen) Bevöllerung wird ber Bebarf burch Simübergereifen auf geeignete Militarpflichtige ber Landbevöllerung unter Zurechnung zu ben sur bas Landbere aufzubrungenden Refruten gebeckt.
- 4. Bermag ein Armeeforpsbegirk seinen Rekrutenantseil nicht aufzubringen, so wird der Aussall auf die anderen Ammeesorpsbegirke besselchen Reichs-Militärkontingents nach Maßgade der vorhandenen Liederachlicen vertbeilt.
- 5. Die unter selbständiger Militarverwaltung fiehenden Armeetorpsbegirte tonnen im Bedarfstall im Frieden zur Refrutengestellung für Armeetorps anderer Reichs-Militartoutingente nur iu dem Waße herangezogen werben, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 R.M.G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80, zur Aushebung gelangen. Den Ausgelörige reacht die Kriegsministerien unter einander.
- Für die Jutheilung der auszuhebenden Retruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärliche Redarfulg undigebend.
 h. 26, 5, 98, Brt. II § 1.
- 7. Gine Anrechnung ber freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei ber Erfapvertheilung nicht ftatt.

§. 53. Minifterial-Erfakvertheilung.

1. Die seitens ber Kriegsministerien nach Maßgabe ber Festseungen bes §. 52 aufzustellende Erfassvertheilung bilbet die Ministerial-Ersapvertheilung.

^{*)} Das Großberzogibum Deffen bildet in biefem Sinne einen eigenen Armeeforpsbegirt (8. 1.).
**) Die in Berüfflichigung bürgerlicher Benbain bei betrienben Militarpflichtigen
und big qu einer fürgeren Einibung mit ben Waffen zugelaffenen Boltsichullehrer und Kanbibaten bes Boltsichul-,
amts bieben außer Anfale.

- 2. Die seitens bes Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersahvertheilung unuß enthalten:
 - a) die Gesamntzahl ber aus jedem Armeeforpsbezirk zu stellenden Rekruten getrennt nach Lande und jeenkannischer (halbsemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeeforps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elsak-lothringischen Antheil auszubringenden Rekruten ein;
 - b) bie Bertheilung ber aus jebem Armeetorpsbezirf ju stellenben Refrnten nach Armeetorps, für welche sie bestimmt find, und nach Baffengattungen getrennt.

In benjenigen Armeetorpsbegirten, in welchen Retruten für bie Marine gu ftellen fint, ift auch bie Bertheilung berfelben auf bie Marinetheile angugeben.

- 3. Die Ministerial-Ersahvertheilung mirb von bem Königlich prenßischen Kriegsministerium bem Großpergoglich babischen Ministerium bes Innern, bem Großpergoglich helflichen Ministerium bes Innern und ber Justig, bem Reichs-Marin-Aunt, sammtlichen unterfellten Generaltommandos und dem Kommando der Großpergoglich hessischen Schwissen überscheinet.
- 4. Tritt ein nicht vorhergesehener Erschbebarf ein, nachdem bereits die Ministerlal-Ersahvertheilung herausgegeben war, so wird berselbe anchträglich angemelbet und nach Maßgade der gut Ersikellung noch verfüglaren Zauglichen bezw. Webergäbligen auf die Armeetorpsbegiete vertheilt.
- 5. lleber ben aufzubringenben Bebarf an Erfatreferviften fiebe §. 54,5.

§. 54.

Rorps-Erfagvertheilung.

1. Die Generalfommandos vertheilen ben aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersahbebarf auf die Brigabebegirte (Korps-Ersahvertheilung) nach bem Verhältniß der in diesen Begirten vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen*) nach Land- und feenännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

3m Großherzogtsum Seffen wird die Divifions-Bertheilung feitens des Großherzoglichen Rinisteriums des Innern und der Justig im Ginverftandniss mit dem Divisionskommando aufgekelt.

- Die TRorps-Ersahvertheilung enthält bie Vertheilung ber innerhalb ber einzelnen Brigabebegirte ausgubringenben Retruten auf die Truppentheile zc.
- 3. Nernnag ein Brigabebegirt bie ihm auferlegte Bebarfsjahl nicht aufzubringen, so wirb unter Beachtung bes im §. 52,4 enthaltenen Grumblabes bie sehlenbe Zahl auf bie übrigen Brigabe begirte bes Armeeforpsbegirts nach Maßgabe ber in benselben vorhandenen Uebergäbligen vertheilt.
- 4. Kann ein Armeelorpöbezir' bie ihm auferlegte Bebarfszahl nicht stellen, so ist bem zuständigen Krieasministerium biervon Wittbeilung zu machen.
- 5. Der Bebarf an Ersahreserviften (§. 13,1) wird burch bie Generalsommanbos berechnet und auf
 *) Siebe Anmertung *) au §. 52.4.

bie einzelnen Brigabebezirke nach Anhalt ber für bie Erfahreserve brauchbaren Militarpflichtigen vertbeilt.*)

8, 55.

Brigade: Erfatvertheilung.

- Nach Empfang ber Korps: Erjahvertheilung entwersen die Brigabekommandeure eine vorläusige Brigabe: Erjahvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbegirte, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirtende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Bassenungen, bient.
- 2. Für die Auffleslung biefer vorläufigen Erjahvertheilung ift hinfichtlich der Landbevöllerung die Bahl der im laufenden Jahre in jedem Anshedungsbezirf in den Borfiellungsliften E enthaltenen Militärpflichigen,**) hinfichtlich der jeemannischen (halbjeemannischen) Bevöllerung die Jahl der in den Borfiellungsliften F enthaltenen Militärpflichigen unshgedend.
- 3. Ift ein Aushebungsbezirf nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigader-Erfahvertheilung auferlegte Refrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirfe befielben Brigader bezirks im Berhältniß der in benfelben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
- 4. Die endgaltige Brigades Erfahrerspeilung mird nach Beendigung des Aushehungsgeschäfts im gesammten Brigadebegirf nach bem Berhältnig der in den einzelnen Aushehungsbegirfen vorhaubenen, zur Einstellung in den aftiven Sienst verfähaberen taualiden Militärpflichtigen seinselestlt.
- 5. Die Brigabelommanbeure entwerfen als Erunblage für die Answahl ber im Brigabebeşirt, nach Berüflichtigung der gemäß §. 40., am 1. Kebrnar des laufenden Aglenderfahres als überzählig zur Erfahreferve überwiefenen Bersonen noch aufzubringenden Erfahrefervifen eine vorführige Bertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirt in den Borftellungsissen Denthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß wenn erforderlich unter Seranziehung einzelner Aushebungsbezirt zur Declung des Ausfalls in anderen im Brigadebezirt eindulftlic aufaebracht werden.

8, 58,

In Biffer 4 fallt ber zweite Abfat fort.

Im britten Abfat lautet bas Citat am Schluß "(§. 52,2)".

In bem Muster 9 fallt bie Spalte "Bunbesstaaten" fort; hinter ber Spalte "heiger" wirb eine neue Spalte "Segelmacher" eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten "Bundesstaaten" und "Außerdem", sowie die Annerstungen 2 und 4 fort. Die Anmerfung 3 wird Anmerfung 2.

In Biffer 5 erhalt ber zweite Abfat folgende Faffung:

*) In Burttemberg burch bas Königlich wurttembergische Ariegsministerium bezw. ben Ober-Retrutirungsrath; im Großherzogthum hessen burch bie Großherzoglich bestiebe (25.) Division.

**) Die zu einer fürzeren Einnbung mit ben Baffen zugelassenen Boltoschullehrer und Ranbibaten bes Boltoschulants werben nicht angerechnet. Gleiches gilt für Biffer 4.

"Nachbem biese Nachweisungen für bie Ersabbegirte zusammengestellt sind, werben fie bis zum 15. April au bas Königlich preußische Kriegeministerium eingereicht."

8 60

3n Biffer 1 tritt an ben Schluß bes ersten Sates bie Bemertung: "(fiebe auch &. 68,...)".

§. 68.

In Biffer 3 tritt binter ben britten Abfat ale neuer Abfat bingu:

"Der Brigabekommanbeur mielbet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an diefes summarisch die Jahl ber in den unterftellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglich en Militärpslichtigen, ausschließlich berjenigen, welche in Berückschifchtigung bürgerlicher Berhältnisse zuruckgestellt bezw. zu befreien sind und ausschlichtig der zu einer fürzeren Sinüdung mit den Wassen zugekassen. Boltsschulkehrer und Kandidaten des Boltsschulkehrer und Kandidaten des Boltsschulkehrer und Kandidaten des Boltsschulkehrer und Kandidaten des Boltsschulkehrer und Kandidaten des Boltsschulkehrer und Kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten der Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und bei Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsschulkehrer und kandidaten des Boltsscha

§. 73.

In Biffer 5 tritt am Schluß als neuer Abfat bingu:

"Jalls taugliche Militärpslichtige ber feendamischen (halbseenamischen) Bewölterung jur Borftellung gelangen, ohne baft ber Brigabebegirt Refruten für die Marine aufzubringen hat, so sind bieselben bennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74,2 und 2 zue erfactenden Meldungen aufzunehmen."

§. 74.

Biffer 3 erhalt folgenbe Faffung:

"Die Generalkommandos und das Rommando der Großberzoglich hessischen (25.) Division melden sodald als möglich — späelsens dis zum 1. September — unter Benutung des Musiers 13 Winter 13. an das vorgelette Kriegsministerium die Zahl der im Ersabesirt noch vorhandenen Uederzähligen ber aus enter nach Wassenstein und Wassenstein — nach Wassenstein — beziehungsweise, ob und in welchen Nase die Gewährung netwurt, er von Aushalse ersorden ist.

§. 76.

ng verfügiren taugben Mili-

Biffer 4 erhalt folgende Faffung:

"Sammtliche tauglichen Militarpflichtigen ber feemannifchen (halbfeemannifchen) Bevöllerung werben ausgeboben."

Riffer 5 fällt mea.

Biffer 6 wird Biffer 5.

Mle neue Biffer 6 wird eingeschoben:

^{*) &}quot;Seitens bes XIV. Armeetorps find bie Angaben getrennt fur bas Grofiberzogthum Baben und Elfage Lothringen zu machen."

"6. Der Brigabesommandenr giebt die Melbung der Zahl der Tauglichen an das Generalstommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Arennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemannischen (halbsemännischen) Bevölkerung — sosort weiter.

8, 81,

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Bertheilung auf die verschiebenen Marinetheile endgultig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung."

Biffer 7 fallt meg und bie Biffern 8, 9, 10 werben 7, 8, 9.

In Biffer 8 am Schluß bes erften Abfates lautet bas Citat: "(§. 76,8)".

Im zweiten Absat fallen die Worte "- fofern Prozentmannschaften vorhanden —" weg.

Am Schluß ber Abfürzungen tritt bingu:

G. v. 26. 5. 93. Gefet, betreffend bie Erfatvertheilung vom 26. Dai 1893.

3m Inhalte-Bergeichniß treten folgenbe Faffungen an Stelle ber bisberigen:

"S. 52. Erfagvertheilung. Allgemeines."

"Mufter 13 gu S. 74. Nachweisung ber nicht aufgebrachten Retruten, sowie ber als fibergablig gur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen."

Andhveifung

der nicht aufgebrachten Betruten, fowie der als übergäglig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

	Bemerlungen.	('Angabe der Dombrerfer Hit Dombrerfer Hit Dombrerfer Hit Steintre, (Birhadder und Steinführfrunger und die Werfer der Bertiffuhrfrunger und die Werfer der Bertiffuhrer der Werfer der Bertiffuhrer der Bertiffuhrer.)
ıme der ıfchaften der	fee- männi: ichen Bevöl: ferung	
Summe der Wannschaften der	Land. bevbl: ferung	
	Arantenmarler	
	Sonffige	
Detonomies Danbwerfer	Segelmader	
Oanbmerfer	Sattler	
3 5	Schumader	fig.
1	Schneiber	
2 0	Segelmiader	4
Ergin Lanbbredifreung Bere bit unbfer- mannifde für Beubifcrung	Chiffszimmerleute	A. Ge tomten nicht aufgebracht werden : 3ur Eirspellung noch vertlägbar (Rocherias und lieberzählig):
ferung See- beg. mann	Togiec.	ģ
SE SE	Maidinenperional	B
(a)	Torpedoablbeilung Matrolen	Ge fonnten nicht ausgebracht werden: ung noch verfläger (Racherlag und 11
1 1	Matrofenartiflerie	Bad — eebi
and and	Sechataillon WR	
Per	mofficietfragk	appear
Sem	Maltalenbinifan	The nice
1.5	Trainfoldafen	<u>E</u>
2 22	Trainigemeine	nu do
= -	Pioniere	
B	Bukartiflerie	and The Control of th
g	Babrende Artillerie	4
-	Reitende Artiflerie	35
	Dragoner und Dul	Jun 3
nen o	Riteifiere und Ula	
	Igher	
	Infanterie	
2 raim	Trainfoldinipr T.	
100	Traingemeine	
	Eifenbahntruppen Luftidiffertruppe	
	Prinnigt	
0	Buhartillerie	
a	Sabrende Metillerie	
9	Reitende Artiflerie	
	Dragoner und buf	900.
	Ruraffiere und Mai	
-	Jager	
	3nfanterie	

325

Um ertung: Beim XIV. Armeetorys fritt fowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großbergogibum Baben und Elfageicoiptingen ein.

Auf Ihren Bericht vom 11. November b. 3. will Ich die anliegenden Aenderungen der deutschen Behrrotnung vom 22. November 1888 hierdurch genehmigen.

Reues Balais, ben 20. November 1893.

Bilhelm.

Graf v. Caprivi.

In ben Reichstangler.

Aenderungen

ber

bentiden Behrordnung vom 22. Robember 1888

in Ausführung bes Gefehes vom 3. Auguft 1893 (Reichsgefehblatt C. 233), betreffend bie Friedensprafengfarte bes beutichen heeres.

Die Wehtordnung vom 22. November 1888 wird geanbert, wie folgt:

§. 2.

Riffer 21 lautet :

"für Cachfen-Coburg und Gotha ber Borftand ber Abtheilung B bes herzoglich fachfischen Staatsministeriums zu Gotha",

Riffer 31 lautet:

"Für Cachjen-Coburg und Gotha ber Chef bes Departements I bes Bergoglich fachlifden Staatsministeriums ju Gotha".

8. 6.

An bie Stelle ber Biffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

"3. Bahrend ber Dauer ber Dienstpflicht im stehenben Seere find die Manufchaften ber Kavallerie und ber reitenden Feldartillerie die ersten brei, alle übrigen Manuschaften die ersten zwei Jahre unm ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpssichtet.

Insoweit Mannichaften, welche nach zweisährigem aktiven Dienft im herbft 1893 hatten zur Entlassung kommen muffen, für bas britte Dienstjahr zurudbehalten, ober mahrend besselben einberusen worben sind, gablt biese Zurudbehaltung ober Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3, 8, 93, Art. III,

4. Im Falle nothwendiger Berftärfungen tonnen auf Anordnung bes Kaifers bie nach ben Bestimmungen ber Ziffer 3 zu entlassenben Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werben. Gine folde Zurückbehaltung zählt für eine lebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Rad abgeleisteten aktiven Dienst werben bie Mannschaften zur Referve beurlaubt." S. 12.

Riffer 2 lautet :

"2. Die Berpflichtung jum Dienft in ber Landwehr ersten Aufgebots ift von fünfjähriger Dauer. G. v. 11, 2. 88, Art. II. §. 2. Mannicaften ber Kavallerie und ber reitenben Felbartillerie, welche im flebenden Geere brei Jahre altiv gebient haben und nach bem 1. Oltober 1893 jur Entlassung getommen find, bienen in ber Landwehr erften Aufgebots nur brei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung bes zweiten Absates gilt auch für Manuschaften ber Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aftiven Dientzeit verpflichtet und biefe Berpflichtung erfüllt haben. G. v. 11. 2. 88. Art. II. 8. 2.

Riffer 6 lautet:

"6. Für Mannicaften, welche vor Beginn bes militarpflichtigen Altere (§. 22,4) in bas Seer eins getreten find, endigt biefe Verpflichtung jedoch schon am 31. März besjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre bem heere angehört haben."

§. 18.

Der gweite Abfat ber Riffer 1 lautet:

"Derfelben werben fammtliche in Betracht fommenben (§. 41) Mannichaften ber feeman: nifden und halbfeemannischen Bevollerung (§. 23) überwiefen."

5, 23,

Biffer 2 und 3 lauten:

- "2. Bur feemannifchen Bevolterung +) bes Reiche finb ju rechnen:
 - a) Seeleute von Beruf, b. h. Leute, welche minbeftens ein Jahr auf beutschen Sees, Ruftens ober Safffahrzeugen gefahren finb;
 - b) See:, Ruffen: und Safffischer, welche bie Fischerei minbestens ein Jahr gewerbsmaßig betrieben baben:
 - c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche gur Gee gefahren finb;
 - d) Mafdiniften, Mafdiniftengehulfen und Beiger von Gee- und Flugbampfern;

e) Schiffstoche und Rellner (Stemarbs).

- 3. Bur halbfeemannifden Bevollerung +) find gu rechnen:
 - a) Seeleute, welche als folche auf bentichen ober außerbeutschen Fahrzeugen minbeftens zwölf Bochen gefahren find;
 - b) See, Küften- und hafffischer, welche bie Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als hauptgewerbe (Berufssischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitssischer) betreiben ober betrieben faben."

8, 24,

Biffer 2 lautet :

"Behrpflichtige ber feemannischen und halbsemannischen Bevölferung burfen nur in bie Marine freiwillig eintreten."

^{†)} Bur feemannischen ober halbjeemannischen Bevöllerung gehoren auch folde Militarpflichtige, welche fraber ben Bebingunger entsprocen haben, aber gur Zeit ber Aufftellung ber Refruitrangsftammrolle ober ber Aushebung einen anderen Beruf baben.

§. 31.

Riffer 2 lautet:

"2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Wasse bedung (§. 43) und der freiwillige Sintritt im Frieden sowie die Ersahreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Hir den Dienst done Kaffe (Militärapotheter, Krantenwärter, Dekonomiehandwerter) sowie sür die der feemannischen und halbseemannischen Bevölkerung angehörigen Mannischaften und Martinehandwerter, für die Ersahreserve zum Dienst ohne Wasse, für Marine-Ersahreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpernaß nicht vorgeschrieben."

S. 33.

Der gweite Abfat ber Biffer 9 lautet :

"Die Zurudfiellung ber unter b und o genannten Militarpflichtigen barf bis zu bent mahrend ihres vierten Militarpflichtjahres flattfindenden Aushebungsgeschäft ausgebehnt werden." §. 39.

In der Ueberschrift tritt ju bem Wort "Aufgebots" ein "*)" und an ben Schluß ber Seite folgenbe Anmerkung:

"") Gine Ueberweisung von Militärpflichtigen ber feemannischen und halbseemannischen Bevöllerung zum Landsturm erften Ausgebote findet nicht fratt (S. 18a.),"

Es merben geftrichen ;

in Riffer 1

unter a bie Worte "und in der stehenden Marine" bezw. "und Marine:Erfatreferve" unter b und c, sowie

in Biffer 2 bas Bort "(Marine: Erfagreferve)".

Riffer 1 und 2 fauteu: §. 41.

- "1. Der Marine-Ersateelerve sind fammtliche Personen ber seemannischen und halbsemannischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst ober zum Dienst ohne Baffe tanglich sind.
 - 2. Siergu gehoren bie im §. 39,4 und §. 40,4 und 4 bezeichneten Gruppen ber feemannischen und halbseeniannischen Bevollerung (§. 23)."

Biffer 3 fallt meg, bie Biffern 4 begm. 5 merben 3 begm. 4.

S. 42. Der erfte Absat ber Riffer 4 lautet:

"Billitärpflichtige und Freiwillige burfen im Auslande durch die Kommandanten beutscher Kriegsschiffe und Rabrenge zum aftiven Dienft in der Marine eingestellt werben."

§. 46.

In bem ersten Absah ber Ziffer 6 tritt zu bem Wort "tann" ein "**)" und an ben Schluß ber Seite folgenbe Annerkung:

"**) In ben Ruften-Aushebungsbezirten ift ichon bei Aufftellung ber Refrutirungeftamm:

rollen festguftellen, ob ber Militarpflichtige gur feemannifchen ober halbfeemanuifchen Bevollerung (g. 23) gebort ober fruber gehort hat und somit gum Dienst in ber Marine verpflichtet ift."

§. 50.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter "Borftellungslifte F" kommt Abjat c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Abfat ber Biffer 3 tommt in Fortfall.

§. 54.

Im erften Absat ber Biffer 1 tritt gu bem Wort "(Korps:Ersatvertheilung)" ein "†)" und an ben Schluß ber Seite folgende Anmertung:

"†) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersabvertheilung burch bas Rriegsministerium, in Burttemberg burch ben Ober-Refrutirungsrath."

Der ameite Abfat ber Riffer 1 lautet:

"Beim XIV. Armeelorps wird die Korps-Grsatvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogsthum Baden aufzudringenden Refruten (§. 53, 21) sich bezieht, von dem Großherzogslichen Ministerium des Innern im Sinverständnis mit dem Generalsommando des XIV. Armeetorps aufgestellt. Im Großherzogsthum Hesten wird die Divisions-Ersatvertheilung Seitens des Ministeriums des Innern und der Justig im Einverständnish mit dem Divisionskommando ausgestellt.

In Biffer 2 tritt zu bem Bort "Truppentheile zc." ein "†+)", und an ben Schluß ber Seite folgende Unmertung:

"++) Falls aus bem Korpsbezirt Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando z. Abschrift ober Auszug der Ersahvertheilung an das Reichse-Marine-Amt."

§. 57.

In Jiffer 2 tritt zu bem Wort "Papiere" ein "+)" und an ben Schluß ber Seite folgenbe Anmerkung:

"†) Die Borschrift ber Anmerkung **) zu §. 46, 6 ift auch hier zu beachten."

Der zweite Abfat ber Biffer 3 lautet:

"Entbindungen von der Gestellungspsiicht durfen nur durch den Civilvorsigenden der Erfahlommission und zu Gunsten von schisschaften Militärpslichtigen der Lands, der ses mämnischen und halbsemännischen Bevölkerung nur insoweit versigt werden, als diese Militärspsiichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersahbehörben in der Ausübung ihres Berrufs erreblich beeinträcktigt werden."

§. 63.

In Biffer 6 tritt hinter bas Wort "befragt" ein "*)" und an ben Schluß ber Seite folgende Anmertung:

"") In ben Knifen-Ausbebungsbezirten ift feftgustellen, ob ber Militarpflichtige gur feemannifchen ober halbsemannischen Bevollberung (§. 23) gehort ober fruber gehort bat und somit jum Dienit in ber Marine verpflichtet ift."

8. 64.

Im erften Abfas ber Ziffer 2 fallen bie Worte "fowie im Bebarfefall jur Auswahl als Marine-Erfapreferviften (S. 18a)" fort.

Dem erften Abfat ber Biffer 3 wird bingugefügt:

"(Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)" &. 66.

In Riffer 7 wird als "5" eingeschoben:

"5. bis auf weiteres bie Militarpflichtigen ber feemannischen und halbfeemannischen Bevolferung (§. 76,4)."

Der Biffer 11 tritt ale britter Abfat bingn:

"Ift in einem ber Anshebungsbegirte eine Abschliftnummer nicht vorhanden, so find die Uebergähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbegirte hatte, in die Uebergähligen bes neuen Aushebungsbegirts einzurangiren †)."

An ben Schluß ber Seite tritt folgenbe Unmerfung:

"†) Beispiel: Ein Uebergähliger mit der Loodnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbegirt A, woselbst ide höchste Loodnummer 520, eine Abschlünummer aber nicht vorhanden ift, in dem Aushebungsbegirt B, in welchem die socknummer auf 384, die Abschlünummer auf 74 sestigen. Auch 2005 verziehe B. in welchem die klockstelle vorhanden find. Derselbe wird sodanu — nach dem Berhältniß 520: 400 — 310: x — der 238 lebergässig, also hinter der Loodnummer 74 + 238 —) 312 einzurangiren sein."

§. 69.

In Ziffer 4 b fallen die Borte "und möglichft vor dem allgemeinen Beginn ber lebungen ber Erfahreferve und Marine-Erfahreferve" fort.

§. 71.

Im erften Absat ber Biffer 2 tommen bie Borte: "Betreffs ber Marine:Ersatreferviften fiebe S. 41,3 zweiter Absat" in Fortfall.

8. 72.

Im zweiten Absat ber Ziffer 1.4 wird fatt "und E" gesett: "E und F"; ber vierte Absat lautet: "Bon ben in ber Borftellungstifte F Enthaltenen werben nur biejenigen nicht beorbert, welche von bem Sivilvorsitzenben ber Ersattommission auch von ber Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausbrüdlich entbunden sind (§8. 62.4 und 75.4)."

73

Die Borte:

in Biffer 40 "und Marine: Erfahrefervepaffe",

in Biffer 7 und in ber bagu geborigen Anmertung *) "bezw. Darine Erfahreferve",

in Biffer 9 "und Marine-Erfagreferviften", fowie "(Marine-Erfagreferve)"

werben gestrichen.

. 74.

Der zweite Abfag ber Biffer 2 tommt in Fortfall.

§. 75.

Biffer 1 lautet :

"Durch die Schissenuflerungen soll, insoweit dies mit ben militärischen Bedurfmissen vereinbar ist, ben schisscheren Militärpsichtigen ber Lands, der semannischen und halbsemannischen Bevölserung ohne erhebliche Störung in der Ausabung ihres Beruss die Gestellung
vor den Ersabbehörben ermöglicht werben."

Der erfte Abfat ber Biffer 2 lautet:

"2. Es bürfen baher biejenigen schiffahrttreibenben Militärpflichtigen, welche burch bie Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Rachtbeile erleiden würden, auf ihren Bunfch (§. 26,6) durch die Civilvorsienenden ber Ersahlommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,3) entbunden und dis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattsfubenden Schiffernusterungen zurückgestellt werden. *)" §. 76.

In Biffer 2 werben hinter ben Worten "ichiffahrttreibenden Militarpflichtigen" bie Worte eingeschoben: "ber Lanbbevolterung".

Biffer 9 (fruber Biffer 10) tommt in Fortfall.

§. 78.

In Biffer 3 fallen ber zweite und britte Abfat, fowie im erften Abfat bie Worte "in ber regelmäßigen Reihenfolge jum Dienft heranzuziehen find ober" fort.

Abschnitt XIII.

Die lleberichrift lautet :

"Freiwilliger Gintritt jum gmeis, breis ober vierjährigen aftiven Dienft."

§. 84.

In Siffer 1 wird vor "brei-" eingeschaltet "zwei-", und am Schluß folgender Absah hingungesügt: "Der Civilvorsigende hat vor Ertheilung ber Erlaubniß seftzusstellen, ob der Gestachsieller zur seemännischen ober halbsemännischen Devöllerung (§. 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Narine ertheilen (§. 24,2)."

In Biffer 6 wird vor "breijährige": "dweijährige", und in Biffer 7 vor "breijährigem": "aweijährigem," eingeschaltet.

§. 85.

Der zweite Abfat ber Biffer 2 lautet:

"Die Einstellung von Freiwilligen findet in ber Beit vom 1. Ottober bis 31. Marg, in ber Regel am Retruten-Ginftellungstermin und nur insoweit ftatt, als Stellen verfügbar find."

§. 86.

In Biffer 2 und 5 wird vor "brei:": "zwei:", eingeschaltet.

§. 89. In Ziffer 2 tritt am Schluß bingu:

", fofern er bereits bas militarpflichtige Alter erreicht batte."

8, 90,

In Biffer 7 tritt ju bem Bort "ermachtigt" ein "+)".

Mle Riffer 8 wirb eingeschoben:

"8. Der Reichstangter ist ermächtigt+), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschulsprüfung an einer deutschen Lebranstat, dei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gultzingen Beugnisses der wissenlächteiligen Beinkt auch dann beizulegen, wenn ber Insaber des Zeugnisses die weite Alasse der Verbranstatt nicht ein volles Jahr indurer des indurer besonder Klasse der Verbranstatt nicht ein volles Jahr sindurer besucht bat."

An ben Schluß ber Seite tritt folgende Anmerfung:

"†) Begügliche Gesuche sind an den Civiloorsihenden derjenigen Ersaksommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sosern er bereits das militärpssichtige Alter erreicht hätte. Die Ersaksommission besordert nach Festellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§. 93.

In Biffer 9 tritt folgenber Abfat bingu:

"Die Erlabbehörde britter Inftang ift befugt, felbft wenn eine Berurtheilung wegen ftrafbarer Sandlungen nich flattgefunden bat, den jum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die notisige woralische Qualifikation fur ben freiwilligen Cintritt nicht mehr besigen (2B.G. §. 10), die Berechtigung zu entzieben."

S. 94.

3m britten Abfat ber Biffer 9 wird vor "breifahrigen" eingeschoben: "gweis begw."

§. 97.

In Jiffer 7 treten an Stelle ber Worte "bes Obertommandos ber Marine" bie Worte: "bes Reichs-Marine-Munts".

§. 106.

Biffer 7 lautet :

"Die Ronfuln, die Seemannsanter"), die Vorstände der öffentlichen Navigationsichulen und die Neichs : Prüfungs : Inspektoren haben gleichfalls innerhald ihres Geichaftskreifes bei der Kontrole mitguwirten."

§. 111.

In Biffer 7 wird ale zweiter Abfat eingeschoben :

"Auch tann benjenigen Mannschaften ber Referve, welche nach zweishriger aktiver Diensteit eit entlassen find (§. 6, 3), im erften Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Biffer 16.).

G. v. 3, 8, 93. Art. II, §, 2."

Der Biffer 14 tritt als zweiter Abfat bingu:

"Falls bie angemusterten Mannichaften bem Beurlaubtenstande bes heeres angehören, find bieselben in ben ber Marine überzuführen."

In Biffer 16a wird hinter ben Gefetescitaten als neuer Abfat eingeschoben:

"(Ausnahme fiebe Biffer 7 zweiter Abfat)."

8. 116

Der britte Abfat ber Biffer 1 lautet:

"Als Uebung ift auch jede Dienftleiftung im heere ober in der Marine aus Anlaß nothwendiger Berftartungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

3m vierten Abfat fallen bie 2Borte "in ber Referve" fort.

§. 117.

In ber Ueberschrift fallen bie Borte "und Marine-Erfahreferve" fort; zu bem Wort "Erfahreferve" tritt ein "*)" und an ben Schluß ber Seite folgende Anmertung:

"") Uebungen mit ber Baffe finden nicht ftatt. Marine-Ersabreserviften werden zu Uebungen überhaupt nicht berangesogen."

Biffer 11 tommt in Fortfall.

8, 125,

Der erfte Abfat ber Biffer 3 lautet:

"3. Bom Baffenbienft werben gurudgeftellt :

- a) dauernd bie zu einem geordneten und gesicherten Betriebe ber Gifenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ftanbigen Arbeiter;
- b) vorläufig (§. 128,8) bie übrigen im Gifenbahnbienft angestellten Beanuten und ftanbigen Arbeiter." S. 128.

In Biffer 3a wird binter "Gefammtlifte" eingeschoben :

- getrennt nach ben Gruppen a und b bes §. 125,8 -"

und am Schluß folgenber Abfat bingugefügt:

"Beränderungsnachweilungen gu biefer Lifte, enthaltend Zugänge und Aerfehungen, find unter Beifügung ber Anstellungsbescheinigungen jum 15. April, 15. Juni und 15. Ottober jedes Jahres von den Bahmermaltungen den Begirtsformnandos einzusenden."

Riffer 6 erhalt folgenben Bufas :

"Zugange, welche burch bie Beranberungenachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntniß bes Begirkstommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche."

Biffer 8 lautet:

"Neber bie spätere Berwendung mit ber Waffe bes von bem Chef bes Generasstabes für Felbeijenbachtsomen nicht beauspruchten und bei Sintritt einer Mobilinachung ben Gijenbahnen vorläufig belassen, später aber entbehrichen bienspflichtigen ze. Personals (§. 126, 3, b) das Weitere zu veransaffen, bleibt bem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten."

Mufter 6.

Mle 4. Anmerfung tritt hingu:

"4. In ben Ruften-Aushebungsbezirten ift festauftellen, ob ber Betreffenbe gur feenaunischen bevollterung gehort (g. 23) und somit ber Aushebung für die Marine unterworfen ist."

Mufter 9.

Binter ber Spalte "Segelmacher" wird bie Spalte "Schiffstoche und Rellner (Stewarbs)" eingeschoben.

Mufter 10.

hinter ber Spalte "Ginjabrig" wird bie Spalte "Ameijabrig" eingeschoben.

Mufter 11.

Die bisherige Anmertung erhalt Dr. 1. Als Anmertung 2 wird bingugejugt:

"2. 3m Loofungeichein ber Dilitarpflichtigen ber feemannischen und balbfeemannischen Bevöllerung ift ber im Mufter fur bie Coosnummer porgefebene Ranm ju burchftreichen und bie Rugeboriafeit zur feemannischen ober balbfeemannischen Bevollerung in Spalte "Bemerfungen" erfichtlich zu machen."

Mufter 14.

Die Zweitheilung ber Spalte 15, fowie bie lleberichriften ber Unterabtheilungen fommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Mufter 15.

Bor "brei" wirb "amei," eingeschoben. Als Anmertung 3 tritt binan :

"3. Bei Militärpflichtigen ber feemannifchen ober halbfeemannifchen Bevolferung bat ber Dielbeschein an lauten : "aum freiwilligen Gintritt in Die Marine."

Dufter 16.

Im erften Abfat wird vor "brei:": "amei-", eingeschoben.

Mulage 4.

Riffer 6 lautet:

"6. Die Ceemannsamter im Inlande haben außerbem von jeber Unnufterung eines bem Benrlaubten: ftanbe ber Raiserlichen Marine ober bes Beeres angehörenben Schiffssuhrers, Stenermannes mit Schiffeführerexamen ober Ceebampfichiffe :Mafchiniften nach bem beigefügten Mufter a bem guftanbigen Rommando ber Matrofendivifion, Torpeboabtheilung ober Berftbivifion Mittheilung gu machen. Geboren bie Betreffenden bem Beurlaubtenftanbe bes Beeres an, fo ift bie Mittbeilung bireft an bas Reichs:Marine:Ant an richten."

Im britten Abfat ber Biffer 8 werben binter ben Borten:

"Biffer 5" bie Borte: "und 6" eingefcoben.

Die Aufidrift ber Boitfarte - Mufter a - lautet:

Mn.

ben Staatefefretar bes Reiche-Marine-Amte

ober

ten Matrofenbivifion ten Torpeboabtheilung

bas Raiferliche Rommando ber ten Werftbivifion

Marinefache.

311

Am Schluß der Abfürzungen tritt hingu: G. v. 3. 8. 93. Gefet, betreffend die Friedensprafengftarte bes beutschen Heeres (vom 3. Angust 1893).

3m Inhalteverzeichniß lautet:

Abschnitt XIII. Freiwilliger Gintritt jum zweis, breis ober vierjährigen aftiven Dienft. g. 117. Uebungen ber Ersabreserve.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Ariegswesens, betreffend Abunderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Bom 14. Dezember 1893.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1893, betreffend Abänderungen der dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt für das Deutsche Neich von 1893 Rr. 49 S. 346), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, ben 14. Dezember 1893.

In Bertretung:

Rübinger.

Chott v. Chottenftein.

Die bem §. 1 ber Dehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr=Begirts-Gin= theilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. D. an ben einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee: forps.	Infanterie= Brigabe.	Yandmebrhezirfe. (beam Mush		Bundesftaat (Proving bezw. Regierungsbezirt).		
		I. Berlin.		Rönigreich Breugen.		
		II. Berlin. Sauptftabt Berlin.		_		
III.	Berlin (Landwehr: in: (früher Bernau).		Rreis Oberbarnini. "Rieberbarnim.	R.=B. Potsbam.		
		IV. Berlin **) (früher Teltow).	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.			
v.	17.	Neufalz a./D. (früher Freiftabt).	Unveranbert wie bisher.	Unverändert wie bisher.		
	43.	Arolfen. I. Caffel. Gotha.				
		II. Caffel.	Unverandert wie bisher.	Unverandert wie bisher.		
XI.		Berefelb.	tinbetunbett wie bisget.	tinbetanbett ible bisget.		
	44.	Meiningen.				
	44.	Weimar.				
		Gifenach.				

Die Aenderungen hinsightlich der Landwehr-Begirts-Gintheilung beim III, Armeelorps find mit dem 1. Dezember 1893 in Kraft getreten; die auf die Eintheilung beim V. Armeelorps bezüglichen Menderungen werden mit dem 1. April 1894 Gultigleit erlangen.

Berlin, ben 1. Dezember 1893.

Der Reichstangler.

In Bertretung: v. Boetticher.

^{*)} Die militariide Controle ist innerhalb ber vier Londwehrbegirte Berlin unter Begfall einer raumlichen Abgrengung nach Baffengattungen ze. organifitt.
**) Das Begirtsommanbe IV Berlin befindet fich vorlaufig in Steglis.

Bekanntmachung des K. Medizinalkolleginms, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitare vom 13. Dezember 1890. Bom 20. Dezember 1893.

An der Arzneitage vom 13. Dezember 1890 (Reg. Blatt S. 313) sind mit Genehmigung des R. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage unter Aushebung der Betanntmachung vom 20. Dezember 1892 (Reg. Blatt S. 619) nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit dem 1. Januar 1894 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, ben 20. Dezember 1893.

Rübinger.

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.	Allgemeine Bestimmungen.
Seite 3.	§. 11. \(\) Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen Abs. 1. \(\) oder pharmazeutischen Pr\u00e4parate sind bei Verordnungen derselben in Mengen von 100 Gramm und dar\u00fcber mit dem 2\u00efachen, von weniger als 100
•	bis zu 10 Gramm mit dem 2 1/a fachen, von weniger als 10 Gramm mit dem 3 fachen des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises zu berechnen; bei Beträgen jedoch, welche 2 Mark im Ankaufspreise übersteigen, darf überhaupt nur das 2 fache des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises berechnet werden.

I. Taxe der Arzneimittel.

C-24 - F	1 1 111	M	1 2
Seite 5.	Acetanilidum 1 Gramm-Pre	is fällt	aus
	10 Gramm	-	12
11	Acetum pyrolignosum crudum 100 ,,	-	10
**	- rectificatum 100 ,	-	13
11	Acidum benzoicum e Benzoë Siam subl 1 ,,	-	20
11	- boricum et subt. pulv 10 "	-	1
	100 Gramm-Pre	is fällt	aus.
11	camphoricum 1 Gramm	-	10
11	- carbolicum 100 "	-	60
	500 ,,	2	-

Arzneitaxe v. 3. Dez. 1890.			1	.#	3
Seite 5.	Acidum carbolicum crudum Ph. G. ed. II .		100 Gramm	_	20
11	- liquefactum		.100 ,,	_	60
			500 ,,	2	1 -
**	- lacticum		1 Gramm-Preis	fällt	aus.
			10 Gramm	_	60
6.	Aether		10	-	. 5
			100 Gramm-Preis	fällt	aus.
11	Aethylenum chloratum		1 Gramm-Preis	fällt	aus.
	•		10 Gramm	-	60
**	Albumen Ovi siccum		10 ,,	_	20
,,	Alumen ustum pulv		10 Gramm-Preis	fällt	aus.
	•		100 Gramm	-	50
21	Aluminium acetico-tartaricum		1 Gramm-Preis	fällt	aus.
			10 Gramm	_	30
**	- sulfuricum		10	-	5
	Ammonium bromatum		10 ,,	_	20
**	- chloratum subt. puly		10 ,,	_	5
7.	- jodatum		1 ,,		15
.,	- phosphoricum		10 ,,	_	15
**	 sulfoichthyolicum (Jchthyolum). 		1 ,,	_	10
			10 ,,		60
			100 ,,	5	_
			500 ,,	25	
**	Amygdalae amarae		100 ,,	-	50
*1	- dulces		100 ,,		50
1*	Amylium nitrosum		1 Gramm-Preis	fällt	aus.
			10 Gramm	-	50
11	Amylum Tritici chem. pur. subt. pulv		100 ,,	-	30
11	Antipyrinum		1 ,,	_	25
*1	Apomorphinum hydrochloricum		1 Centigramm	_	5
			1 DecigrPreis	fällt	aus.
11	Aqua Picis bis	zu	100 Gramm	-	20
8.	Argentum nitricum (cryst. et fus.)		1 Decigramm		5
			1 Gramm	-	25
19	Aristolum		1 "	-	60
11	Atropinum salicylicum		1 Decigramm		30
11	- sulfuricum		1 ,,		20

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.				·H	1 3
Seite 8.	Balsamum Copaivae	10	Gramm	_	20
"	- Peruvianum	10	,,		56
		100	"	3	50
		500	"	15	-
11	Bismuthum salicylicum et salicylicum basicum .	1	21	_	13
11	- valerianicum	1		_	13
11	Bromoformium	10	"	-	6
11	Bromum für jede Quantität bis incl	1	"		2
		10	**		56
		100		2	1 -
11	Butylchloralum hydratum	1	11	-	12
9.	Calcaria chlorata	100	91	_	. 18
11	Calcium carbonicum praecip. (sec. Pharm.)	10	Gramm-Preis	fällt	aus
		100	Gramm	-	5
**	- phosphoricum	10	22	_	1
**	- crudum	100	*1	_	2
11	Camphora	10	,,	_	1
11	- monobromata	1	"	_	
11	- trita	10	11	_	2
11	Cantharides pulv	10	"		3
**	Cantharidinum	1	Decigramm		6
**	Carbo Ligni pulveratus	10	Gramm-Preis	fällt	aus
		100	Gramm	-	2
- "	Carboneum sulfuratum	10	17	_	
19	Castoreum Canadense subt. pulv	1	**	1	_
**	Cera flava	10	**	-	1
		100	11	1	-
11	Cerium oxalicum	1	**		1 1
**	Chininum bisulfuricum	1	**	_	13
11	hydrochloricum	1	17	_	1
		10	"	1	4
		100	**	14	-
11	- sulfuricum		Gramm-Preis	fällt	aus.
1		10	Gramm	1	20
		100	11	12	-
10.	- valerianicum	1	11	_	20
**	Chinolinum purissimum	1	11	_	10

Arzneitaxe v.		M	1 3
Seite 10.	Chloralum formamidatum 1 Gramm	_	10
	- hydratum 1 Gramm-Preis	fällt	aus.
	10 Gramm		25
,,	Chloroformium e Chloralo hydrato 100 ,,	2	-
"	Cocainum hydrochloricum 1 Decigramm	_	25
	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
	Codeinum 1 Decigramm	_	20
	- phosphoricum	_	20
31	Coffeinum 1 Gramm		10
.,	- Natrio benzoicum 1 ,,	_	10
**	cinnamylicum 1 ,,	_	10
**	salicylicum 1 ,,	_	10
22	Collodium 10	_	
**	100 Gramm-Preis	fällt	aus.
., .	- cantharidatum 10 Gramm	-	1 35
"	Cortex Aurantii Fructus c. et gr. m. p 10 "	_	15
**	subt. pulv 10 ,,		20
17	- Chinae gr. m. pulv. (sec. Pharm.) 10 ,	_	15
17	- subt. pulv 10 ",	_	20
11.	- Condurango conc 10 Gramm-Preis	fällt	aus
	100 Gramm	land	60
11	Outlistee	1 -	2
"	Catalana (Paga)		54
	verum 1 Decigramm	_	40
11		_	30
"	- the - the	_	
**	Crotonchloralum hydratum cfr. Butylchloralum	_	40
**	hydratum.		1
Α.	Cubahaa suht mulu		0
11			20
**	Cuprum oxydatum	-	20
11	Sandredin cradam 100 m	_	20
**	Dermatolum	_	1
	10 ,,	1	1 -
11	Diuretinum 1 ,,	1 -	3
12	Emplastrum opiatum 10 ,,	-	30
11	Exalginum 1 ,,		30
13.	Extractum Chinae aquosum 1		13

Arzneitaxe v.		M	1
Seite 13.	Extractum Chinae spirituosum 1 Gramm	-	2
11	- Coffeae liquidum 10 ,,	-	3
,,	- Colocynthidis compositum 1 "	-	1
**	— Cubebarum 1 "	_	3
**	— Filicis 1 "	_	3
	10 "	2	-
21	- Hamamelis Virginianae fluid 10 "	_	2
22	— Helenii 1 "	_	1
14.	— Myrrhae 1 ,,	_	
"	— Opii 1 "	-	2
,	— Secalis cornuti 1 "	_	1
,,	- Senegae		1
,,	Ferrum carbonicum saccharatum 10 ,,	-	
11	- citricum ammoniatum 1 Gramm-Preis	fällt	au
	10 Gramm	_	1 3
11	- oxydatum fuscum 10 "	_	
,,	saccharatum 10		
"	— pulveratum 10 ,,	-	
,,	- pyrophosphoricum c. Ammon. citric 10 ,,	_	1
15.	Flores Chamomillae 10 Gramm-Preis	fällt	811
	100 Gramm	_	1
	500	2	!
**	- conc. et gr. m. p 10 Gramm-Preis	fällt	
	100 Gramm		
11	- Koso subt. pulv 10 "	_	
29	— Malvae conc 10	_	
11	- Sambuci 10 "	_	
11	conc. et gr. m. p 10		
16.	Folia Menthae crisp. conc. et gr. m. p 10		
,,	piperit. conc. et gr. m. p 10 "		
11	- Stramonii conc. et gr. m. p 10		
11	- guht mily		-
11	Fructus Anisi stellati et gr. m. p 10 Gramm-Preis	falle	
,,	100 Gramm	Tant	au i
"	- Colocupthidis cone et en m n	_	1
17.	Galhanum guht mulu		1
	Glandulae Lupuli	-	1
n	Olandarae Dapail	_	1

Arzneit 13. Dez.				M	3
Seite		Glycerin	m 100 Gr	amm —	40
	11	Gummi A	rabicum subt. pulv 10	,, -	20
	12		rcha (conf. Percha lamellata) 10	,, –	20
	11			entigramm —	30
				ecigramm 2	80
	,,	Hydrargy		ramm	5
	1	. 0.	10	,, -	20
			100	, 1	50
	18.		bijodatum 1		10
	11		chloratum (mite) praep 1	, , –	5
			10	. –	30
	27	_	— — vap. par 1	-	5
	- 1		10	,, -	30
	,, .	_	jodatum 1	,, –	10
	19	400	oxydatum praep 1	,, -	5
			10	,,	30
	**		praecipitatum album 1	,, –	5
			10	,, -	30
	17	_	sulfuratum nigrum 1 Gr	amm-Preis fallt	aus.
			10 G	ramm —	30
	19	-	— rubrum 1 Gr	ramm-Preis fallt	aus.
			10 G	ramm -	30
	91	Hyoscinu	n hydrobromicum 1 Ce	entigramm -	20
	31	Jodoform	ium et subt. pulv 1 Gr	ramm-Preis fällt	aus.
			10 G	ramm 1	20
	11	Jodum	1 Gr	ramm-Preis fällt	aus.
			10 G	ramm 1	-
	11	Kalium a		,, –	10
	11	- t	romatum et subt. pulv 10 Gi	ramm-Preis fällt	aus.
	- 9		100 G	ramm 1	20
	11		hloricum et subt. pulv 100	"	70
	11	- 0	ichromicum 10	11	10
	11		— crudum 100	,,	30
	11	j			aus.
			10 Gr	amm —	80
	*1		ermanganicum 10	,,	5
		- S	ılfuricum subt, pulv 10	,,	5

Arzneitaxe v.		N	3
Seite 19.	Kamala 10 Gramm		50
"	Keratinum 1 Decigramm	_	10
, 1	Kreosotum 1 Gramm	_	5
**	10 "	_	30
, 1	Lanolinum albissimum 10 ,,	-	15
")	100 ,,	1	20
	500 ,,	4	50
21	Lichen Islandicus ab amaritie lib 100 "	_	60
,,	Liquor Aluminii acetici 100 ,,		30
,,	- Ferri albuminati jeder Art 10 Gramm-Preis	fällt	aus.
.,	100 Gramm	_	40
,,	oxychlorati	_	5
,,	— Kalii acetici 10 "	_	5
20.	Lycopodium 10 "	_	20
;, -	Lysolum	_	60
"	Manna (cannulata) 10 "		20
,,	Mannitum crystallisatum	2	_
,,	Mel (nostras) 100 ,,	_	50
,,	500 ,,	2	-
"	Morphinum 1 Decigramm	_	10
,,	— hydrochloricum 1 Gramm		60
,,	- lacticum 1 Decigramm	_	15
,,	- sulfuricum 1 Gramm	_	60
21.	Mucilago Gummi Arabici 10 Gramm-Preis	fällt	aus.
,,	100 Gramm	1	-
,,	Naphtalinum bisublimatum album 100 ,.		15
"	- Alkohol, depuratum 10 ,,	-	10
,, 1	Naphtolum (B) recryst 10 "	_	20
"	Natrium benzoicum ex Acid. artif. par 10 "	_	20
,,	- bromatum et subt. pulv 10 "	-	15
,	- carbonicum	_	15
	— crudum cryst 100 "	_	5
,,	- chloricum et subt. pulv 10 "	_	10
"	— salicylicum 10 "		50
	100 ,,	4	-
	500 ,,	14	_
22.	Oleum Bergamottae 1 ,,	_	10

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.							1		.4	13
Seite 22.	Oleum	Cajeputi					10	Gramm	-	25
17		carbolis, bis 10% an ac		b.			100	11		7
"		Citri					10	11	-	70
,,		Crotonis					1	Gramm-Preis	fällt	aus.
							10	Gramm	_	30
"	_	Eucalypti globuli					10	,,	_	50
77	-	Foeniculi					. 1	Gramm-Preis	fällt	aus.
							10	Gramm	_	60
,, (-	Jecoris Aselli flav. et ru	br.				100	11		20
1							500	11	_	70
,,		Lauri					100	,,	_	60
33		ligni santalini (citrin)					1	11	_	20
,,	-	Olivarum					100	**		60
**	_	— commune					100	**	-	30
23.		Petroselini					1	n	-	20
11	_	Rosae					1	Decigramm	_	50
							1	Tropfen	_	25
"		Sinapis					1	Gramm		20
33		Terebinthinae					100	"	_	25
							500	11	_	80
31	Opium	subt. pulv					1	11	_	10
11							1	,,		60
**	Pasta (Guarana subt. pulv					10	11		50
**	Phenac	etinum et subt. pulv					1	"	_	15
"		ollum hydrochloricum .					1	22		30
19	Physost	igminum salicylicum			٠		1			15
							1	Decigramm	1	-
11		 sulfuricum 						Centigramm		15
1							1	Decigramm	1	i -
19	Pilocar	oinum hydrochloricum .					1	**	_	70
24.	Piperaz	inum					1	Gramm	1	50
1							10	"	10	1 -
11	Pulpa '	l'amarindorum cruda					100	,,	-	15
**	_	— depurata					100	"	_	40
,,	Pyokta	ninum aureum					1	11	_	15
13	_	coeruleum					1	"	_	15
,,	Pyridin	ım					10	"	umer	40

Arzneitaxe v.				·H	9
Seite 24.	Radix Angelicae conc. et gr. m. p	10	Gramm-Preis	fallt	aus.
		100	Gramm	_	50
22	- Arnicae conc. et gr. m. p	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	-	50
25.	- Ipecacuanhae conc. et gr. m. p	1	"	-	10
		10	11	_	70
.,	- subt. pulv	1	11	-	1
		10	**	_	9
*1	 Levistici conc. et gr. m. p 	10	11	-	10
**	- Ononidis conc	10	11		1
		100	Gramm-Preis	fällt	au
-1	- Senegae conc. et gr. m. p	10	Gramm	_	2
**	Resina Jalappae	1	**	-	1
"	Rhizoma Iridis conc. et gr. m. p		Gramm-Preis	fällt	aus
			Gramm		6
**	— — subt. pulv		Gramm-Preis	fallt	aus
į		1	Gramm	1	-
26.	 Zingiberis conc. et gr. m. p 	10	Gramm-Preis	fällt	aus
		100	19	_	8
**	— — subt. pulv	10	11	_	1
"	Rum		Gramm-Preis		
		100	Gramm	1	2
**	Saccharinum	1	91	-	3
31	Saccharum Lactis subt. pulv		Gramm-Preis	fällt	aus
			Gramm	_	6
**	Salipyrinum	1	**		3
**	Secale cornutum gr. m. pulv. rec. par. in jeder	1			
	Menge bis zu einschliesslich	10	11	0-00	3
**	Semen Arecae subt. pulv	10	**	-	1
**	— Cydoniae	10	22	_	1
>>	- Strophanti	10	11	-	6
27.	Sparteinum sulfuricum cryst		Decigramm	_	1
28.	Spiritus 0,830-0,834 pd. spec		Gramm	_	2
17	— camphoratus	100	11	****	5
11	- e Vino (Cognac)		Gramm-Preis	fällt	
			Gramm	1	5
11	- Formicarum	100	11	_	5

Arzneitaxe v.									1		·H	3
Seite 27.	Spiritus Juniperi								100	Gramm	_	50
33	- Lavandulae								100	**		50
28.	- Rosmarini								100	**		50
**	Serpylli								100	.,	-	50
**	Styrax liquidus (depur.)								10	12	-	15
									. 100	,,	1	20
									500	17	4	50
29.	Succus Juniperi inspissatus .								10	**		5
									100	Gramm-Preis	fällt	aus.
11	Sulfonalum								1	Gramm	-	10
**	Talcum subt. pulv								100	11	_	10
**	Tartarus stibiatus subt. pulv.								10	**	-	10
**	Thiolum liquidum								10	**	-	60
**	- siccum								10	- "	1	20
33	Thymolum								1	**		15
30.	Tinctura Castorei								1	Gramm-Preis	fällt	aus.
									10	Gramm	1	1 -
11	 Gelsemii sempervirei 	ntis							10	**		15
31.	Jodi								10	,,		20
**	— decolorata					٠		٠	10	**	_	20
**	 Opii crocata 		٠						10	**		40
71 .	— simplex		٠						10	11		30
17	Tubera Jalapae subt. pulv		٠							Gramm-Preis	fällt	aus.
									100	Gramm	1	_
32.	Unguentum diachylon							٠	10	37	_	15
11	Kalii jodati								10	33	-	20
**	Plumbi								10	11	-	10
										Gramm-Preis	fällt	aus.
**	Vanilla saccharata								10	Gramm	_	40
**	Veratrinum					٠			1	11		70
33,	Vinum Condurango								10	Gramm-Preis		aus.
									100	Gramm	1	_
**	Tokayense								100	11	-	60
									500	*1	2	50
11	Zincum oxydatum (nicht für S	albe	n a	zu l	er	ech	ine	n)	10	*1	-	10

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Argneitaxe v. 13. Dez. 1890.			·H	ij
Seite 34.	Muttertinkturen			
	zum innerlichen Gebrauch			
	inländische z. B.;			
	Aconit. Arnica. Belladonna. Bryonia.			
	Chamomilla, Dulcamara, Pulsatilla, Se-	1		
	cale. Thuja u. dergl, sowie ausländische			
	von ähnlichem Werthe z. B. Nux vomica	1 bis 30 Tropfen	_	1
		31 bis 100 Tropfen		
		oder 5 Gramm	_	2
		iede weitere 5 Gramm		1
		Jone street o Gramm		1
	ausländische z. B.:			
	Cascara. Gelsemium. Hamamelis. Kal-			1
	mia, Mammea. Mancinelia u. dergl.			
	sowie inländische von ähnlichem Werthe	1 bis 30 Tropfen	_	1
		31 bis 100 Tropfen		
		oder 5 Gramm		3
		jede weitere 5 Gramm	-	2
	zum äusserlichen Gebrauch			
	Abrotanum. Arnica. Bellis. Calendula.	1		i
	Euphrasia. Helianthus. Hypericum. Le-			
	dum. Pinus silvestris. Rhus toxicodendron.			
	Ruta. Staphisagria. Symphytum, Taba-			
	cum. Thuja, Urtica. Veratrum album.			
	Verbascum u. a. von ähnlichem Werthe	100 Gramm	1	5
		500 Gramm	6	-
	Hamamelis. Pond's Extract of Hama-			
	melis. Hydrastis. Veratrum viride und	Action 1		
	andere von ähnlichem Werthe	100 Gramm	3	-
		500 Gramm	10	-
		1		
		T.		1

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.			·H	13
Seite 34.	Verdünnungen (Decimal)			7
	zum innerlichen Gebrauch			
	von der ersten bis dreissigsten Verdün-			1
	nung	1 bis 30 Tropfen	_	10
		31 bis 100 Tropfen		1
		oder 5 Gramm	-	15
		iede weitere 5 Gramm		10
	von der einunddreissigsten Verdünnung	Jour Words o Gramm		
	anfwarts (Hochpotenzen)	1 bis 30 Tropfen		15
	univaria (Mocapotenzen)	31 bis 100 Tropfen		15
		oder 5 Gramm	_	30
		jede weitere 5 Gramm	_	20
	zum äusserlichen Gebrauch	Jede weitere o dramm		20
	Abrotanum etc.	100 Gramm	_	40
		500 ,,	1	50
	Hamamelis etc.	100		50
	Additions of the second	500	2	40
35.	Streukügelchen	500 "	-	
	mit der ersten bis dreissigsten Verdün-			
	nung bereitet	bis zu 1 Gramm	-	10
		über 1 bis 5 Gramm		20
		jede weitere 5 Gramm	-	10
	mit der einunddreissigsten oder einer hö-			
	heren Verdünnung bereitet	bis zu 1 Gramm	-	15
		über 1 bis 5 Gramm		30
		jede weitere 5 Gramm	anno	20
	reine unbefeuchtete	10 Gramm	_	10
	Milchzucker			
	reiner präparirter	10	_	10
	* **	.,		
	Verreibungen (Decimal)	No 1 Comment		15
	von der ersten bis sechsten Verreibung		_	30
		über 1 bis 5 Gramm	_	
		jede weitere 5 Gramm	-	15
	von der siebenten Verreibung aufwärts			
	(Hochverreibungen)	bis zu 1 Gramm	-	20
		über 1 bis 5 Gramm	_	40
		jede weitere 5 Gramm		25

Bei Verreibungen besonders theurer Arzneistoffe, wie Ambra, Aurum, Moschus, Platina und ähnlicher darf für die zwei ersten Decimalverreibungen der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 15 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w. sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

	III. Taxe der Arbeiten.	
Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890. Seite 37.	Für Boli und Trochisci von 2 bis zu 10 Stück	ennig 20
Arzneitaxe v. 1 Seite 3	18. Dez. 1890. IV Taya der Gefüsse	,
	Gläser für Flüssigkeiten und Pulver.	
	ganz-weisse, gelbrothe und gelbbraune mit Kork, Tectur und Signatur d, oval, sowie sechseckig halbseitig gerippt, kosten das Stück:	_
	bis zu 100 Gramm	10
	über 100 bis zu 300 Gramm	2
	über 300 bis zu 500 Gramm	3
Ueber 500	0 Gramm werden für das Mehrgewicht von je bis zu 250 Gramm berechnet	
Bemer	kung:	
Gelbro	othe und gelbbraune Glaser sind zu verwenden:	
1. w	renn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verlangt sind,	
	wenn flüssige oder an der Luft feuchtende gegen Licht empfludliche Arzneistoffe un- ermischt (in Substanz) abzugeben sind.	

3. wenn diejenigen gegen Licht empfindlichen Arzneistoffe, für welche ohne Rücksicht auf deren Aufstellung an vor Licht geschütztem Orte die Aufbewahrung in Gläsern der be-

zeichneten Farbung gefordert ist, in 'rein wässriger oder rein weingeistiger Mischung oder Lösung für innerlichen oder äusserlichen Gebrauch zur Abgabe gelangen, 4. wenn Lösungen von Morphinsalz in Bittermandelwasser oder rein wässrige Alkaloidsalzlösungen, oder Apomorphiniösungen jeder Art, verschrieben sind.	
 Gläser von jeder Farbe und Weite der Mündung mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschukstopfen werden incl. Tectur und Signatur berechnet das Stück: 	
bis incl. 100 Gramm mit	30
über 100 , , 300 , ,	50
über 300 , , 500 , ,	65
Bemerkung: Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen sind zur Berechnung nur zugelassen: wenn sie vom Arzie ausdrücklich anf dem Rezept verordnet sind, oder wenn sie bei Abgabe rein wässriger Lösungen von Gold- oder Sübersalzen, von reinen starken flüssigen, oder feuch- tenden trockenen, Sauren, von Chlorwasser, von Brom oder Bromwasser, oder von weingeistiger Jodlösung Verwendung gefunden haben.	
3. Patent-Tropfgläser jeder Farbe das Stück mit 4. Gläschen mit abgetheilten Pulvern oder plusern oder plusern oder plusern oder Topfen kosten mit 5. Korkstopfen mit Holzdeckel oder Holzdeckel zu Gläsern oder Topfen kosten mit Signatur das Stück:	30
zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
, , 300 , ,	20
, grösseren Gefässen	30
Pappschachteln (mit Falz).	
Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück	
bis zu 50 Gramm ,	10
über 50 bis zu 150 Gramm	15
über 150 bis zu 250 Gramm	20
Bemerkung:	

Pappschachteln dürfen für öffentliche Kassen und Krankenanstalten bei Abgabe von bis zu incl. 50 Gramm an einfachen und gemischten feinen und mittelfeinen Pulvern oder Crystallen, die sich an der Luft nicht oder nur wenig verhadern, z. B. Alumen pulveratum, Fol. Sennae plv., Kal. chloricum, Sal carol., Pulv. Liquirit. comp., nicht verrechnet werden, wenn dieselben auf dem Resepte vom Arzte nicht ansfracklich verlangt sind.

Bei Verordnungen von Mengen über 50 Gramm durfen für an der Luft mehr oder minder veränderliche pulverförnige oder crystallisirte Körper verkorkte halbweisse, weithalaige Gläser an öffentliche Kassen und Krankenanstalten abgegeben und verrechnet werden.

Pulverschieber (Convolutkästchen)	Pfennig
kosten bis zu 10 Pulvern	20 30
Pulverconvolute	
jeder Grösse in Brieftaschenformat kosten	5
Töpfe, graue aus Steinzeug. (Irdene Töpfe sind ausgeschlossen.) Graue Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück	
bis zu 100 Gramm	10
über 100 , , 300 ,	
, 300 , , 500 ,	
Ueber 1 Pfund werden für jede weiteren 250 Gramm berechnet	
Töpfe, weisse. (Porzellan, nicht Fayence.)	
Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück	
bis zu 100 Gramm	20
über 100 , , 300 ,	
" 300 " " 500 "	60

Anmerkung 1. Patenttropfgläser, Gläser mit Kautschukstopfen, sowie Holzdeckel mit oder ohne Korkstopfen, Salbentöpfe aus Porzellan dürfen nur zur Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden oder wenn sie vermöge der Natur des Arzeimittels nottwendig sind.

Anmerkung 2. Pulverschieber, Pulverconvolute und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung und bei thierartzlichen Arzneinitteln, nur wenn sie verlangt werden, in Rechnung gelracht werden.

Anmerkung 3. Für die der Berechnung zu Grunde zu legende Grösse der Gläser, Schachteln und Töpfe gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Arzneistoffe, ohne Racksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm, für 50 Gramm kohlensaures Maguesium stets eine Schachtel mit 50 Gramm etc. zu berechnen ist.

Anmerkung 4. Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welche sie zu fassen vermögen. Anmerkung 5. Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte reine Gläser, Pulverschieber, Schachteln, Topfe in die Apotheke gebracht oder zu wiederholter Anfnahme der Arznei wieder mitgebracht werden, so darf für Erneuerung des Korkes, der Tectur und Signatur die Halfte der vorstehenden Preise in Anrechnung gebracht werden. (Vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 vorletzter Absatz.)

Bei zurückgebrachten Gläsern mit eingeriebenen Gläs- oder mit Kautschukstopfen, bei Patenttropfgläsern, Pulvergläsern mit Holzdeckel-Korkstopfen, bei Töpfen mit Holz- oder Metalldeckel darf nur die Halfte des Preises von gewöhnlichen Gläsern oder von weissen Töpfen gleicher Grösse für Erneuerung der Tectur und Signatur in Anrechnung gebracht werden.

Für Rechnung von öffentlichen Kassen, von Krankenanstalten, von Krankenkassen jeder Art sowie bei Epidemien durfen in den vorgenannten Fällen für die Wiederausstattung von unverletzt zurückgebrachten Gefässen jeder Art bis zu 100 Gramm nur je 5 Pfennig und über 100 Gramm nur je 10 Pfennig angesetzt werden.

Anmerkung (8. Wenn far Krankenaastalten und für Hebammen reine Vorrathsgestasse zur Füllung oder Wiederfüllung in die Apotheke gebracht werden, so darf für Kork, Tectur und Signatur eine Anrechnung nicht gemacht werden,

Gebrudt bei G. Saffelbrint (Chr. Scheufele).

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Bürttemberg

T.

Chronologifches Berzeichniß der im Jahrgang 1893 des Regierungsblattes enthaltenen Gefebe, Berordungen und Befanntmachungen.

Dezember 1892.

27. Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für bie Berkehrsanstalten. Berfügung, betreffend bie Borfchriften über bie Ausbildung und Prufung ber Unterbediensteten bes außeren Gisenbahnbetriebsbienstes. 1.

Januar.

- 9. Ministerien bes Innern und bes Rriegsmefens. Bekanntmachung, betreffend bie Ermachtigung gur Ausstellung argilicher Zeugniffe für militarpflichtige Deutsche in Japan. 17.
- 10. Ministerium bes Innern, Befanntmachung, betreffend bie Berleihung ber juriftischen Pers fonlichleit an bie Albert Rienlin'sche Arbeiterstiftung in Eflingen. 18.
- 12. Gbenbasfelbe. Befanntmachung, betreffend bie Unfallversicherung ber Regiestraßenbauarbeiter ber Kommunalverbanbe. 18.
- 18. Ebenbasfelbe. Bekanntmachung, betreffend bie Bestätigung bes General-Agenten ber Baster Lebensverficherungs-Gesellicaft. 19.
- 19. Minifterium bes Rirchen: und Schulwefens. Berfügung, betreffend bie Genehmigung gu Annahme von Jahrtagestiftungen Seitens ber tatholifden Kirchenpflegen. 22.
- 26. Ministerium bes Innern. Berfügung, betreffend ben Bollgug bes Biehfeuchen-Abereintommens zwifchen bem Deutschen Reich und Ofterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. 19.
- 27. Chendasfelbe. Bekanntmachung, betreffend bie Unfallversicherung ber Regiestraßenbauarbeiter ber Kommunafperbanbe. 25.
- Finangminifterium. Berfügung, betreffend bie Errichtung eines Grengsteueramts. 27.

Gebruar.

- 1. Ministerium bes Innern. Befanntmachung, betreffend bie Berleihung der juristischen Perfonlichteit an ben evangelischen Berein in Schornborf. 26.
- Ministerium bes Rirden: und Soulwesens. Befanntmachung, betreffend bie Errichtung einer Stipendienstiftung fur Souler ber R. Runftschule in Stuttgart. 26.
- 4. Ministerien bes Innern und bes Kirchen: und Schulwesens. Befanntnachung, betreffend die Berlegung des Mutterhauses der Kongregation der barmbergigen Schwestern des St. Bincens von Kausa. 26.
- Ministerium bes Rirchen- und Schulmejens. Befanntmachung, betreffend bie Berleihung ber juriftifchen Berfonlichleit an bie Plandftiftung in Stuttgart. 27.
- 9. Ministerien bes Innern und bes Rriegswefens. Befanntmachung, betreffend Abanberung bes Bergeichnifies ber Civitvorsigenben ber Erfastommissionen. 31.
- 10. Juftigministerium. Befanntmachung, betreffend bie Ernennung eines Mitglieds bes gewerblichen Cadverftanbigenvereins fur Burttemberg, Baben und Soffen. 30.
- 17. Konigliche Berordnung, betreffend ben Anfching ber von Ihrer Majeftat ber verewigten Ronigin Wittwe gestifteten Karti-Diga-Mebaille für Berbienfte um bas rothe Rreng an ben Ofga-Orbeit. 29.

Marg.

- 1. Minifterium bes Junern. Befanntmachung, betreffend bie Befugniffe ber Michauter. 34.
- 3. Ronigliche Berordnung, betreffend ben Biebergusammentritt ber Standeversammlung. 33.
- 6. Ministerium bes Junern. Befanntmachung, betreffend ben Bolling bes Reichsgefebes vom 19. Mai 1891 über bie Prufung ber Läufe und Berichsselber Saubfeuerwaffen. 35.
- 10. Genbafielbe. Berfügung, betreffend bie Umlage gur Bestreitung ber Entschäigung für auf poligeiliche Anordnung gefährtele ober vor Ausführung ber Töbtungsanordnung gefallene Thiere, jowie gur Bestreitung ber Entschäbigung für an Wilgbrand gefallene Thiere. 37.
- 20. Ministerien bes Innern und ber Finangen. Berfügung, betreffend bie Ausubung ber Fischerei. 41.
- Ministerium bes Innern. Berfügung, betreffend bie Ginfuhr von Rus- und Buchtvieß aus Tyrol und Borarlberg in die wurttembergischen Grenzbesirte. 42.
- 23. Finangministerium. Berfugung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1893 au. 37.
- 25. Ministerien bes Innern und ber Finangen. Berfügung, betreffend bie statiftische Ermittlung ber landwirtsichaftlichen Bobenbenüpung und bes Ernteertrags. 43.
- 27. Miniferium bes Rirchen: und Schulwefens. Berfügung, betreffend bie Errichtung einer Untersuchungsftelle für Mild und Molfereiprobutte an ber landwirtsschaftlichen Anftall in Sobenheim. 71.
- 29. Gefet, betreffend bie Steuerbefreiung neubestodter Weinberge. 39.

April.

- 11. Ministerien ber auswärtigen Angelegenheiten und bes Innern. Berfügung, betreffend bie Untersuchung ber Bobenfeefciffe und bie Ausstellung ber Bobenfeefcifferpatente. 75.
- 14. Befet, betreffend bie Dienstaufficht über bie Bewerbegerichte. 73.
- Gefet, betreffend bie Erhebung eines Buichlags jur Liegenschaftsaccife burch bie Gemeinden. 74.
- 20. Regierung für ben Jagfifreis. Befanntmachung, betreffend eine Gemeinbebegirfeveranderung, 80.
- Civillammer bes Landgerichts Sall. Befanntmachung, betreffend eine Abanderung bes Jamilienstatuts ber Grafen von Berlichingen, Rossacher Linie. 87.
- 28. Gefet, betreffend bie Abstufung ber Dalgftener. 81.

Mai.

- 4. Ministerium bes Innern. Befanntmachung, betreffend bie Befugnifie ber Michamter. 82.
- 10. Ministerien ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für bie Bertehrsanstalten, bes Innern und ber Finaugen. Befanutmachung, betreffend bie Führung bes Titels "Röniglicher Regierungsbauführer", "Röniglicher Regierungsbaumeister". 86.
- 12. Ausführungsgefet jum Krantenversicherungsgefet in ber Faffung bes Reichsgefetes vom 10. April 1892. 89.
- Rönigliche Berorbnung, betreffend die Ermächtigung der Geneitube Negingen, Oberaunts Sorb, jur Erwerdung des für die Korrettion der Biginaftraße von Negingen nach Grünmettstetten ersorberlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 83.
- 13. Königliche Berordnung, betreffend bie Ermachtigung ber Stabtgemeinde Goppingen gur Erhebung örtlicher Berbrauchsabgaben von Bier und Fleifch. 84.
- Rönigliche Berordnung, betreffend bie Ermächtigung ber Gemeinde Riflegg zu Erhebung einer örtlichen Berbrauchsabgabe von Bier. 85.
- 23. Minifterium bes Innern. Befanntmachung, betreffend bie Berleihung ber juriftifchen Berfonlichteit an ben Berein fur Krantenpflegerinnen in Stuttgart. 122.
- 24. Staatsminifterium. Befanntmachung, betreffend ben Tert bes Gefetes über bie Rrantenpffegeverficherung und bie Ausführung bes Rrantenversicherungsgefetes. 92.
- 27. Minifterium des Innern. Berfügung, betreffend ben Bollgug des Gefebes vom 12 Regember lass über die Krantenvffegeverficherung und die Ausführung des Krantenverficherungsgefebes. 101.
- 31. Gefet, betreffend bie Entichabigung fur an Mauls und Rlauenfeuche gefallenes Rindvieh. 123.
- Ministerien bes Innern und bes Rriegswesens. Befauntmachung, betreffend Abanberung bes Berzeichnisses ber Civilvorsigenben ber Erfahlommissionen. 160.
 - Civilfammer bes Landgerichts Ellwangen. Befanntmachung, betreffend bie Beftätigung bes
 von bem Grafen Rubolf Abelmain von und zu Abelmannsfelben errichteten Familienftatuts. 164.

Buni.

5. Ministerium bes Junern. Berfügung, betreffend bie Bollgiehung bes Gefebes über bie Ents icabigung für an Maule und Rauensende gefallenes Rimbvieb. 126.

- 12. Ministerium bes Innern. Befanntmadung, betreffend bie Errichtung einer Brufungsanftalt fur Sanbfenerwaffen. 161.
- 14. Ministerien des Junern und des Ariegswesens. Befanntmachung, betreffend das Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen übe wissenschaftliche Beschichtigung für den einjähria-freiwilligen Militärdienis berechtigten böberen Lebransfalten. 179.
- 15. Befet, betreffend bas landwirthicaftliche Rachbarrecht. 141.
- Gefet, betreffend bie Beldaffung von Gelbmitteln für ben Gisenbahnban, sowie für außersorbentliche Bedursniffe ber Vertebranftaltenverwaltung in ber Finangperiobe 1893/95. 156.
- 17. Finanggefes fur bie Finangperiobe 1, April 1893 bis 31. Darg 1895. 131.
- 19. Finangministerium. Befanntmachung, betreffend ben Boranfclag ber sammtlichen Staats-Ausgaben und Ginnahmen fur bie Finangperiobe 1. April 1893/95. 165.
- 21. Ministerium bes Innern. Befanntmachung, betreffend ben Transport von Bieh nach ben Rorbfeehafen. 163.
- Ministerien bes Innern und bes Rriegswefens. Befanntmachung, betreffend Abandes rungen ber Landwehr-Begirth-Gintheilung. 200.
- 27. Plinisterium bes Kirchen und Schulmefens. Befanntmachung, betreffend bie Bereinigung ber Stelle bes Konjervators und bes Vorstands ber Staatssammlung vaterländischer Runstund Mitterthumsbenchmale. 238.
- 28. Minifterien ber Juftig, ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für bie Bertehrsausialten, bes Innern, bes Rriegswefens und ber Finangen. Berfigung, ber treffenb bie Einrichtung von Etrafersiltern und bie medifeltige Mittellung ber Strafurtbeife. 209.
- Ministerium des Innern. Befanntmachung, betreffend die Verleibung der juriftischen Perfönlichkeit an den evangelischen Berein in Winnenden, Oberants Baiblingen. 232.
- 30. Ministerien ber ausmärtigen Angelegenheiten, Abtheilung fur bie Bertehrsaustalten, bes Innern und ber Finangen. Berfügung, betreffend Boridriften über bie praftische Ausbildung ber Regierungsbauführer bes Hochbaus und Bauingenieurfachs. 213.
- Ministerien ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Berkehrsanstalten, des Innern, des Kirchen: und Schulmefens und der Finangen. Berfügung, betreffend Borschriften über die Bertstatthätigfeit der Kandibaten des Maschineningenieursachs vor Ablegung der Borpruffung und über die praftische Ausbildung der Regierungsbanführer biefer Kachrichtung. 223.

Ruli.

- 4. Finangministerium. Belamtmachung, betreffend bie Annahme ber Zimöscheine murttembergischer Staatsichuldverfcbreibungen an Bablungsfiatt bei ben R. Bolls und R. Steuerstellen. 239.
- 6. Ministerien ber Juftig, des Innern und bes Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betresend bie flaatliche Anerkennung der Kongregation der Schwester von der Busse
 und ber chriftlichen Liebe aus dem dritten Drede des helitgen Franziskus zu heitigenderonn,
 Dberamts Obernborf, und die Besteigung der juriftischen Persönlichseit an diese Kongregation. 210.

- 6. Ministerium bes Innern. Berfügung, betreffend bie Ginfuhr von Thieren aus Ofterreich-Ungarn. 232.
- Chenbasfelbe. Berfügung, betreffend die Ginfinfr und Durchfuhr von Thieren aus ber Schweis. 233.
- Chendasfelbe. Berfügung, betreffend bie Ginfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien. 235.
- Minifterien bes Innern und bes Rirden- und Schulwefens. Berfügung, betreffend bie tomminordnungsmäßigen Gebuhren ber Geiftlichen fur Schulvifitationen. 238.
- 10. Ministerium bes Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend Menberung in ber Aufsigt beter bas sogenannte Aunit- und Alterthumerkabinet und einen Theil ber Sammlung von Steinbentmalen. 239.
- 18. Ministerium bes Innern. Befanntmachung, betreffend bie Unfallversicherung ber Regieftragenbauarbeiter ber Kommunalverbande. 242.
- Ministerium bes Rirchens und Schulwesens. Befanntmachung, betreffend die von Ihrer Majestät der verewigten Königin Olga von Burttemberg letwistig errichteten Stipendiensfüssungen. 244.
- 20. Ministerien bes Junern und bes Rriegswesens. Betanntmachung, betreffent bie Ermächtigung jur Ausstellung arztlicher Zeugniffe fur militarpflichtige Deutsche im Staate Merito. 242.
- 22. Minifterium bes Innern. Befanntmadung, betreffend Die Befugniffe ber Michamter. 243.
- 23. Königliche Berordnung, betreffend bie Ermächtigung ber Königlichen Gijenbahmverwaltung jur Erwerbung bes für die Erweiterung ber Bahnflation Altbach erforderlichen Grundeigenthums im Bege ber Zwangsenteignung. 241.
- 24. Minifterium bes Innern. Befanntmachung, betreffend bie Berleihung ber juriftischen Berjönlichfeit an bie Kinberrettungsauftalt in Stammheim, Dberamts Calm. 243.
- Chenbasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Berleihung der juriftischen Personlichkeit an die Anton huber'sche Stiftung in Grundach, Oberants Schorndorf, ju Gunften nothleibender Mitglieder der Ragarenergemeinden innerhalb Deutschlands. 243.

Auguft.

- 1. Minifterium bes Innern. Berfügung, betreffend Dagregeln wiber bie Cholera. 245.
- 25. Ebenbasfelbe. Betanntmachung, betreffend bie Unfallversicherung ber Regiestragenbauarbeiter ber Rommunalverbanbe. 271.
- 26. Ministerien bes Innern und bes Kriegswefens. Befanntmachung, betreffend bie Ermächtigung jur Ansstellung ärztlicher Zeugnisse für militarpflichtige Deutsche in ben Vereinigten Staaten von Amerika. 272.

Geptember.

- 6. Ministerien bes Innern und bes Kriegswefens. Bekanntmachung, betreffend bie Abänderung bes Bergeichnisses ber Civilvorsigenden ber Erfattommissionen. 272.
- 11. Ministerium bes Innern. Berfügung, betreffend bas Berbot von Sperrtlappen in ben Ranchabzugeröhren ber gimmerofen. 274.

- 12. Ministerium bes Junern. Berfugung, betreffend bie Abanberung ber Raminfegerorbnung. 275.
- 16. Chendasfelbe. Befanntmachung, betreffend bie Unfallversicherung ber Regiestragenbauarbeiter ber Kommunalverbande. 276.
- 19. Sbenbasfelbe. Befanntmachung, betreffend bie Verleihung ber juriftifchen Perfonlichleit an bie Leichengelbsanftalt in Gmunb. 276.
- 27. Ministerien der Justi3, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Befanntmachung, betreffend das Absonnen mit der Schweis jur Ansstübrung des Ausslieferungsvertrags vom 31. October 1871 wirden dem Deutschen Reiche und Italien. 277.
- 22. Ministerium bes Innern. Berfügung, betreffend bas Berbot ber Berwendung roth ober gruu geblendeter Laternen zur Beleuchtung ber Fuhrwerfe und Fahrraber (Belocipebe) bei Racht. 278.

Ottober.

- 3. Ministerium bes Innern. Berfugung, betreffent Die Sicherung ber militarifchen Friedens-Bulvermagagine gegen Feuersgefahr. 279.
 - 7. Cbenbasfelbe. Berfügung, betreffend bie Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für Die Stadt Reutlingen. 279.
- Chenbasfelbe. Befanntmachung, betreffend Die Befugniffe ber Aichamter. 281.
- 9. Chenbasielbe. Befanntmachung, betreffend Brufung ber Sanbieuermaffen. 282.
- 17. Ministerien des Innern und der Finanzen. Berfügung, betreffend die Ausstellung von Entfernungebescheinigungen, welche die Militärbehörden zur Belegung von Fuhrfosten-Liquidationen nöbig aben. 282.
- 18. Ministerien bes Innern und bes Ariegswefens. Befanntmachung, betreffend ein Nachtrags-Berzeichniß ber jur Ausstellung von Zeugnissen über die wiffenschaftliche Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Militardienst berechtigten höberen Lehranstalten. 283.
- 27. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Nenderung des Titels "Forstwächter" in "Forstwart". 286.
- 30. Ministerium des Innern. Befanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 285.
- Ebenbasfelbe. Betanntmachung, betreffend bie Unfallversicherung ber Regiestraßenbanarbeiter ber Kommunalverbanbe. 286.

Hopember.

- 2. Ministerium des Kirchen: und Schulwesens. Berfügung, betreffend Mönderung der Bestümmungen für die Abhaltung von Reiseprüsungen an den zehntlafigen Realanstaten.
- 3. Finangminifterium. Berfugung, betreffend die Errichtung von Grengfteneramtern. 286.
- Minifterium bes Innern. Berfügung, betreffend Die Gewerbeinfpettion. 297.
 - 4. Königliche Berordnung, betreffend bie Ermächtigung ber Gemeinde Fenerbach gur Erhebung einer örtlichen Berbrauchsabgabe von Bier. 301.
 - 6. Juftigminifterium. Befamntmachung, betreffent ben Aboumementspreis für bas Regiernugsblatt und für bas Reichsgesethlatt auf bas Kalenberjahr 1894. 297.

- 8. Ministerium bes Innern. Berfügung, betreffend bie Anordnung einer neuen Abgeordnetenmaßl fur den Oberantsbegirt Rectarfulm. 298.
- 10. Canbesversiderungsamt. Befanntmachung, betreffend ben Pramientarif ber Versicherungsanftalt ber Burtt. Baugewerts-Berufsgenoffenicaft. 304.
- 11. Ministerien bes Innern und ber Finangen. Berfügung, betreffent bie Bornahme einer außerorbentlichen Biebgablung fur bas Deutsche Reich am 1. Degember 1893. 287.
- 11. Ministerium bes Innern. Befanntmachung, betreffend bie Verleihung ber juriftischen Perfonlichteit an ben Berein alter Tubinger Schwaben in Stuttgart. 302.
- 17. Cbenbasfelbe. Befanutmachung, betreffent die Festjetung ber burchiconittlichen Jahresarbeitsverbienfte ber land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. 308.
- 20. Ministerien ber Justig und bes Junern. Bekanntmachung, betreffend ben Bergicht bes Grafen Otto von Quadbe Bytrabt 3eng auf feine Stellung als Saupt seines ftanbesberrlichen Saufes und auf ben Befis ber Stanbesberrfacht 3enn. 307.
- 24. Ministerium bes Innern. Befanntmachung, betreffend bie Ginfuhr von Schweinen aus Italien nach Tubingen. 310.

Dezember.

- 2. Ministerium bes Junern. Befanntmachung, betreffenb ben revidirten Pramientarif fur bie Berficherungsanstalt ber Tiefbau-Berufsgenoffenichaft. 311.
- 4. Ministerien bes Innern und bes Rriegswefens. Berfügung, betreffend bie Befanntmachung von Aenberungen ber beutichen Wehrordnung vom 22. November 1888. 318.
- 9. Juftigminifterium. Befanutmachung, betreffend Die Ernemnung eines Mitglieds bes gewerblichen Sachverftanbigenvereins für Burttemberg, Baben und heffen. 315.
- 14. Ministerium bes Innern. Bekanutmachung, betreffend bie Gin: und Durchfuhr von Bieh aus Stalien. 316.
- Ministerien des Junern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abanderrungen der Landwehr-Bezirts-Gintheilung. 335.
- 16. Königliche Berordnung, betreffend bie Ermächtigung ber Königlichen Eisenbanverwaltung jur Erwerbung bes für bie Erweiterung bes Bahnhofs Göppingen erforberlichen Grundeigenthums im Wege ber Zwangsenteignung. 317.
- 20. Mebiginalfollegium. Befanntmachung, betreffend bie Abanberung und Ergangung ber Arzneitare vom 13. Dezember 1890. 337.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben f. Steuermefen und Berbrauchsabgaben.

Abgeordnete, Abgeordnetenmahlen f. Landtag.

Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesehblatt auf das Ralenberjahr 1894. Befanutmachung des Justigministeriums vom 6. November 1893. 297.

Accife. Gefet, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccife burch die Gemeinden vom 14. April 1893. 74.

Abelmann von und zu Abelmannsfelben. Bestätigung des von dem Grafen Rudolf Abelmann von und zu Abelmannsfelben errichteten Familiensfatuts. Befanntnachung der Civilfaumer bes Landacrichts Essemanen vom 31. Mai 1893. 1644.

Mergtliche Beugniffe f. Militarmefen.

Nichwesen. Besugnisse ber Aichämter. Bekanntnachung bes Ministeriums bes Junern vom 1. Mäg 1893. 344, vom 4. Mai 1893. 82., vom 22. Juli 1893. 243. und vom 7. Ctober 1893. 281.

MItbach, Bahnftation f. Zwangsenteignung.

Alterthumertabinet und

Alterthumsbentmale f. Runft: und Alterthumsbenfmale.

Amtstörperichaften f. Unfallverficherung.

Unblumungeüberfichten f. Statiftit.

Arbeiterverficherung f. Rrantenverficherung und Unfallverficherung.

Argneitage. Abanberung und Ergangung ber Argneitage vom 13. Dezember 1890. 337.

Musland f. Anslieferung.

Auslieferung. Transport ber zwischen Deutschland und Italien Auszuliefernden durch das schweigerische Gebiet. Künbigung des diesbegüglichen Absonmens mit der Schweiz vom Jahr 1873. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Jumern vom 27. September 1893. 277.

B.

Barmherzige Comeftern f. Orben.

Baster Lebensverficherungsgefellichaft f. Berficherungsgefellichaften.

Baufach f. Sochichulen.

Baugewerfsbernfegenoffenfchaft f. Unfallverficherung.

Baningenieurfach f. Dochiculen.

Bauunfallverficherung f. Unfallverficherung.

Beamte f. Staatsbienft.

Belenchtung von Anhrwerken und Rahrrabern. Berbot ber Bermenbung roth ober grun geblendeter Laternen gur Beleuchtung ber Fuhrwerte und Fahrrader (Belocipede) bei Racht. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 29. Ceptember 1893. 278.

von Berlichingen. Abanderung bes Samilienftatute ber Grafen von Berlichingen, Roffacher Linie. Befanntmadung ber Civilfammer bes Landgerichts Sall vom 20. April 1893. 87.

Beruisgenoffenichaften f. Unfallverficherung.

Bierfteuer f. Berbrauchsabgaben.

Bobenbenübung f. Statiftif.

Bobenfeefdiffe und

Bobenfeefchifferpatente i. Schiffahrt.

15.

Cholera. Magregeln wiber biefelbe. Berfügung bes Minifteriums bes Innern vom 1. August 1893. 245. Civilvorfigende ber Erfastommiffionen f. Militarmejen.

Congregationen f. Orben.

Coupons f. Binefcheine.

D.

Desingettion bei Cholera, Anweifung jur Ausführung berfelben. 266.

Dienstaufficht über die Gewerbegerichte. Gefet vom 14. April 1893. 73.

Dienftprüfungen f. Brufungen.

Durchfuhr von Thieren f. Biebfeuchen.

Durchlieferung f. Huslieferung.

18.

Eichwesen f. Nichmefen.

Ginfuhr von Rug- und Buchtvieh aus Tyrol und Borarlberg in bie murttembergifchen Grengbegirte. Berfügung bes Ministeriums bes Innern pom 20. Dars 1893. 42.

> Einfuhr von Thieren aus Defterreich-Ungarn. Berfugung bes Minifteriums bes 3nnern vom 6. Juli 1893. 232.

> Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus ber Schweis. Berfügung bes Minifteriums bes Innern vom 6. Juli 1893. 233.

> Desgleichen aus Italien. Berfügung bes Minifteriums bes Innern vom 6. Juli 1893. 235. und vom 14. Dezember 1893. 316,

> Einfuhr von Schweinen aus Italien nach Tübingen. Befanntmachung bes Dini: fteriums bes Innern vom 24. Rovember 1893, 310.

Einiabrig freiwilliger Dilitarbienft. Gefammtverzeichniß ber gur Ausftellung von Beugniffen über Die miffenschaftliche Befähigung für ben einjahrig freiwilligen Dillitarbienft berechtigten boberen Lebranitalten. Befanntmachung ber Ministerien bes Innern und bes Rriege: mefens vom 14. Juni 1893. 179.

Rachtrageperzeichniß biezu. Befanntmachung berfelben Minifterien vom 18. Ottober 1893. 283.

Eifenbahnen, Eifenbahnbauten und Eifenbahnbetriebsbienst f. Berkehrsanstalten und Zwangsenteianung.

Entfernungebeideinigungen f. Militarmefen.

Epibemien f. Cholera.

Ernteertrag f. Statiftit.

Erfagmefen f. Dilitarmefen.

Eflingen f. Unfallverficherung.

Evangelifder Berein in Schornborf f. juriftifche Perfoulichteit.

Evangelifder Berein in Binnenben, DA. Baiblingen f. juriftifche Berfonlichfeit.

Expropriation f. 3mangeenteignung.

iF.

Sahrraber f. Beleuchtung.

Familienstatut. Abanderung des Familienstatuts der Grafen von Berlichingen, Rossacker Linie. Bekanntmachung der Civillammer des Landgerichts dall vom 20. April 1893. 87.

Bestätigung bes von bem Grafen Rubolf Abelinann von und zu Abelmannsfelden errichten Familienstatuts. Bekanntnachung ber Civilkammer bes Landgerichts Elwangen vom 31. Mai 1893. 164.

Familienvertrag. Bergicht bes Grafen Otto von Quadet-ByfrabicIsing auf feine Stellung als Hamptelbertlichen Haufes und auf ben Besit ber Stanbesherrlichaft Jony. Besammachung ber Ministerien ber Justig und bes Junern vom 20. November 1893. 307.

Felberanblumung f. Statiftit.

Renerbach f. Berbraucheabaaben.

Feuerpoligei. Berbot von Spertflappen in ben Rauchabzugsröhren ber Zimmeröfen. Berfügung bes Ministeriums bes Junern vom 11. September 1893. 274.

Abanbering ber Raminfegerordnung. Berfügung bes Minifterinnes bes Junern vom 12. September 1893. 275.

Sicherung ber militarifchen Friebens: Pulvermagagine gegen Fenersgefahr. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 3. Oftober 1893. 279.

Feuerwaffen f. Sanbfeuermaffen.

Finauzgeset für die Finanzperiode 1. April 1893 bis 31. März 1895, vom 17. Juni 1893. 131. Geset, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie jür außerordentliche Bedürsnisse der Bertehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1893 95,

vom 15. Juni 1893. 156.

Boraufchlag ber fämmtlichen Staats-Ausgaben und Kinnahmen für die Finanzseriode 1. April 1893/95, Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 19. Juni 1893, 165, Fischerei. Ausübung derselben. Bersügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Wärz 1893, 41.

Fleifcitener f. Berbrancheabgaben.

Forftwachter und

Forstwart f. Staatebienft.

Forstwirthicattliche Arbeiter f. Rrantenversicherung und Unfallversicherung.

Fuhrtoften f. Militarmefen.

Fuhrmerte f. Beleuchtung.

(8.

Gebühren fur Schulvifitationen f. Schnlvifitationen.

Gemeinbebezirfsanderung, Befanntmachung der Regierung für ben Jagitreis vom 20. April 1893.

Gemeinden f. Accife, Berbranchsabgaben und Zwangsenteignung.

Bemehre f. Sanbfeuermaffen.

Gewerbegerichte. Gefet, betreffend bie Dienftaufficht iber die Gewerbegerichte, vom 14. April 1893. 73.
Errichtung eines Gewerbegrichts in ber Stadt Gmind. Befanntmachung bes Miniferiums bes funern vom 30. Ottober 1893. 285.

Gewerbeinfpettion. Berfügung bes Minifteriums bes Innern vom 3. November 1893. 297.

Gemerblicher Sachverstanbigenverein f. Sachverftanbigenverein.

Bewichtemefen f. Michmefen.

Smunb f. Gemerbegerichte.

Göppingen f. Berbrauchsabgaben.

Goppingen, Babnhof f. 3mangenteignung,

Grenzsteuerämter, Errichtung von solchen. Verfügung bes Finanzministerinms vom 27. Januar 1893. 27. und vom 3. November 1893. 286.

Grundeigenthum f. Nachbarrecht, Statiftit, Beinberge und Zwangsenteignung.

Ũ.

Sandfeuerwaffen. Bolling bes Reichsgesehes vom 19. Mai 1891 über bie Prufung ber Läufe und Berfchiffe ber handfeuerwaffen. Befanntmachung bes Ministeriums bes Junern vom 6. Mara 1893. 35.

Errichtung einer Prüfungsanstalt für Sanbfeuerwaffen. Bekanntmachung bes Minifteriums bes Innern vom 12. Juni 1893. 161.

Prüfung ber handfeuerwaffen. Befanntmachung bes Ministeriums bes Innern vom 9. Oftober 1893. 282.

Dochbaufach f. Sochichulen.

Hoffdulen. Borfdriften über bie praftische Ausbildung ber Regierungsbauführer bes Hochvaund und Baningenieurfachs. Berfügung der Ministerien ber auswärtigen Augelegenheiten, Abtheilung sir bie Bertefresamialten, des Innern und der Finanzen vom 30. Juni 1893. 213.
Borschriften über die Werkflattthätigkeit der Kandidaten des Maschineningenieursachs

vor Ablegung ber Borprufung und über die prattifche Ausbildung ber Regierungsbau-

führer biefer Fachrichtung. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verfehrsanischen, des Junern, des Kirchen: und Schulmesens und der Kinangen vom 30. Juni 1893. 223.

Die men Obere Meieftet ber mereni

Die von Ihrer Majestät ber verewigten Königin Olga von Burttemberg für bie Universität Tübingen, bie Technische Sochschule und bie Annstichule in Stuttgart letewillig errichteten Stipendienstiftungen. Bekanntmachung bes Ministeriums bes Kirchen: und Schulmelens vom 18, Inti 1893. 244.

Hobenheim. Errichtung einer Untersuchungsftelle für Milch und Molfereiprobutte au der landwirthschaftlichen Anstalt in Sohenheim. Berfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulweiens vom 2.7. März 1893. 71.

Suber, Anton. Stiftung in Grunbach, DR. Schornborf, f. juriftifche Perfonlichfeit.

3

Jahrtageftiftungen. Genehnigung ju Annahme von Jahrtageftiftungen Seitens ber fatholischen Rirchenpflegen. Berfügung bes Ministerinnis bes Kirchen: und Schulwefens vom 19. Nanuar 1893. 22.

Japan f. Militarmefen.

Bugenieurfach f. Sochichulen.

Jony f. Quabt-Bufrabt-Jony.

Italien f. Auslieferung und Biebfeuchen.

Buriftifche Berfonlichfeit. Berleihung berfelben an

die Albert Rienlin'iche Arbeiterstiftung in Eftlingen. Bekanntmachung des Ministeriums bes Junern vom 10. Januar 1893. 18.

ben evangelischen Berein in Schornborf. Bekanntmachung bes Ministeriums bes

bie Stipendienstiftung fur Lanbicaftemaler in Stuttgart. Bekanntmachung bes Mirifteriums bes Rirchen: und Schulwefens vom 1. Februar 1893. 26.

bie Plandstiftung in Stuttgart. Befanntmachung des Ministeriums bes Rirchenind Schulweiens vom 4. Kebruar 1893. 27.

ben Berein für Krankenpflegerinnen in Stuttgart. Bekanntmachung bes Minifteriums bes Annern vom 23. Mai 1893. 122.

bie Kongregation der Schwestern von der Busse und der christitisen Liebe aus dem dritten Drben des heiligen Frauzistus zu gelisgenbron, Oberants Oberndorf. Bekanntmachung der Ministerien der Justis, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 6. Justi 1893. 210.

ben evangelischen Berein in Binnenben, Oberamts Baiblingen. Befanntmachung bes Ministeriums bes Innern vom 28. Juni 1893. 232.

die Kinderrettungsanstalt in Stammbeim, Oberants Calw. Befanntmachung bes Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1893. 243.

bie Anton huber'iche Stiftung in Gruntbad, Deramts Schornborf, ju Gunsten uotseienber Mitglieber ber Aggarenergemeinben innerhalb Deutschlands. Befanntunachung bes Ministeriums bes Imnern vom 24. Juli 1893. 243.

bie von Ihrer Majestat der verewigten Königin Olga von Württeunberg für die Universität Tübingen, die Techniche Hochfolm und die Kunstichule in Stuttgart lettwillig creichteten Stipendienstistungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen: und Schulweseins vom 18. Juli 1893. 244.

bie Leichengelbsaustalt in Gnund. Bekanntmachung bes Ministeriums bes Inuern vom 19. September 1893. 276.

ben Berein alter Tübinger Schwaben in Stuttgart. Bekanntmachung bes Minifterinms bes Junern vom 11. November 1893. 302.

R.

Raminfeger. Berbot von Sperrflappen in den Ranchabzugsröhren der Zimmeröfen. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 11. September 1893. 274.

Abanderung ber Raminfegerordnung. Berfügung bes Minifterinms bes Junern vom 12. September 1893. 275.

Rarl : Diga : Debaille f. Diebaillen.

Katholische Richenpslegen. Genehmigung zu Annahme von Jahrtagsstüftungen Seitens der katholischen Richenpslegen. Bersügung des Ministeriums des Richen- und Schusweiens vont 19. Januar 1893. 22.

Rieulin, Albert. Arbeiterftiftung in Eflingen f. juriftifche Berfoulichfeit.

Rinderrettungeanftalt in Stammbeim, Oberamte Calm f. juriftifche Berfoulichfeit.

Rirchenpflegen, tatholifde f. Jahrtageftiftungen.

Riflegg f. Berbrauchsabgaben.

Rlauenseuche. Gefes, betreffend die Entschädigung für an Maul: und Klauenseuche gefallenes Rindsviel vom 31. Mai 1893. 123.

Bollziehung bes obigen Gesethes. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 5. Juni 1893. 126.

Rörpericaften f. Unfallverficherung.

Romm unalverbande f. Gemeinbebegirtsanberung und Unfallverficherung.

Rongregationen f. Orben. Roupons f. Biusicheine.

Rrantentaffen f. Rrantenverficherung.

Rrantenpflegerinnen, Berein für folche in Stuttgart f. juriftifche Berfonlichfeit.

Krantenversicherung. Bollzug bes Krantenversicherungsgefetes. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 2. November 1892. Berichtigung 16.

Statistit und Rechnungsführung ber Krantentassen. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 28. November 1892. Berichtigung 23.

Ausführungsgefet jum Krantenversicherungsgefet in ber Fasiung bes Reichsgesetes vom 10. April 1892. Vom 12. Mai 1893. 89.

Tegt des Gefeșes über die Krantenpfiegeversicherung und die Ausstührung des Krantenversicherungsgesehes. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1893. 92. Volgug des Geseßes vom 16. Tausten über die Krantenpflegeverscherung und die Kustührung des Krantenversicherungsgesches. Bersügung des Ministeriums des Innern vom

27. Mai 1893. 101.

Sessifishung ber burchschnittlichen Zahresarbeitsverdienste ber lands und sortwirtsichgestlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1893. 308.

Runfticule. Errichtung einer Stipendienstiftung für Schüler ber R. Runfticule in Stuttgart. Betanntmachung bes Ministeriums bes Rirchen- und Schulwefens vom 1. Februar 1893. 26.

Die von Ihrer Majestat ber verewigten Königin Olga von Burttemberg für die Universität Tübingen, die Technische hochschule und die Kunsischule in Stuttgart letztwillig errichteten Stipendienstiftungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen: und Schulsweiss vom 18. Aus 1893. 244.

Kunste und Alterthumsbenkmale. Bereinigung der Selle des Konfervalors und des Vorstandes der Staatssammlung vaterländischer Kunste und Alterthumsbenkmale. Bekanntmachung des Minisseriums des Krichen: und Schulwesens vom 27. Juni 1893. 238.

> Menderung in der Aussicht über das sogenannte Kunste und Alterthümertabinet und einen Theil der Sammlung von Steindentmalen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10, Juli 1893. 239.

> > L.

Lanbidaftemaler f. Runftidule.

Landtag. Wiederzusammentritt der Ständeverlammlung, Königliche Verordnung vom 3. März 1893, 33. Mnordnung einer neuen Wigeordnetenwaßt für die Stadt Reutlingen. Verfügung bes Ministeriums des Jumen vom 7. Oktober 1893, 279.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl fur ben Oberamtebegirt Redarfulm. Berfügung bes Minifteriums bes Innern vom 8. November 1893. 298.

Landwehrbegirteintheilung, Abanderung berfelben f. Militarmefen.

Landwirthicaftliche Arbeiter f. Rrantenversicherung und Unfallversicherung.

Landwirthidaftliche Bobenbenütung f. Statiftif.

Landwirthichaftliches Rachbarrecht. Befet vom 15. Juni 1893. 141.

Lebens verficherung f. Berficherungegefellichaften.

Leidengelbeanftalt in Smund f. Buriftifche Perfonlichteit.

Liegenichaftsaccife f. Accife.

Endwigsburg f. Unfallverficherung.

M.

Maaß: und Gewichtswefen f. Aichmefen.

Malafteuer. Gefet, betreffend bie Abftufung ber Dalafteuer vom 28. April 1893. 81.

Dafdineningenieurfach f. Sochiculen.

Daturitateprüfungen f. Brufungen.

Maul: und Rlauenfeuche. Gefet, betreffend bie Entschädigung für an Maul: und Rlauenseuche gefallenes Rindviel vom 31. Dai 1893. 123.

Bollziehung bes obigen Gesetzes. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 5. Juni 1893. 126.

Medaillen. Anschluß ber von Jhrer Majestät ber verewigten Königin Bittwe gestifteten Karl-Olga-Webaille fur Berdienste um das rothe Kreuz an ben Olga-Orben. Königliche Berordnung vom 17. Februar 1893. 29.

Mebiginalwesen. Abanderung und Ergangung ber Arzneitage vom 13. Dezember 1890. Be- tanntmachung bes Mebiginalfollegiums vom 20. Bezember 1893. 337.

f. auch Cholera und Biebfeuchen.

Derito f. Dlilitarmefen.

Mild. Errichtung einer Untersuchungsstelle für Milch und Molfereiprobutte an der sandwirthsichaftlichen Austalt in Hohenheinn. Berfügung des Ministeriums des Kirchen: und Schulswesens vom 27. März 1893. 71.

Militarwesen. Ermächtigung jur Aussiellung ärztlicher Zeugnifie für militarpsiichtige Deutsche in Japan. Bekanntnachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 9. Januar 1893. 17.

> Mönderung des Berzeichnisses ber Civilvorfigenden der Ersahfonmissionen. Bekanntnachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens von 19. februar 1893. 31., vom 31. Mai 1893. 160. und vom 6. Sentember 1893. 272.

> Abanberungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Befauntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. Juni 1893. 200. und vom 14. Dezember 1893. 335.

Ernächtigung jur Ausstellung ärztlicher Zengniffe für militärpflichtige Deutsche im Staate Megito. Bekanntmachung ber Ministerien bes Innern und bes Kriegswesens vom 20. Juli 1893. 242.

Ermächtigung jur Ausstellung ärzlicher Zeugniffe für militärpflichtige Deutsche in Bereinigten Staaten von Amerika. Bekanntunchung ber Minifierien bes Innern und bes Kriegswesens vom 26. Angust 1893. 272.

Sicherung ber militarifden Friedens-Bulvermagagine gegen Feuersgefahr. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 3. Oftober 1893. 279.

Ausstellung von Entfernungsbeicheinigungen, welche bie Militarbehörden gur Belegung

von Fuhrlosten-Liquibationen nöthig haben. Berfügung ber Ministerien bes Innern unb ber Kinangen vom 17. Ottober 1893. 282.

Befanttmachung von Reiderungen ber beutschen Wehrordnung vom 22. Roventsber 1888. Berfügung ber Ministerien bes Junern und bes Rriegswesens vom 4. Des sember 1893. 318.

f. auch Ginjahrig-freiwilliger Militarbienft.

Dilgbrand f. Biebfenchen.

Mollereiprodutte. Errichtung einer Unterfuchungskielle für Milch und Mollereiprodutte an der landwirtsschaftlichen Unstatt in Hospenheim. Verfügung des Mintsteriums des Kirchen: und Schulweiens vom 27. Mars 1893. 71.

Dunfingen f. Unfallverficherung.

Mutterhans ber barmbergigen Schwestern bes Sct. Binceng von Baula f. Orben.

N.

Rachbarrecht. Gefeh, betressend bas landwirthschaftliche Nachbarrecht vom 15. Juni 1893. 141. Berichtigung: Jahrgang 1894 ©. 11.

Ragarenergemeinben f. juriftifde Berfonlichfeit.

Reresheim f. Unfallverficherung.

Reuenburg f. Unfallverficherung.

Nordamerita f. Militarmejen.

Norbseehäfen. Transport von Lieh nach ben Norbseehäfen. Bekanntmachung bes Ministeriums bes Junern vom 21. Juni 1893. 163.

Q.

Dberichmerach f. Gemeindebegirfänderung.

Defen f. Fenerpolizei.

Dertliche Berbranchsabgaben f. Berbranchsabgaben.

Defterreich: Ungarn f. Biehfeuchen.

Orben. Verlegung des Mutterhaufes der Kongregation der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Februar 1893. 26.

· Staatliche Anerkennung der Kongregation der Schwestern von der Busse und der christlichen Lebe aus dem dritten Orden des heitigen Franzisklus zu Seitigendvonn, Oberannts Oberndorf, und Verleihung der juristischen Persönlichkeit an diese Kongregation. Verlanntnachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen: und Schulwesend vom 6. Juli 1893. 210.

f. auch Debaillen.

¥.

Batente ber Bobenfeefciffer f. Schiffahrt. Blandftiftung in Stuttaart f. juriftifde Berfonlichfeit.

Dia and by Cannole

Polizeiwesen. Bolling bes Biebseichen-Uebereintommens zwischen bem Deutschen Reich und Desterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Berfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1893. 19.

> Bolling des Reichsgesetes vom 19. Mai 1891 über die Prüfung der Läufe und Lerichilise der Handseuerwassen. Bekanntmachung des Ministeriums des Junern vom 6. Märs 1893. 35.

> Umlage jur Bestreitung ber Entschäbigung für auf polizeilide Anordnung getöbtet ober vor Aussihhrung ber Tobtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung ber entschäbigung für an Milgbrand gefallene Thiere. Berfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Mär, 1883. 37.

Ausübung ber Fischerei. Berfügung ber Ministerien bes Innern und ber Finangen vom 20. März 1893. 41.

Ginfuhr von Rug- und Zuchtvieh aus Tyrol und Borarlberg in die wurttembergischen Grenzbegirfe. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 20. Marg 1893. 42.

Errichtung einer Untersuchungsfielle für Milch und Moltereiprodufte an ber sandwirthschaftlichen Anftalt in hohenheim. Berfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 27. Mary 1893, 71.

Gefet, betreffend die Entschäbigung für an Maul- und Klauenfenche gefallenes Rindvieh vom 31. Mai 1893. 123.

Bollgiehung bes obigen Gefetes. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 5. Inni 1893. 126.

Errichtung einer Prüfungsanstalt für hanbseuerwaffen. Befanntmachung bes Ministeriums bes Junern vom 12. Juni 1893. 161.

Transport von Bieh nach ben Norbsechäfen. Befanntmachung bes Ministeriums bes Innern vom 21. Juni 1893. 163.

Einsuhr von Thieren aus Desterreichellugarn. Berfügung des Ministeriums bes Innern vom 6. Juli 1893. 232.

Sinfuhr und Durchfuhr von Thieren ans der Schweiz. Berfügung bes Minifter riums bes Innern von 6. Juli 1893. 233.

Desgleichen aus Italien. Berfügung bes Ministeriums bes Jimern vom 6. Juli 1893. 235.

Maßregeln wiber die Cholera. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 1. August 1893. 245.

Berbot von Sperrklappen in ben Rauchabgugeröhren ber Zimmerofen. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 11. September 1893. 274.

Abanderung ber Kaminfegerordnung. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 12. September 1893. 275.

Berbot ber Bermenbung roth ober grun geblenbeter Laternen jur Beleuchtung ber

Fuhrwerte und Fahrraber (Belocipebe) bei Racht. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 29. September 1893. 278,

Sicherung ber militärischen Friedens-Bulvermagazine gegen Feuersgefahr. Ber fügung bes Ministeriums bes Innern vom 3. Oktober 1893. 279.

Prufung ber Sanbfeuerwaffen. Befanntmachung bes Ministeriums bes Innern vom 9. Ottober 1893. 282.

Generheinspektion, Berfügung bes Ministertums bes Innern vom 3. Roobt, 1893, 297. Einsufgr von Schweinen auß Jtalien nach Aublingen. Bekanntmachung bes Ministertums bes Innern vom 24. November 1893. 310.

Eine und Durchsuhr von Bieh aus Italien. Bekanntmachung bes Ministeriums bes Innern vom 14. Dezember 1893. 316.

f. auch Auslieferung und Rraufenperficherung.

Prüfungen. Boridriften über die Ausbildung und Prüfung der Unterbediensteten des äußeren Sifenbahnbetriebsdienstes. Berfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Berkehrsanstalten, vom 27. Dezember 1892. 1.

> Borfdriften über bie praftliche Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbauund Bautingenieurfachs. Berfügung der Ministerien von auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Berfebrsanskalten, des Annern und der Kinangen vom 80. Juni 1893. 213.

> Borfdriften über die Merfftatthätigfeit ber Kandidaten bes Mafchineningenieurjachs vor Ablegung ber Borprufung und über die praftifche Ausbildung ber Regierungsbauführer biefer Fachrichtung. Berfügung ber Ministerien ber auswärtigen Angelegenbeiten, Abtheitung sur die Berfehrsanstaten, bes Innern, bes Kirchen: und Schulwesens und ber Kinangen vom 30. Juni 1893. 223.

> Abanderung der Bestimmungen für die Abhaltung von Reiseprüfungen an den zehntlassigen Realanstatten. Beefägung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. November 1893. 302.

Brufung ber Laufe und Berfcluffe ber Sanbfeuerwaffen und

Brufungsanftalt fur Sanbfeuermaffen f. Sanbfeuermaffen.

Bulvermagagine. Sicherung ber militarifchen Friedens-Bulvermagagine gegen Feuersgefahr. Berfigung bes Ministeriums bes Innern vom 3. Ottober 1893. 279.

2

Duabt-Wyfrabt-Jony. Berzicht bes Grafen Otto von Anabt-Myfrabt-Jony auf feine Stellung als haupt feines flanbesherrlichen haufes und auf ben Besit ber Stanbesherrschaft Jony. Bekanntmachung ber Ministerien der Zustiz und des Innern vom 20. November 1893. 307.

ĸ.

Rabfahr: (Belocipeb:) Berkehr. Berbot ber Berwendung roth ober grün geblendeter Laternen jur Belenchtung der Fuhrwerke und Fahrräder (Belocipede) bei Nacht. Berfügung des Ministeriums des Innern vom 29. September 1893. 278, Realidulen f. Schulmefen.

Regiebauarbeiten ber Amtetorpericaften f. Unfallverficherung.

Regierungsbauführer und

Regierungsbaumeifter f. Brufungen und Staatsbieuft.

Regierungs- und Reichsgesethlatt. Abonnementspreis für biefelben auf bas Ralenberjahr 1894. Befanntmachung bes Auftigminifteriums vom 6. November 1893. 297.

Reifeprüfungen f. Prufungen.

Regingen f. Zwangsenteignung.

Rinbvieh f. Biebfeuchen und Biebgablung.

€.

Sach verft and ig enverein. Ernennung eines Mitglieds des gewerblichen Sachverftändigenvereins für Burttemberg, Baben und Seffen. Bekanntmachung des Justigministerinms vom 10. Februar 1893. 30. und vom 9. Dezember 1893. 315.

Sammlungen f. Staatsfammlung.

Schiffahrt. Untersuchung ber Bobenfeeschiffe und bie Ausstellung ber Bobenfeeschifferpatente. Berfügung ber Ministerien ber auswärtigen Angelegenheiten und bes Innern vom 11. April 1893. 75.

Schulvistationen. Die kommunordnungsmäßigen Gebühren der Geistlichen für Schulvistationen. Lerfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 6. Juli 1893. 238.

Schulwesen. Mönderung der Bestimmungen für die Albfaltung von Reifeprüsungen an den zehn-Massen Reasenstaten. Verstägung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Rovember 1893. 302.

Somaben. Berein alter Tubinger Schwaben f. juriftifche Berfonlichfeit.

Schweine f. Ginfuhr, Biebfeuchen und Biebgablung.

Schweis f. Muslieferung und Biehfeuchen.

Seuchen f. Cholera und Biebfeuchen.

Signalwefen. Aerbot ber Nerwendung roth ober grun gebleubeter Laternen jur Beleuchtung ber Fuhrwerfe und Fahrraber (Belociped) bei Nacht. Berfugung bes Ministeriums bes Innern vom 29. Geptember 1893. 278.

Staatsbienst. Borfchriften über die Ausbildung und Prüfung der Unterbedienstelen des äußeren Sifenbahnbetriebsdienstes. Berfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Berfehrsanstalten, vom 27. Dezember 1892. 1.

 und Bauingenieursachs. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Kinansen vom 30. Juni 1893. 213.

Borfdriften über die Berftiattthatigfeit ber Kandibaten bes Mafchineningenieursachs vor Ablegung ber Borprufung und über die praftische Ausbildung der Regierungsbanführer biefer Fachrichtung. Berfigung ber Minifterien ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Berfehrsauftalten, bes Innern, bes Kirchen: und Schulwesens und ber Kingnen vom 30. Juni 1893. 223.

Aenberung bes Titels "Forstwächter" in "Forstwart". Befanntmachung bes Finang-

f. auch Ctaatefammlung.

Staatseifenbahnen f. Berfehrsanstalten und Zwangsenteignung.

Staatsobligationen f. Binsicheine.

Staatssammlung waterlandischer Runft: und Alterthumsbentmale. Bereinigung der Stelle des Koniervotors und des Boritands der Staatssammlung voterlandischer Runft: und Alterthumsbentmale. Befanntmachung des Ministeriums des Kirchen: und Schulwesens vom 27. Juni 1893. 238.

> Benberung in der Aufficht über das sogenannte Kunst: und Alterthümerkabinet und einen Theil der Sammlung von Steinbenkmalen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen: und Schulmeiens vom 10. 2011 1893. 239.

Stanbeverfammlung f. Lanbtag.

Statistit. Statistifche Ermittlung ber landwirthschaftlichen Bodenbenützung und bes Ernteertrags.

Berfügung ber Ministerien bes Innern und ber Finanzen vom 25. Marz 1893. 43.

Bornahme einer außerorbentlichen Biehgablung für bas Deutsche Reich am 1. Degember 1893. Berfügung ber Ministerien bes Innern und ber Finangen vom 11. Ropomber 1893. 287

Steuerwesen. Errichtung eines Grenzsteueraunts. Berfügung des Finanzministeriums vom 27. 3anuar 1893. 27. und vom 3. November 1893. 286.

Steuererhebung vom 1. April 1893 an. Berfügung bes Finanzministeriums vom 23. März 1893. 37.

Gefet, betreffend die Steuerbefreiung neubestadter Weinberge vom 29. Marz 1893. 39. Gefet, betreffend die Erhebung eines Juschlags zur Liegenschaftsaccise durch die Gemeinden vom 14 Aufril 1893. 74.

Gefet, betreffend bie Abstufung ber Malgfteuer vom 28. April 1893. 81.

Annahme ber Binsicheine wurttembergischer Staatsichuldverschreibungen an Jahlungsstatt bei ben R. Boll- und R. Stenerstellen. Bekanntmachung bes Finangministeriums vom 4. Auf. 1893. 239.

Stiftungen f. Jahrtageftiftimgen und juriftifche Berfonlichfeit.

Stipenbienftiftung f. juriftifche Berfonlichfeit.

Strafrechtspflege. Transport ber zwischen Deutschland und Italien Auszuliefernben durch das schweizerische Gebiet. Kündigung des diesbegassichen Abkommens mit der Schweiz vom Jahr 1873. Bekanntmachung der Miniskerten der Justig, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. September 1893. 277.

Strafregifter und

Strafurtheile. Giurichtung von Strafregisteru und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Berfügung der Ministerien der Jufitz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Berteipsaufialten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 28. Juni 1803. 2009.

Strafenbau f. Zwangsenteignung.

3

Tednifde Sochichule f. Sochichulen.

Tiefbauberufegenoffenfchaft f. Unfallverficherung.

Titel. Führung bes Titels "Königlicher Regierungsbauführer", "Königlicher Regierungsbaumeister". Befanutmachung ber Ministerien ber auswärtigen Angelegenheiten, Abtheisung für bie Lertehrsanstalten, bes Innern und ber Finanzen vom 10. Mai 1893. 86.

Aenderung bes Titels "Forstwächter" in "Forstwart". Befanntmachung bes Finangministeriums vom 27. Oftober 1893. 286.

Transport von Thieren f. Biebfeuchen.

Transport der zwischen Deutschlaub und Italien Auszuliefernden durch das schweizerische Gebiet. Kündigung des diesbegiglichen Absommens mit der Schweiz vom Jahr 1873. Bekanutunachung der Ministerien der Justig, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. September 1893. 277.

Zübingen f. Biebfeuchen.

Tuttlingen f. Unfallverficherung.

Tyrol f. Biehfeuchen.

11.

Ueberfichten f. Ctatiftit.

Umlage jur Bestreitung ber Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung gelöbtete ober vor Ausjührung ber Tödtungsanordnung gesallene Thiere, sowie zur Bestreitung ber Entschädigung für an Milgbrand gesallene Thiere. Bersügung bes Ministeriums bes Innern vom 10. März 1893. 37.

Unfallversicherung. Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenische ichaft. Bekauntmachung des Laudes-Versicherungsamts vom 10. Avvender 1893. 304.
Festiehung der durchschnittlichen Zahresarbeitsverdienste der land: und sorstwirtlischaftlichen Arbeiter. Bekanutmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1893. 308.

Revibirter Pramientarif fur bie Berficherungsanftalt ber Tiefbaue Berufsgenoffenicaft. Befanntmachung bes Minifteriums bes Innern vom 2. Dezember 1893. 311.

Ermächtigung nachsehenber Amtstorporationen gur Uebernahme ber Unfallversicherung ber bei ihren Regiedauarbeiten beschäftigten Arbeiter auf eigene Rechnung (Bekanntmachungen bes Ministeriuns bes Innern):

> Eßlingen (vom 16. September 1893). 276. Lubwigsburg (vom 12. Januar 1893). 18. Münfingen (vom 18. Juli 1893). 242. Reresbeim (vom 25. August 1893). 271. Reuenbürg (vom 25. August 1893). 271. Euthlingen (vom 27. Januar 1893). 25. Belaheim (vom 30. Ottober 1893). 286.

Universität Tubingen f. Dochichulen.

23.

Belociped: (Rabiahre) Berfehr. Berfot ber Berwenbung roth ober grün geblendeter Laternen jur Belenchtung der Juhrwerfe und Fahrräder (Belocipede) bei Racht. Berfügung bes Ministeriums des Innern vom 29. September 1893. 278.

Berbrauchsabgaben. Ermächtigung ber Stadtgemeinbe Göppingen jur Erhebung örtlicher Berbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Königliche Berordnung vom 13. Mai 1893. 84.
Ermächtigung ber Gemeinde Kiflegg jur Erhebung einer örtlichen Berbrauchsabgabe

von Bier. Königliche Berordnung vom 13. Mai 1893. 85.

Ermachtigung ber Gemeinde Feuerbach gur Ethebung einer örtlichen Berbrauchsabaabe von Bier. Königliche Berordnung vom 4. November 1893. 301.

Berbrecher f. Auslieferung.

Bereinigte Staaten von Amerita f. Dilitarmefen.

Verlehrsanstalten. Boridriften über die Ausbildung und Prüfung der Unterbediensteten des äußeren Sisenbahnbetriebsdienstes. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, vom 27. Dezember 1892. 1.

Gefek, betreffend bie Befagfung von Geldmitteln für den Eisendahndau, sowie für auferorbentliche Bedürfnisse der Vertehrsdaustalteuwerwaltung in der Finanzperiode 1893/95, vom 15. Juni 1893. 166. Berichtigung: Jahrgang 1894 S. 11.

f. and Schiffahrt, Biebfenden und 2managenteignung.

Berficherungsgefellschaften. Bestätigung bes General-Agenten ber Basier Lebensversicherungs-Gesellschaft. Bekanntmachung bes Ministeriums bes Innern vom 18. Januar 1893, 19. Bieburchfuhr mid

Biebeinfubr f. Biebfeuchen.

Biehfeuchen. Bollgug bes Biehfeuchen:llebereintommens zwifchen bem Dentichen Reich und Defterreich:

Ungarn vom 6. Dezember 1891. Berfügung bes Minifteriums bes Innern vom 26, Jamer 1893. 19.

Umlage zur Bestreitung ber Entschäbigung für auf polizeiliche Anordnung getöbtete ober vor Aussiuhrung ber Tobtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschäbigung für an Milgbrand gefallene Thiere. Berfügung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1893. 37.

Sinfuhr von Ruts und Zuchtwieh aus Tyrol und Vorariberg in bie wurttemsbergifchen Grenzbegirte. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 20. Marg 1893. 42.

Gefet, betreffend die Entigabigung für an Mant- und Klauenfeuche gefallenes Rinboieh vom 31. Mai 1893. 123.

Bollgiebung bes obigen Gefetes. Berfügung bes Minifteriums bes Innern vom 5. Inni 1893. 126.

Transport von Bieh nach ben Norbseehafen. Befanntmachung bes Ministeriums bes Annern vom 21, Runi 1893. 163.

Sinfuhr von Thieren ans Defterreichellngarn. Berfügung bes Ministerinms bes Innern vom 6, Juli 1893. 232.

Sinfuhr und Durchfuhr von Thieren aus ber Schweig. Berfingung bes Minifteriums bes Innern von 6. Inli 1893. 233.

Desgleichen aus Italien. Berfügung bes Ministeriums bes Innern vom 6. Juli 1893. 235.

Cinfuhr von Schweinen aus Italien nach Tubingen. Befanntmachung bes Minifteriums bes Innern vom 24. November 1893. 310.

Gin: und Durchfuhr von Bieh aus Italien. Befanntmachung bes Ministeriums bes Innern vom 14. Dezember 1893. 316.

Biehgablung. Bornahme einer außerorbentlichen Biebgablung für bas Deutsche Reich am 1. Des gember 1893. Verfügung ber Ministerien bes Innern und ber Finangen vom 11. November 1893. 287.

Bifitationen. Die tommunordnungemäßigen Gebühren ber Beiftlichen für Schulvifitationen, Berfügung ber Ministerien bes Innern und bes Rirchen: und Schulmefens vom 6. Juli
1893. 238.

Bizinalstraße f. Zwangsenteignung. Borarlberg f. Biehseuchen. Borprüfung f. Brüfungen.

28.

Baffen f. Sanbfeuerwaffen. Balbungen f. Nachbarrecht. Behrordnung f. Militärwefen.

-4

Weinberge. Gefet, betreffend bie Stenerbefreiung neubeftodter Weinberge vom 29. Marg 1893. 39.

Belgheim f. Unfallverficherung.

3.

Bahlungen. Annahme ber Zinsicheine württembergischer Staatsichuldverschreibungen an Zahlungsflatt bei ben R. Boll- und R. Steuerfiellen. Befanntmachung bes Finanzministeriums
vom 4. Juli 1893. 239.

Beugniffe f. Ginjahrigefreiwilliger Militarbieuft und Militarmefen.

Bimmerofen f. Feuerpolizei.

Binsicheine. Annahme ber Zinsicheine wurttembergifder Staatsichuldverschreibungen an Zahlungsfatt bei ben R. Zoll- und R. Steuerstellen. Befanntmachung bes Finanzministeriums wom 4. Juli 1893. 239.

Bollmefen f. Binefcheine.

Bwang benteignung. Ermachtigung ber Gemeinde Rezingen, Oberamts horb, jur Erwerbung bes für bie Korrettion ber Biginalftraße von Rezingen nach Grunnetstletten erforberlichen Grunbeigenthums im Wege ber Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 12. Mai 1893.

Ermächtigung der A. Gilenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung der Bahnstation Altbach ersorderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Berordnung vom 23. Juli 1893. 241.

Ermächtigung ber R. Silenbahnvermaltung jur Erwerbung bes für bie Erweiterung bes Bahnhofe Goppingen erforberlichen Grundeigenthunt im Wege ber Zwangenteignung. Könialide Verorbunn vom 16. Denember 1893. 317. 89105715809

B89106715999

